



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. Oktober 2012

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 22. Oktober 2012, 09.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

## Traktandenliste

### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Schmid

### 2. Protokoll der Session vom 18. Juni 2012

Grossratspräsident Josef Schmid

### 3. Ergänzungswahlen (Kommissionen des Grossen Rates)

Referent: Grossratspräsident Josef Schmid

**4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)**

**29/1/2012** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossratsvizepräsident Fefi Sutter  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Vormundschaftsbehörde)**

**36/1/2012** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**6. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)**

**28/1/2012** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**7. Archäologieverordnung**

**31/1/2012** Antrag Standeskommission  
**31/1/2012** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**8. Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

**33/1/2012** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

**9. Verordnung zum Baugesetz (BauV)**

**30/1/2012** Antrag Standeskommission

30/1/2012 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV)**

**32/1/2012** Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Engenhütten**

**34/1/2012** Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**12. Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder**

**25/1/2012** Bericht des Büros des Grossen Rates

Referent: Grossratsvizepräsident Fefi Sutter

**13. Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015**

**26/1/2012** Antrag Standeskommission

Referent: Bauherr Stefan Sutter

**14. Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

**35/1/2012** Antrag Standeskommission

Referentin: Statthalter Antonia Fässler

**15. Landrechtsgesuche**

**37/1/2012**

Berichte Ständekommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

**16. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Josef Schmid

**Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 18. Juni 2012 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Alfred Inauen  
Grossratspräsident Josef Schmid

**Anwesend:** 48 Ratsmitglieder

**Zeit:** 13.00 - 17.40 Uhr

**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>1. Eröffnung</b>	<b>2</b>
<b>2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates</b>	<b>3</b>
2.1. <i>Wahl des Präsidenten</i>	3
2.2. <i>Wahl des Vizepräsidenten</i>	3
2.3. <i>Wahl von drei Stimmzählern</i>	3
<b>3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2012</b>	<b>4</b>
<b>4. Protokoll der Session vom 26. März 2012</b>	<b>4</b>
<b>5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen</b>	<b>5</b>
5.1. <i>Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements</i>	5
5.2. <i>Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements</i>	6
<b>6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2011</b>	<b>8</b>
<b>7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus</b>	<b>10</b>
<b>8. Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell</b>	<b>12</b>
<b>10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung</b>	<b>23</b>
<b>11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</b>	<b>24</b>
<b>12. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann</b>	<b>25</b>
<b>13. Programmvereinbarung Vermessung</b>	<b>26</b>
<b>14. Landrechtsgesuche</b>	<b>27</b>
<b>15. Mitteilungen und Allfälliges</b>	<b>28</b>

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

### Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: keine

Absolutes Mehr: 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

## **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

### **2.1. Wahl des Präsidenten**

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2012/2013 wird einstimmig Grossratsvizepräsident Josef Schmid, Schwende, gewählt.

### **2.2. Wahl des Vizepräsidenten**

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

### **2.3. Wahl von drei Stimmzählern**

Als erster Stimmzähler wird einstimmig Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, gewählt.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, wird mit 24 Stimmen zum zweiten Stimmzähler gewählt. Auf Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, entfallen 19 Stimmen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wird mit 24 Stimmen zum dritten Stimmzähler gewählt. Die wiederum vorgeschlagene Grossrätin Ursi Dähler-Büchler, Rüte, erhält 22 Stimmen.

**3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2012**

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2012 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

**4. Protokoll der Session vom 26. März 2012**

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 26. März 2012 wird in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt und verdankt.



## **5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

### **5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

Der Grossratspräsident schlägt vor, dass die bisherigen Mitglieder, die sich weiter zur Verfügung stellen, gesamthaft gewählt werden, soweit nicht Einzelabstimmung verlangt wird. Danach werden die freien Sitze gefüllt. Schliesslich wird dort, wo es notwendig ist, das Präsidium besetzt.

Der Grosse Rat ist damit einverstanden.

#### **Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)**

Die bisherigen Mitglieder sowie der Präsident der StwK werden einstimmig bestätigt.

#### **Bankkontrolle (2011-2015)**

Die Mitglieder der Kommission sind für die Amtsdauer 2011 bis 2015 gewählt. Eine Neuwahl ist somit in diesem Jahr nicht erforderlich.

#### **Kommission für Wirtschaft (WiKo)**

Unter Ausstand von Grossratspräsident Josef Schmid nimmt Grossratsvizepräsident Fefi Sutter die Erneuerungswahl der WiKo vor.

Die bisherigen Mitglieder sowie der Präsident der WiKo werden einstimmig bestätigt.

#### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)**

Die bisherigen Mitglieder und der Präsident der SoKo werden einstimmig wiedergewählt.

#### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)**

Die bisherigen Mitglieder der BauKo, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den zum Landesfähnrich gewählten Martin Bürki werden Grossrat Markus Rusch, Schwende, und Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. In der Wahl erhält Grossrat Markus Rusch 22 Stimmen. Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg unterliegt mit 21 Stimmen knapp.

Als Ersatz für den zurückgetretenen a. Grossrat Walter Messmer, Appenzell, werden Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, und Grossrat Christoph Keller, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg wird mit 30 Stimmen als neues Mitglied der BauKo gewählt. Grossrat Christoph Keller unterliegt mit 13 Stimmen.

Als Ersatz für den zurückgetretenen a. Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, werden Grossrat Christoph Keller, Appenzell, und Grossrat Andreas Eisenhut, Oberegg, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrat Christoph Keller wird mit 26 Stimmen als neues Mitglied der BauKo gewählt. Grossrat Andreas Eisenhut unterliegt mit 16 Stimmen.

Der bisherige Präsident, Fefi Sutter, Appenzell, kann nach der Wahl zum Grossratsvizepräsidenten nicht gleichzeitig auch als Präsident der BauKo amten. Für die Übernahme des Präsidiums werden Grossrätin Ruth Corminboeuf, Appenzell, und Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrat Ruedi Ulmann wird mit 26 Stimmen als Präsident der BauKo gewählt. Grossratsvizepräsident Fefi Sutter verbleibt als Mitglied in der BauKo.

### **Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)**

Die bisherigen Mitglieder und der Präsident der ReKo werden einstimmig wieder gewählt.

## **5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

### **Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden einstimmig bestätigt.

### **Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die Präsidentin und die beiden bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden einstimmig wieder gewählt.

### **Bankrat (Amtsdauer 2011-2015)**

Da der Präsident und die Mitglieder des Bankrates für die Amtsdauer bis 2015 gewählt sind und keine Demission vorliegt, ist in diesem Jahr keine Wahl erforderlich.

### **Bezirksgericht (Amtsdauer 2011-2015)**

Da der Präsident für bis 2015 gewählt ist, muss in diesem Jahr keine Wahl vorgenommen werden.

### **Bodenrechtskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht bestätigt werden. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo einstimmig wieder gewählt

### **Grundstückschätzungskommissionen**

Der Vorsteher des Schätzungsamts, Thomas Gmünder, oder sein Vertreter ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Weil für den Leiter des Schätzungsamts kein Vertreter bestimmt ist, bedarf seine Einsetzung als Präsident der Grundstückschätzungskommissionen keiner Wahl.

Die verbleibenden Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden in globo wieder gewählt.

### **Jugendgericht**

Die bisherigen Jugendgerichte innerer Landesteil und äusserer Landesteil sind mit Beschluss der Landsgemeinde vom 29. April 2012 zu einem Jugendgericht vereinigt worden.

Die bisherige Richterin des Jugendgerichts des inneren Landesteils, Erna Köfer-Koller, Appenzell Schlatt, wird als Richterin des neuen Jugendgerichts gewählt.

Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, und Silvia Blatter-Ulmann, Oberegg, werden neu als Richter des Jugendgerichts gewählt.

Als Präsident des Jugendgerichts wählt der Grosse Rat Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell.

### **Landesschulkommission**

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert. Über das Präsidium findet daher keine Wahl statt.

Die Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo einstimmig bestätigt.

### **Landwirtschaftskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich.

Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo einstimmig wieder gewählt.

### **Vormundschaftsbehörden (bis 31.12.2012)**

Die bisherigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils werden in globo einstimmig bestätigt.

Die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo einstimmig bestätigt.

Als Ersatz für den zum Landesfährnich gewählten Martin Bürki wird als neuer Präsident der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil Hauptmann Hannes Bruderer, Oberegg, gewählt.

## **6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2011**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
bzw. Vorsteher der Departemente  
16/1/2012: Antrag Standeskommission

**Eintreten ist obligatorisch.**

### **10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 – 7)**

Keine Bemerkungen.

### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 8–22)**

Keine Bemerkungen.

### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 23 – 50)**

Keine Bemerkungen.

### **22 Erziehungsdepartement (S. 51 – 98)**

Keine Bemerkungen.

### **23 Finanzdepartement (S. 99 – 116)**

Keine Bemerkungen.

### **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 117 – 144)**

Keine Bemerkungen.

### **25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 145 – 190)**

Keine Bemerkungen.

### **26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 191 – 222)**

Keine Bemerkungen.

### **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 223 – 241)**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, spricht die Abgeltung der öffentlichen Hand in der Höhe von rund Fr. 22 Mio. an die Appenzeller Bahnen (Seite 228) an. Unter Hinweis auf den von den Appenzeller Bahnen ausgewiesenen Unternehmensgewinn von Fr. 1.2 Mio. wirft er die Frage auf, ob die Appenzeller Bahnen zu hohe Abgeltungsbeträge erhielten.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die drei Trägerkantone nach der Publikation des Unternehmensergebnisses für das Jahr 2011 von den Appenzeller Bahnen nähere Informationen über das Zustandekommen des Unternehmensgewinns verlangt hätten. Als Folge des guten

Rechnungsergebnisses 2011 werden die Appenzeller Bahnen gewisse Angebotsverbesserungen in den Jahren 2012 und 2013 ohne zusätzliche Abgeltungen der öffentlichen Hand umsetzen. Die periodische Kontrolle des Bundesamts für Verkehr hat im Voraus kein auffälliges Resultat erwarten lassen. Die Entwicklung wird weiter im Auge behalten.

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, informiert Landammann Daniel Fässler, dass Kontrollen gegen Schwarzarbeit in der Regel auf Anzeige hin durchgeführt werden. Wenn jedoch anderweitige Anzeichen für Schwarzarbeit vorhanden sind, werden die entsprechenden Untersuchungen selbstverständlich auch ohne Anzeige eingeleitet.

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2011 Kenntnis.**

## **7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus**

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
17/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann fasst einleitend die Begründung der Standeskommission für die bauliche Massnahme zusammen. Das Vorhaben wird von der BauKo unterstützt. Dem Grossen Rat werden Eintreten auf die Vorlage und Weiterleitung an die Landsgemeinde beantragt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, wünscht von Bauherr Stefan Sutter insbesondere in folgenden Punkten weitere Erläuterungen:

- Genügt das vorgesehene Ausmass dem voraussichtlichen Raumbedarf in den nächsten 30 Jahren?
- Braucht es für den unterirdischen Raum einen zusätzlichen Fluchtweg?
- Sind die in der Botschaft ausgewiesenen Kosten für die Rollregale sowie die Anpassungen in den Bereichen Elektro/Heizung/Lüftung/Sanitär nicht zu tief veranschlagt?
- Wo sind die Planerhonorare von mindestens 15% der Bausumme eingerechnet?

Bauherr Stefan Sutter dankt dem Präsidenten der BauKo für das Vorstellen des Geschäfts. In Beantwortung der Anfrage von Grossrat Ueli Manser, führt er aus, dass der Lichtschacht als Notausgang geplant ist, was gemäss Aussagen des Feuerschauers genügt. Bei der Kostenaufstellung in der Botschaft ist zu berücksichtigen, dass vorerst nur etwa gut die Hälfte der Archivfläche mit Rollregalen ausgestattet werden soll. Weitere Regale sollen erst bei Bedarf angeschafft werden. Der geplante Archivraum dürfte Reserven für mehr als 20 Jahre bieten, zumal die Raumhöhe voll genutzt werden kann. Die Kosten für die Klimatisierung und Wärmerückgewinnung des Serverraums ist in der Position "Bauliche Einrichtungen Serverraum" mit Fr. 227'000.-- enthalten. Die Honorare sind in den Gesamtkosten berücksichtigt. Sie wurden jedoch nicht separat aufgeführt, sondern sind einfach in den einzelnen Positionen der beiden Teilprojekte Archiv und Serverraum mitgerechnet. Die im Projekt vorgesehene Raumbreite korrespondiere mit den üblichen Normgrössen der Regale.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I - III**

Keine Bemerkungen.

Bauherr Stefan Sutter beantragt die Durchführung einer zweiten Lesung, da sich in den letzten Tagen für die Standeskommission weitere Perspektiven ergeben haben. Die Standeskommission will daher das von Grossrat Ueli Manser angesprochene Ausmass des Archivraums in den kommenden Wochen nochmals eingehend prüfen. Die Standeskommission möchte sich daher vorbehalten, im Rahmen der zweiten Lesung gegebenenfalls auf die Vorlage zurückzukommen und eine Vergrösserung des Archivraums zu beantragen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bedankt sich bei Bauherr Stefan Sutter für die Beantwortung seiner Fragen. Für ihn ist jedoch aus den Erläuterungen weiterhin nicht klar, wie genau die geschätzten Kostenpositionen sind. Es muss vermieden werden, dass nach der Realisierung des Projekts eine grössere Baukostenüberschreitung resultiert.

**Der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus wird ohne Vornahme einer Änderung in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.**

## **8. Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell**

Referent:	Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin:	Statthalter Antonia Fässler
22/1/2012:	Antrag Standeskommission
22/1/2012:	Antrag SoKo
22/1/2012:	Gegenantrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, fasst die Revisionsvorlage zusammen. Neben kleineren formellen Anpassungen umfasst die Revision des Leistungsauftrags im Wesentlichen folgende drei Punkte:

- Aufgabe der ärztlich gestützten Geburtshilfe;
- Reduzierung des Notfalldienstes;
- Führung eines Geburtshauses.

Die Aufgabe der ärztlich gestützten Geburtshilfe im Spital und Pflegeheim Appenzell wird von der SoKo mitgetragen. Sie kann die von der Standeskommission in der Botschaft ausführlich beschriebenen Gründe für die Schliessung nachvollziehen. Grossrat Roland Dörig lässt den verschiedentlich geäusserten Vorwurf nicht gelten, dass man nicht ernsthaft nach Lösungen für eine Weiterführung der ärztlich gestützten Geburtshilfe im Spital Appenzell gesucht habe.

Grossrat Roland Dörig spricht sich im Namen der SoKo auch für die von der Standeskommission beantragte Einschränkung des Notfalldienstes von 07.00 bis 22.00 Uhr aus. Diese Reduktion erscheint der SoKo insbesondere auch deshalb sinnvoll und gerechtfertigt, weil trotzdem weiterhin gegen 90% aller Notfälle abgedeckt werden können. Gleichzeitig ist es für die SoKo klar, dass mit der Schliessung der Geburtshilfe und der Einschränkung des Notfalldienstes ein erster Schritt weg vom bisherigen Grundversorgerauftrag des Spitals gemacht wird. Weitere Anpassungen des Leistungsauftrags im Zusammenhang mit der Schaffung eines gemeinsamen Spitalverbunds der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. sind für die SoKo unausweichlich.

Die SoKo ist auch nach Eingang des Gegenantrags der Standeskommission einstimmig der Auffassung, dass die Führung eines Geburtshauses nicht in den Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell aufgenommen werden soll. Mit der Eingliederung des Geburtshauses in das Spital müssten neben haftungsrechtlichen Problemen wegen fehlender ärztlicher Hilfe bei Komplikationen auch grössere Beeinträchtigungen des bestehenden Betriebs sowie eine Zusatzbelastung der Spitalleitung und des Spitalpersonals befürchtet werden.

Die vorgelegten Zahlen zum Marktpotential und die Planerfolgsrechnung für ein Geburtshaus in Appenzell haben die SoKo nicht überzeugt. Die darin enthaltene Schätzung von 40 Geburten und



36 Wochenbettfällen allein von Frauen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. hält die SoKo für sehr optimistisch. Eine knappe Mehrheit der SoKo hat sich dennoch für die Gewährung einer Anschubfinanzierung an ein spitalexternes Geburtshaus ausgesprochen. Der von der Standeskommission im Gegenantrag formulierte Eventualantrag zur Gewährung eines Kredits in der Höhe von Fr. 800'000.-- kann daher von der SoKo mehrheitlich mitgetragen werden.

Persönlich äussert sich Grossrat Roland Dörig aufgrund von Leserbriefen und nach Gesprächen mit Frauen mittlerweile auch gegenüber einem extern geführten Geburtshaus skeptisch. Der Grosse Rat muss heute die entscheidende Frage beantworten, ob er die unternehmerischen Chancen für einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb eines Geburtshauses in Appenzell als so gut einschätzt, dass der vorgesehene finanzielle Aufwand gerechtfertigt ist.

Abschliessend beantragt Grossrat Roland Dörig im Namen der SoKo, die Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell, mit Ausnahme der vorgeschlagenen neuen Ziffer 3.8 zum Geburtshaus, gutzuheissen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kündigt als Mitglied der SoKo an, dass er in der Detailberatung im Sinne eines Minderheitsantrags der SoKo auch den Eventualantrag der Standeskommission für einen Kredit zur Anschubfinanzierung eines ausserhalb des Spitals geführten Geburtshauses zur Ablehnung empfehlen wird.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, wünscht für den Fall der Ablehnung des Geburtshauses eine nähere Abklärung der Möglichkeit, dass Frauen nach einer Geburt in einem externen Spital mit ihrem neugeborenen Kind das Wochenbett im Spital Appenzell verbringen können. Damit könnte ein Teil der nach dem Wegfall der Geburten nicht mehr belegten Betten besetzt werden. Mit Bezug auf das Wochenbett habe sie sehr positive Rückmeldungen der Frauen, die vor allem die Nähe zur Familie und die persönliche und familiäre Betreuung schätzen würden. Entsprechende Erfahrungen konnten bereits 2007 gemacht werden, als die Geburtsabteilung mangels Geburtshelfer nur teilzeitlich betrieben werden konnte. Damals haben sich die meisten Frauen nach der auswärtigen Geburt ins Spital Appenzell zurückverlegen lassen. Mit dieser Lösung wäre nach der Schliessung der Geburtsabteilung ein nahtloser Übergang ohne Umbauten möglich. Die Infrastruktur besteht bereits, und auch das Personal ist bereits vorhanden. Allerdings wäre diesbezüglich noch zu klären, wie die Verlegung mit dem Privatauto rechtlich zu beurteilen ist und wie sie organisiert werden könnte. Im Weiteren sollten die finanziellen Auswirkungen dieser Lösung auf die Betriebskosten des Spitals errechnet werden.

Statthalter Antonia Fässler geht in ihrem Eintretensvotum auf die heutige Problemlage ein und zeigt die strategischen Überlegungen von Spitalrat und Standeskommission auf, wie sie in den vergangenen Monaten auch den Medien entnommen werden konnten. Das neue regulatorische Umfeld und eine starke Spezialisierung in der Medizin, kombiniert mit einer abnehmenden Dienstbereitschaft der Ärzteschaft, macht die Abdeckung eines breiten Leistungsangebots in einem kleinen Einzugsgebiet immer schwieriger. Aufgrund der Kündigung des Zusammenar-

beitsvertrags in den Bereichen Chirurgie und Assistenzarztversorgung durch das Kantonsspital St.Gallen auf Ende Juni 2012 muss eine Neuausrichtung des Leistungsangebots erfolgen. Um das Spital in Appenzell zu erhalten und um auch künftig ein breites ambulantes und möglichst auch ein stationäres Angebot mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu sichern, hat der Spitalrat für die nächsten Jahre eine Angebotsstrategie entwickelt, die eine Spezialisierung im stationären Bereich vorsieht. Die Abkehr vom breiten Leistungsangebot ist erforderlich, um die Leistungen aus medizinischer, betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und in der verlangten Qualität anbieten zu können. Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass sich der Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt noch mit der generellen Entwicklung am Spital befassen kann. Als erster Schritt in diesem grösseren Veränderungsprozess wird jetzt die vorliegende Änderung des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell beantragt.

Zur Schliessung der Geburtshilfeabteilung weist Statthalter Antonia Fässler auf die in der Botschaft bereits dargelegten Anstrengungen hin, die Geburtshilfe im Spital erhalten zu können. Da der Leistungsauftrag in diesem Punkt nicht mehr erfüllt werden kann, soll nicht mehr daran festgehalten werden. Zur Einschränkung der Notfallöffnungszeiten gibt sie zu bedenken, dass auch künftig noch rund 90% der Notfalleintritte abgedeckt werden können. Somit muss durchschnittlich nur ein Patient pro Tag statt vom Notfalldienst im Spital Appenzell vom Dienst habenden Hausarzt versorgt werden oder sich an die Notfallstation eines anderen Spitals wenden. Die Anpassungen bei den Betriebszeiten für die Notfallversorgung und bei den Operationen sind von den Belegärzten gutgeheissen worden.

Statthalter Antonia Fässler geht im Weiteren auf die Überlegungen für die Schaffung eines Geburtshauses ein. Dieses Vorhaben kann nur Erfolg haben, wenn ein überdurchschnittlicher Anteil der gebärenden Frauen im Kanton Appenzell I.Rh. vom Angebot Gebrauch macht. Der im Businessplan angenommene Anteil von einem Drittel der Geburten im inneren Landesteil mag ambitiös erscheinen, er kann aber nach Auffassung der Standeskommission mit Überzeugungsarbeit und Werbung, aber auch mit guten Leistungen, durchaus erreicht werden. Daher wird die Mitfinanzierung in der Aufbauphase befürwortet. Der Grosse Rat hat nicht in erster Linie in unternehmerischer, sondern vielmehr in politischer Hinsicht zu entscheiden, ob er für den Aufbau eines Geburtshauses im inneren Landesteil bereit ist, Geld zu investieren.

Hinsichtlich des Standorts eines allfälligen Geburtshauses und der Trägerschaft verweist Statthalter Antonia Fässler auf den begründeten Antrag der Standeskommission. Das Geburtshaus soll demgemäss mittels Leistungsauftrag durch das Spital und Pflegeheim Appenzell im Spital Appenzell betrieben werden. Das Argument der SoKo, dieser Standort schüre falsche Erwartungshaltungen hinsichtlich des ärztlichen Beistands im Bedarfsfall, lässt sie nicht gelten. Sie gibt sich mit der Standeskommission überzeugt, dass sich zukünftige Eltern einlässlich auf die Geburt vorbereiten und mit der Frage des Geburtsorts und des dortigen Leistungsangebots auseinandersetzen werden. Mit entsprechender Aufklärung durch die Hebammen und mit den von den Schwangeren zu unterzeichnenden Erklärungen können haftungsrechtliche Problemstellungen vermieden werden. Die Standeskommission lehnt den Antrag der SoKo klar ab, ein Geburtshaus

ausserhalb des Spitals durch einen Dritten betreiben zu lassen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt klar, dass die Standeskommission an ihrem ursprünglichen Antrag festhält und der Eventualantrag auf dem roten Blatt nur als Notfallregelung gedacht ist, falls der Grosse Rat wider Erwarten die Führung eines Geburtshauses ausserhalb des Spitals durch Dritte favorisieren sollte. Nach der Schliessung der ärztlich gestützten Geburtshilfe ist für ihn ein Geburtshaus im Spital die einzige valable Option für die Innerrhoder Frauen. Auch wenn kein ärztlicher Beistand gewährleistet wird, dürften sich die Gebärenden in einem Geburtshaus im Spital doch etwas sicherer fühlen als ausserhalb. Dies trage auch dazu bei, dass sich die für den wirtschaftlichen Betrieb eines Geburtshauses erforderliche Anzahl an Geburten erreichen lässt.

Statthalter Antonia Fässler weist nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass auch ein im Spital Appenzell geführtes Geburtshaus keine ärztliche Versorgung im Hintergrund hat und die Schwangere bei Bedarf für ärztlichen Beistand in die Gebärdabteilung eines anderen Spitals verlegt werden muss.

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I**

##### **Ziffer 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

##### **Ziffer 5**

Grossrätin Luzia Inauen, Appenzell, beantragt in Ziffer 3.3.3 die Streichung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Leistungsauftrag. Lit. b soll ersatzlos gestrichen werden. Nach der Schliessung der Geburtsabteilung erscheint es ihr nur angemessen, dass im Spital auch keine Schwangerschaftsabbrüche mehr vorgenommen werden.

Statthalter Antonia Fässler stellt sich gegen diesen Antrag. Sie erinnert daran, dass als Folge der im Jahre 2002 vom Volk angenommenen Fristenlösung die Kantone angehalten sind, den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Schwangerschaftswoche sicherzustellen oder mittels Leistungsauftrag ein ausserkantonales Spital damit zu betrauen. Mit der Erwähnung im Leistungsauftrag wird diese Vorgabe sichergestellt. Statthalter Antonia Fässler beantragt die Beibehaltung von Ziffer 3.3.3 lit. b. Im Sinne der Berichtigung eines redaktionellen Fehlers sollte aber in dieser Bestimmung nicht auf Art. 118 bis 120 StGB verwiesen werden, sondern einzig auf Art. 119 StGB.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, schliesst sich dem Votum von Statthalter Antonia Fässler an.

Er ist davon überzeugt, dass sich durch die Streichung dieser Bestimmung aus dem Leistungsauftrag kein einziger Schwangerschaftsabbruch verhindern lässt.

**Der Grosse Rat stimmt für die Beibehaltung von Ziffer 3.3.3 lit. b. Gleichzeitig wird die Korrektur des Verweises in Ziffer 3.3.3 lit. b auf Art. 119 StGB stillschweigend gutgeheissen.**

#### **Ziffer 6**

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, bedauert die Einschränkung des Notfalldienstes gemäss Ziffer 3.6 auf die Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr. Sie verlangt im Gegenzug eine bessere Regelung der Notfallversorgung, damit allen Einwohnern und Hilfesuchenden klar ist, an wen sie sich in der Not wenden können. Es soll klar informiert werden, dass bei allen medizinischen Notfällen die Nummer 144 gewählt werden kann. Da künftig mehr Verlegungen in andere Spitäler erfolgen müssen und während dieser Zeit das Ambulanzfahrzeug nicht für andere Notfälle zur Verfügung steht, wird ein Ausbau der Rettung als notwendig angesehen. Am Spital müsse die Notfalltafel entfernt oder wenigstens mit dem deutlichen Hinweis ergänzt werden, dass der Notfalldienst über die Nacht geschlossen ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält es für wichtig, dass am Spital deutlich auf die Telefonnummer hingewiesen wird, an die man sich nachts bei einem Notfall wenden kann.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass bereits verschiedene organisatorische Massnahmen in diesem Zusammenhang vorbereitet worden sind. Nach ersten Erfahrungen werden bei Bedarf allenfalls noch zusätzliche Massnahmen getroffen. Andererseits betont sie nochmals, dass 90% der Notfälle mit den vorgesehenen Öffnungszeiten des Notfalldienstes abgedeckt werden. Im Weiteren verweist sie darauf, dass die qualitative Einschränkung des Notfalldienstes nicht wesentlich sein werde, da bereits heute die beiden Personen auf der Notfallstelle, ein Assistenzarzt und eine Pflegefachperson mit Notfallausbildung, bei echten Notfällen jeweils einen Facharzt rufen müssen. Neben dem Orthopäden ist dies in der Regel der Pikettdienst leistende Hausarzt. Für die einzelnen Notfälle in der Nacht soll künftig direkt der Pikettdienst leistende Hausarzt gerufen werden. Die Nummer 144 ist demgegenüber in erster Linie für die Ambulanz reserviert.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, regt die Festlegung und Kommunikation einer Telefonnummer für alle Notfälle an. Sie erachtet es für problematisch, wenn man nur über eine 0900er-Telefonnummer an den Notdienst leistenden Hausarzt gelangen kann. Viele Haushalte haben kostenpflichtige Nummern sperren lassen und können im Notfall den Hausarzt nicht erreichen.

Statthalter Antonia Fässler verweist darauf, dass die Hausärzte den Notfalldienst eigenständig organisiert und ihrerseits eine 0900er-Nummer gewählt haben. Sie nimmt dennoch die Anregung entgegen und klärt ab, ob für die Bevölkerung eine einheitliche Rufnummer für Notfälle eingerichtet werden kann.

**Ziffer 7**

Grossrat Markus Rusch, Schwende, beantragt den Verzicht auf die Führung eines Geburtshauses. Mit Blick auf das heutige Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, insbesondere in gesundheitlichen Fragen, bezweifelt er, dass viele junge Frauen ohne ärztliche Betreuung in einem Geburtshaus gebären würden. Er verweist auf die von zahlreichen jungen Frauen unterzeichneten Leserbriefe sowie auf die Aussagen des Gynäkologen im Spital Appenzell in einem weiteren Leserbrief. Überdies hält er die in der Botschaft genannten Erwartungszahlen als zu optimistisch. Er glaubt nicht daran, dass auswärtige Frauen für eine Geburt ins Geburtshaus Appenzell kommen würden, da keine ärztliche Betreuung angeboten werde.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt sowohl einen Verzicht auf Ziffer 3.8 des Antrags der Ständekommission als auch die Ablehnung des Eventualantrags für die Erteilung eines Kredits zur Schaffung eines externen Geburtshauses. Wie bereits sein Vorredner sieht auch er kein Bedürfnis für ein Geburtshaus in Appenzell. Das in der Botschaft dargestellte Nachfragepotential ist auch für ihn viel zu optimistisch. Er bezweifelt auch, dass die Annahmen über die Anzahl der Frauen, die nach der Geburt in einem auswärtigen Spital das Wochenbett im Geburtshaus Appenzell verbringen wollen, realistisch sind. Er stellt einen Vergleich mit den Geburtshäusern in Jenins und in Bäretswil im Zürcher Oberland an. Bei sinkenden Geburtszahlen und einem gleichzeitig steigenden Sicherheitsbedürfnis der gebärenden Frauen kann er es nicht verantworten, in ein Projekt mit kaum vorhandener Nachfrage eine hohe Summe zu investieren.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, schliesst sich dem Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser an. Zur Begründung erinnert sie daran, dass die Votantin an der Landsgemeinde die Aufrechterhaltung der Gebärdabteilung und nicht die Erstellung eines Geburtshauses gefordert hat. Die Zahlen in der Botschaft über das Nachfragepotential des Geburtshauses sind auch für sie zu optimistisch. Nach der unausweichlichen Schliessung der Gebärdabteilung soll man jedoch zur Steigerung der Betriebsauslastung ein Wochenbettangebot im Spital Appenzell prüfen.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, warnt vor einer trügerischen Sicherheit bei Geburten im Geburtshaus. Bei Komplikationen ist eine rasche Verlegung in eine Geburtsklinik nicht in jedem Fall gewährleistet. Sie schliesst sich dem Antrag auf Verzicht auf ein Geburtshaus an.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, gesteht ein, dass sie als Mitglied der SoKo dem Mehrheitsbeschluss zur Schaffung eines spitalexternen Geburtshauses ebenfalls zugestimmt hat. In den letzten Wochen hat sie jedoch aus den Leserbriefen und aufgrund von Diskussionen zur Kenntnis nehmen müssen, dass das Echo für ein Geburtshaus sehr bescheiden ist. Da für einen kostendeckenden Betrieb im Vergleich mit anderen Geburtshäusern eine überdurchschnittliche Belegung erzielt werden müsste, eine solche jedoch aufgrund des geringen Echos nicht erwartet werden kann, ist das Geburtshaus auch für sie keine annehmbare Alternative mehr zur Gebärdabteilung. Auf die Errichtung eines Geburtshauses soll daher ganz verzichtet werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, schliesst sich den vorangegangenen Voten an. Er vermisst das erforderliche Feuer bei den Initianten, das für eine erfolgreiche Realisierung des ehrgeizigen Projekts nötig ist. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die weiteren grossen Projekte im Kanton einen sorgsamem Umgang mit den finanziellen Mitteln verlangen.

Statthalter Antonia Fässler geht kurz auf einzelne in der Diskussion gemachte Bemerkungen ein. Der Vergleich eines Geburtshauses in Appenzell mit demjenigen in Jenins erscheint ihr nicht aussagekräftig. Appenzell liegt im Vergleich mit Jenins wesentlich zentraler. Auch das Geburtenvolumen in der unmittelbaren Umgebung ist hier wesentlich höher. Die Umsetzung des Vorschlags, den auswärts Gebärenden ein Wochenbett im Spital Appenzell zu ermöglichen, wird durch die seit Januar 2012 geltende neue Spitalfinanzierung erschwert. Während für Geburtshäuser eine separate Entschädigungspauschale für das Wochenbettangebot vorgesehen ist, fehlt eine solche Regelung für Spitäler. Das ausserkantonale Spital dürfte kaum Interesse daran haben, die Gebärenden nach der Geburt an ein anderes Spital abzugeben und eine Aufteilung der Pauschale hinzunehmen. Es ist offen, ob die Krankenversicherer im Falle von Spitalgeburten ein Wochenbettangebot separat anerkennen werden.

**Der Grosse Rat lehnt den Antrag auf Ergänzung des Leistungsauftrags mit einer Ziffer 3.8 unter dem Titel Geburtshaus mit drei Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen ab.**

**In einer zweiten Abstimmung wird der Eventualantrag zur Erteilung eines Kredits für ein externes Geburtshaus mit zwei Ja-Stimmen gegen 41 Nein-Stimmen ebenfalls abgelehnt.**

Grossratspräsident Josef Schmid schlägt eine Abstimmung zur Frage vor, ob die Standeskommission mit zusätzlichen Abklärungen für ein Wochenbettangebot beauftragt werden soll.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist darauf hin, dass sich nur mit eingehenden Abklärungen feststellen lässt, ob Krankenversicherer ein solches Angebot entschädigen würden. Er schlägt anstelle eines Auftrags vor, diese Fragen aus eigenem Antrieb intern durch die Standeskommission prüfen zu lassen. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler kann sich mit dem Vorschlag einer internen Prüfung des Sachverhalts durch die Standeskommission einverstanden erklären. Sie verlangt keine Abstimmung für einen verbindlichen Auftrag.

## **Ziffer II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim, unter Verzicht auf ein Geburtshaus und unter Korrektur des Verweises auf das Strafgesetzbuch, gutgeheissen.**

## **9. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates**

Referent: Grossratspräsident Josef Schmid  
18/1/2012: Antrag Büro Grosser Rat

Grossratspräsident Josef Schmid fasst die vom Büro beantragten wesentlichen Änderungen am Geschäftsreglement des Grossen Rates zusammen. Das Büro hat sich gegen eine Totalrevision ausgesprochen. Die bewährten Eigenheiten des Innerrhoder Grossratsbetriebs sollen bleiben. Auf die Bildung weiterer Kommissionen wurde verzichtet, weil man diese Diskussion erst vor kurzem geführt hat und damals keine Änderung gewünscht worden ist. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen in vielen Fällen nicht elementare Belange. So wird etwa die Behandlung von Rückweisungsanträgen gemäss der gelebten Praxis verankert. Zudem wird die Stimm- und Wahlkompetenz des Präsidenten genauer geregelt. Im Namen des Büros wird die Annahme der Revision beantragt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bedauert, dass die Frage der Schaffung neuer Kommissionen nicht weiter verfolgt worden ist. Er empfindet es als nicht richtig, wenn ein Teil der Grossratsmitglieder in keiner Kommission mitarbeiten kann.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I**

#### **Art. 1 - 11**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 12**

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt die Änderung der Marginalie von "Entschuldigung" in "Abmeldungen".

Zur Begründung führt er an, dass beim Revisionsvorschlag die Marginalie und der Bestimmungsinhalt nicht übereinstimmen.

**Der Grosse Rat heisst diese Änderung stillschweigend gut.**

#### **Art. 13 - 28**

Keine Bemerkungen.

**Art. 29**

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt den Antrag, dass der zweite Satz von Art. 29 Abs. 3 wie folgt lauten soll: "Im Wahlgang zwischen diesen beiden gilt das relative Mehr; nach zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird durch den Präsidenten gezogen."

Er verweist auf die Verordnung über die politischen Rechte, wo für Wahlen ein Losentscheid vorgesehen ist. Dies sollte auch bei Wahlen für Kommissionen gemäss Art. 31 und 32, aber auch für die vom Grossen Rat zu bestellenden Kommissionen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements gelten.

Grossratspräsident Josef Schmid vertritt die Auffassung, dass ein gewählter Präsident die ihm übertragene Verantwortung wahrnehmen soll. Er soll seine Stimme abgeben können, wenn eine unentschiedene Situation entsteht. Dies entspricht dem Innerrhoder Ratsbetrieb besser als ein Losentscheid.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, kann den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle ebenfalls nicht unterstützen. Er stellt klar, dass der Präsident beim Stichentscheid nicht zwei Stimmen hat. Vielmehr nimmt der Präsident bei Stimmgleichheit sein eigenes Stimmrecht überhaupt erst wahr. Würde dem Präsidenten der Stichentscheid nicht zugestanden, müsste in Art. 3 Abs. 2 festgelegt werden, dass auch der Präsident stets seine Stimme abgibt, wie dies in anderen Parlamenten der Fall ist.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hält an seinem Antrag fest. Er weist insbesondere auf allfällige geheime Wahlen hin, wo im Falle eines Stichentscheids die Haltung des Präsidenten klar würde.

**Der Grosse Rat spricht sich mit 34 Stimmen für die vom Büro vorgeschlagene Fassung von Art. 29 Abs. 3 aus. Damit ist der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle abgelehnt.**

**Art. 30**

Keine Bemerkungen.

**Art. 31 und 32**

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, nimmt auf das Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter in der Eintretensdiskussion Bezug. Damit möglichst alle Mitglieder des Grossen Rates in einer Kommission mitarbeiten können, sollen die ständigen Kommissionen um je ein Mitglied erweitert werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission würde also sieben Mitglieder plus Präsident umfassen, die Kommissionen nach Art. 32 acht Mitglieder. Er behält sich vor, nach geführter Diskussion allenfalls sogar eine Erhöhung um je zwei Mitglieder zu beantragen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, sieht keine Probleme darin, dass einzelne Grossratsmitglieder in keiner Kommission mitarbeiten können, da jedes Mitglied im Rahmen der Session sein Votum abgeben kann. Den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger kann er dennoch mittragen.



Demgegenüber würde er einen Antrag um Aufstockung auf neun Mitglieder ablehnen.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, kann sich eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftlichen Kommission durchaus vorstellen. Es dürften sich keine grösseren Probleme stellen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass sich bei einer Erhöhung auf acht Mitglieder vermehrt Pattsituationen ergeben können. Der Präsident müsste dann den Stichentscheid geben.

Landammann Carlo Schmid-Sutter unterstützt den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Die Erhöhung der Mitglieder der Kommissionen um eine zusätzliche Person sei aber ausreichend. Bezugnehmend auf das Votum von Grossrat Ueli Manser bezweifelt er, ob ein Antrag eines nicht in eine Kommission eingebundenen Mitglieds des Grossen Rates reelle Chancen hat, neben dem Antrag einer vorberatenden Kommission zu bestehen. Die Möglichkeit der Mitwirkung in einer Kommission ist für ihn von grosser Bedeutung.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, kann sich dem Antrag von Grossrat Thomas Mainberger ebenfalls anschliessen. Einen Antrag um Erhöhung auf neun Mitglieder würde aber auch er ablehnen. Die von Grossrat Franz Fässler angesprochene Problematik von Pattsituationen relativiert er. Er weist darauf hin, dass das Ergebnis der Abstimmung in der Kommission jeweils dem Grossen Rat bekannt gegeben wird und jede Gruppe in der Kommission im Grossen Rat direkt einen Gegenantrag stellen kann.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, möchte nicht nur über eine Erhöhung der Mitgliederzahl in den Kommissionen um eine Person abstimmen lassen, sondern auch über eine solche um zwei Personen.

**In einer ersten Abstimmung werden sich die beiden Anträge um Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommissionen um eine Person oder um zwei Personen gegenübergestellt. Der Grosse Rat heisst die Erweiterung der Mitgliederzahl der Kommissionen um je eine Person mit 42 Stimmen gut.**

**In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag auf Erhöhung um eine Person gegenüber der vom Büro vorgeschlagenen, heutigen Regelung.**

Infolge dieser Abstimmung wird in Art. 31 Abs. 2 im ersten Satz das Wort "sechs" durch "sieben" ersetzt. In Art. 32 Abs. 1 wird das Wort "sieben" durch "acht" ersetzt.

#### **Art. 33 - 35**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II**

Auf Rückfrage von Grossrat Roland Dörig, Appenzell, schlägt Grossratspräsident Josef Schmid die sofortige Inkraftsetzung des Beschlusses vor. Die mit dem Entscheid über die Erweiterung der Kommissionen entstehenden Lücken zur heute vorgenommenen Wahl der Kommissionen sollen als Vakanzen behandelt werden, die an der Grossrats-Session vom 22. Oktober 2012 zu schliessen sein werden.

**Der Grosse Rat ist mit dem Vorgehen stillschweigend einverstanden.**

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.**

## **10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki  
19/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler stellt die Revisionsvorlage kurz vor. Er beantragt im Namen der ReKo in formeller Hinsicht Eintreten auf das Geschäft und inhaltlich die Gutheissung der Vorlage.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I**

#### **Ziff. 1**

Landesfähnrich Martin Bürki beantragt, im Ingress der Zivilstandsverordnung zusätzlich den Hinweis auf Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 zu streichen. Dieses Gesetz wird mit Inkrafttreten des von der Landsgemeinde am 29. April 2012 angenommenen totalrevidierten Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Januar 2013 aufgehoben. Für die verbleibenden Monate kann auf diesen Verweis verzichtet werden. Der Ingress der Zivilstandsverordnung soll daher lauten:

"Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV), die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872".

**Der Grosse Rat heisst den Antrag von Landesfähnrich Martin Bürki gut.**

### **Ziff. 2 und 3**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung mit der beschlossenen Änderung einstimmig gutgeheissen.**

**11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki  
20/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler stellt die wesentlichen Änderungen am Konkordat vor. Er unterstützt im Namen der ReKo den Antrag der Standeskommission.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.**

**12. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
21/1/2012: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann wie vorgelegt einstimmig gut.**

### **13. Programmvereinbarung Vermessung**

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller  
23/1/2012: Antrag Standeskommission

Landeshauptmann Lorenz Koller stellt den wesentlichen Inhalt der von der Standeskommission mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung dar. Er beantragt dem Grossen Rat, vom Abschluss dieser Programmvereinbarung Kenntnis zu nehmen.

**Der Grosse Rat nimmt die Programmvereinbarung zur amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 zur Kenntnis.**

## 14. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo  
24/1/2012: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Eveline Hensel**, geboren 1947 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rosengärtliweg 10, Appenzell
- **Marjan Suntev**, geboren 1965 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Sälde 8, Appenzell
- **Miso Maricic**, geboren 1993 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 6, Appenzell

## 15. Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, erkundigt sich nach den Gründen der Standeskommission für den Verzicht auf eine Beteiligung an den Vorarbeiten für eine Expo Bodensee Ostschweiz 2027.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bezweifelt, ob sich mit einer Expo für den Kanton eine nachhaltige Wirkung erzielen lässt. Er stellt klar, dass die Standeskommission noch nicht endgültig abgesagt hat und vorerst zuwarten will.

Landeshauptmann Lorenz Koller sieht nur für das Gebiet Bodensee einen Nutzen aus der angestrebten Expo. Nach der vom Grossen Rat im November 2009 verlangten Kürzung des Kredits für die 500 Jahr-Feier des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft hätte er eine finanzielle Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an der Expo Bodensee Ostschweiz 2027 für nicht konsequent gehalten.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kritisiert die Aussagen von Landammann Daniel Fässler bei der Eröffnungsansprache an der Landsgemeinde 2012. Er habe diese als Stimmempfehlung gegen eine Fusion der Bezirke aufgefasst. Er vertritt die Auffassung, dass sich der Landsgemeindeführer zu den einzelnen Landsgemeindeschäften neutral verhalten sollte.

Landammann Daniel Fässler lässt diese Kritik nicht gelten. Er weist darauf hin, dass er bei verschiedenen Veranstaltungen vor der Landsgemeinde öffentlich zum Ausdruck gebracht hätte, dass die Standeskommission und er in dieser Frage eine andere Haltung als die Mehrheit des Grossen Rates einnehmen. Dieses Geschäft wurde den Stimmbürgern zudem von Landammann Carlo Schmid-Sutter auf eine neutrale Art und Weise erläutert.

- Auf Anfrage von Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, zur weiteren Sportstättenplanung der Standeskommission erläutert Landammann Carlo Schmid-Sutter die Situation, nachdem die Carl Sutter-Stiftung den Erwerb der Liegenschaft Schaies für Sportstätten ausgeschlossen hat. Soweit der Grosse Rat heute nicht opponiert, soll die etappenweise Errichtung von Sportstätten auf der kantonseigenen Liegenschaft Nanisau geprüft werden. Bei der Nanisau ist aber zu bedenken, dass bis 2016 ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag läuft.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, betont, dass die Liegenschaft Schaies im Baurecht erhältlich wäre. Der dortige Standort wäre ideal für eine Verbundlösung. Die Hauptleutekonferenz sieht in der Nutzung der Liegenschaft Schaies für Sportstätten Synergien mit dem Schwimmbad, das ebenfalls im Baurecht erstellt worden ist. Wenn für den Kanton ein Bau-



recht nicht in Frage kommt, könnte allenfalls ein über die Bezirke laufendes Baurecht geprüft werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht bei der Liegenschaft Schaies aber auch Nachteile. Die Parzelle müsste umgezont werden. Die erforderlichen Parkplätze lassen sich dort nicht leicht einrichten. Demgegenüber ist die Liegenschaft Nanisau bereits als Sportzone ausgeschieden. Zudem gehört der Boden bereits dem Kanton, sodass er relativ rasch und mit weniger Mittelaufwand verfügbar wäre. Landammann Carlo Schmid-Sutter zeigt sich aber bereit, den Vorschlag der Hauptleutekonferenz ebenfalls zu prüfen. Ungeachtet davon will er aber bereits in nächster Zeit mit den Sportvereinen das Gespräch suchen.

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, möchte die Standeskommission beauftragen, parallel zum Abschluss eines Spitalverbunds mit Appenzell A.Rh. nochmals eine Privatisierung des Spitals Appenzell zu prüfen. Ein Weiterbetrieb des Spitals durch den Kanton erscheint ihr unzweckmässig, da mit diesem Modell die Grundversorgung der Bevölkerung doch nicht mehr abgedeckt wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wehrt sich gegen die Erteilung dieses Auftrags an die Standeskommission. Er weist darauf hin, dass der Spitalrat die Frage der Privatisierung eingehend geprüft und als nicht weiter zu verfolgende Variante abgelehnt hat.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, pflichtet dem Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter bei. Parallel zu den Verhandlungen zum Spitalverbund Appenzell A.Rh. sollte der Spitalrat aber prüfen, ob eine Reha-Station oder andere Nischenangebote in den Räumlichkeiten des Spitals realisiert werden können.

Landammann Carlo Schmid-Sutter kann mitteilen, dass der Spitalrat Appenzell bereits verschiedene Nischenangebote prüft.

Grossrat Andreas Moser, Rüte, bestätigt als Mitglied des Spitalrats, dass die Frage der Privatisierung geprüft worden ist. Eine Zusammenarbeit mit der Hirslanden-Gruppe wurde abgelehnt, weil das Spital Appenzell diesfalls nur noch nach den Grundsätzen einer Privatklinik betrieben werden könnte. Auf das Leistungsangebot hätte man keinen Einfluss mehr. Er versichert im Weiteren, dass der Spitalrat alles daran setzen wird, Nischenangebote zu suchen, die für einen Weiterbetrieb sinnvoll sind.

Grossrätin Rahel Mazenauer verzichtet auf einen Auftrag an die Standeskommission.

- Landesfährnich Martin Bürki informiert den Grossen Rat, dass
  - das gemeinsame Polizeifunksystem POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. seit heute vollumfänglich in Betrieb ist;

- geplant ist, die Behandlung der Einbürgerungsgesuche von der Ratskanzlei in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu verschieben;
- zum Thema Integration weitere Arbeiten laufen; so wurde ein Grundlagenpapier ausgearbeitet, 2013 soll mit dem Bund eine Programmvereinbarung über die Integration ausgehandelt werden; ab Januar 2014 soll dann gestützt darauf die Umsetzung erfolgen.

Der Grosse Rat nimmt von diesen Informationen Kenntnis.

- Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, möchte die Standeskommission beauftragen, die Regelung der Finanzkompetenzen in Art. 7ter der Kantonsverfassung zu überprüfen. Die darin enthaltenen Ausgabenbeträge sollten zumindest an die eingetretene Teuerung angepasst werden. Denkbar sind aber auch weitergehende Lösungen zur Finanzschwelle zwischen Landsgemeinde und Grosse Rat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter und Bauherr Stefan Sutter erachten die angeregte Überprüfung für sinnvoll und nehmen den Auftrag entgegen.

- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wünscht, dass die Blaulichtorganisationen unter den Kompetenzbereich eines einzigen Departements genommen werden. Er möchte Bauherr Stefan Sutter und Landesfähnrich Martin Bürki mit der Prüfung dieses Anliegens und der Berichterstattung an einer der nächsten Grossrats-Sessionen beauftragen.

Bauherr Stefan Sutter kann mitteilen, dass diese Frage bereits vor rund drei Jahren mit a. Landesfähnrich Melchior Looser andiskutiert worden ist. Allerdings konnte bisher noch keine einheitliche Regelung gefunden werden. Bauherr Stefan Sutter erklärt sich bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen und zusammen mit Landesfähnrich Martin Bürki dieses Ziel weiter zu verfolgen.

- Grossratspräsident Josef Schmid lädt im Namen des Bezirksrats Schwende zur traditionellen Präsidentenfeier ins Waldgasthaus Lehmen ein.

9050 Appenzell, 16. Juli 2012

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
zur Revision des Leistungsauftrags  
für das Spital und Pflegeheim Appenzell**

(Anhang gemäss Art. 10 der Spitalverordnung)

vom 18. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell vom  
23. Juni 2003,

beschliesst:

**I.**

1. Ziff. 1.1 lautet neu:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Spitalgesetzes (SpitG) vom 27. April 2003.

2. Ziff. 1.3 Abs. 3 lautet neu:

Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.

3. Ziff. 3.1 Abs. 2 lautet neu:

Das Spital Appenzell ist im Rahmen des Leistungsauftrags und der Notfalldienstzeiten verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.

4. Ziff. 3.2 lit. a lautet neu:

a) Fachgebiete für Innere Medizin und Chirurgie sowie Gynäkologie

5. Ziff. 3.3.3 lautet neu:

3.3.3 Gynäkologie

Grundauftrag

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs. Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.
- b) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 119 StGB

6. Ziff. 3.6 Abs. 3 lautet neu:

Der Notfalldienst wird von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Für den Notfalldienst des Spitals gilt der Bereitschaftsgrad 2 gemäss den FMH-Kriterien mit eingeschränkter Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Appenzell, 18. Juni 2012

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Schmid

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision der Zivilstandsverordnung**

vom 18. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987,

beschliesst:

**I.**

1. Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV), die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

2. Art. 1 lautet neu:

Zivilstandskreise <sup>1</sup>Im Kanton bestehen zwei Zivilstandskreise:

- a) Der Zivilstandskreis Appenzell mit Amtssitz in Appenzell, umfassend den inneren Landesteil;
- b) Der Zivilstandskreis Oberegg mit Amtssitz Oberegg, umfassend den Bezirk Oberegg.

<sup>2</sup>Das Zivilstandsamt im Zivilstandskreis Appenzell nimmt für das ganze Kantonsgebiet die Aufgaben eines Sonderzivilstandsamtes gemäss Art. 2 Abs. 2 ZStV wahr.

3. Art. 22 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:

Josef Schmid

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss zur  
Revision des Konkordats über Massnahmen  
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom 18. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 werden genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 18. Juni 2012

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Schmid

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die  
Gleichstellung von Frau und Mann**

vom 18. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Oktober 1995 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 18. Juni 2012

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Schmid

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

**I.**

Art. 1 Abs. 3 letzter Satz lautet neu:

Der Grosse Rat regelt das Erforderliche durch Verordnung.

**II.**

Art. 27 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Er beschliesst über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung und kann den Vollzug regeln.

**III.**

Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Grosse Rat überwacht den Geschäftsgang aller Behörden. Er kann die Rechte und Pflichten der kantonalen Behörden und Angestellten regeln sowie die kantonale Verwaltungsorganisation festlegen, einschliesslich des Gebührenwesens. Er regelt für die kantonale Versicherungskasse das Erforderliche.

**IV.**

Der Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,



## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)**

---

#### **1. Kantonale Verordnungen**

Nach Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erlässt der Grosse Rat Verordnungen und Reglemente zum Vollzug der Gesetzgebung des Kantons, in untergeordneten Fällen auch des Bundes. Diese Bestimmung wurde an der Landsgemeinde 1994 im Rahmen einer grösseren Verfassungsrevision geschaffen. Die Verordnungskompetenz des Grossen Rates war bis dahin in Art. 24 der Verfassung geregelt, der wie folgt lautete: "Er (der Grosse Rat) erlässt Verordnungen und Reglemente." Gemäss dem Mandat zur damaligen Verfassungsänderung (Landsgemeindemandat 1994, Seite 9) wurde die Einschränkung, die der heutige Art. 27 Abs. 1 KV im Vergleich zum vormaligen Art. 24 KV enthält, bewusst vorgenommen: "Präziser wurde die legislatorische Funktion des Grossen Rates (Art. 27 Abs. 1) gefasst, gemäss welcher Bestimmung das Ordnungsrecht des Grossen Rates auf ein blosses Recht zum Erlass von Vollziehungsverordnungen reduziert worden ist."

In der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. lassen sich verschiedene Verordnungen finden, die weder dem Vollzug kantonaler Gesetze noch von Bundeserlassen dienen. Dies sind namentlich:

- Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV; GS 172.310)
- Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 (GS 170.010)
- Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV; GS 172.110)
- Verordnung über die Versicherungskasse vom 1. Dezember 1969 (VKV; GS 172.410)
- Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV; GS 172.510)
- Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 21. November 1924 (GS 160.410)
- Verordnung über das Bergführerwesen vom 18. März 1974 (GS 935.210)
- Verordnung zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 24. Februar 1997 (GS 916.912)

Für vor dem Jahre 1994 erlassene Verordnungen, die nicht dem Vollzug von kantonalen Gesetzen oder von Bundesrecht dienen, ist anzunehmen, dass sie aufgrund der damaligen, recht offenen Regelungskompetenz des Grossen Rates kompetenzmässig erlassen worden sind. Dies dürfte auch für Verordnungen gelten, die rechtsetzenden Charakter haben. Das Bundesgericht hat nämlich in einem Entscheid aus dem Jahre 1980 ausdrücklich festgestellt, dass den Verordnungen des Innerrhoder Grossen Rates der Status formeller Gesetze zukommt (BGE 106 Ia 201). Sie erreichen von der Rangordnung her Gesetzesniveau.

Die Neuregelung der Verordnungskompetenz des Grossen Rates von 1994 führte nicht dazu, dass altes Recht, das vom Erlassverfahren her der neuen Regelung nicht entsprach, einfach hinfällig geworden wäre. Altrechtlich korrekterlassenes Recht hat seine Geltung vollständig weiter behalten. Im Falle von Revisionen dieser altrechtlichen Erlasse muss aber nach dem neuen Zuständigkeitsrecht vorgegangen werden.

## **2. Beispiel Verordnung über die Versicherungskasse (VKV)**

Der Grosse Rat hat die VKV am 1. Dezember 1969 erlassen. Gemäss der damaligen offenen Verordnungskompetenz des Grossen Rates ist das Regelwerk kompetenzmässig korrekt erlassen worden. Nach 1994 wurde die Verordnung nur noch 2003 einer grösseren Revision unterzogen, die allerdings fast ausschliesslich formelle Aspekte betraf. Es ging hauptsächlich um die damalige Abschaffung des Beamtenstatus. Es ist also davon auszugehen, dass die Verordnung noch heute unvermindert Wirkung hat. Im Hinblick auf künftige Anpassungen der VKV bleibt jedoch zu prüfen, ob dafür immer noch der Grosse Rat zuständig ist.

Heute findet sich im Ingress der VKV als Grundlage für die Verordnung der Verweis auf Art. 35 der PeV und Art. 36 des Schulgesetzes, wobei die Bestimmung im Schulgesetz aufgrund einer Revision eine neue Artikelnummer erhalten hat und heute als Art. 38 geführt wird. Art. 35 PeV enthält lediglich die Feststellung, dass sich die berufliche Vorsorge nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse richtet. Es wird also mit der Regelung in der Personalverordnung bloss am bestehenden Zustand angeknüpft. In Art. 38 des Schulgesetzes wird festgelegt, dass die Lehrkräfte verpflichtet sind, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten. Gemeint war zum Zeitpunkt des Erlasses des Schulgesetzes natürlich, dass sich das Lehrpersonal der bestehenden Versicherungskasse anzuschliessen hat. Ein Auftrag, dass der Kanton eine eigene Kasse errichten soll und der Grosse Rat diese regeln soll, lässt sich weder aus der Personalverordnung noch aus dem Schulgesetz ableiten.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone nicht, eigene Versicherungskassen zu führen. Es verpflichtet an sich nur die Arbeitgeber zur Versicherung ihrer Angestellten. Mit der Errichtung einer eigenen Kasse wird also nicht bloss Bundesrecht vollzogen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Regelungskompetenz des Grossen Rates für die Versicherungskasse einzig altrechtlicher Natur ist. Sie beruht auf der vormaligen offenen Verordnungskompetenz des Grossen Rates. Im Hinblick auf künftige Revisionen der VKV ist eine bessere Absicherung zu realisieren. Eine solche Grossrevision steht unmittelbar an. So sind die Kantone verpflichtet, bis 2014 die vom Bundesgesetzgeber bereits beschlossene Reform zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) umzusetzen.

### **3. Vorgesehene Lösung**

Um für den Erlass neuer Verordnungen und für Revisionen bestehender Verordnungen durch den Grossen Rat wieder eine gesicherte Grundlage zu haben, ist die Kantonsverfassung anzupassen.

Die meisten der bestehenden Verordnungen ohne Vollzugscharakter befassen sich mit der Verwaltungsorganisation und mit Verwaltungsabläufen. Es geht also mehrheitlich um interne Verwaltungsangelegenheiten und nicht um neue Rechte und Pflichten der Bürger im Allgemeinen. Es bestehen daher durchaus sachliche Argumente dafür, dass diese Belange nicht durch den obersten Gesetzgeber, die Landsgemeinde, geregelt werden, sondern durch den Grossen Rat, der nach Art. 29 KV ohnehin generell den Geschäftsgang der Behörden zu überwachen hat.

Die Öffnung der Verordnungskompetenz des Grossen Rates sollte demgemäss dahin gehen, dass eine Verordnungsermächtigung für hauptsächlich verwaltungsinterne Belange geschaffen wird. Der Grosse Rat soll die Verwaltungsorganisation, das heisst die departementale Zuordnung der Geschäftsfelder, bestimmen können. In diese Ermächtigung eingeschlossen sollte auch die Gebührenerhebung in der Verwaltung sein. Überdies soll der Grosse Rat, wie bereits vor 1994, für die Versicherungskasse das Erforderliche regeln können. Auch dabei handelt es sich um eine Struktur, die sich primär an der Verwaltung orientiert und nach innen wirkt.

Hierzu wird eine Ergänzung von Art. 29 Abs. 1 KV, der heute einzig die Überwachung der Behörden festhält, vorgeschlagen. Um auch die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen abzusichern, sollte überdies in Art. 1 Abs. 3 KV, letzter Satz, die Beschränkung auf die Urnenabstimmung aufgehoben werden. Schliesslich wird vorgeschlagen, in Art. 27 Abs. 3 KV festzuhalten, dass der Grosse Rat nicht nur für den Abschluss von Konkordaten zuständig ist, sondern auch deren Vollzug besorgen kann. Mit dieser Lö-

sung können die Verordnungen, die durch Art. 27 Abs. 1 KV in der heutigen Fassung nicht mehr hinreichend abgedeckt sind, verfassungsrechtlich gesichert werden.

Keine Verbesserung bringt diese Lösung einzig für die Verordnung über das Bergführerwesen. Hier soll eine separate Bereinigung bei Gelegenheit vorgenommen werden, beispielsweise im Zusammenhang mit einer künftig anfallenden Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 (HGPG; GS 930.000). Ein vorübergehendes Belassen dieser Verordnung erscheint ohne weiteres gerechtfertigt, weil sie altrechtlich korrekt erlassen und im Verlauf der Zeit lediglich formell angepasst worden ist. Handlungsbedarf besteht erst, wenn die Verordnung materiell revidiert werden müsste, wofür derzeit keine Anhaltspunkte auszumachen sind.

#### **4. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen**

##### *Art. 1 Abs. 3 KV*

Bereits heute hat der Grosse Rat sowohl das Verfahren für Gemeindeversammlungen als auch für Urnenabstimmungen geregelt. Die Urregelung für die Gemeindeversammlungen datiert sogar aus dem Jahr 1924. Die Beschränkung in Art. 1 Abs. 3 KV auf die Urnenabstimmung kann daher ohne Änderung in der Rechtswirklichkeit aufgehoben werden.

##### *Art. 27 Abs. 3 KV*

Wenn der Grosse Rat schon für den Abschluss von Konkordaten verantwortlich ist, sollte der Vollzug nicht durch die Landsgemeinde vorgenommen werden müssen. Die Kann-Formulierung zugunsten des Grossen Rates lässt eine Delegation an die Ständekommission durchaus zu.

##### *Art. 29 Abs. 1 KV*

Der Grosse Rat wacht über den Geschäftsgang der Behörden. Darin enthalten ist die gesamte kantonale Verwaltungsorganisation. Ausdruck dieser Ordnung ist, dass der Grosse Rat den Geschäftsbericht über die Verwaltung jährlich diskutiert und über die Staatwirtschaftliche Kommission den Verwaltungsgang einlässlich kontrolliert. Demgemäss sollte der Grosse Rat auch für die Regelung der Verwaltungsgrundorganisation verantwortlich sein. Er soll wie bisher die grossen Geschäftsbereiche den Departementen zuweisen. Er soll aber auch die Gebühren der Verwaltung festlegen, was mit der neuen Formulierung von Art. 29 Abs. 1 ausdrücklich festgehalten wird. Ebenfalls ausdrücklich erwähnt wird die Regelung der kantonalen Versicherungskasse. In diesem Bereich ist allerdings zu beachten, dass der

Bund vieles vorgibt. Gemeint ist daher, dass der Grosse Rat im Spielraum, der dem Kanton zusteht, wirken soll.

In den genannten Bereichen bleibt wie bisher eine Delegation an die Ständekommission für den Erlass von weiterführenden Ausführungsbestimmungen möglich.

Wo es nicht mehr primär um die Verwaltungsorganisation geht, sondern in einem Erlass Aussenwirkungen oder Verpflichtungen der Bürger im Vordergrund stehen, ist nicht mehr der Grosse Rat zuständig. Demgemäss fällt beispielsweise das Polizeigesetz, in dem neben der internen Organisation auch mögliche Eingriffe in die Freiheit oder das Eigentum der Bürger geregelt werden, klarerweise nicht in den Regelungskreis des Grossen Rates.

Die Gerichtsorganisation ist heute mehrheitlich auf der Gesetzesebene geregelt. Mit der neuen Verfassungsnorm kann in diesem Bereich künftig auch der Grosse Rat direkt aktiv werden.

#### *Inkraftsetzung*

Die Änderung soll sofort nach der Annahme des Landsgemeindebeschlusses wirken. Eine Übergangsregelung erscheint nicht nötig.

#### **5. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2013 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

### **I.**

Die Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird geändert.

1. In Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Zeilen "Präsident Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil" und "Präsident Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil" aufgehoben.

2. Art. 9 lautet neu:

<sup>1</sup>Weitere Entschädigungen werden durch die Ständeskommission geregelt.

<sup>2</sup>Sie kann für Kommissionen, für die sie Wahlorgan ist, die Entschädigungen näher regeln.

Ergänzende Regelungen

### **II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Am 19. Dezember 2008 haben die Eidgenössischen Räte einer Teilrevision des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) im Bereich des Kinderschutz- und Erwachsenenrechts zugestimmt, welche auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Mit dieser Teilrevision soll das bisherige Vormundschaftsrecht abgelöst werden. Organisatorisches Kernelement der Revision bildet die Aufhebung der bisherigen Vormundschaftsbehörde, an deren Stelle die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tritt. Diese hat erstinstanzlich über sämtliche behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu befinden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss neu eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär (Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit) zusammengesetzt ist. Diese Änderung des Zivilgesetzbuchs führt zwingend zu einer Anpassung des kantonalen Ausführungsrechts. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist diesem Erfordernis mit der von der Landsgemeinde am 29. April 2012 angenommenen Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch nachgekommen, im Rahmen welcher die erwähnte Fachbehörde installiert wird. Neben den Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bedingt das neue Recht noch eine formale Anpassung bei der Behördenverordnung.

**2. Bemerkungen zu den Revisionspunkten**

Gemäss dem neuen Art. 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Gegensatz zu jenen der alten Vormundschaftsbehörden nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern durch die Standeskommission gewählt. Es ist deshalb zweckmässig, dass die Wahlbehörde im Sinne einer umfassenden Kompetenz nicht bloss die Mitglieder der neu geschaffenen Behörde, sondern auch deren Entschädigung bestimmt. Eine solche Lösung gibt der Standeskommission zudem auch einen gewissen Spielraum und Flexibilität bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung, was nicht zuletzt in Anbetracht der erhöhten Anforderungen an die Mitglieder der neuen Behörde von Bedeutung ist. In Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 sind deshalb die Zei-

len "Präsident Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil" und "Präsident Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil" ersatzlos aufzuheben.

Der Vollständigkeit halber ist Art. 9 um einen neuen Abs. 2 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Standeskommission für Kommissionen, für die sie Wahlorgan ist, die Entschädigungen näher regelt.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



## Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

### I.

Die Schulverordnung wird geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

<sup>3</sup>Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen.

2. Art. 4 lautet neu:

Kindergarten- und  
Schuleintritt, Stichtag

Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

3. Art. 10 lautet neu:

Altersentlastung

<sup>1</sup>Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden zusätzlichen Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab dem Semester, das dem vollendeten 57. Altersjahr folgt, eine nicht lohnwirksame Altersentlastung.

<sup>2</sup>Die Altersentlastung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 69% eine Wochenlektion und von 70% bis 100% zwei Wochenlektionen.

<sup>3</sup>Bei einer Anstellung in mehreren Schulgemeinden im Kanton einigen sich diese untereinander über die Verteilung der Entlastung. Ergibt sich keine Einigung, entscheidet die Landesschulkommission.

<sup>4</sup>Die Entlastung darf nicht mit Zusatzstunden ausgeglichen werden.

4. Art. 11a wird eingefügt:

Besoldung <sup>1</sup>Die Schulrätekonferenz legt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres fest, ob und in welchem Umfang die Löhne der Teuerung und real angepasst werden.

<sup>2</sup>Die Ständekommission regelt die Grundlagen der Besoldungen und die Einreihung.

5. Art. 26 lautet neu:

Grundbeiträge <sup>1</sup>An die gesamten Kosten der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

<sup>2</sup>An die mit der integrativen Schulungsform entstehenden Zusatzkosten entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

6. Die Verweise in Art. 28 Abs. 2 und 3 lauten auf Art. 66 Abs. 4 SchG.

7. Art. 30 wird eingefügt:

Übergangsbestimmung <sup>1</sup>Die Besoldungen und der Anspruch auf Altersentlastung richten sich bis zum 31. Juli 2013 nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt nach deren Vollzug als aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss wird durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde 2012 hat eine Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) angenommen. Inhaltlich ging es dabei in erster Linie um eine Änderung bei der Kompetenz für die Festlegung der Lehrerlöhne, um die Übertragung der pädagogischen Leitungsfunktionen an einen Schulpfleger und um die Regelungskompetenz für ausgefallene Schulstunden. Daneben wurden verschiedene formelle Anpassungen an Entwicklungen in der Schulpraxis vorgenommen. Die Schulgesetzrevision macht nachgeordnet verschiedene Anpassungen in der Verordnung notwendig.

#### **2. Revisionsanliegen**

- a) Kostenbeteiligung der Aussengemeinden an den Lasten der zentralörtlichen Schulleistungen der Schulgemeinde Appenzell

Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich bereits heute mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule erwachsen. Im Schulgesetz werden das Verfahren und die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge neu gefasst (Art. 4 SchG). Die Landesschulkommission wird von ihrer Rolle, die Beiträge festzusetzen befreit. Sie soll nur noch als Rekursinstanz fungieren.

Neu ist die Schulgemeinde Appenzell für die Kostenverteilung verantwortlich. Sie informiert gemäss Art. 67 SchG die Landschulgemeinden darüber. Zudem werden die Landschulgemeinden generell zu wichtigen Fragen und Entwicklungen der zu finanzierenden Schultypen angehört. Anlässlich der jährlichen Information können sich die Landschulgemeinden zu den Gesamtkosten vernehmen lassen und bei Bedarf Anträge stellen. Mit dieser Zusammenarbeit wird die Transparenz der Kostenrechnung sichergestellt, und es wird den Landschulgemeinden eine angemessene Mitsprache ermöglicht. Schliesslich steht den Landschulgemeinden gegen diesbezügliche Beschlüsse das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu.

Mit der Revision des Schulgesetzes wird die Finanzierung der Kosten der Schulgemeinde Appenzell abschliessend geregelt. Es bedarf keiner Ausführungsbestimmungen in der Schulverordnung (SchV) mehr. Art. 2 Abs. 4 SchV kann daher ersatzlos gestrichen werden.

b) Kindergarten und Schuleintritt, Stichtag

Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig. Mit Beschluss der Landsgemeinde 2008 wurde der in der Verordnung festgelegte Stichtag bestätigt und somit beibehalten. Nach Erreichen des Stichtags vom 1. April ist die entsprechende Übergangsbestimmung in der Schulverordnung gestrichen worden. Der Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 SchV zielt damit ins Leere und kann ebenfalls aufgehoben werden.

c) Altersentlastung

Momentan wird die Altersentlastung in Art. 10 SchV und in Art. 21 des Ständekommissionsbeschlusses zum Schulgesetz (StKB SchG) geregelt. Die Regelungen weichen indessen voneinander ab:

Gemäss Schulverordnung kann der Schulrat Lehrkräften ab dem erfüllten 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens drei Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren (Art. 10 Abs. 1 SchV). Art. 10 Abs. 2 SchV erwähnt ergänzend, dass die Altersentlastung nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden darf.

Art. 21 StKB SchG bestimmt, dass die Abgeltung der beim Staatspersonal ab dem 50. Altersjahr gewährten zusätzlichen Ferienwoche für die Lehrer ab dem 57. Altersjahr als Altersentlastung in Form von zwei Wochenlektionen gewährt wird. In der Praxis wurde die Alterslimite uneinheitlich angewandt. Zumeist wurde die Entlastung ab dem vollendeten 57. Altersjahr eingeräumt, gelegentlich ab Erreichen des 57. Altersjahrs.

Im Ergebnis bringen die beiden Lösungen in ihrer jeweiligen Maximalausgestaltung ein gleich hohes Mass an Entlastung. Bei einer Primarlehrkraft mit einem Pflichtpensum von 31 Wochenlektionen zu 45 Minuten ergeben sich bei 40 Schulwochen pro Jahr in den beiden Varianten folgende Altersentlastungen:

		Maximalentlastung
Gemäss SchV	3 L / W * 40 W / J * 6 J	= 720 L
Gemäss StKB	2 L / W * 40 W / J * 9 J	= 720 L

Die entsprechende Rechnung geht bei den Kindergartenlehrkräften von 20 Wochenlektionen zu 60 Minuten und bei den Lehrkräften der Sekundarstufe I von 29 Wochenlektionen zu 45 Minuten aus.

Festzuhalten ist, dass die Schulverordnung kein Recht auf Altersentlastung verleiht und die drei Lektionen das Maximum dessen darstellen, was der Schulrat gewähren kann. Zudem greift diese Regelung erst ab dem 60. Altersjahr. Dagegen haben die Lehrkräfte gemäss Standeskommissionsbeschluss einen Anspruch auf eine Altersentlastung, die ab dem 57. Altersjahr einmal die zusätzliche Ferienwoche (= 31 Lektionen pro Jahr) und darüber hinaus nochmals 49 Lektionen pro Jahr, das heisst eine Woche und 2.5 Tage, ausmacht, und zwar für insgesamt maximal neun Jahre.

In der Vernehmlassungsfassung wurde zur Auflösung der Differenzen zwischen der Regelung nach Schulverordnung und nach Standeskommissionsbeschluss eine vollständige Delegation der Regelung an die Standeskommission vorgeschlagen. Indessen enthält Art. 37 SchG die klare Anweisung, dass die Altersentlastung zwingend durch den Grossen Rat zu regeln ist.

#### d) Kantonsbeiträge an integrative Schulformen

Der Kanton leistet nach Massgabe des Finanzausgleichsgesetzes unter anderem einen Grundbeitrag an die Kosten der Kleinklassen. Bei der integrativen Schulform werden die Kinder in der Regelklasse unterrichtet, sie werden aber von einer Fachkraft zusätzlich unterstützt. Der Kostenaufwand dieser integrativen Unterstützung ist vergleichbar mit der segregativen Schulform. Daher soll neu in Art 26 SchV in einem zusätzlichen Absatz explizit auch die integrative Schulungsform erwähnt werden. In der Bestimmung wird der Umfang des zu entrichtenden Betrags festgelegt.

### 3. Vernehmlassung

Von 30. Juni bis Ende August 2011 wurde die erarbeitete Vorlage, zusammen mit jener zur Revision des Schulgesetzes, einer Vernehmlassung bei den Schulgemeinden, dem Lehrerverein, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterzogen.

Die Vorlage stiess in der Vernehmlassung grundsätzlich auf breite Zustimmung. Zu einzelnen Punkten gingen aber Änderungsanträge ein:

- Der Schulrat Appenzell fragt, wie die Festsetzung einer Jahrespauschale bei finanzschwachen Schulgemeinden im Rahmen der vorgesehenen Zuständigkeitsklärung in Art. 2 SchV gehandhabt würde. Dieser Einwand ist berechtigt. Die Festsetzung einer Jahrespauschale hätte bisher durch die Landesschulkommission im Einzelfall vorgenommen werden können. Nachdem die Landesschulkommission aber im Bereich der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen keine konkrete Entscheidungsbefugnis mehr haben

wird, wäre die Festsetzung einer Jahrespauschale alleinige Sache der Schulgemeinde Appenzell. Würde man den letzten Halbsatz in Art. 2 Abs. 3 SchV betreffend die Entlastung finanzschwacher Schulgemeinden belassen, müsste die Schulgemeinde Appenzell Finanzausgleichspolitik betreiben, was vom Schulrat Appenzell richtigerweise in Frage gestellt wird. Auf die Festlegung einer Jahrespauschale ist daher zu verzichten. Damit geht kein materieller Verlust einher. In der Vergangenheit wurde eine solche Pauschale nämlich nie festgelegt. Die Härtefallbeiträge gemäss kantonalem Finanzausgleichsrecht haben stets genügt. Es darf angenommen werden, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

- Der Bäuerinnen- und der Bauernverband beantragt, Art. 4 mit einem Passus zu ergänzen, wonach der Schuleintritt auf Gesuch hin hinausgeschoben oder vorgezogen werden kann. Es gebe immer wieder Kinder, deren Entwicklung verzögert ist, die körperlich einem schwierigen Schulweg noch nicht gewachsen sind oder deren Entwicklungsstand ihrem tatsächlichen Alter voraus ist.

Soweit damit eine Aufschiebung der Einschulung wegen mangelnder Schulfähigkeit oder Ähnlichem gewünscht wird, kann auf Art. 5 Abs. 1 SchV verwiesen werden, welcher diesem Anliegen bereits weitestgehend Rechnung trägt. Auch der Fall der Vorverlegung der Einschulung ist in Art. 5 Abs. 3 SchV bereits geregelt.

Sollte dagegen mit dem Antrag die Vorverlegung des Eintritts in den Kindergarten gewünscht sein, soll dem Anliegen nicht entsprochen werden: Die politische Diskussion bei der Vorverlegung des Schuleintrittsalters und des Stichtags hat gezeigt, dass die Kindergarten- und Schulzeit in Appenzell I.Rh. nicht vor der heute geltenden Alterslimite beginnen soll. Die Kinder sollen bis zum 4. Altersjahr in den Familien bleiben und erst ab diesem Jahr freiwillig in den ersten Kindergarten eintreten können. Ein fakultativer Eintritt in den Kindergarten ab dem 4. Altersjahr ist das Äusserste, was die Landsgemeinde mit ihrem Entscheid an der Landsgemeinde 2008 akzeptieren wollte.

Art. 4 wird demgemäss in der Vernehmlassungsfassung belassen.

- Bei der Alterstentlastung (Art. 10) wurde gewünscht, dass künftig die Lösung gemäss Art. 21 StKB SchG gewählt werden soll.
- Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll der Kanton an die Lohnkosten von Klassen mit integrativer Schulungsform einen Grundbeitrag von 20% leisten (Art. 26 Abs. 2 SchV). Diese Formulierung hat zu Diskussionen Anlass gegeben. In der Tat kann die Bestimmung so verstanden werden, dass die gesamten Lohnkosten aller Lehrpersonen in jenen Klassen grundbeitragsberechtigt sind, die in integrierter Schulungsform unterrichtet wer-

den. Das könnte bedeuten, dass z.B. die gesamten Lehrerlohnkosten der Schulgemeinde Obereggen mit 20% vorweg subventioniert werden. Diese Interpretation würde einige Elemente zu Unrecht in die Grundbeitragsberechtigung einschliessen. Andererseits kann diese Bestimmung so verstanden werden, dass nur die Lohnkosten, nicht aber die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Infrastrukturkosten der schulischen Heilpädagogen vorweg subventioniert werden. Diese Interpretation würde einige grundbeitragsberechtigte Elemente zu Unrecht ausscheiden. Grundbeitragsberechtigt sind bloss die Kosten der integrativen Schulungsform, diese aber in ihrer Gesamtheit: Personalkosten der schulischen Heilpädagogen, anrechenbare Verwaltungs- und Infrastrukturkosten (Schul-, Gruppenzimmerkosten), Lehr- und Verbrauchsmaterial.

Für Art. 26 Abs. 2 SchV wird eine neue Formulierung vorgeschlagen.

#### **4. Besoldung**

Nach der bereits durchgeführten Vernehmlassung zur Verordnungsrevision wurde das Anliegen vorgebracht, die Zuständigkeit für die Lehrerbesoldungen vollständig den Schulgemeinden zu übergeben. Die heutige Praxis, dass die Schulrätekonferenz mit dem Lehrerverband (LAI) die Lohnverhandlungen führt, dann aber die Ständekommission die Löhne zu genehmigen hat, wurde als unbefriedigend erachtet. In der zu diesem Punkt separat durchgeführten Vernehmlassung sprach sich eine Mehrheit für einen Kompetenzwechsel aus, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Lohngleichheit unter den Schulgemeinden gewährleistet bleiben muss. Diese Lösung wurde dann auch in die Schulgesetzrevision eingebracht. Die Landsgemeinde hat die Revision angenommen.

Mit der Kompetenzverlagerung sollte die bisherige Genehmigung der Lehrerlöhne durch die Ständekommission beseitigt werden. Die Schulrätekonferenz soll die Löhne für ein neues Schuljahr, nach erfolgter Aussprache mit der Lehrervertretung, autonom festlegen können. Die Kompetenzverschiebung umfasst also inhaltlich das jährliche Festlegen der Lohnanpassungen an die Teuerung und eine allfällige Realloohnerhöhung. Am Lohnsystem selber wurde mit dieser Entscheidung keine Änderung vorgenommen. Dieser Sachverhalt ist in der Schulverordnung abzubilden.

#### **5. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen**

##### **Art. 2 Kostenbeteiligung**

In Abs. 2 wird die Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden mittels einer Jahrespauschale gestrichen. Solchen Situationen ist mit der Härtefallpauschale gemäss kantona-

lem Finanzausgleichsrecht zu begegnen, nicht durch eine reduzierte Abrechnung seitens der Schulgemeinde Appenzell.

Die Entschädigungen für die zentralörtlichen Schulleistungen soll durch die Schulgemeinde Appenzell festgelegt werden. Die Landesschulkommission wirkt in diesem Zusammenhang als Rekursinstanz. Die bisherige Doppelrolle der Landesschulkommission wird damit aufgelöst.

#### **Art. 4** Kindergarten und Schuleintritt, Stichtag

Die Übergangsbestimmung, auf die in Art. 4 Abs. 2 Bezug genommen wird, ist bereits aufgehoben worden. Damit kann auch Art. 4 Abs. 2 gestrichen werden.

#### **Art. 10** Altersentlastung

Die bisher zwischen der Regelung der Altersentlastung in der SchV und im StKB SchG bestehenden Differenzen werden ausgeräumt. In Nachachtung der Grundregel in Art. 37 Abs. 4 SchG, nach welcher der Grosse Rat eine allfällige Altersentlastung regelt, wird die Altersentlastung nun in Art. 10 SchV festgelegt.

Den Lehrern werden in Fortführung der Regelung von Art. 21 StKB SchG zur Abgeltung der zusätzlichen Ferienwoche, die dem Staatspersonal ab dem 50. Altersjahr zusteht, zwei Wochenlektionen Altersentlastung ab dem vollendeten 57. Altersjahr eingeräumt. Die Entlastung mit zwei Lektionen umfasst bei einem Primarlehrer, allein nach Lektionen betrachtet, gut 23 Wochen. Dem stehen 16 Wochen Entlastung des Staatspersonals mit der zusätzlichen Ferienwoche gegenüber.

Primarlehrer (31 Lektionen pro Woche)	$2 \text{ L} / \text{W} * 40 \text{ W} / \text{J} * 9 \text{ J} = 720 \text{ L}$	23 Wochen
Staatspersonal	$1 \text{ W} * 16 \text{ J}$	16 Wochen

Indessen gilt es zu beachten, dass beim Lehrer der Unterricht nicht den ganzen Berufsauftrag ausmacht. Den restlichen Teil des Berufsauftrags, beispielsweise Elterngespräche und Schulsitzungen, muss der Lehrer auch dann vollständig erfüllen, wenn der Unterricht um zwei Lektionen abnimmt.

Lehrkräften mit einer Teilzeitanstellung steht eine abgestufte Altersentlastung zu. Sie greift bei einem Pensum von 40%. Darunter würde die Entlastung mit einer Lektion überproportional ausfallen. Ab 70% erhält eine Lehrkraft die volle Entlastung mit zwei Lektionen.



Unterrichtet eine Lehrperson in verschiedenen Schulgemeinden des Kantons, werden die Pensen für die Altersentlastung zusammengenommen. Jemand, der in einer Schulgemeinde 20% und in einer anderen Schulgemeinde im Kanton ein weiteres Pensum von 30% unterrichtet, erhält also eine Entlastungslektion. Die Schulgemeinden sind gehalten, die Gewährung dieser Lektion untereinander abzusprechen. Hier sind verschiedene Lösungen denkbar. So kann eine Schulgemeinde die volle Lektion gewähren und die andere Schulgemeinde eine Ausgleichszahlung leisten. Auch ein wechselnder Bezug in jedem Schuljahr ist denkbar. Kann man sich nicht einigen, entscheidet die Landesschulkommission.

Das Verbot, Entlastungsstunden durch Zusatzlektionen auszugleichen, umfasst in Fortführung der bisherigen Praxis auch den Fall des teilweisen Ausgleichs.

#### **Art. 11a** Besoldung

Hier wird die Abgrenzung zwischen dem Besoldungssystem, für das weiterhin die Standeskommission zuständig sein soll, und der jährlichen Lohnentwicklung, für die neu die Schulrätekonferenz zuständig ist, vorgenommen. Das Besoldungssystem umfasst die Struktur der Lohntabelle, also die Einteilung in Lohnstufen je nach Unterrichtsstufe. Auch die Frage der Einreihung von neu eintretenden Lehrkräften gehört zum System. So soll, im Rahmen der Vorgaben der Standeskommission, weiterhin das Erziehungsdepartement festlegen, in welche Lohnstufe eine bestimmte Lehrerin eingereiht werden soll. Hier geht es in erster Linie um die Beurteilung von Ausbildungsabschlüssen und von anrechenbaren Unterrichtsjahren, beispielsweise wenn eine Lehrerin die berufliche Tätigkeit wegen Mutterschaft unterbrechen musste.

Die Schulrätekonferenz soll die Löhne, wie bisher die Standeskommission, jährlich und im Regelfall für ein Schuljahr festlegen. Im Umfang der Besoldungserhöhung ist sie frei.

#### **Art. 26** Grundbeiträge

Zum einen wird die integrierte Oberstufe in die Berechnung für die Grundbeiträge einbezogen, was eine Anpassung von Art. 26 Abs. 1 nötig macht. Im gleichen Absatz wird die Klammerbemerkung betreffend die Mietkosten gestrichen. Dies ist mit keiner materiellen Änderung verbunden, nachdem gemäss klarem Wortlaut in der Einleitung des Satzes ohnehin die gesamten Kosten massgeblich sind. Hierzu gehören auch die Mietkosten. Zum anderen werden die Mehrkosten, die sich aus der integrativen Schulungsform ergeben, mit einem eigenständigen Absatz geregelt (Abs. 2). Die Beitragspauschale beläuft sich auch hier wie für alle übrigen Fälle auf 20%.

**Art. 28** Schulrat

In Art. 28 Abs. 2 und 3 wird hinsichtlich der Kommissionen, die von den Schulräten für besondere Aufgaben wie Schulbesuche eingesetzt werden können, auf Art. 65 Abs. 4 SchG verwiesen. Die entsprechende Regelung findet sich indessen in Art. 66 Abs. 4 SchG. Dieser Fehler wird beseitigt.

**Art. 30** Übergangsbestimmung

Die Besoldung für das Schuljahr 2012/13 hat nochmals die Standeskommission festgelegt. Für das Schuljahr 2013/14 wird dann der Wechsel vorgenommen. Damit die Schulrätekonferenz im nächsten Frühjahr die Löhne auf gesichertem Grund festlegen kann, ist daran gedacht, die Schulverordnungsrevision auf Anfang 2013 in Kraft zu setzen. Dieses Vorgehen bedingt aber, dass die Lohntabelle 2012/13, die von der Standeskommission erlassen worden ist, trotz des Zuständigkeitswechsels noch bis Sommer 2013 gilt.

Die Neuregelung der Altersentlastung soll ebenfalls erst im Sommer 2013 vorgenommen werden. Dann werden die neuen Stundenpläne gemacht, und neue Altersentlastungen können mit genügend Vorlaufzeit organisiert werden.

**6. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Schulverordnung einzutreten und diesen in der vorgelegten Form zu verabschieden.

Appenzell, 26. Juni 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Art. 2 Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup>Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.</p> <p><sup>2</sup>Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen oder zur Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden einer Jahrespauschale.</p> <p><sup>4</sup>Die von einer Schulgemeinde des inneren Landesteils der Schulgemeinde Appenzell zu leistenden Beiträge werden von der Landesschulkommission jährlich auf Antrag der beteiligten Schulgemeinden festgelegt.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird aufgehoben:</p> <p><sup>3</sup>Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen.</p>
<p>Art. 4 Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag</p> <p><sup>1</sup>Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung.</p>	<p>Art. 4 lautet neu: Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag</p> <p>Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 10 Altersentlastung</p> <p><sup>1</sup>Der Schulrat kann Lehrkräften mit erfülltem 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens drei Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren.</p> <p><sup>2</sup>Die Altersentlastung darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.</p>	<p>Art. 10 lautet neu: Altersentlastung</p> <p><sup>1</sup>Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden zusätzlichen Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab dem Semester, das dem vollendeten 57. Altersjahr folgt, eine nicht lohnwirksame Altersentlastung.</p> <p><sup>2</sup>Die Altersentlastung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 69% eine Wochenlektion und von 70% bis 100% zwei Wochenlektionen.</p> <p><sup>3</sup>Bei einer Anstellung in mehreren Schulgemeinden im Kanton einigen sich diese untereinander über die Verteilung der Entlastung. Ergibt sich keine Einigung, entscheidet die Landesschulkommission.</p> <p><sup>4</sup>Die Entlastung darf nicht mit Zusatzstunden ausgeglichen werden.</p>
	<p>Art. 11a wird eingefügt: Besoldung</p> <p><sup>1</sup>Die Schulrätekonferenz legt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres fest, ob und in welchem Umfang die Löhne der Teuerung und real angepasst werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Ständekommission regelt die Grundlagen der Besoldungen und die Einreihung.</p>
<p>Art. 26 Beiträge an Kleinklassen, Real- und Sekundarschulen</p> <p>An die gesamten Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen (einschliesslich Mietkosten für die Schulräume) entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20 %.</p>	<p>Art. 26 lautet neu: Grundbeiträge</p> <p><sup>1</sup>An die gesamten Kosten der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.</p> <p><sup>2</sup>An die mit der integrativen Schulungsform entstehenden Zusatzkosten entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 28 Schulrat</p> <p><sup>2</sup>Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG) besucht werden.</p> <p><sup>3</sup>Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.</p>	<p>Die Verweise in Art. 28 Abs. 2 und 3 lauten auf Art. 66 Abs. 4 SchG.</p>
	<p>Art. 30 wird eingefügt: Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup>Die Besoldungen und der Anspruch auf Altersentlastung richten sich bis zum 31. Juli 2013 nach bisherigem Recht.</p> <p><sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt nach deren Vollzug als aufgehoben.</p>

## Archäologieverordnung (ArchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 43 des Baugesetzes (BauG) vom 29. April 2012 und auf Art. 34 des  
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April  
2012,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Als kantonale Fachstelle für Archäologie amtiert das Kulturamt.

Kantonale Fach-  
stelle

<sup>2</sup>Die Fachstelle sorgt für den Vollzug, soweit nicht andere Organe dafür vorgesehen  
sind.

<sup>3</sup>Wer archäologische Stätten oder Objekte oder Anzeichen für das Vorhandensein  
entdeckt, meldet dies unverzüglich der Fachstelle.

<sup>4</sup>Archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen sowie das Suchen nach Alter-  
tümern bedürfen der Zustimmung der Fachstelle.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Grundstücke, auf denen archäologische Funde ver-  
mutet werden oder gefunden wurden, untersuchen lassen.

Standeskommis-  
sion

<sup>2</sup>Zur Sicherung der Untersuchungen kann sie das Erforderliche anordnen, insbe-  
sondere Probegrabungen oder Untersuchungszeitfenster während einer bestimmten  
Bauphase.

<sup>3</sup>Wird eine Anordnung getroffen, die sich auf ein bewilligungspflichtiges Bauvorha-  
ben auswirkt, kann sie dafür sorgen, dass die entsprechende Verfügung in die Bau-  
bewilligung integriert wird.

<sup>4</sup>Für archäologische Stätten und deren unmittelbare Umgebung kann sie beim zu-  
ständigen Bezirksrat oder der Feuerschaukommission ein Unterschutzstellungsver-  
fahren nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) beantragen.

### Art. 3

<sup>1</sup>Veränderungen an geschützten archäologischen Stätten und an der geschützten  
Umgebung bedürfen der Bewilligung der Fachstelle. Die Bewilligung ist in eine allfällige  
Baubewilligung zu integrieren.

Bewilligungs-  
und meldepflich-  
tige Vorhaben

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörden melden der Fachstelle Bauermittlungsgesuche und  
Baugesuche mit Grabarbeiten in einer Archäologiezone von Amtes wegen.

<sup>3</sup>Weitere Grabarbeiten in einer Archäologiezone ab einer Tiefe von einem halben  
Meter sind der Fachstelle vorgängig zu melden. Davon ausgenommen sind Gra-  
bungen auf einer befestigten Verkehrsfläche, soweit sie nicht unter die Kofferung  
reichen.

<sup>4</sup>Bewilligungs- und meldepflichtige Vorhaben können der Fachstelle nach Möglichkeit zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Art. 4

Zutritt zu Grundstücken

Die Fachstelle und die für die Unterschutzstellung zuständigen Behörden sind gegen Schadloshaltung berechtigt, die notwendigen Abklärungen auf dem betreffenden Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 5

Rechte

<sup>1</sup>Archäologische Funde fallen ins Eigentum des Kantons.

<sup>2</sup>Urheberrechte, die bei der Durchführung und Auswertung von angeordneten archäologischen Untersuchungen entstehen, gehören dem Kanton. Im Falle von Beauftragten sind sie vertraglich zugunsten des Kantons zu sichern.

Art. 6

Übertretungen und Beschädigungen

<sup>1</sup>Wer archäologische Objekte ohne Bewilligung verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet, wer sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder wer Melde- oder Bewilligungspflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Bei Beschädigung von Schutzobjekten oder archäologischen Gegenständen oder bei Beeinträchtigung der Schutzziele dieser Verordnung ist Schadenersatz zu leisten. Stattdessen kann die zuständige Stelle die Wiederherstellung anordnen.

Art. 7

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten der Verordnung oder bei Einführung einer Archäologiezone laufende Arbeiten im Sinne von Art. 3 sind der Fachstelle umgehend zu melden. Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 8

Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup>Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 wird geändert:

a) Art. 31 lautet neu:

Rechtswirkung im Allgemeinen

<sup>1</sup>Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und sollen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert erhalten werden.

<sup>2</sup>Die Eigentümer sollen die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele unterhalten. Für den Unterhalt können besondere Anordnungen erlassen werden.

<sup>3</sup>Ist der Fortbestand eines Schutzobjekts ernsthaft gefährdet oder ist es zerstört, kann der Bezirksrat oder die Feuerschaukommission nach erfolgloser Mahnung die für den Fortbestand oder die Wiederherstellung zwingend nötigen Massnahmen vornehmen lassen. Dem Eigentümer wird höchstens der Mehrwert, unter Verrechnung mit allfälligen Beiträgen, in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

b) Art. 33 lautet neu:

bei Kulturobjekten

An Kulturobjekten sind innere und äussere bauliche Änderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inklusive neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Art. 8 gilt nach Übertragung von Abs. 1 in die Gesetzessammlung als aufgehoben.

Art. 9

Die Ständekommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Archäologieverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Archäologie erforscht die Vergangenheit des Menschen anhand von im Boden erhalten gebliebenen materiellen Hinterlassenschaften aus prähistorischer und historischer Zeit. Sie wertet Denkmäler, Bodenfunde und Schriftquellen aus, um daraus ein genaueres Bild vergangener Kulturen zu erhalten. Hauptaufgabe der Archäologie in der heutigen Zeit ist es, wichtige Überreste des kulturellen Erbes zu sichern und zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, sollen die Funde wenigstens erforscht und dokumentiert werden.

Zur Sicherung dieses Zugangs zu den Fundstellen hat bereits der Bundesgesetzgeber wichtige Eckpunkte gesetzt. So ist nach Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) jeder Grundeigentümer verpflichtet, die Ausgrabung von wichtigen Naturkörpern oder Altertümern zu gestatten. Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert fallen ins Eigentum des Kantons, auf dessen Boden sie entdeckt wurden.

Im kantonalen Recht wurde dem Grossen Rat schon sehr früh die Ermächtigung gegeben, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern das Nötige anzuordnen (Art. 116 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB). Der Grosse Rat hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

Einzelne Erfahrungen in jüngerer Zeit haben gezeigt, dass der bisherige, weitgehend ungeordnete Zustand im Bereich der archäologischen Untersuchung grosse Nachteile hat. Wegen fehlenden Vorabsprachen mussten archäologische Grabungen bisweilen ganz plötzlich nach dem Beginn von Bauarbeiten angeordnet werden. Dies brachte allseits grossen Unmut. Zur Vermeidung solcher Situationen sollte ein Verfahren für die Anordnung von archäologischen Massnahmen entwickelt werden, in dem die verantwortliche Stelle möglichst frühzeitig Kenntnis von Bauten in sensiblen Gebieten erhalten sollte, damit schon weit vor Baubeginn zusammen mit der Bauherrschaft ein optimaler Ablauf für allfällige archäologische Untersuchungen gefunden werden kann. Damit erhalten sowohl die Bauherrschaft als auch der Kanton eine erhöhte Planungssicherheit. Wenn die Bauherrschaft weit im Voraus weiss, dass

der Baugrund eine Woche lang archäologisch untersucht wird, kann sie den Bauplanungsprozess verlässlich ausrichten, und der Kanton kann dafür sorgen, dass zeitgerecht die nötigen Fachleute vorhanden sind, und damit eine konzentrierte, möglichst kurze Untersuchung möglich ist.

Im neuen Baugesetz wurde dieser Situation Rechnung getragen. So wurde die Zonenplanung um die Archäologiezone ergänzt. Diese Zone umfasst nach Art. 43 des Baugesetzes jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Für die Zonierung sind die Bezirke verantwortlich.

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind nur wenige Plätze bekannt, an denen archäologisch wertvolle Funde zu erwarten sind. Es handelt sich dabei vor allem um das Wildkirchli, den Dorfkern von Appenzell sowie die Burgstöcke Clanx und Schönenbüel. Für diese örtlich sehr begrenzten Bereiche sind Archäologiezonen angedacht.

Im Weiteren räumt Art. 43 des neuen Baugesetzes dem Grossen Rat die Kompetenz ein, den Schutz und die Untersuchung archäologischer Stätten und Objekte zu regeln. Von dieser Kompetenz wird mit der unterbreiteten Verordnung Gebrauch gemacht.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse an der Erhaltung archäologischer Stätten und Objekte. Die Verordnung schützt dieses Interesse. Der Schutz soll einerseits durch Pflichten des Bürgers, andererseits durch Massnahmen der Behörden abgesichert werden. In den meisten Fällen reicht seitens des Bürgers eine Meldepflicht. Einzig bei geschützten Einzelobjekten bedürfen Veränderungen, wie bereits bisher, zusätzlich zu allfälligen Baubewilligungen der Einwilligung der kantonalen Fachstelle.

Der Bereich der Archäologie wird in der Kantonsverwaltung fachlich beim Kulturstab angesiedelt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Fachstelle für Archäologie wird den Vollzug für das Archäologiewesen besorgen. Die Zuständigkeit der Bezirke und der Feuerschaugemeinde für die örtliche Zonenplanung und damit auch für die Festlegung von Archäologiezonen bleibt davon unberührt. Auch die Unterschutzstellung archäologischer Objekte bleibt in der Zuständigkeit der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

Die Archäologiezone wurde materiell im neuen Baugesetz verankert. Die praktische Hauptbedeutung dieser Zone besteht darin, dass Bauvorhaben in den fraglichen Gebieten gemeldet werden müssen, damit die Fachstelle möglichst frühzeitig den Bedarf an Massnahmen

prüfen kann. Heute erhält der Kanton keine geregelte Meldung über Bauten, bei denen archäologische Funde möglich sind. Dies gilt sogar für Gebiete, in denen archäologische Funde aufgrund früherer Funde wahrscheinlich sind. Es ist mehr oder weniger vom Zufall abhängig, ob und vor allem wann er davon erfährt. Erfährt der Kanton erst sehr spät von solchen Vorhaben, und ist die Bauherrschaft dann sogar schon am Bauen, können sich für beide Seiten ungünstige Situationen entwickeln. Die notwendige archäologische Untersuchung verzögert den Baufortgang. Der Bauherrschaft droht Schaden, der öffentlichen Hand eine Schadenersatzpflicht. Genau um solche unerfreulichen Situationen für beide Seiten zu vermeiden, regelt die Verordnung den Ablauf und sieht eine frühzeitige Meldung von Bauprojekten an die kantonale Fachstelle vor.

Ziel des Verfahrens ist es, die archäologischen Untersuchungen frühzeitig aufzunehmen, möglichst noch vor Baubeginn. Ideal ist es, wenn eine allenfalls notwendig werdende archäologische Untersuchung schon vor dem geplanten Baubeginn abgeschlossen werden kann, was im Einvernehmen mit der Bauherrschaft sehr häufig möglich ist. Diese Ziele können allerdings nur erreicht werden, wenn die Meldung über das Bauvorhaben möglichst frühzeitig an die Fachstelle geht. Zur Klärung von Sachverhalten bereits im Vorfeld führt die Fachstelle auf Wunsch auch Vorprüfungen durch.

Die Fachstelle sorgt nach Eingang einer Meldung oder eines Vorprüfungsersuchens für eine zeitgerechte Untersuchung des Baugrunds. Steht die Meldung im Zusammenhang mit einem baubewilligungspflichtigen Vorhaben, soll die Prüfung während des laufenden Baubewilligungsverfahrens vorgenommen werden. Zur Prüfung der Fachstelle kann auch gehören, dass man Sondierungsgrabungen vornimmt. Allenfalls wird die Abklärung sogar mit der eigentlichen archäologischen Grabung verbunden. Spätestens mit der Baubewilligung ist über allfällige Massnahmen zu entscheiden. Konnte die notwendige archäologische Grabung bereits während des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden, kann der Bürger die weitere Bautätigkeit ungehindert an die Hand nehmen. Die Archäologieverordnung bringt mit dieser Verfahrensregelung eine erhöhte Planbarkeit.

Die Kosten für die Leistungen der Fachstelle und für die archäologischen Untersuchungen trägt wie bisher der Kanton. Mehrkosten bringt die neue Verordnung daher nicht. Auch im Bereich allfälliger Schäden bringt die Verordnung keine Änderung. Schon bisher ist der Kanton direkt gestützt auf Art. 724 Abs. 2 ZGB verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Ausgrabungen zu Schäden führen. Daran ändert die Verordnung nichts. Es wird auch keine Teilung der Schadenersatzpflicht auf Kanton und Bezirke vorgenommen.

### 3. Organisation

Erste Ansprechstelle für Fragen zur Archäologie ist die Fachstelle. Diese wird organisatorisch beim Kulturamt angesiedelt. Es wird nicht eine neue Stelle aufgebaut. Der Leiter des Kulturamtes wird wie schon bisher als Koordinator fungieren. Das fachliche Know-how für die nötigen Abklärungen ist - ebenfalls wie bis anhin - im Wesentlichen durch extern Zugezogene zu gewährleisten. Für die fachliche Prüfung und die Grabungen selber sind beauftragte Archäologen beizuziehen.

Zuständig für die Anordnung von Schutzmassnahmen wird die Standeskommission sein. Diese Zuweisung trägt dem Umstand Rechnung, dass verfügte Massnahmen recht schnell ins Eigentum der Bürger eingreifen können. Solche Anordnungen sollten daher nicht von einem Amt ausgehen. Indessen ist klar, dass längst nicht jede Massnahme im Bereich von archäologischen Untersuchungen durch die Standeskommission anzuordnen sein wird. Soweit sich die Fachstelle und die betroffene Bauherrschaft über eine Massnahme, beispielsweise über eine archäologische Baubegleitung, aufgrund von Gesprächen einvernehmlich einigen, bedarf es keiner verfügten Anordnung der Standeskommission.

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind für die Ausscheidung von Archäologiezonen gemäss dem total revidierten Baugesetz und wie bisher für die Unterschutzstellung von archäologischen Objekten sowie deren Umgebung verantwortlich.

### 4. Vernehmlassung

Der Entwurf für eine neue Archäologieverordnung wurde im Mai 2012 bis Ende Juni 2012 in eine Vernehmlassung bei den Bezirken, der Feuerschaugemeinde, den Verbänden, den Parteien und interessierten Kreisen gegeben. Die Vorlage wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer hatten keine Änderungswünsche. Die wenigen kritischen Anmerkungen bezogen sich auf folgende Hauptpunkte:

- Es wurde moniert, dass sich der Schutz für archäologische Güter auf die Archäologiezone konzentriere.

Untersuchungen können überall im Kanton angeordnet werden, wo archäologische Funde vermutet werden oder gefunden wurden (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung). Das Schutzniveau ist also innerhalb und ausserhalb der Archäologiezone grundsätzlich das Gleiche. Das Besondere an den Archäologiezonen ist aber, dass dort naturgemäss mehr Grundstücke betroffen sein können und für eine möglichst frühzeitige Prüfung der Frage, ob und wann eine Untersuchung durchgeführt werden soll, Meldepflichten bestehen.

- Weiter wurde verlangt, dass die Fachstelle von sich aus Vorprüfungen verlangen können soll, zum Beispiel bei vorgängigen Bauabklärungen.

Dieses Anliegen wird insofern aufgenommen, als die Baubewilligungsbehörden der Fachstelle nicht nur Baugesuche, die sich auf die Archäologiezone beziehen, melden müssen, sondern auch Bauermittlungsgesuche. Die Fachstelle erfährt damit im frühestmöglichen Zeitpunkt über mögliche Pläne für ein sich abzeichnendes Bauvorhaben und kann damit schon sehr früh mit der Bauherrschaft in Kontakt treten.

- Vermisst wurde eine Regelung über die Schadenersatzpflicht des Kantons.

Gemäss Art. 724 Abs. 2 ZGB muss der Grundeigentümer die Ausgrabung von Naturkörpern und Altertümern "gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens" gestatten. Dies gilt für kurzfristige Schäden während einer Grabung, aber auch für allfällige langfristige Einbussen. Im kantonalen Recht braucht es für diesen Sachverhalt keine Regelung mehr. Im kantonalen Recht ist vielmehr eine klare Regelung des Verfahrens wesentlich, damit Untersuchungen so gelegt werden können, dass möglichst keine Schäden entstehen. Dies wird im Rahmen der Archäologieverordnung gemacht.

- Von einer Seite wurde bemängelt, dass bei Erdgrabungen in Archäologiezonen, die nicht im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren stehen, erst ab einer Tiefe von 50 cm eine Meldepflicht bestehe. Beim Wildkirchli müsse die Meldepflicht ab der Oberfläche gelten, für andere Örtlichkeiten ab Humustiefe, stellenweise ab 10 bis 20 cm. In St.Gallen seien Objekte im Klostersviertel schon ab 20 cm gefunden worden. Es drohten im Zusammenhang mit der 50 cm-Grenze juristische Verfahren zu Lasten des kulturellen Erbes des Landes.

Es ist nicht so, dass man bis zu einer Tiefe von 50 cm überall einfach graben dürfte, ohne dass der Kanton Anspruch auf eine Untersuchung oder die Sicherung allfälliger archäologischer Güter hätte. Zunächst ist festzuhalten, dass sämtliche Veränderungen an archäologischen Stätten und an der geschützten Umgebung der ausdrücklichen Bewilligung der Fachstelle bedürfen. Wenn also die Kirche St.Mauritius samt ihrer unmittelbaren Umgebung (mit Ausnahme des Friedhofs) unter Schutz steht, darf dort ohne ausdrückliche Bewilligung der Fachstelle absolut nichts umgegraben werden. Gleiches gilt, soweit das gesamte Wildkirchliareal oder die Ruine Clanx als ganze Anlagen unter Schutz stehen. Weiter verhält es sich so, dass alle Bauvorhaben in einer Archäologiezone, die mit Erdbewegungen verbunden sind, zwingend der Fachstelle zu melden sind. Darunter fallen nach Baugesetz nicht nur Bauten und bauliche Anlagen, sondern auch

blosse Terrainverschiebungen, die raumwirksam werden. In der Archäologiezone müssen nur Kleinstgrabungen, für die keine Baubewilligung nötig ist - also beispielsweise gewöhnliche Gartenarbeiten, das Erneuern einer Stange für die Wäscheleine oder das Ersetzen eines Zauns - nicht der Fachstelle gemeldet werden. Zur Abgrenzung, was eine Kleinstgrabung ist, werden die 50 cm herangezogen, ausser dort, wo Arbeiten im Kofenungsbereich einer Strasse gemacht werden, z.B. bei der Reparatur eines Strassenbelags. Müssten alle Gartenarbeiten in den Hinterhöfen vorgängig gemeldet werden und dürften erst ausgeführt werden, nachdem die Fachstelle die Sache geprüft hätte, würden sich für das tägliche Leben, aber auch für die Fachstelle Belastungen ergeben, ohne dass sich auf der anderen Seite ein handfester Mehrwert ergäbe. Die Standeskommission hält daher an dieser Abgrenzung fest.

## **5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### Art. 1

Die Fachstelle dient als Koordinationsstelle. Für fachliche Abklärungen wird sie regelmässig Archäologen beauftragen müssen. Für die Grabungen werden auch Hilfspersonen beizuziehen sein. Im Weiteren nimmt sie im Verhältnis zu anderen Verwaltungsstellen eine koordinierende Stellung ein, insbesondere zur Fachkommission Denkmalpflege und zur Fachstelle für Natur und Landschaft, zu denen im Bereich der Archäologie gewisse Überschneidungen bestehen.

Damit der Kanton seinen Schutzauftrag wahrnehmen kann, ist er darauf angewiesen, dass ihm Funde und Anzeichen, die auf solche hinweisen, unaufgefordert gemeldet werden.

Wer im Kanton in eigener Verantwortung, sozusagen als Schatzsucher, archäologische Grabungen vornehmen will, bedarf der Bewilligung der Fachstelle. Damit soll der Eigentumsanspruch des Kantons an archäologischen Funden besser gesichert werden. Der Kanton als Eigentümer archäologischer Funde hat ein ausgewiesenes Interesse daran, die Suchtätigkeit nicht einfach unkontrolliert Privaten zu überlassen. Nicht bewilligungspflichtig ist demgegenüber die wissenschaftliche Forschung aufgrund von zugänglichen archäologischen Stätten und Objekten. Möchte also jemand eine Studie zum Wildkirchli schreiben, braucht er hierfür keine Bewilligung.

## Art. 2

Für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf archäologische Funde ist die Standeskommission verantwortlich. Bedarf es eines schnellen Entscheids, kann mittels Präsidialentscheid verfügt werden. Anzustreben sind aber primär einvernehmliche Untersuchungen, sodass auf den Erlass einer Verfügung überhaupt verzichtet werden kann.

Die Massnahmen zielen in zwei Richtungen: Zunächst müssen die fraglichen Grundstücke und Gegenstände untersucht werden können. Gestützt auf die Untersuchungsergebnisse ist dann zu entscheiden, ob weitere Schutzmassnahmen nötig sind.

Die Untersuchung ist nach Möglichkeit auf die Zeit vor den eigentlichen Baubeginn zu legen. Als Massnahmen kommen aber auch Vorgaben für die Bautätigkeit in Betracht. So kann man für die Untersuchung von tiefer liegenden Schichten im Bauprogramm ein zeitlich begrenztes Fenster festlegen. Werden während laufender Bautätigkeit Objekte entdeckt, die auf grössere Funde hindeuten, kommt auch ein Baustopp in Frage. Wäre eine gefundene archäologische Stätte vollständig zu schützen, würde schliesslich sogar ein Bauverbot in Betracht fallen. Dieser Fall könnte allerdings nur eintreten, wenn ganz überraschend ein archäologisches Monument, wie es im Kanton die Wildkirchlihöhlen sind, entdeckt würde. Er ist entsprechend sehr unwahrscheinlich. In einem solchen Fall müsste der Kanton auch Schadenersatz leisten.

Steht eine Untersuchungsmassnahme zur Diskussion, die sich auf eine Baubewilligung auswirkt, beispielsweise weil sie eine Einschränkung im zeitlichen Ablauf bringt, ist sie in die Baubewilligung zu integrieren. Die Massnahme ist der Baubewilligungsbehörde zu melden, die sie dann als Auflage in die Baubewilligung nimmt. Dieses Vorgehen entspricht jenem bei anderen Unterverfügungen, beispielsweise bei einer Abwasserverfügung.

Wird aufgrund der Tätigkeit der Fachstelle ersichtlich, dass eine archäologische Stätte geschützt werden sollte, kann die Standeskommission beim zuständigen Bezirksrat oder bei der Feuerschaukommission eine Unterschutzstellung beantragen. Im hierauf zu eröffnenden Verfahren entscheidet der Bezirksrat oder die Feuerschaukommission aber selbständig.

### Art. 3

Bei Veränderungen und Grabungen sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Veränderungen an geschützten Objekten
- Veränderungen im Rahmen von Bauprojekten
- Weitere Grabungen

Heute ist die Bewilligungspflicht für geschützte archäologische Stätten und für Denkmalpflegeobjekte gemeinsam in der Natur- und Heimatschutzverordnung (VNH) geregelt. Für archäologische Stätten, zum Beispiel die Wildkirchlihöhlen oder die Ruine Clanx, wird die Bewilligungspflicht neu in die Archäologieverordnung übernommen. Materiell sind mit dieser Übertragung keine Änderungen verbunden. Für die archäologischen Stätten soll neu die kantonale Fachstelle Bewilligungsinstanz sein. Gesuche um Veränderungen an solchen Stätten und der geschützten Umgebung sind direkt an die Fachstelle zu richten.

Damit die Fachstelle über die Bautätigkeit in Archäologiezonen informiert ist, melden die Baubewilligungsbehörden Bauermittlungs- und Baugesuche, soweit damit Erdbewegungen verbunden sind. Dabei handelt es sich um nicht geschützte Bauten in der Archäologiezone. Änderungen ohne Bezug zum Boden, beispielsweise der Einbau einer neuen Heizung oder eine Nutzungsänderung durch Innenausbau, müssen nicht mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Versand einer Kopie des Bauermittlungs- oder Baugesuchs samt den Plänen.

Aufgrund der Meldung klärt die Fachstelle ab, ob Handlungsbedarf besteht. Wird dies verneint, was vielfach aufgrund einer blossen Planbegutachtung möglich ist, reicht die einfache Rückmeldung an die Baubewilligungsbehörde, dass von archäologischer Seite nichts unternommen wird. Nur wenn eine Massnahme verfügt werden muss, wird eine Begründung zu liefern sein. In solchen Fällen wird die Fachstelle der Baubewilligungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen haben, dass mit der Baubewilligung zuzuwarten ist.

Für Grabungen in Archäologiezonen, die wegen ihrer Geringfügigkeit und weil sie nur vorübergehender Natur sind nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, ist eine direkte Meldung des Privaten an die Fachstelle vorgesehen. Davon ausgenommen sollen Kleinstgrabungen an der Oberfläche sein, beispielsweise gewöhnliche Arbeiten in einem Garten und Eingriffe im bereits befestigten Untergrund. Die Meldung muss vor der Ausführung erfolgen.

Die Fachstelle versucht, die Prüfung und allfällige Grabungen im Einvernehmen mit der Bauherrschaft vorzunehmen. Ziel muss es sein, diese Verrichtungen so zu organisieren, dass sie den geplanten Bauablauf möglichst nicht stören. Dies wird umso eher gelingen, je früher die



Fachstelle in den Planungsprozess einbezogen wird. Hierzu besteht die Möglichkeit, der Fachstelle konkrete Vorhaben noch vor einer Baueingabe zur Vorprüfung zu unterbreiten.

#### Art. 4

Die Fachstelle oder der Bezirk, der eine Unterschutzstellung prüfen muss, dürfen auf den fraglichen Grundstücken die erforderlichen Abklärungen durchführen. Sie können diese Arbeiten auch einem Beauftragten übergeben. Zu den Abklärungen der Fachstelle gehören auch Untersuchungen am Grund. Ergeben sich dadurch Verluste bei der Ernte, leistet der Kanton gestützt auf Art. 724 Abs. 2 ZGB Schadenersatz.

#### Art. 5

Abs. 1 erinnert an die Eigentumsrechte des Kantons, wie sie bereits in Art. 724 Abs. 1 ZGB verankert sind. Nach Art. 724 Abs. 3 ZGB steht dem Finder von archäologischen Objekten und im Falle von Schätzen auch dem Eigentümer eine angemessene Vergütung zu.

Die Urheberrechte an Berichten und Expertisen, die im Zusammenhang mit kantonalen Grabungen und Untersuchungen entstehen, sollen wie die Gegenstände selber dem Kanton gehören. Haben Angestellte des Kantons solche urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen, sind diese Rechte beim Kanton. Erteilt er hierzu einer zugezogenen Fachkraft einen Auftrag, ist die Abtretung der Urheberrechte im Vertrag zu regeln.

#### Art. 6

Verstösse gegen die in der Verordnung festgehaltenen Pflichten oder die Gefährdung und Zerstörung von archäologischen Objekten werden geahndet. Zuständig ist, wie auch für andere Übertretungen, die Staatsanwaltschaft.

Wer Schutzobjekte schädigt, hat Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn der Kanton die Gegenstände noch nicht registriert oder in Gewahrsam genommen hat. Die Standeskommission kann im Einzelfall auch anordnen, dass der Schädiger den unversehrten Zustand selber wiederherstellt oder auf eigene Kosten wiederherstellen lässt.

Die Schadenersatzpflicht des Kantons aus der Inanspruchnahme des Grabungsrechts ist bereits in Art. 724 Abs. 2 ZGB geregelt. Nach dieser Bestimmung ist der durch Ausgrabungen entstandene Schaden zwingend zu ersetzen. Darunter fallen auch Nutzungsausfälle oder Wiederherstellungskosten. Vorausgesetzt ist aber selbstverständlich, dass die üblichen Voraussetzungen für eine Haftpflicht nachgewiesen sind, insbesondere der Schaden selber

und die kausaladäquate Verursachung durch die angeordnete Massnahme. Der Kanton, aber auch eine Bauherrschaft, hat es häufig in der Hand, drohendem Nutzungsausfall mit geeigneten Massnahmen vorzubeugen. So wird der Kanton ohne Not nicht fruchttragendes Kulturland aufreissen lassen, sondern eine Grabung in den Herbst verschieben. Im Rahmen eines Bauprojekts wird er versuchen, die archäologische Grabung vor dem eigentlichen Baubeginn abzuschliessen. Umgekehrt kann sich die Bauherrschaft bereits in der Planung darauf ausrichten, den Nutzungsbeginn einer allfälligen Gewerbebaute unter Beachtung der vereinbarten oder zugewiesenen Grabungszeit anzusetzen. Führt der Kanton eine Grabung durch und wird das Loch für den Bau nicht gebraucht, sorgt er dafür, dass der Aushub wieder geschlossen wird und lässt gegebenenfalls wieder ansäen.

#### Art. 7

Sollten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch keine Archäologiezonen rechtskräftig ausgeschieden sein, greift die Übergangsregelung nicht. Andernfalls sind laufende Bauverfahren und Grabungsarbeiten zu melden. Gleiches gilt, wenn Vorhaben nach Art. 3 der Verordnung zum Zeitpunkt der Einrichtung einer Archäologiezone laufen. Es wird dann aufgrund des festgestellten Baufortschritts zu entscheiden sein, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

#### Art. 8

Weil die VNH wegen der Übertragung der Bewilligung für Änderungen an archäologischen Objekten in die Archäologieverordnung ohnehin geändert wird, soll gleichzeitig auch eine weitere Unstimmigkeit in der VNH bereinigt werden.

Heute sind Art. 31 Abs. 1 und 2 VNH so formuliert, dass die Bestimmung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung für einen aktiven Unterhalt geschützter Objekte verstanden werden kann. Dies entspricht inhaltlich aber nicht der herrschenden Rechtslage. Mit einer Unterschutzstellung wird im Grundsatz ein Veränderungsverbot gelegt. Ein Haus darf grundsätzlich nicht verändert werden, und Renovationen dürfen nur innerhalb des Bestehenden vorgenommen werden. Dies kann in aller Regel entschädigungslos gemacht werden, weil die ordnungsgemässe Nutzung des Objekts grundsätzlich gewährleistet bleibt.

Eine aktive Erhaltungspflicht würde demgegenüber deutlich weitergehen. Im Falle von vernachlässigten Bauten müsste die Behörde die Erhaltung durch den Privaten erzwingen. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers.

Demgemäss soll Art. 31 Abs. 1 VNH so gefasst werden, dass für die Erhaltung und den Unterhalt nicht eine Pflicht statuiert wird. Gleichzeitig soll die Behörde nach Art. 31 Abs. 3 VNH berechtigt sein, einzelfallweise, beispielsweise wenn einem Haus eine überragende Bedeutung zukommt, dass Notwendigste für den Erhalt anordnen. Die Kosten gehen, nach Abzug allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand, zu Lasten des Hausbesitzers. Die Einschränkung auf das Notwendigste bedeutet, dass nur der blosser Erhalt, beispielsweise das Einfügen von Balken bei groben statischen Mängeln, vorgenommen werden darf. In solchen Fällen ist eine Komplettsanierung auf Rechnung des Eigentümers ausgeschlossen.

Mit dieser Neuregelung wird insgesamt klargestellt, dass die öffentliche Hand keine Zwangsmassnahmen ergreifen muss. Sie kann aber einzelfallweise die notwendigen Massnahmen vornehmen. Damit soll ein Grundbestand an geschützten bauhistorischen Zeitzeugen wirksamer geschützt werden können.

Art. 9

Die Verordnung wird voraussichtlich mit dem neuen Baugesetz in Kraft gesetzt.

## 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter                      Markus Dörig

## Antworten aus Vernehmlassung zum Entwurf der Archäologieverordnung

Teilnehmer	Rückmeldung
Bezirksrat Appenzell	Entwurf wird für gut befunden. Die Änderungen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz werden begrüsst.
Bezirksrat Schwende	Art. 2 Abs. 2: Mit einer angeordneten Untersuchung sollte immer ein Baustopp verbunden sein. Sonst werden die Handwerker durch die Archäologen gestört und geraten gegenüber der Bauherrschaft unter Druck.  Art. 2 Abs. 4: Die Stadeskommission soll ein Unterschutzstellungsverfahren nicht einleiten, sondern nur beantragen können.
Bezirksrat Rüte	Einverstanden.
Bezirksrat Gonten	Verzicht auf Stellungnahme.
Bezirksrat Oberegg	Einverstanden.
Feuerschaugemeinde	Die Feuerschaukommission ist mit dem Entwurf einverstanden. Er verfolgt die gleiche Stossrichtung wie die Ortsbildschutzzone gemäss Baureglement der Feuerschaugemeinde.
Kantonaler Gewerbeverband	Der Verband ist nach wie vor der Auffassung, dass es keine Archäologiezone gebraucht hätte. Diese Frage ist nun aber anders entschieden worden. Der Verordnungsentwurf ist ausgewogen und vernünftig umsetzbar. Es werden keine Einwände gemacht oder Ergänzungen gewünscht.
Arbeitnehmervereinigung AI	Generell: Für die Schutzzonen ist das Verfahren gut geregelt. Es fehlt aber an einer Handhabe für Objekte ausserhalb dieser Zonen. Welche Rechte hat die Fachstelle dort? Oder besteht dort überhaupt kein Anspruch auf archäologische Grabungen?  Art. 1 Abs. 3: statt "meldet dies unverzüglich" soll gesagt werden: "ist verpflichtet, dies unverzüglich zu melden"  Art. 3: Die Meldestelle soll eine Vorprüfung verlangen können, z.B. bei einer vorgängigen Bauabklärung.  Art. 6: Die Fachstelle soll bei einer drohenden Beschädigung unverzüglich einen Baustopp verfügen können. Art. 6 regelt nur die Folgen einer Beschädigung, nicht aber die Massnahmen, wenn jemand gerade daran ist oder sich daran macht, etwas zu beschädigen.

<b>Teilnehmer</b>	<b>Rückmeldung</b>
Bäuerinnenverband / Bauernverband	Falls die Nutzung von landwirtschaftlichem Land wegen einer archäologischen Grabung nicht mehr wie vorher genutzt werden kann, muss Schadenersatz geleistet werden. Gleiches gilt, wenn wegen archäologischen Untersuchungen Bauverzögerungen eintreten.
SVP AI	Verzicht auf Stellungnahme.
Erwin Rigert / Adalbert Fässler	<p>Art. 2: Das Tagesgeschäft der Archäologen liegt in der kleinen Baubegleitung und nur zum geringsten Teil in grossen, geplanten Grabungen. Demgemäss sollte die Fachstelle für die Anordnung von Untersuchungen verantwortlich sein. Nur so kann die anfallende Arbeit rasch bewältigt werden.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Eine Meldepflicht erst nach einem halben Meter ist falsch. Beim Wildkirchli muss die Meldepflicht ab der Oberfläche gelten, für andere Örtlichkeiten ab Humustiefe, stellenweise ab 10 bis 20 cm. In St.Gallen wurden im Klostersviertel Objekte schon ab 20 cm gefunden.</p> <p>Bei einer im Voraus definierten Tiefe von 50 cm wird künftig der Schutz von archäologischen Fundstellen verhindert. Jede Bauherrschaft wird sich - wenn nötig juristisch - auf die im Gesetz festgelegten 50 cm berufen. Dies wird zu endlosen juristischen Verfahren führen, deren Verlierer das kulturelle Erbe im Boden des Landes Appenzell ist. Für die Beurteilung, wo und ab welcher Tiefe eine Gefährdung für archäologisches Kulturgut vorliegt, sollte einzig die Fachstelle zuständig sein.</p> <p>Auf eine Ausnahme für befestigte Verkehrsflächen und den Raum der Kofferung ist zu verzichten. Selbst im modernen Strassenbau kann meist nicht im Voraus gesagt werden, wie stark die Kofferung effektiv ist. Die Grabungen in St.Gallen am stark befahrenen Gallusplatz zeigen dies. Hinzu kommt, dass in der Regel die Gräben für Erneuerungen grösser sind als die vormaligen Gräben.</p>

## Archäologieverordnung (ArchV)

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

stellt dem Grossen Rat folgenden

### **Änderungsantrag:**

Art. 6 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Wer geschützte archäologische Objekte oder Stätten ohne Bewilligung verändert oder in ihrem Bestand gefährdet, wer sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder wer Melde- oder Bewilligungspflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

### **Begründung:**

Gemäss Vorschlag der Standeskommission wird gebüsst, wer archäologische Objekte ohne Bewilligung verändert, zerstört oder im Bestand gefährdet. Der Begriff des archäologischen Objekts kann nicht eindeutig festgelegt werden. Zwar ergibt sich bereits aus Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), was darunter zu verstehen ist. Nach dieser Bestimmung gelangen herrenlose, bewegliche, körperliche Naturobjekte oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert ins Eigentum des Kantons. Unter diesen Gegenständen werden nach heutiger Begrifflichkeit archäologische Objekte verstanden.

Ob bezogen auf ein Objekt die Erfordernisse der Herrenlosigkeit und des wissenschaftlichen Werts erfüllt sind, ist anhand jedes einzelnen Fundes zu beurteilen. Es ist klar, dass es dabei diskutabile Fälle gibt. Für den zivilrechtlichen Gebrauch kommt man nicht umhin, diese Ungenauigkeit hinzunehmen. Für den strafrechtlichen Bereich erscheint es indessen richtig, sie nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird daher vorgeschlagen, nur geschützte archäologische Objekte und Stätten unter die Strafnorm zu nehmen. Der strafrechtliche Schutz soll also erst greifen, wenn ein Objekt oder eine Stätte ausdrücklich unter Schutz gestellt worden sind.

Die Zerstörung archäologischer Objekte und Stätten ist bereits vom Tatbestand der Sachbeschädigung nach Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erfasst. Auf eine Wiederholung im kantonalen Recht kann verzichtet werden.

Im Übrigen wird die Veränderung, Zerstörung oder Bestandesgefährdung von archäologischen Objekten, auch von ungeschützten Objekten, in der Regel ohnehin mit einer Meldepflichtverletzung verbunden sein.

## **Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von  
Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 und Art. 27 der Kantonsverfassung  
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **Art. 1**

Für Spielbewilligungen, Auflagen und Massnahmen nach Art. 3a des Konkordats  
über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. No-  
vember 2007 (Konkordat) ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig.

### **Art. 2**

Für die polizeilichen Massnahmen nach Kapitel 3 des Konkordats ist die Kantonspo-  
lizei zuständig.

### **Art. 3**

Gestützt auf diesen Beschluss erlassene Verfügungen der Kantonspolizei können  
innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Deren  
Entscheid kann innert gleicher Frist an die kantonsgerichtliche Kommission für Ent-  
scheide in Strafsachen weitergezogen werden.

### **Art. 4**

Für die Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats  
ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen  
an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergezo-  
gen werden.

**Art. 5**

Die Standeskommission legt das Inkrafttreten fest.

Appenzell, 13. August 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

---

#### **1. Ausgangslage**

In Anbetracht der Zunahme von Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklassen, verabschiedeten die Eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS), welche auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die Revision brachte Massnahmen, mit denen der Ausbreitung von Gewalttätigkeiten bei sportlichen Ereignissen Einhalt geboten werden sollte. Dazu gehörten verschiedene Massnahmen, die gegen gewalttätige Personen ergriffen werden konnten, unter anderem das Rayonverbot (Art. 24b), die Meldeaufgabe (Art. 24d) und der Polizeigewahrsam (Art. 24e).

Aufgrund von Art. 24g BWIS hatten die Kantone die für die Massnahmen zuständigen Behörden zu bezeichnen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist dieser Verpflichtung mit dem Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Oktober 2007 nachgekommen.

Da grundsätzlich die Kantone für den Erlass von Vorschriften mit präventivem Charakter im Bereich der inneren Sicherheit zuständig sind, war die Verfassungskonformität der drei neuen Massnahmen im Rahmen eines Bundesgesetzes umstritten. Das Parlament beschloss deshalb eine Befristung bis Ende 2009. Aufgrund dieser Befristung wurde kantonsintern die Umsetzung im Sinne einer Überbrückung durch die Standeskommission vorgenommen. Mit der Aufhebung der Art. 24b, 24d und 24e BWIS am 31. Dezember 2009 ist die Basis für den Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen weggefallen.

Um eine lückenlose Weiterführung der oben beschriebenen Massnahmen für die Zeit ab 2010 sicherzustellen, beschloss die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welchem inzwischen sämtliche Kantone beigetreten sind. Der Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. erfolgte mit Grossratsbeschluss vom 16. Juni 2008. Das Konkordat bildet die gesetzliche Grundlage, um mit präventiven

Massnahmen gegen gewalttätige Personen an Sportveranstaltungen, insbesondere an Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklasse, vorzugehen. Es ersetzte die bis Ende 2009 befristete, im Wesentlichen gleichlautende Regelung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Kernpunkte des Konkordats bilden Massnahmen gegen gewalttätige Fans, also Rayonverbot, Meldeauflagen, Polizeigewahrsam und Empfehlung an Veranstalter zum Erlass eines Stadionverbots.

Auch wenn der Ansatz mit den drei neuen Massnahmen teilweise erfolgreich war, musste insgesamt doch festgestellt werden, dass sich die Situation nicht nachhaltig verbessern liess. Die KKJPD hat deshalb am 2. Februar 2012 eine Revision des Konkordats beschlossen, die zum einen eine Verschärfung der bisherigen Massnahmen und zum anderen neue Massnahmen zum Gegenstand hat. Der Grosse Rat hat dieser Konkordatsrevision mit Beschluss vom 18. Juni 2012 zugestimmt.

Laut Art. 13 Abs. 1 des revidierten Konkordats haben die Kantone die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Art. 3a Abs. 2 bis 4, 3b und 4 bis 9 zu bezeichnen. Gleichzeitig sind die Rechtsmittel für die fraglichen Entscheide festzulegen.

Die bisherigen Zuständigkeiten und Rechtsmittel haben sich bewährt. Sie werden übernommen. In erster Linie sind die Kantonspolizei und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, also der Landesfährnich zuständig. Wie bisher steht gegen Verfügungen der Kantonspolizei der Rechtsmittelweg über die Staatsanwaltschaft an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen offen. Weil sich damit eine abweichende Zuständigkeit im Vergleich mit dem üblichen Rechtsmittelweg gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) ergibt, wird die nun anstehende endgültige, unbefristete Regelung in der Form einer Verordnung erlassen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1**

Unter Art. 3a Abs. 1 des Konkordats fallen sämtliche Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Clubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer beteiligt sind. Erfasst sind nicht nur die Meisterschaftsspiele, sondern auch Cup-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in internationalen Wettbewerben. Im Weiteren können auch Spiele der Clubs von unteren Ligen oder anderer Sportarten als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Da die Bewilligungspflicht einer gewissen Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) gleichkommt, erscheint es stufengerecht, dass die diesbezügliche Kompetenz dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet wird.

Nach Art. 3a Abs. 2 des Konkordats kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Im Weiteren kann nach Abs. 3 die Behörde anordnen, dass Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem Stadionverbot oder anderen Massnahmen nach dem Konkordat belegt sind. Werden die Auflagen verletzt, können laut Abs. 4 adäquate Massnahmen getroffen werden.

Das Verfahren für die Verfügungen des Departements sowie der Anfechtungsweg richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG), wobei jedoch zu beachten ist, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 des Konkordats Beschwerden gegen Verfügungen, die in Anwendung von Art. 3a ergehen, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Art. 2

Art. 3b des Konkordats sieht Durchsuchungen von Besuchern im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht vor. Art. 4 bis 9 des Konkordats haben das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam zum Gegenstand. Es erscheint zweckmässig, die Anordnung dieser Massnahmen, die teilweise Zwangscharakter haben, der für solche Aufgaben geschulten Kantonspolizei zu übertragen.

#### Art. 3

Verfügungen der Kantonspolizei nach Art. 2 können innert 30 Tagen bei der Staatsanwaltschaft mit Rekurs angefochten werden, deren Entscheid innert der gleichen Frist an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weiterziehbar ist. Da es sich bei diesen Verfügungen um sicherheitsrelevante Belange geht, die eine gewisse Affinität mit dem Strafrecht aufweisen, wird dieser Instanzenzug, der schon bisher galt, fortgeführt.

#### Art. 4

Laut Art. 8 Abs. 1 des Konkordats kann gegen eine Person der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird (lit. a) und dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern (lit. b). Laut Abs. 2 des gleichen Artikels ist der Polizeigewahrsam zu beenden, sobald die Voraussetzungen dafür weggefallen sind, in jedem

Fall nach 24 Stunden. Gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats ist die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs auf Antrag der betroffenen Personen richterlich zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zweckmässigerweise dem Bezirksgerichtspräsidenten zu übertragen. Dessen Entscheid ist innert 30 Tagen an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weiterziehbar.

#### Art. 5

Die Inkraftsetzung wird der Standeskommission übertragen, weil sie gleichzeitig den heutigen Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Oktober 2007 aufheben muss.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

## Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 90 des Baugesetzes vom 29. April 2012,

beschliesst:

### I. Planungsrecht

#### Art. 1

<sup>1</sup>Eigentümer\* eines im Bezirk gelegenen Grundstückes haben das Recht, beim Bezirksrat eine ihr Grundstück betreffende Änderung des Nutzungsplanes zu beantragen. Nutzungsplanung der Bezirke

<sup>2</sup>Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab und sind seit der letzten Nutzungsplanrevision mindestens drei Jahre vergangen, legt er ihn der Standeskommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vor.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Über die Einleitung des Quartierplanverfahrens entscheidet der Bezirksrat. Quartierplanung

<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

<sup>3</sup>Die Quartierplanung ist bei Bedarf mit einer Landumlegung oder Grenzbereinigung zu verbinden.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Für Quartierpläne ohne Landumlegung oder Grenzbereinigung gilt das in Art. 52 BauG bezeichnete Verfahren. Verfahren

<sup>2</sup>Für Quartierpläne mit Landumlegung oder Grenzbereinigung gelten die Art. 13 ff. dieser Verordnung.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der Quartierplan hat den Massstab 1:500 oder 1:1000 aufzuweisen und bei Bedarf über den Stand der Eigentumsverhältnisse Auskunft zu geben. Form

<sup>2</sup>Auf den Erlass eines Reglementes kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 5

## Kostentragung

<sup>1</sup>Wesentliche Vorteile im Sinne von Art. 62 Abs. 2 BauG erwachsen insbesondere aus Quartierplanvorschriften, die gegenüber dem kantonalen Recht oder der Nutzungsplanung der Bezirke eine grössere Ausnutzung des Quartierplangebietes und seiner Parzellen gestatten.

<sup>2</sup>Die Anteile der interessierten Grundeigentümer dürfen die Kosten des Quartierplanverfahrens nicht übersteigen.

## Art. 6

## Veranlagung

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Quartierplanes ist den kostenpflichtigen Grundeigentümern ein Kostenverteiler zuzustellen, aus dem die Gesamtkosten des Quartierplanes, die Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge und jedes einzelne Treffnis ersichtlich sind.

<sup>2</sup>Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Grundeigentümer gegen den Kostenverteiler beim Bezirksrat Einsprache erheben und dabei seine grundsätzliche Kostentragungspflicht oder die Höhe seines Treffnisses bestreiten.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat versucht die Einsprache gütlich zu regeln. Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat.

## Art. 7

Fälligkeit und  
Zinspflicht

<sup>1</sup>Die Fälligkeit der Kostenanteile tritt 30 Tage nach Genehmigung des Quartierplanes durch die Standeskommission auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde.

<sup>2</sup>Ergibt die endgültige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss von Amtes wegen zurückerstattet; ergibt sich dagegen, dass ein höherer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird die Nachforderung innert 30 Tagen nach Rechtskraft des letzten Entscheides fällig.

<sup>3</sup>Fällige Beiträge unterliegen ohne Mahnung einem Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung. Gleichermassen ist für zuviel bezahlte Beiträge ein Vergütungszins seitens des Bezirkes geschuldet.

## Art. 8

Landwirtschaft  
mit besonderer  
Nutzung

<sup>1</sup>Die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung ist beschränkt auf folgende Tierarten und Produktionsrichtungen: Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung und Legehennenaufzucht.

<sup>2</sup>Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden folgende maximale Tierbestände festgelegt:

- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| a) Schweinezucht     | 250 Tiere    |
| b) Schweinemast      | 1'000 Tiere  |
| c) Legehennenhaltung | 18'000 Tiere |

d) Legehennenaufzucht

12'000 Tiere

<sup>3</sup>Die Reglemente zu den Nutzungsplänen halten den für den Betrieb maximalen Tierbestand im Rahmen der Grenzwerte von Abs. 2 fest.

## II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzberreinigung

### 1. Erschliessung

#### Art. 9

Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- Strassen und Wege samt den dazugehörenden Nebenanlagen;
- Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser;
- Wasserleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- Zuleitung für Gas und Elektrizität einschliesslich Trafostationen;
- Zuleitungen zur Datenübertragung für Telefonie, TV, Internet etc.

Erschliessungs-  
anlagen

#### Art. 10

Mit Quartierplan kann die etappenweise Erschliessung eines Quartierplangebietes vorgesehen werden, wobei jede Etappe für sich erschlossen und abgerechnet wird.

Etappenweise  
Erschliessung

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-,stellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.

Erschliessungs-  
beiträge und  
Gebühren

<sup>2</sup>Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage;
- die Grösse des erschlossenen Grundstückes;
- die Nutzungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.

<sup>4</sup>Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach diesem Artikel sind zu beachten.

<sup>5</sup>Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 7 dieser Verordnung sinngemäss.

## 2. Landumlegung und Grenzberreinigung

### Art. 12

Einleitungs-  
beschluss

<sup>1</sup>Die Eröffnung eines Landumlegungs- oder Grenzberreinigungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates.

<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer, denen wenigstens die Hälfte des von der Landumlegung oder Grenzberreinigung zu ordnenden Gebietes gehört, dieselbe beantragt.

### Art. 13

Landumlegung  
und Grenzberrei-  
nigung mit Quar-  
tierplan

<sup>1</sup>Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Landumlegung oder Grenzberreinigung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert zehn Tagen schriftlich bekanntgeben.

<sup>2</sup>Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Berreinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen, der Flächenausgleich und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.

<sup>4</sup>Der Quartierplan, nicht aber Landumlegung, Grenzberreinigung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt.

<sup>5</sup>Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Landumlegung, Grenzberreinigung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.

<sup>6</sup>Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.

<sup>7</sup>Der Quartierplan ist zusammen mit der vom Bezirksrat genehmigten Landumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen und Grenzberreinigung der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>8</sup>Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Landumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Berreinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) oder die Grenzberreinigung (Flächenausgleich) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.



## Art. 14

<sup>1</sup>In die Landumlegung oder Grenzbereinigung eines Quartiers werden in der Regel sämtliche im Wesentlichen noch nicht überbauten Grundstücke einbezogen und neu eingeteilt. Die beschränkten dinglichen Rechte und die Grundpfänder sind zu bereinigen. Grundsätze

<sup>2</sup>Das für Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Kinderspielplätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land ist von der Gesamtfläche abzuziehen. In der Regel soll der Abzug 20 Prozent nicht übersteigen, soweit der Bezirk nicht eigenes Land einwerfen kann.

<sup>3</sup>Jeder Beteiligte, der ein Grundstück einwirft, das sich nach seiner Grösse und Lage zur Überbauung eignet, hat Anspruch auf Zuteilung eines neuen Grundstückes. Dieses soll nach dem in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Abzug im Verhältnis zu den anderen Liegenschaften gleichwertig sein. Bisher mit dem Grundstück verbundene Vorzüge und Nachteile sind möglichst zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>Jeder Beteiligte hat das neu zugeteilte Grundstück mit den bereinigten beschränkten dinglichen Rechten zu übernehmen.

<sup>5</sup>Die grundpfandversicherten Gläubiger haben die den Pfandschuldnern neu zugeheilten Grundstücke anstelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen.

## Art. 15

<sup>1</sup>Den Landumlegungen oder Grenzbereinigungen ist ein Plan im Massstab von 1:500 oder 1:1000 zugrunde zu legen, der über den Stand der Eigentumsverhältnisse Kenntnis gibt. Hiefür ist, wo eine Grundbuchvermessung besteht, eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes zu verwenden. Darstellung und Inhalt

<sup>2</sup>Ein von der Urkundsperson beglaubigtes Verzeichnis hat über die Grundeigentümer und die beschränkten dinglichen Rechte Auskunft zu geben.

<sup>3</sup>Der Entwurf für einen gleichzeitig durchgeführten Quartierplan hat auf den Vorschlag für die Landumlegung und Grenzbereinigung Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup>Der Vorschlag für die Landumlegung oder Grenzbereinigung hat Auskunft zu geben über:

- a) den Flächeninhalt der bestehenden und neu zuzuteilenden Parzellen unter genauer Angabe des Abzuges für Strassen, Wege, Plätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) allfällige Entschädigungen der Grundeigentümer;
- c) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und die Verlegung der Grundpfänder;
- d) die Höhe der Verfahrenskosten und ihre Verteilung auf die Beteiligten und interessierten Grundeigentümer.

**Art. 16**

- Entschädigungen <sup>1</sup>Die Eigentümer, deren Grundstücke sich nicht zur Überbauung eignen, werden mit Geld abgefunden. Der Entschädigung ist der realisierbare Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausnahmsweise können solchen Eigentümern Anteilsrechte an einem Grundstück – allenfalls verbunden mit dem Anrecht auf ein Stockwerkeigentum – zugeteilt werden.
- <sup>2</sup>Das für Erschliessungsanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze benötigte Land ist nicht zu entschädigen.
- <sup>3</sup>Unerhebliche Vor- und Nachteile, die sich für einen Grundeigentümer durch Neuzeuteilung ergeben, werden nicht ausgeglichen. Wesentliche Vor- und Nachteile wie die Aufhebung einer Baubeschränkung oder die Einräumung einer wirtschaftlich besonders begehrten Lage sind unter den Beteiligten zu entschädigen.
- <sup>4</sup>Wenn über den Anspruch und die Höhe der Entschädigungen keine Vereinbarung zustande kommt, wird hierüber gemäss kantonalem Enteignungsgesetz (EntG) entschieden.

**Art. 17**

- Verfahrenskosten <sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Quartierplankosten und aus den Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten.
- <sup>2</sup>Hinsichtlich der Quartierplankosten sind die Art. 5 ff. dieser Verordnung anwendbar.
- <sup>3</sup>Die Kosten der Landumlegung und Grenzbereinigung tragen die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, allfällige Nachteile übersteigenden Vorteile. Eigentümer bereits überbauter Grundstücke, die nicht in die Landumlegung oder Grenzbereinigung einbezogen werden, können zur Kostentragung beigezogen werden, wenn ihre Grundstücke durch die Umlegung oder Bereinigung wesentliche Vorteile erhalten.
- <sup>4</sup>Für die Fälligkeit der Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten gilt Art. 7 dieser Verordnung sinngemäss.

**Art. 18**

- Landumlegung und Grenzbereinigung ohne Quartierplan Bei einer Landumlegung oder Grenzbereinigung, die mit keinem Quartierplan verbunden sind, gelten die Art. 13 ff. dieser Verordnung, soweit sie sich mit der Landumlegung oder Grenzbereinigung befassen, sinngemäss.

### III. Baurechtliche Bestimmungen

#### 1. Kantonale Bauvorschriften

##### A. Abbruch und Wiederaufbau

###### Art. 19

<sup>1</sup>Der Abbruch einer Baute, die gestützt auf Art. 7 BauG wieder aufgebaut werden soll, darf nicht erfolgen, bevor der Entscheid über den Wiederaufbau vorliegt.

<sup>2</sup>Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort, äusserer Erscheinung und Nutzungsart entsprechen. Art. 7 Abs. 1 BauG bleibt vorbehalten.

##### B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

###### Art. 20

Dacheinschnitte und -aufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die architektonische Gestaltung und die Materialwahl gut in das Gesamtbild des Baues einordnen. Dacheinschnitte und -aufbauten

###### Art. 21

Fernsehausantennen und Parabolspiegel sind an geschützten Objekten und in Ortsbildschutzzonen bewilligungspflichtig. Antennen

###### Art. 22

<sup>1</sup>Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebs mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet. Anschriften und Reklamen

<sup>2</sup>Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup>Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup>Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

###### Art. 23

<sup>1</sup>Die Stadeskommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind, und erlässt Vorschriften über die je Gebäude höchstzulässige Anzahl und Grösse derselben. Zulässigkeit von Anschriften und Reklamen

<sup>2</sup>Das Anbringen von Anschlagstellen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Fremdreklamen sind nur an Anschlagstellen zulässig.

<sup>4</sup>Der Bezirksrat setzt Bewilligungs- und Benützungsgebühren fest und erlässt für die öffentlichen Anschlagstellen besondere Benützungsvorschriften, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen.

<sup>5</sup>Die Strassengesetzgebung sowie strengere Bestimmungen der Bezirke zum Schutze des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes bleiben vorbehalten.

### C. Schutz der Gesundheit

#### Art. 24

<sup>1</sup>Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

<sup>2</sup>Unterirdische Gebäudeteile sind gegen eindringende Feuchtigkeit ausreichend abzusperren.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über den Schutz der Gesundheit erlassen.

### D. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte

#### Art. 25

Behindertengerechtes Bauen

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 69 BauG sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

<sup>2</sup>Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen von Behinderten zu erstellen.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

#### Art. 26

Anpassbarer Wohnungsbau

<sup>1</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>2</sup>Abstellplätze für Personenwagen müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>3</sup>Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

## Art. 27

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

Aussenanlagen

## E. Plätze

## Art. 28

<sup>1</sup>Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen ist den Bedürfnissen entsprechend und gemäss den besonderen Vorschriften der Standeskommission durch die Baubewilligungsbehörde festzulegen.

Abstellplätze für  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>2</sup>Abstellplätze für Zweiräder sind in angemessener Anzahl bereitzustellen.

<sup>3</sup>Bei Garagen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.

<sup>4</sup>Die Baubewilligungsbehörde legt die nach Art. 70 Abs. 3 BauG zu leistenden Ersatzabgaben in den Parkplatzfonds des jeweiligen Bezirks. Dieser dient dem Bau und Unterhalt von öffentlich benutzbaren Abstellplätzen.

## Art. 29

Für Abfuhrgut sind geeignete Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann das Aufstellen von Containern angeordnet werden.

Abstellplätze für  
Abfuhrgut

## F. Gestaltungsvorschriften

## Art. 30

<sup>1</sup>Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Anpassungen des Terrains an Bauten sind nur im erforderlichen Ausmass zulässig.

Terrainver-  
änderungen

<sup>2</sup>Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

<sup>3</sup>Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

<sup>4</sup>Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>5</sup>Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von

mindestens 0,5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

<sup>6</sup>Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

#### Art. 31

Einfriedungen  
zwischen priva-  
ten Grundstü-  
cken

<sup>1</sup>Grenzeinfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m aufweisen.

<sup>2</sup>Sicht-, Witterungsschutze und ähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 2 m aufweisen und müssen von der Grenze einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Solche Anlagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie gut gestaltet sind und sich gut ins Orts- und Strassenbild einfügen.

<sup>3</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

<sup>5</sup>Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

#### Art. 32

Garagenausfahr-  
ten

<sup>1</sup>Garagenausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1,5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

<sup>2</sup>Garagenausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein.

<sup>3</sup>Garagenausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

### G. Grossbauten und Verkaufsstellen

#### Art. 33

<sup>1</sup>Grossbauten dürfen nur in den Bauzonen, unter Ausschluss der Wohn-, Sport-, Camping-, Freihalte- und Weilerzonen, erstellt werden. Zur Verhinderung von Im-

missionen kann die Baubewilligungsbehörde besondere Anordnungen verfügen, insbesondere bezüglich der Beschränkung der Zahl der Abstellplätze für Personewagen.

<sup>2</sup>Sofern die Bezirke im Baureglement nichts anderes festlegen, gelten als Grossbauten unter anderem Verkaufsstellen mit gesamthaft mehr als 250 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche.

<sup>3</sup>Vorbehältlich einer anderen Regelung durch den Bezirk können Verkaufsstellen mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> nur aufgrund eines Quartierplanes bewilligt werden.

<sup>4</sup>Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene Nettogeschossflächen berücksichtigt, die dem Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Bei Ausstellungsräumen für Möbel, Motorfahrzeuge und dergleichen gilt nur die Hälfte der effektiven Verkaufsfläche als Nettoverkaufsfläche im Sinne dieser Vorschriften.

<sup>5</sup>Als Verkaufsstellen gelten ein oder mehrere Unternehmen, deren Nettoverkaufsflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die unter sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden.

<sup>6</sup>Ein Grundstück, auf welchem eine Grossbaute erstellt werden soll, gilt nur dann als erschlossen, wenn die Kapazität der benachbarten öffentlichen Strassen für den zu erwartenden zu- und abfliessenden Verkehr ausreicht. Die Einmündung einer Erschliessungsstrasse hat den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

## 2. Vorschriften zur Einzelbauweise

### A. Terrain

#### Art. 34

<sup>1</sup>Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Massgebendes Terrain

<sup>2</sup>Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

### B. Gebäude

#### Art. 35

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen. Gebäude

## Art. 36

An-, Klein- und  
Kleinstbauten

<sup>1</sup>Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

<sup>2</sup>Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

<sup>3</sup>Als zulässige Masse für An- und Kleinbauten gelten 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge sowie eine Gesamthöhe von 4,5 m und eine traufseitige Fassadenhöhe von 3 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Fassadenhöhe bei Flachdächern. An- und Kleinbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen.

<sup>4</sup>An- und Kleinbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Kleinbauten gelten gegenüber anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.

<sup>5</sup>Als Kleinstbauten gelten Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen. Als zulässige Masse gelten 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m Gesamthöhe und bei Flachdächern 2,5 m Fassadenhöhe.

<sup>6</sup>Für provisorische Gebäude, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt die Baubewilligungsbehörde die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

## Art. 37

Unterirdische  
Bauten

<sup>1</sup>Unterirdische Bauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden.

<sup>2</sup>Als unterirdische Bauten gelten solche, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

## Art. 38

Unterniveaubau-  
ten

<sup>1</sup>Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 1 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

<sup>2</sup>Unterniveaubauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden.

## Art. 39

Bienenhäuser

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.



### C. Gebäudeteile

#### Art. 40

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

Fassadenflucht

#### Art. 41

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

Fassadenlinie

#### Art. 42

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Projizierte Fassadenlinie

#### Art. 43

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 2 m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes einnehmen.

Vorspringende Gebäudeteile

#### Art. 44

<sup>1</sup>Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

Rückspringende Gebäudeteile

<sup>2</sup>Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade höchstens um 2 m zurückversetzt und nehmen höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes ein.

### D. Gebäudelänge und Gebäudebreite

#### Art. 45

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Gebäudelänge

#### Art. 46

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Gebäudebreite

#### Art. 47

Bei der Bemessung der Gebäudelänge und -breite sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.

Bemessung

## Art. 48

Höchstmass <sup>1</sup>In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt.

<sup>2</sup>Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge und -breite sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

## E. Mehrlängenzuschlag

## Art. 49

Begriff Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge und -breite.

## Art. 50

Berechnungsvorschriften <sup>1</sup>Ist die Gebäudelänge oder -breite einer Baute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge und -breite sind bei gestaffelten Gebäuden die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Gebäudeteile nicht zu berücksichtigen.

## Art. 51

Anwendungsbereich Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für Gebäude in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag.

## F. Massgebliche Höhen

## Art. 52

Gesamthöhe Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

## Art. 53

Fassadenhöhe Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachdachbauten wird die Fassadenhöhe bis zur Oberkante der Brüstung gemessen, es sei denn, die Brüstung ist um mindestens einen Meter gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt. Als Brüstung gelten auch durchbrochene Abschlüsse, wie Geländerkonstruktionen.

## Art. 54

<sup>1</sup>Es gelten folgende maximale Gesamthöhen:

- |   |      |                   |
|---|------|-------------------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:  | 7 m  | Höhenvorschriften |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:  | 10 m |                   |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone: | 13 m |                   |

<sup>2</sup>Taufseitig gelten folgende maximale Fassadenhöhen:

- |   |        |
|---|--------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:  | 10,5 m |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:  | 13,5 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone: | 16,5 m |

<sup>3</sup>Im Quartierplan kann der Bezirk die Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss Abs. 1 erhöhen oder verringern, sofern eine gute Eingliederung der Gebäude ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild gewährleistet ist.

<sup>4</sup>In der fünf- und mehrgeschossigen Bauweise legt der Bezirk die Gesamt- und Fassadenhöhe im Quartierplan fest.

## Art. 55

Für Bauten im geneigten Gelände wird für die Gesamt- und traufseitigen Fassadenhöhen ein Zuschlag eingeräumt. Der Zuschlag entspricht dem Durchschnitt der Höhen des massgebenden Terrains über Meer an den tal- und bergseitigen Gebäudeecken (Fassadenlinie), abzüglich der Höhe über Meer der tiefst gelegenen Gebäudeecke.

Höhenzuschlag

## Art. 56

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

Kniestockhöhe

## Art. 57

<sup>1</sup>Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

Lichte Höhe

<sup>2</sup>Mit einem Quartierplan kann die lichte Höhe im Einzelnen festgelegt werden.

## G. Geschosse

## Art. 58

<sup>1</sup>Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Voll-, Dach-, Attika- und Untergeschosse

<sup>2</sup>Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

<sup>3</sup>Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 0,8 m nicht überschreiten und deren Dachflächen maximal einen Drittel der Gebäudelänge bzw. -breite durch Dachaufbauten durchbrochen werden.

<sup>4</sup>Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2,5 m zurückversetzt sein. Die Geschossfläche des Attikageschosses darf nicht mehr als die Hälfte der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

<sup>5</sup>Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Geschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1 m über die Fassadenlinie hinausragt.

#### Art. 59

Einzelne Vorschriften

<sup>1</sup>Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:  
zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:  
drei Vollgeschosse;
- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:  
vier Vollgeschosse.

<sup>2</sup>Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

<sup>3</sup>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

#### H. Abstände und Abstandsbereiche

##### Art. 60

Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

##### Art. 61

Grosser und kleiner Grenzabstand

<sup>1</sup>Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

<sup>2</sup>Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

<sup>3</sup>Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gesamt- und Fassadenhöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet die Baubewilligungsbehörde sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

#### Art. 62

<sup>1</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung der Baubewilligungsbehörde können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Ungleiche  
Grenzabstände  
und Grenzge-  
bäude

<sup>2</sup>Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung der Baubewilligungsbehörde Gebäude an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Gebäuden an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

<sup>3</sup>Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung der Baubewilligungsbehörde bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

#### Art. 63

<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand	Einzelne Vor- schriften
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m	
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a nicht zutrifft:	4 m	8 m	
c) in der Gewerbe- und Industriezone:		ein Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m.	

<sup>2</sup>Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. Gebäude in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber ande-

ren Zonen einen Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

#### Art. 64

**Gebäudeabstand** Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

#### Art. 65

**Ausnahmen** <sup>1</sup>Steht auf einem Nachbargrundstück ein altrechtliches Gebäude, welches nach den neuen Bestimmungen zu nahe an der Grenze liegt, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern das neue Gebäude den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist die Baubewilligungsbehörde befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.

<sup>2</sup>Mit einem Nutzungs- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

#### Art. 66

**Baubereich** Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungs- oder Quartierplanverfahren festgelegt wird.

### I. Nutzungsziffern

#### Art. 67

**Anrechenbare Grundstücksfläche** <sup>1</sup>Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

<sup>2</sup>Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

#### Art. 68

**Geschossflächenziffer** <sup>1</sup>Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>2</sup>Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF

- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF
- Funktionsflächen FF

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1 m liegt.

#### Art. 69

<sup>1</sup>Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Baumassenziffer

<sup>2</sup>Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

<sup>3</sup>Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.

#### Art. 70

<sup>1</sup>Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Überbauungsziffer

<sup>2</sup>Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

#### Art. 71

<sup>1</sup>Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Grünflächenziffer

<sup>2</sup>Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

#### Art. 72

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur mit 35 cm zu berücksichtigen. Energiegerechte Bauweise

#### Art. 73

<sup>1</sup>Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Geschossflächenziffer: Einzelne Vorschriften

- in der zweigeschossigen Wohnzone: 0,7
- in der dreigeschossigen Wohnzone: 0,9
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1,2, wobei der Wohnanteil höchstens 0,7 betragen darf.
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1,4, wobei der Wohnanteil höchstens 0,9 betragen darf.

<sup>2</sup>Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen minimale Geschossflächenziffer vorsehen und sie sind befugt für andere Zonen Geschossflächenziffern festzulegen. Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z. B. mit Baumassen-, Überbauungs- oder Grünflächenziffer) festgelegt werden.

### 3. Bauten ausserhalb der Bauzone

#### Art. 74

Streusiedlungsgebiete

a) Standortgebundenheit

<sup>1</sup>In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Gebäuden, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden.

<sup>2</sup>Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. 74 und 75 dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet.

#### Art. 75

b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt

<sup>1</sup>Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (Geschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m<sup>2</sup> erweitert werden.

<sup>2</sup>Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

#### Art. 76

c) Frei stehende Wohngebäude

Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (Geschossfläche) um bis zu 30 Prozent erweitert werden, höchstens aber um 100 m<sup>2</sup>. Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

#### Art. 77

d) Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Für Bewilligungen nach den Art. 74 und 75 dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

<sup>2</sup>Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

<sup>3</sup>Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und



Kleinbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

#### Art. 78

<sup>1</sup>Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsordnung. Abs. 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

Abbruch und Wiederaufbau

<sup>2</sup>Der Abbruch und Wiederaufbau von Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten kann bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Stellung, die Ausrichtung, die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

<sup>3</sup>In Sömmerungsgebieten ist der Abbruch und Wiederaufbau von Alpgebäuden, welche nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht zulässig.

#### Art. 79

Bauten und Anlagen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung müssen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen. Nicht zulässig sind insbesondere Fahrisbauten wie Zelte, Partyzelte, Container, Baubaracken.

Einschränkungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

### 4. Ausnahmen

#### Art. 80

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BauG liegen vor, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für die Bauherrschaft zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten und Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird;
- b) eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann.

#### IV. Baubewilligungsverfahren

##### Art. 81

Baugesuch

<sup>1</sup>Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit massgebendem Terrain) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

<sup>3</sup>Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

<sup>4</sup>Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

<sup>5</sup>Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Departement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

##### Art. 82

Stellungnahmen  
der Fachkommission

<sup>1</sup>Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. 65 Abs. 7 BauG bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

- a) bei Kulturobjekten;
- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Departement und die Baubewilligungsbehörden können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Vorprüfung von Nutzungs- und Quartierplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

##### Art. 83

Visierung

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zu visieren.

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der Visierung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten.

<sup>4</sup>Auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde haben die Visiere das Gebäude mit allen Hauptquerschnitten und dem Dachfirst in voller Höhe, mit markierter Dachneigung und mit den 2 m überschreitenden Ausladungen kenntlich zu machen.

<sup>5</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Visiere innert Monatsfrist zu entfernen. Die Baubewilligungsbehörde kann eine vorzeitige Entfernung verfügen.

#### Art. 84

<sup>1</sup>Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Departement (verfahrensleitende Behörde) weiter. Koordinationsverfahren

<sup>2</sup>Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

<sup>3</sup>Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

<sup>4</sup>Das Departement leitet die Entscheide an die Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

#### Art. 85

<sup>1</sup>Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sichergestellt werden kann: Fristen im Baubewilligungsverfahren

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

<sup>2</sup>Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

<sup>3</sup>Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 dieses Artikels angemessen unterschreiten.

<sup>4</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

<sup>5</sup>Die Fristen im Sinne dieses Artikels stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

#### Art. 86

Fristen im Genehmigungsverfahren für Nutzungs- und Quartierpläne

<sup>1</sup>Im Verfahren zur Genehmigung von Nutzungs- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: zwölf Wochen;
- b) Genehmigung: vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

<sup>2</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. 83 Abs. 3 sowie Art. 84 Abs. 5 lit. a - d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

#### Art. 87

Wirkung der Fristen

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

#### Art. 88

Baukontrollen

<sup>1</sup>Kontrollpflichtige Baustadien sind:

- a) Erstellung des Schnurgerüsts;
- b) Vollendung des Rohbaues;
- c) Vollendung der Feuerungsanlagen;
- d) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- e) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien von der Bauherrschaft bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

<sup>2</sup>Die Behörde hat die Bauten und Anlagen in der Regel innert drei Tagen nach dem Zugang der Anzeige auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup>Mängel sind unverzüglich zu beheben. Behebt die Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten, sofern durch deren Fortsetzung die Beseitigung der Mängel erschwert würde und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

## V. Schlussbestimmung

### Art. 89

<sup>1</sup>Die bestehenden Nutzungs- und Quartierplanungen bleiben bis zur Anpassung an diese Verordnung in Kraft. Die Anpassung hat spätestens innert 15 Jahren zu erfolgen. Die Standeskommission kann diese Frist angemessen verlängern. Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Werden Nutzungs- und Quartierpläne geändert, sind diese zwingend an diese Verordnung anzupassen.

<sup>3</sup>Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

<sup>4</sup>Baugesuche für Bauvorhaben in Gebieten, für welche ein Quartierplan erlassen wurde, werden bis zur Anpassung der Quartierplanung nach den bisherigen Einzelbauvorschriften erledigt.

<sup>5</sup>Unter bisherigem Recht bewilligte Bauten bleiben in ihrem Bestand gewährleistet.

### Art. 90

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Baugesetz vom 29. April 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Inkrafttreten

### Art. 91

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV). Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>2</sup>In Art. 19 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) wird der Ausdruck "... Bauverordnung vom 17. März 1986 (BauV) ..." durch "... Verordnung zum Baugesetz vom 18. Juni 2012 (BauV) ..." ersetzt.

<sup>3</sup>In der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck im Ingress "... in Ausführung von Art. 24 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG)" durch "... in Ausführung von Art. 32 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG)" ersetzt. In Art. 13 der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 1 BauG ..." ersatzlos gestrichen und in Art. 3 Abs. 2 der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck "... gemäss Art. 51 Abs. 4 BauG ..." durch "... Art. 65 Abs. 7 BauG ..." ersetzt.

<sup>4</sup>In der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG) wird der Ausdruck in Art. 8 Abs. 2 "... des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ..." durch "... des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt. Die Klammerbemerkung in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG) wird ersatzlos gestrichen.

<sup>5</sup>Der Ausdruck in Art. 18 lit. b der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) "... im Sinne von Art. 4 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ..." wird durch "... im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird der Ausdruck im Ingress "... und Art. 26 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG)" durch "... und Art. 37 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG)" ersetzt. In Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) werden die Klammerbemerkungen ersatzlos gestrichen. In Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird der Ausdruck "... gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BauG ..." ersatzlos gestrichen. In Art. 34 Abs. 1 wird der Ausdruck "... nach dem Verfahren gemäss Art. 29 ff. BauG ..." durch den Ausdruck "... im Nutzungsplanverfahren ..." ersetzt. Der Ausdruck in Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) "... nach Art. 65 ff. BauG." wird durch den Ausdruck "... nach der Baugesetzgebung." ersetzt. In den Art. 44, Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) werden die Ausdrücke "... im Sinne von Art. 64 BauG ...", "... im Sinne von Art. 79 BauG ..." und "... richten sich nach Art. 43 BauG." durch die Ausdrücke "... im Sinne von Art. 77 BauG ...", "... im Sinne von Art. 91 BauG ..." und "... richten sich nach Art. 57 BauG." ersetzt. Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird ersatzlos aufgehoben.

<sup>7</sup>Der Grossratsbeschluss über die Anerkennung von privatrechtlichen Institutionen vom 24. Februar 1997 wird aufgehoben.

<sup>8</sup>Der Ausdruck "Ausnahmebewilligung nach Art. 64 Baugesetz" in Ziff. 2000 9. Spiegelstrich der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 25. Juni 2007 wird durch den Ausdruck "Ausnahmebewilligung nach Art. 77 des Baugesetzes" ersetzt.

<sup>9</sup>Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

ANHANG

Zeichnerische Erläuterungen

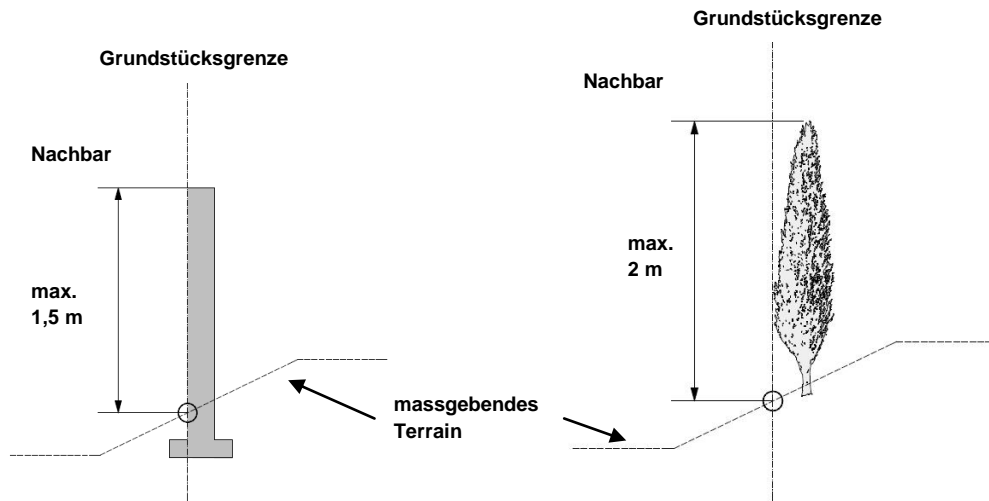
Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Art. 31

Ohne Zustimmung des Nachbarn

Grenzeinfriedung

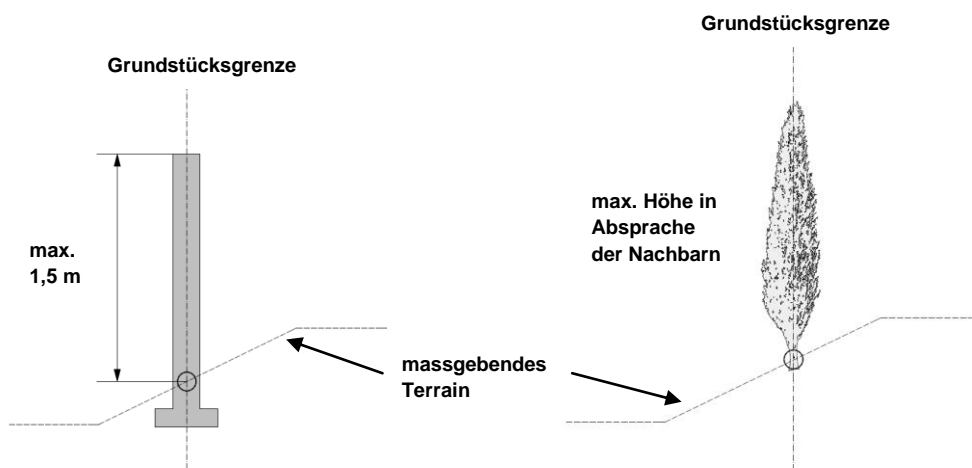
Grünhecke (Lebhag)



Mit Zustimmung des Nachbarn

Grenzeinfriedung

Grünhecke (Lebhag)

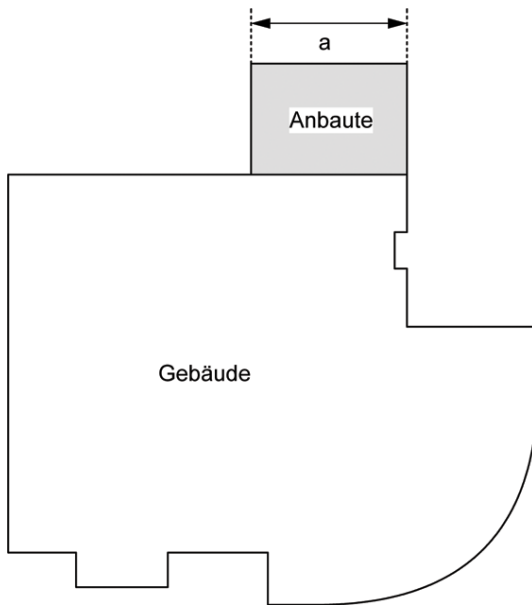



**Gebäude**

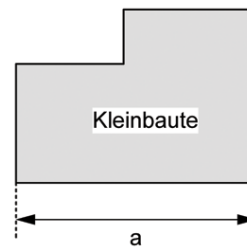
**Art. 35 ff.**

Gebäude, Anbauten und Kleinbauten

Art. 35, 36

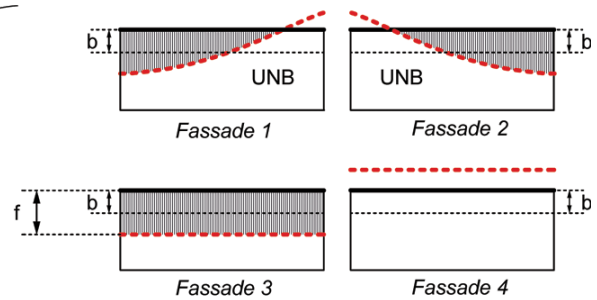
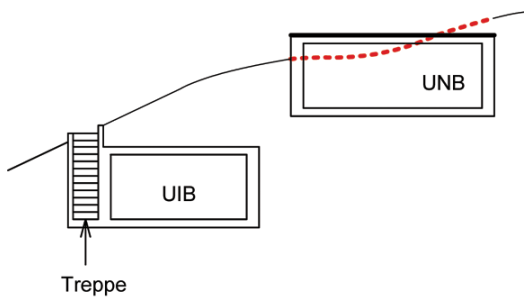





 nur Nebennutzflächen und in den Dimensionen beschränkt  
 a Gebäudelänge der Anbaute bzw. Kleinbaute

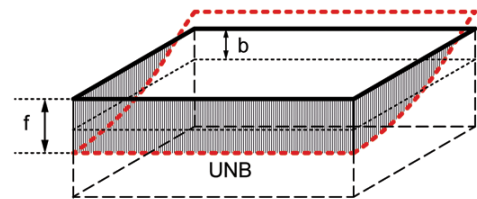


Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

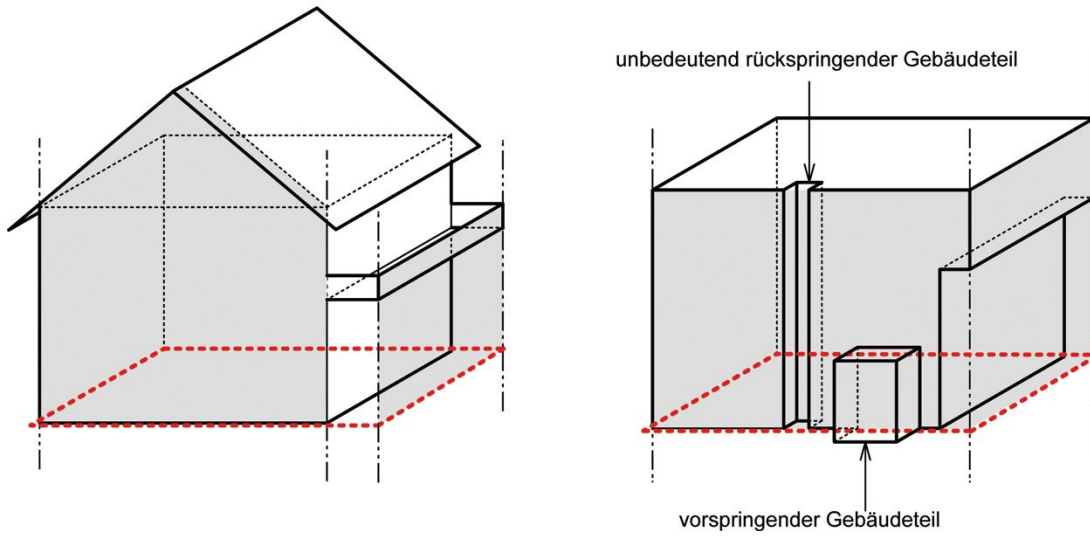
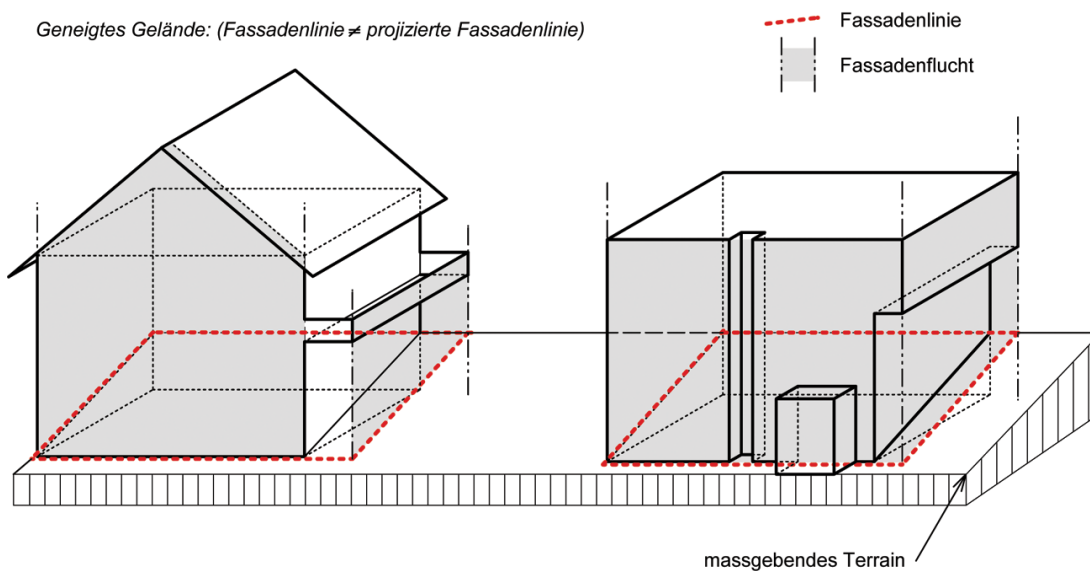
Art. 37, 38



-  Fassadenlinie
-  Oberkante fertig Boden
- UIB Unterirdische Bauten
- UNB Unterniveaubauten
- f Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden UNB-Decke.
- b zulässiges Durchschnitmsmass für das Hinausragen der UNB
-  Anteil über der Fassadenlinie

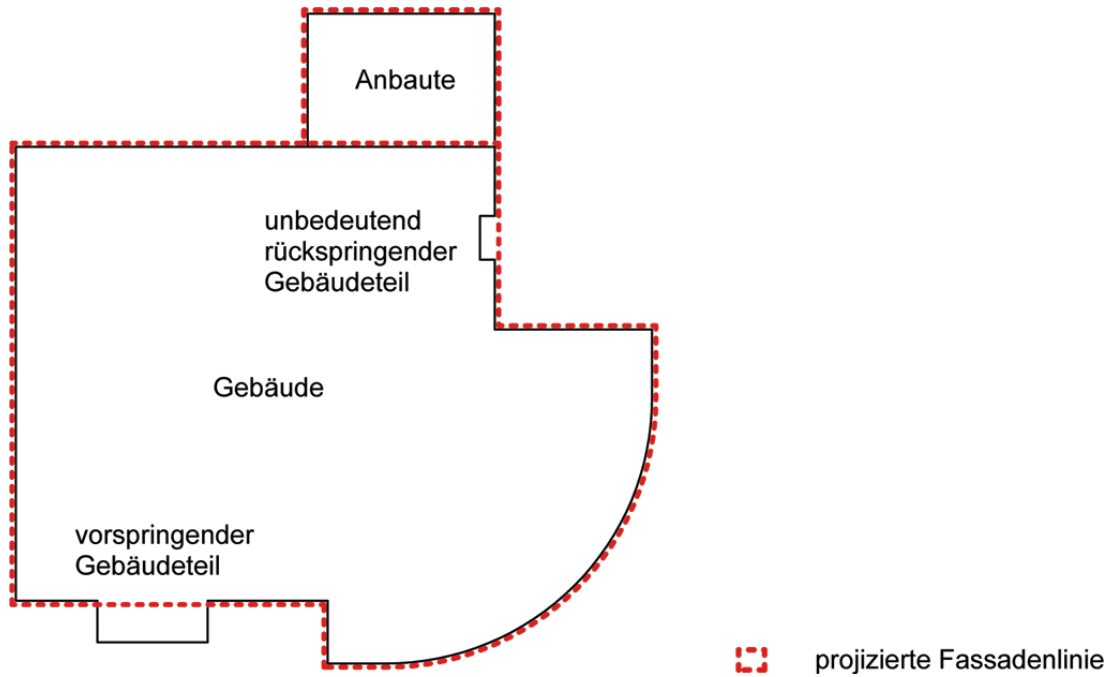




**Gebäudeteile****Art. 40 ff.****Fassadenflucht und Fassadenlinie****Art. 40,41***Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)***Fassadenflucht und Fassadenlinie****Art. 40,41***Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie  $\neq$  projizierte Fassadenlinie)*

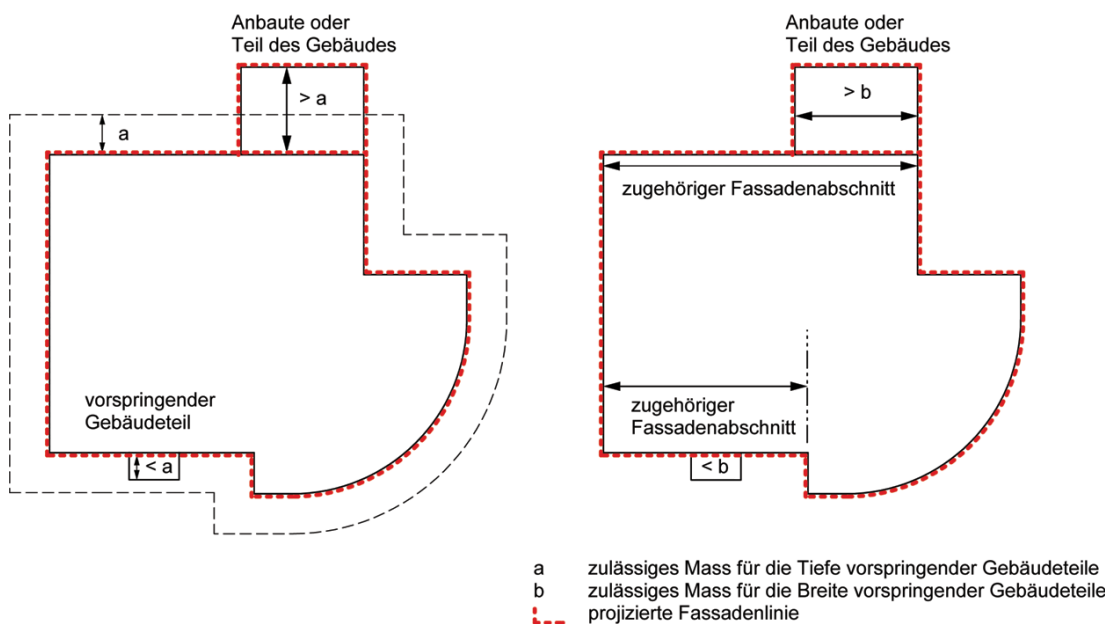
Projizierte Fassadenlinie

Art. 42



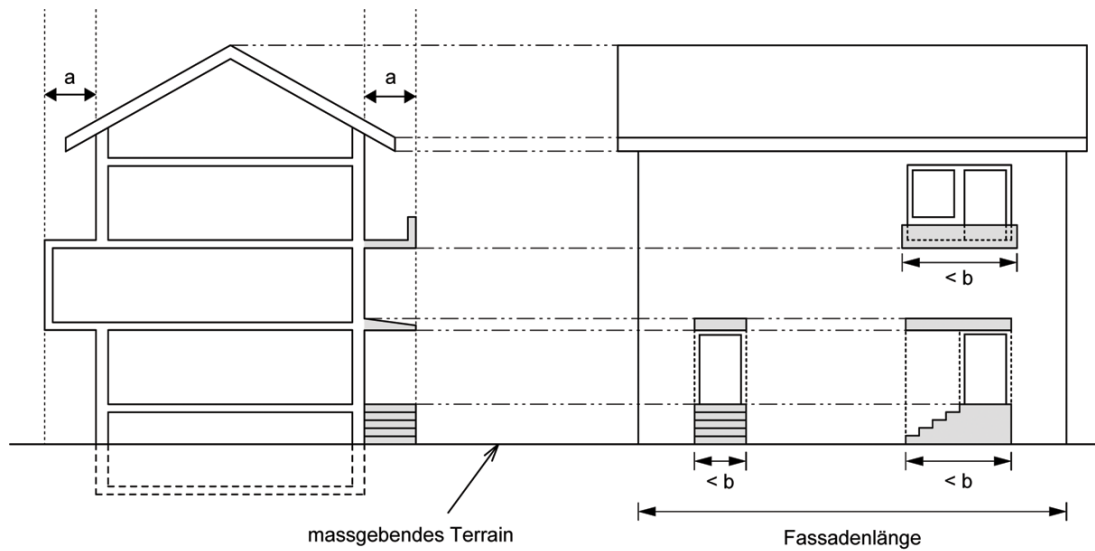
Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt)

Art. 43



## Vorspringende Gebäudeteile (Seitenansicht)

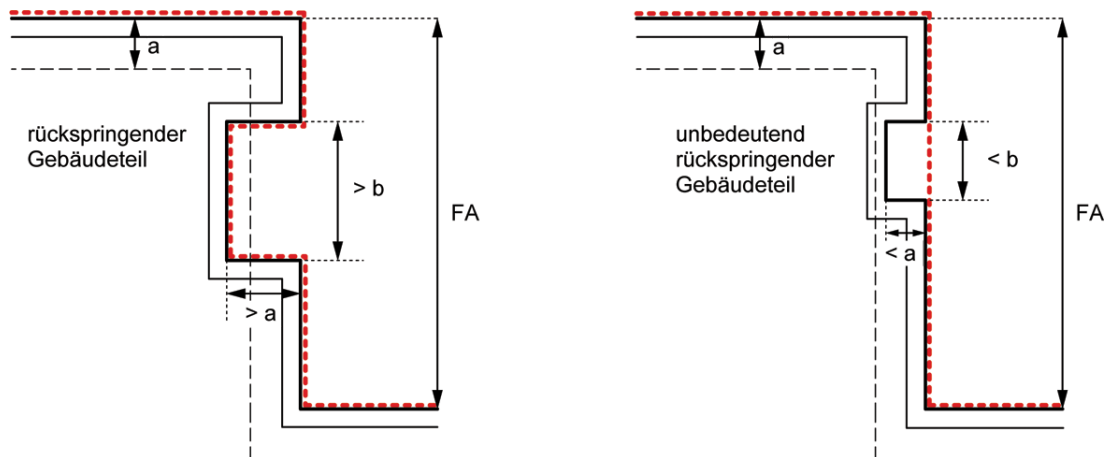
Art. 43



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile  
 b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile

## Rückspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

Art. 44



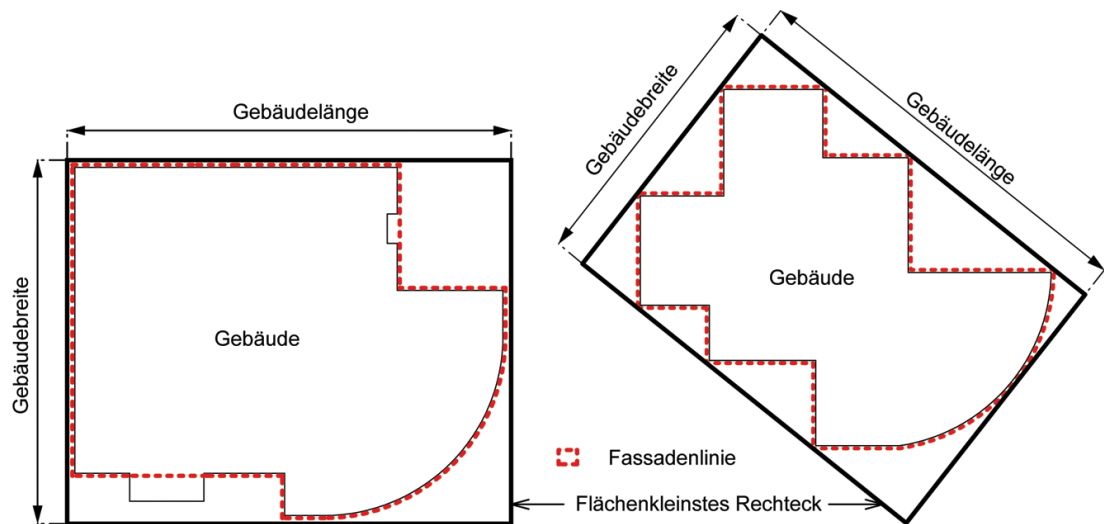
- a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen  
 b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen  
 FA zugehöriger Fassadenabschnitt  
 Fassade  
 Fassadenlinie

**Gebäuelängen, Gebäudebreiten**

Art. 45 ff.

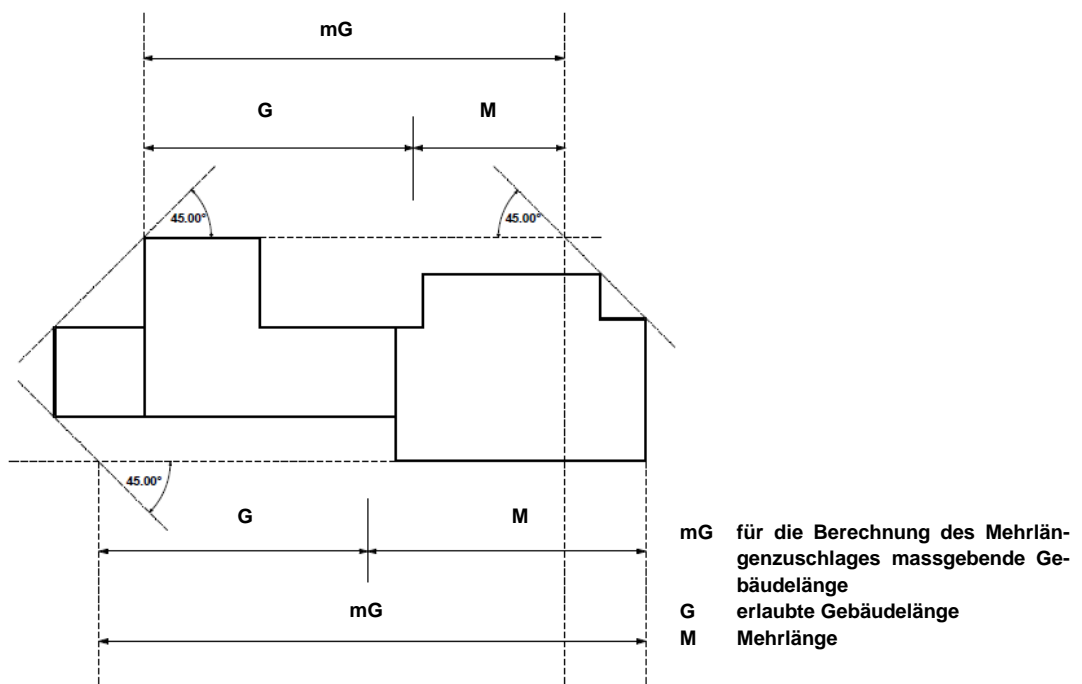
Gebäuelänge und Gebäudebreite

Art. 45, 46



**Mehrlängenzuschlag**

Art. 49 ff.

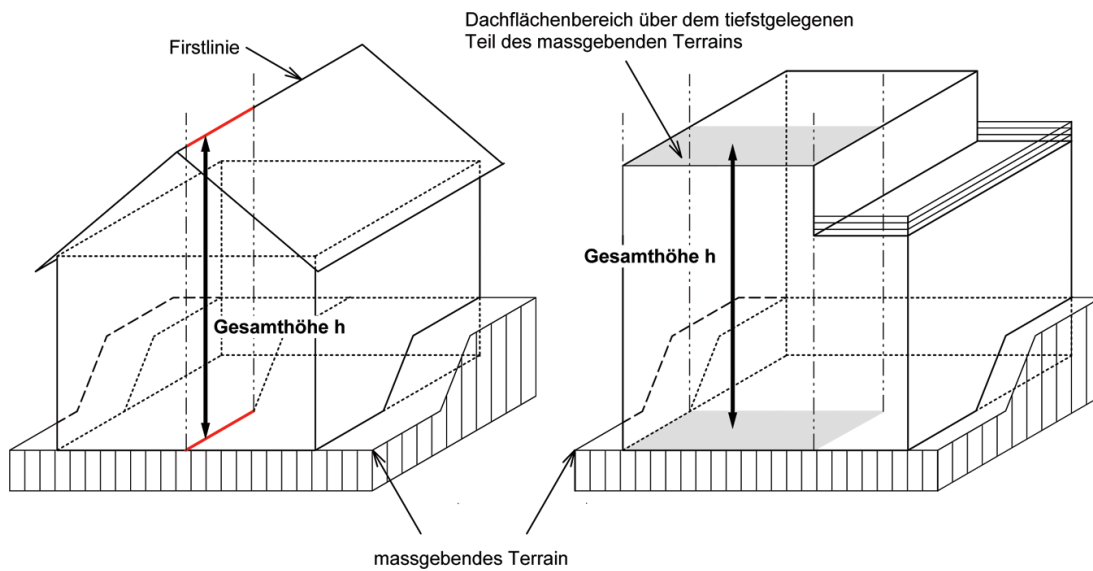
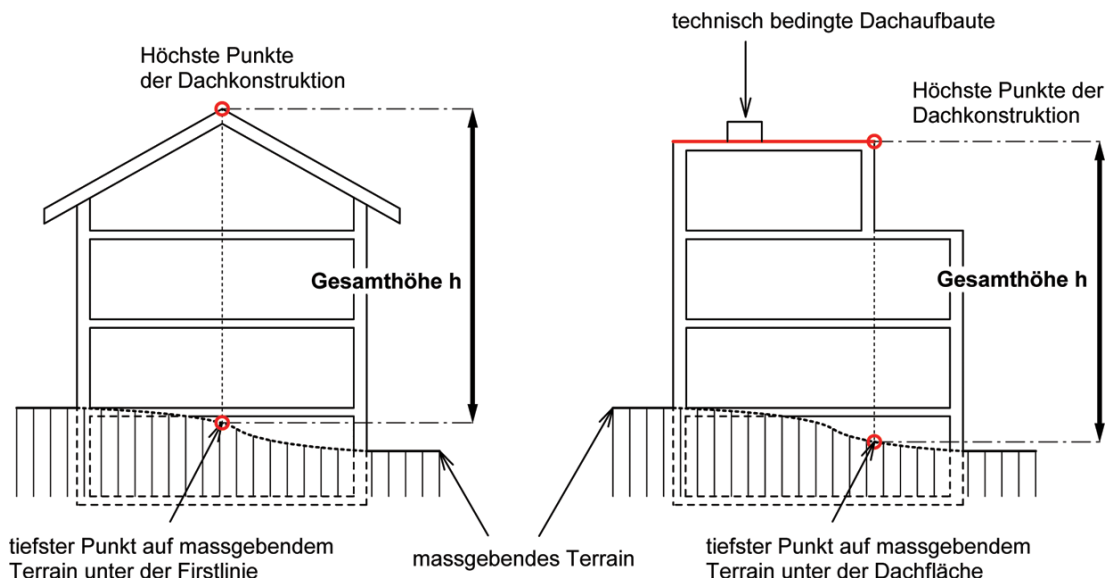


## Massgebende Höhen

Art. 52 ff.

### Gesamthöhe

Art. 52

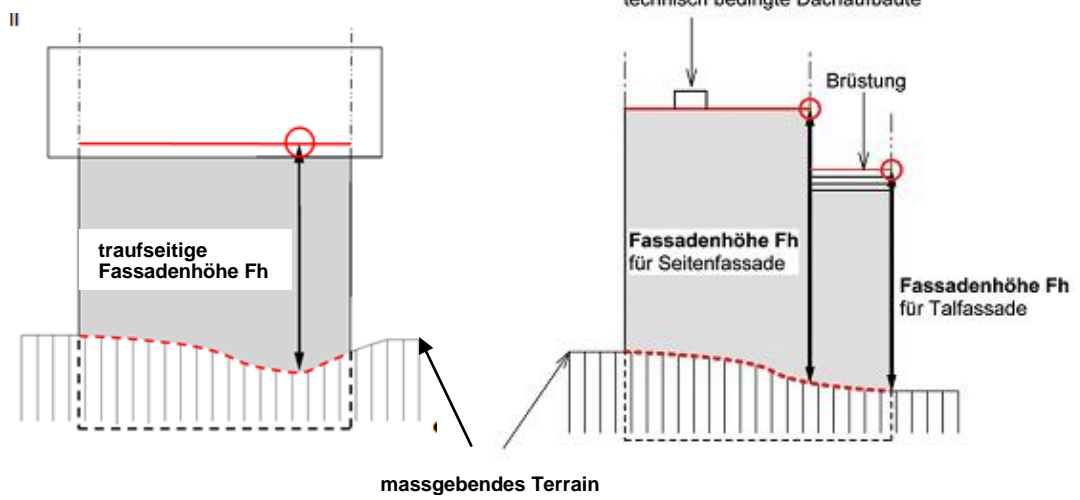
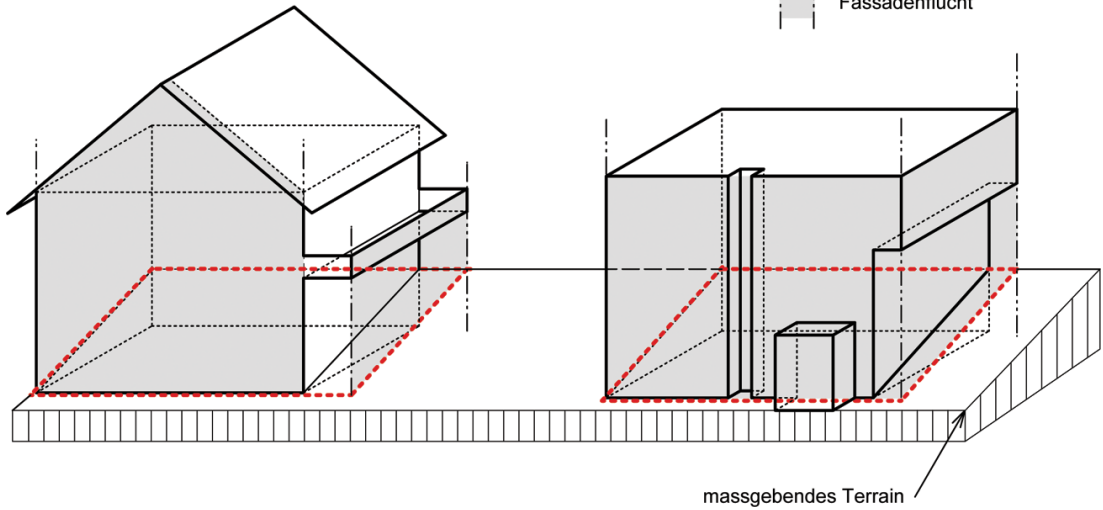


Fassadenhöhe

Art. 53

*Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie ≠ projizierte Fassadenlinie)*

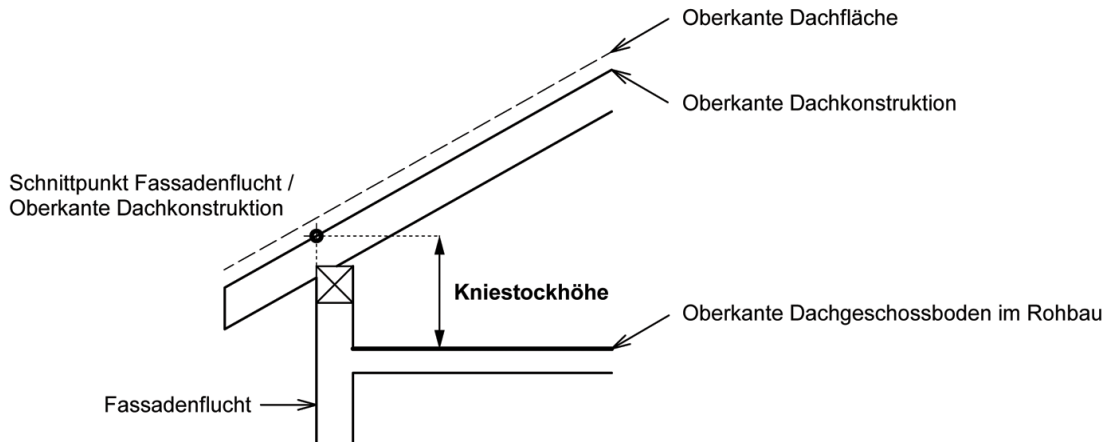
--- Fassadenlinie  
 [ ] Fassadenflucht



--- Fassadenlinie  
 [ ] Fassadenflucht  
 ○/ Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante Dachkonstruktion

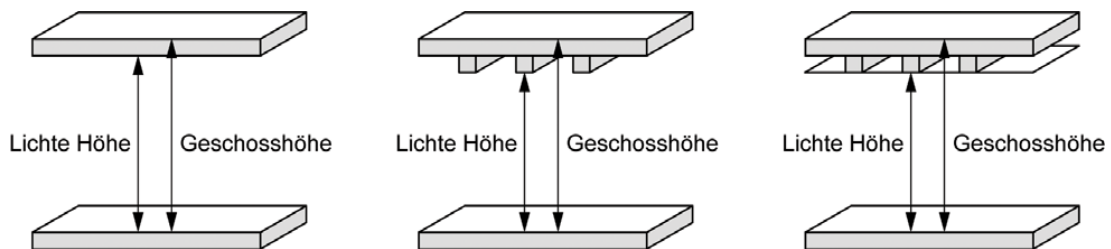
## Kniestockhöhe

Art. 56



## Lichte Höhe

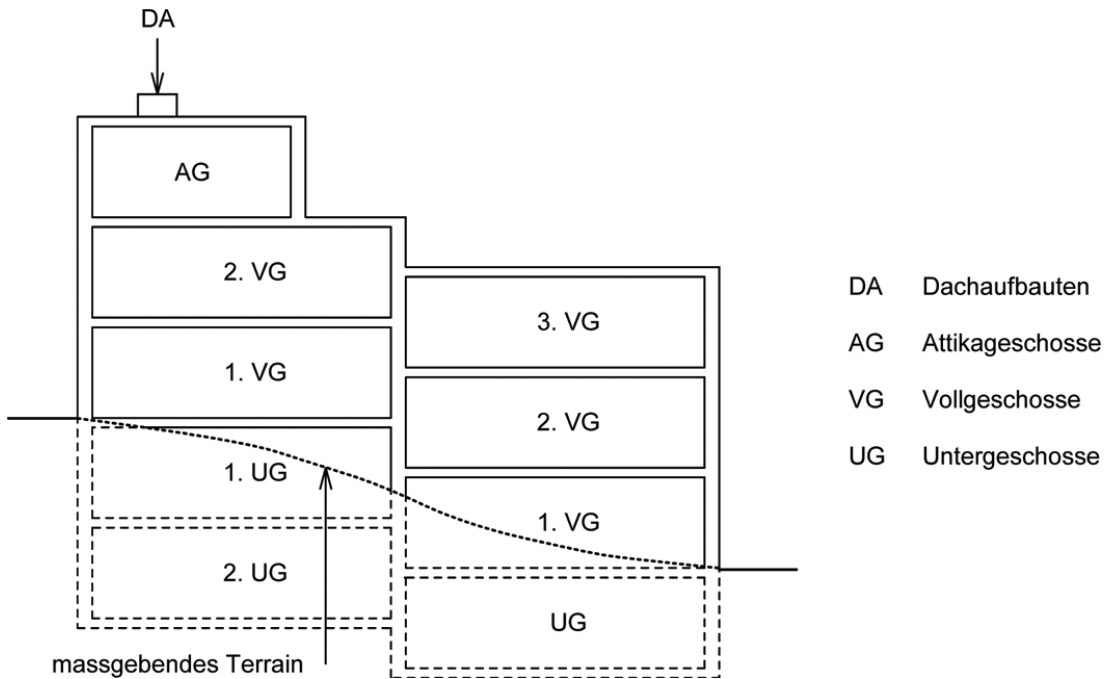
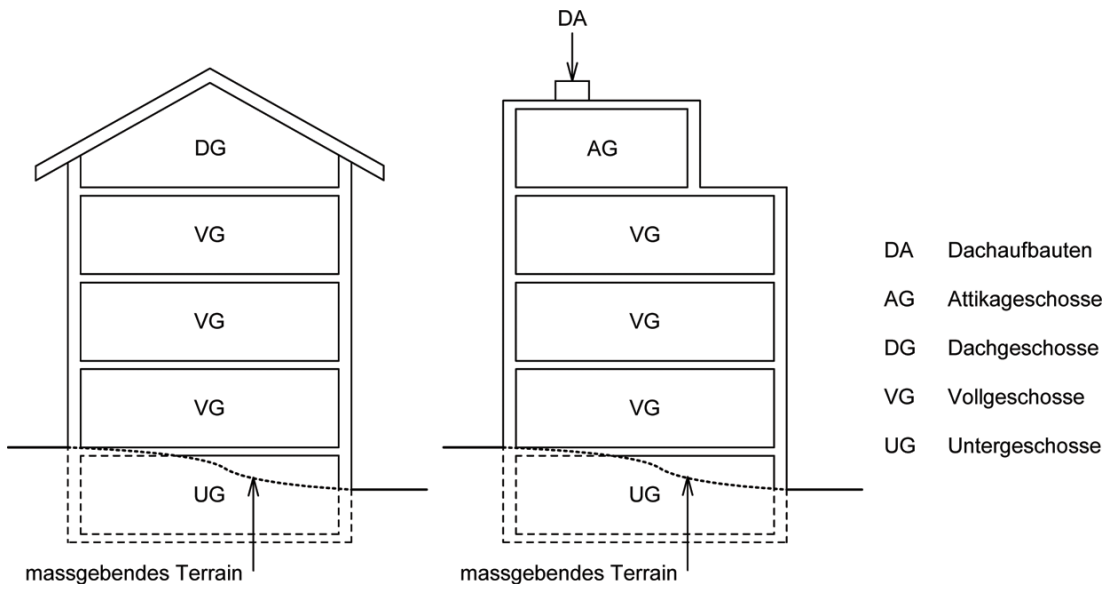
Art. 57



**Geschosse**

**Art. 58**

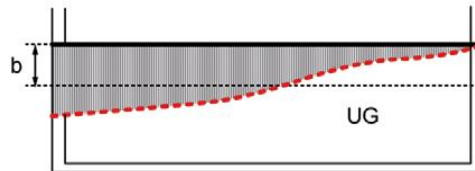
Geschosse und Geschosshzahl



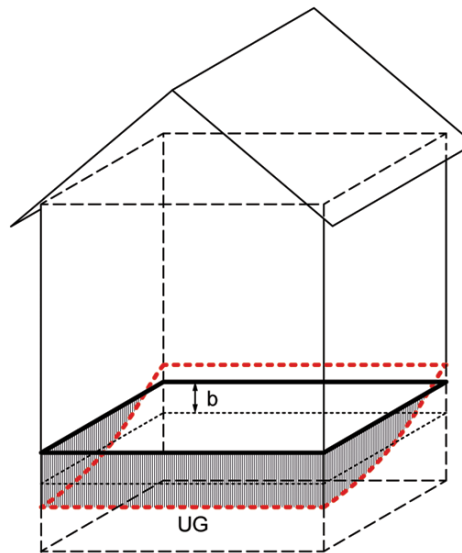
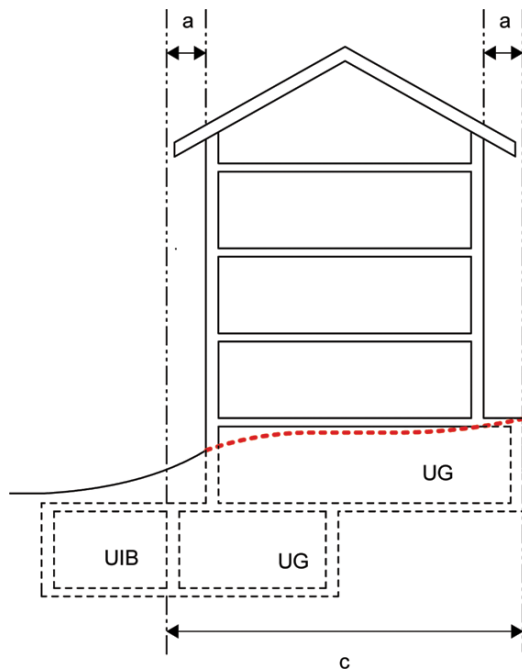


## Untergeschosse

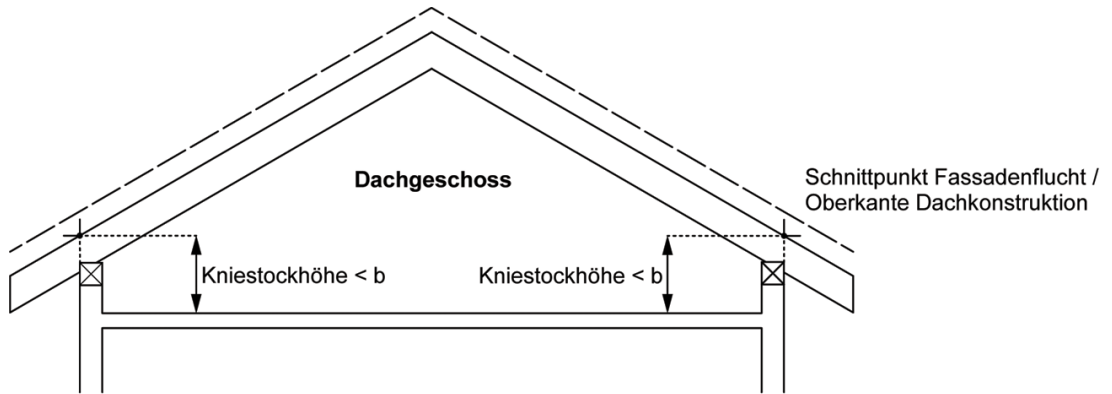
- - - Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnitmsmass für das Hinausragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Baute



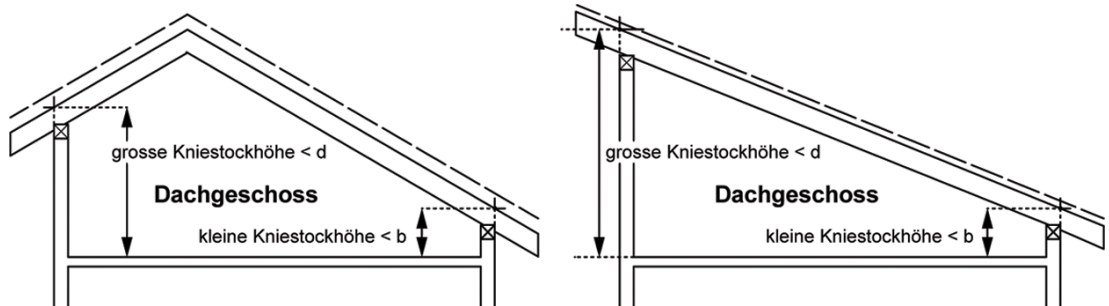
Durchschnittsmass =  $\frac{\text{Fassadenfläche des Geschosses über der Fassadenlinie}}{\text{projizierte Fassadenlinie}}$



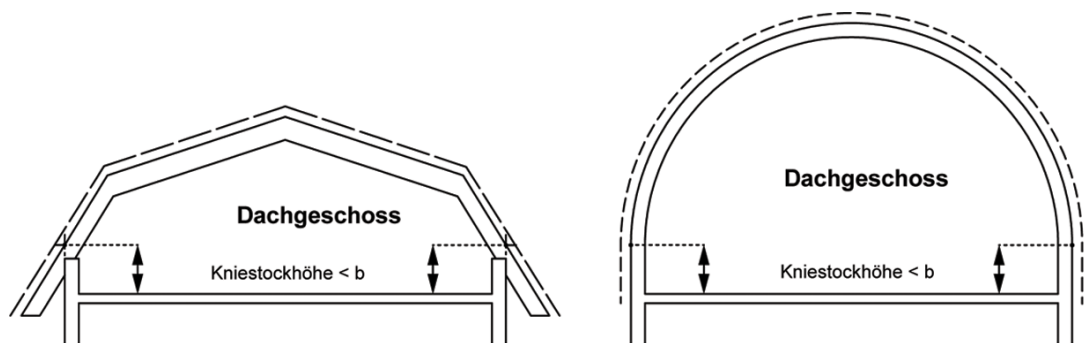
Dachgeschosse



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

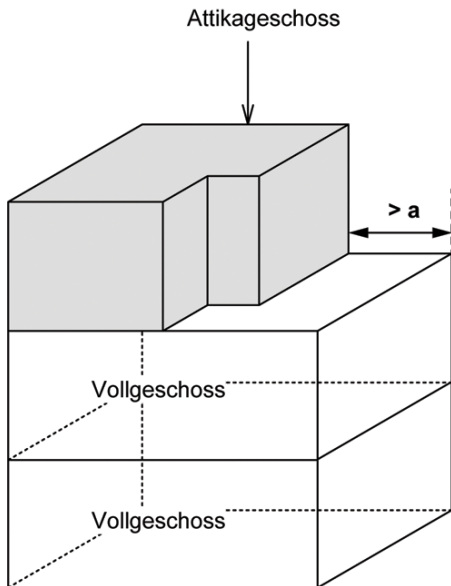


b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen  
 d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen

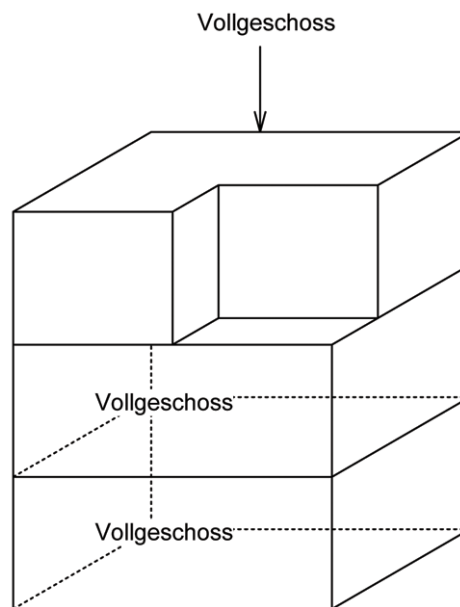
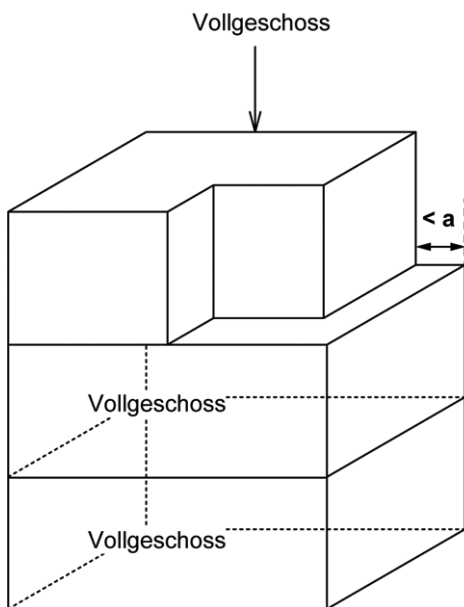


b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

## Attikageschosse



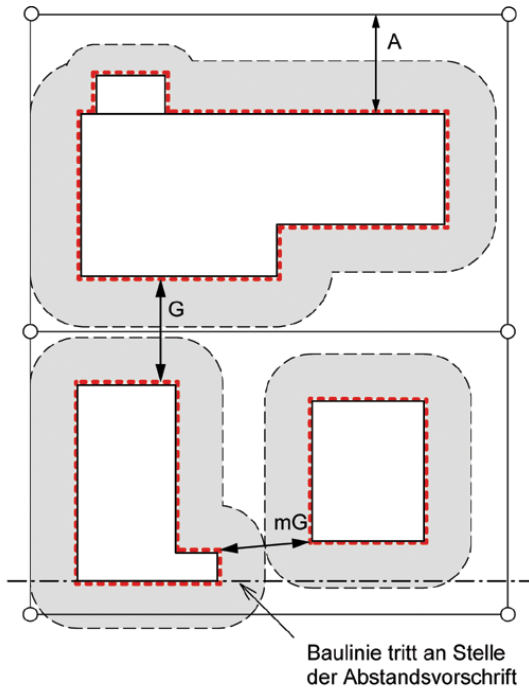
a Minimales Mass für die Zurückversetzung  
des Attikageschosses gegenüber  
der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses



**Abstände und Abstandsbereiche**

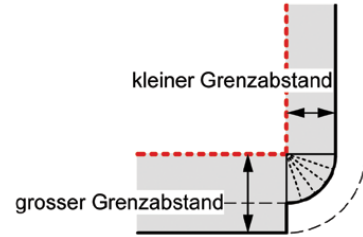
**Art. 60 ff.**

Abstände und Abstandsbereiche



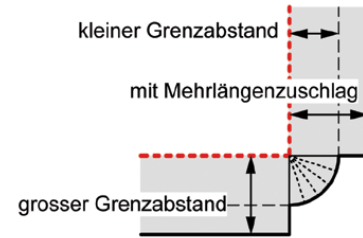
- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- ▭ mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Baulinie
- Fassadenlinie
- Parzellengrenze

**Kleiner und grosser Grenzabstand**



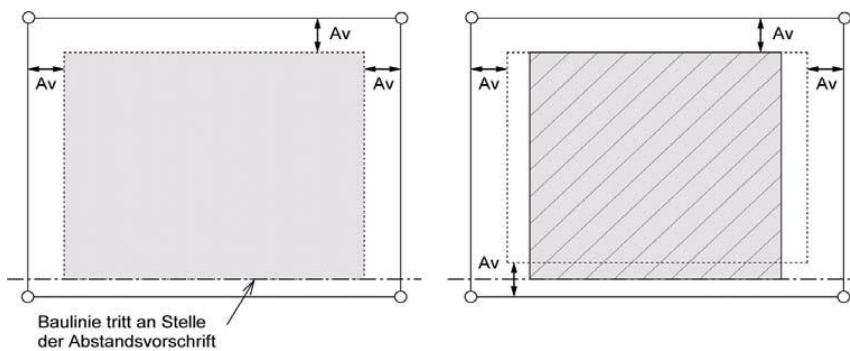
- ▭ mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

**Grosser Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag**



- ▭ mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

**Bebaubarer Bereich und Baubereich**



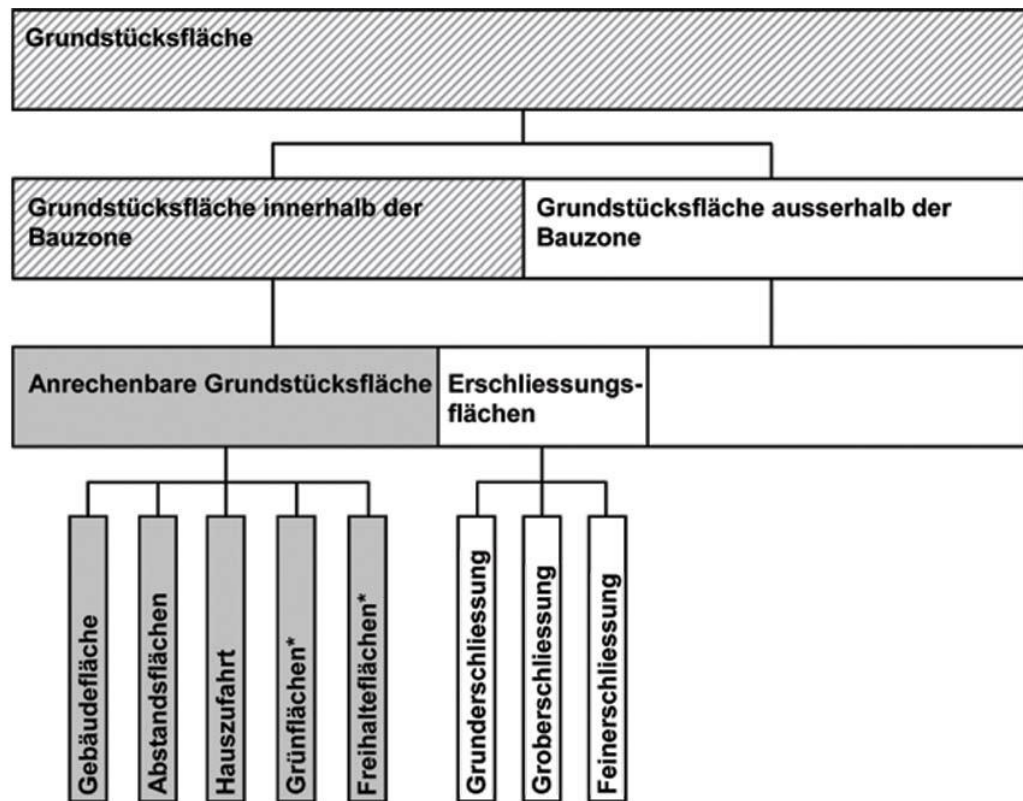
- Av Abstandsvorschrift
- ▭ bebaubarer Bereich
- ▨ Baubereich
- Baulinie
- Parzellengrenze

## Nutzungsziffern

Art. 67 ff.

## Anrechenbare Grundstücksfläche

Art. 67



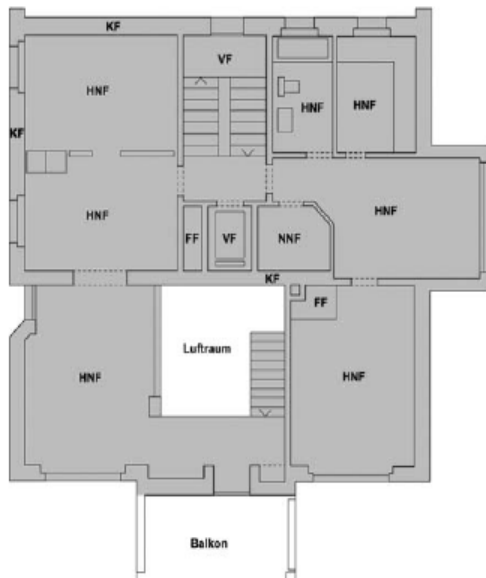
anrechenbar
  z.T. anrechenbar
  nicht anrechenbar

\* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

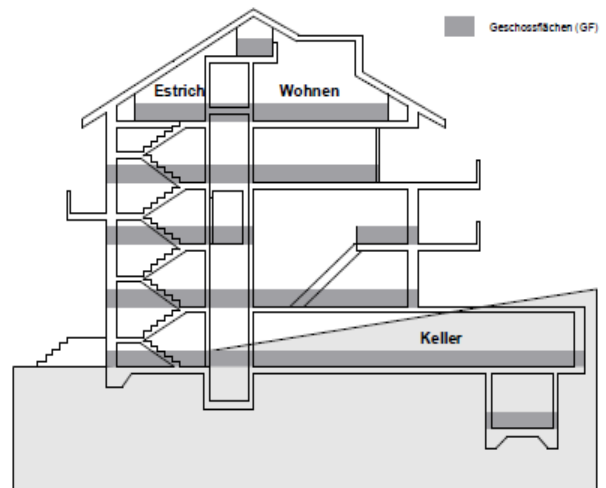
Geschossflächenziffer

Art. 68

Grundriss 1. Obergeschoss:



Schnitt:

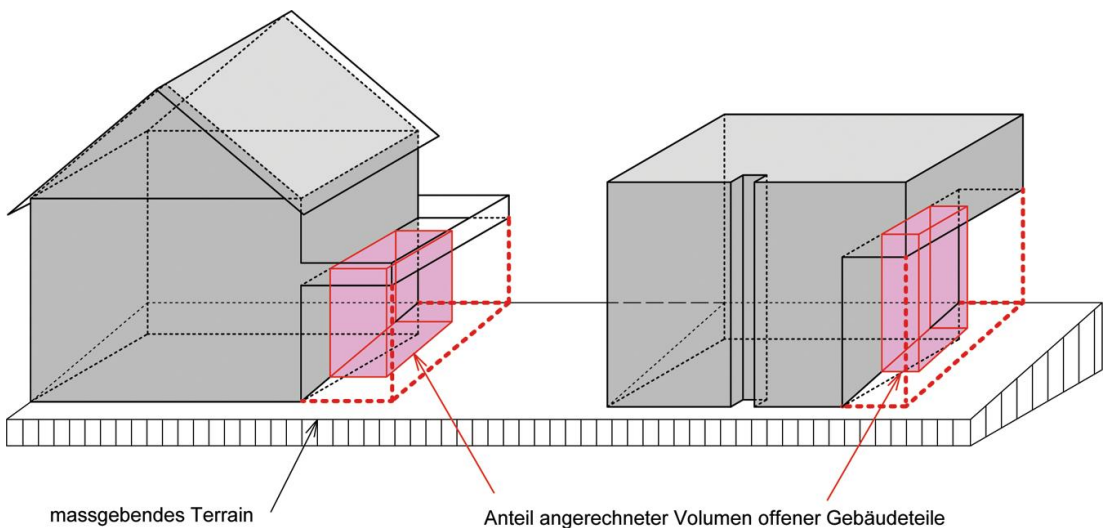


Geschossflächenziffer =  $\frac{\text{Summe aller Geschossflächen}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$

$$GFZ = \frac{\sum GF}{aGSF}$$

Baumassenziffer

Art. 69

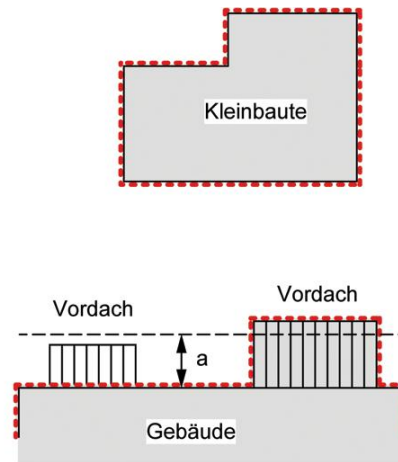
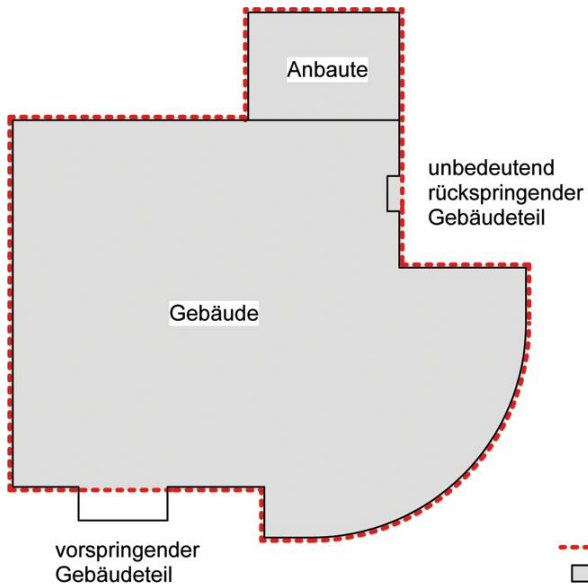


Baumassenziffer =  $\frac{\text{Bauvolumen über massgebendem Terrain}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$

$$BMZ = \frac{B_{Vm}}{aGSF}$$

## Überbauungsziffer, Anrechenbare Gebäudefläche

Art. 70



- - - - - projizierte Fassadenlinie
- anrechenbare Gebäudefläche
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile

$$\text{Überbauungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudefläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$$

$$\text{ÜZ} = \frac{aGbF}{aGSF}$$

Entwurf neue Bauverordnung, dargestellt im Änderungsmodus auf der Grundlage der bisherigen Verordnung

## Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 17. März 1986

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 2 Abs. 2 90 des Baugesetzes vom ~~28. April 1985 (BauG)~~ 29. April 2012,

beschliesst:

### I. Planungsrecht

#### 1. Bezirksrichtplan

Art. 1

#### 2. Zonenplan

Art. 2 1

<sup>1</sup>Eigentümer\* eines im Bezirk gelegenen Grundstückes haben das Recht, beim Bezirksrat eine ihr Grundstück betreffende Änderung des ~~Zonenplanes~~ Nutzungsplanes zu beantragen.

Nutzungsplanung der Bezirke

~~<sup>2</sup>Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab, so hat er ihn der Standeskommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vorzulegen, sofern seit der letzten Zonenplanrevision mindestens drei Jahre verfloßen sind. Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab und sind seit der letzten Nutzungsplanrevision mindestens drei Jahre vergangen, legt er ihn der Standeskommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vor.~~

#### 3. Quartierplanung

Art. 3 2

<sup>1</sup>Über die Einleitung des Quartierplanverfahrens entscheidet der Bezirksrat.

Quartierplanung

<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

<sup>3</sup>Die Quartierplanung ist ~~in der Regel~~ bei Bedarf mit einer ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung zu verbinden.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



---

	Art. 4 <u>3</u>
Verfahren	<p><sup>1</sup>Für Quartierpläne ohne <del>Baulandumlegung</del> <u>Landumlegung oder Grenzbereinigung</u> gilt das in Art. 35 <u>52</u> BauG bezeichnete Verfahren.</p> <p><sup>2</sup>Für Quartierpläne mit <del>Baulandumlegung</del> <u>Landumlegung oder Grenzbereinigung</u> gelten die Art. 14 <u>13</u> ff. dieser Verordnung.</p>
	Art. 5 <u>4</u>
Form	<p><sup>1</sup><del>Der Quartierplan besteht aus Plan und Reglement.</del></p> <p><sup>2</sup><sup>1</sup>Der <del>Plan</del> <u>Quartierplan</u> hat den Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufzuweisen und <u>bei Bedarf</u> über den <del>derzeitigen</del> Stand der Eigentumsverhältnisse Auskunft zu geben.</p> <p><sup>3</sup><sup>2</sup>Auf den Erlass eines Reglementes kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.</p>
	Art. 6 <u>5</u>
Kostentragung	<p><sup>1</sup>Wesentliche Vorteile im Sinne von Art. 48 <u>62</u> Abs. 4 <u>2</u> BauG erwachsen insbesondere aus Quartierplanvorschriften, die gegenüber dem kantonalen Recht oder der <del>Bezirkszonenerordnung</del> <u>Nutzungsplanung der Bezirke</u> eine grössere Ausnutzung des Quartierplangebietes und seiner Parzellen <del>gestattet</del> <u>gestatten</u>.</p> <p><sup>2</sup>Die Anteile der interessierten Grundeigentümer dürfen die Kosten des Quartierplanverfahrens nicht übersteigen.</p>
	Art. 7 <u>6</u>
Veranlagung	<p><sup>1</sup>Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Quartierplanes ist den kostenpflichtigen Grundeigentümern ein Kostenverteiler zuzustellen, aus dem die Gesamtkosten des Quartierplanes, die Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge und jedes einzelne Treffnis ersichtlich sind.</p> <p><sup>2</sup>Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Grundeigentümer gegen den Kostenverteiler beim Bezirksrat Einsprache erheben und dabei seine grundsätzliche Kostentragungspflicht oder die Höhe seines Treffnisses bestreiten.</p> <p><sup>3</sup>Der Bezirksrat versucht die Einsprache gütlich zu regeln. Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat.</p>
	Art. 8 <u>7</u>
Fälligkeit und Zinspflicht	<p><sup>1</sup>Die Fälligkeit der Kostenanteile tritt 30 Tage nach Genehmigung des Quartierplanes durch die Standeskommission auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde.</p> <p><sup>2</sup>Ergibt die endgültige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss von Amtes wegen zurückerstattet; ergibt sich dagegen, dass ein höherer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird die Nachforderung innert 30 Tagen nach Rechtskraft des letzten Entscheides fällig.</p>

<sup>3</sup>Fällige Beiträge unterliegen ohne Mahnung einem Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung. Gleichermassen ist für zuviel bezahlte Beiträge ein Vergütungszins seitens des Bezirkes geschuldet.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung ist beschränkt auf folgende Tierarten und Produktionsrichtungen: Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung und Legehennenaufzucht.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

<sup>2</sup>Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden folgende maximale Tierbestände festgelegt:

a) <u>Schweinezucht</u>	<u>250 Tiere</u>
b) <u>Schweinemast</u>	<u>1'000 Tiere</u>
c) <u>Legehennenhaltung</u>	<u>18'000 Tiere</u>
d) <u>Legehennenaufzucht</u>	<u>12'000 Tiere</u>

<sup>3</sup>Die Reglemente zu den Nutzungsplänen halten den für den Betrieb maximalen Tierbestand im Rahmen der Grenzwerte von Abs. 2 fest.

## **II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung**

### **1. Erschliessung**

#### **A. Erschliessungsanlagen**

##### **Art. 9**

Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- Strassen und Wege samt den dazugehörenden Nebenanlagen;
- Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser;
- Wasserleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- Zuleitung für Gas und Elektrizität einschliesslich Trafostationen;
- Zuleitungen für ~~Telefon, Kabelfernsehen etc.~~ zur Datenübertragung für Telefonie, TV, Internet etc.

Erschliessungsanlagen

#### **~~B. Etappenweise Erschliessung~~**

##### **Art. 10**

Mit Quartierplan kann die etappenweise Erschliessung eines Quartierplangebietes vorgesehen werden, wobei jede Etappe für sich erschlossen und abgerechnet wird.

Etappenweise Erschliessung

#### **~~C. Erschliessungsbeiträge und Gebühren~~**

##### **Art. 11**

<sup>1</sup>Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.

Erschliessungsbeiträge und Gebühren

<sup>2</sup>Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage;
- die Grösse des erschlossenen Grundstückes;
- die Nutzungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.

<sup>4</sup>Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach diesem Artikel sind zu beachten.

<sup>4</sup> <sup>5</sup>Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 7 dieser Verordnung sinngemäss.

~~<sup>5</sup>Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Ständekommission geregelt.~~

#### Art. 12

Vorrang der  
Spezialgesetz-  
gebung

~~<sup>1</sup>Für die strassenmässige Erschliessung sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung im Weiteren sinngemäss anwendbar.~~

~~<sup>2</sup>Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren für Abwasseranlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz.~~

~~<sup>3</sup>Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach Art. 11 dieser Verordnung sind zu beachten.~~

## **2. Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung**

#### Art. 13 12

Einleitungs-  
beschluss

~~<sup>1</sup>Die Eröffnung des Baulandumlegungsverfahrens eines Landumlegungs- oder Grenzbereinigungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates.~~

~~<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer, denen wenigstens die Hälfte des von der Baulandumlegung Landumlegung oder Grenzbereinigung zu ordnenden Gebietes gehört, dieselbe beantragt.~~

Art. 44 13

<sup>1</sup>Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert zehn Tagen schriftlich bekanntgeben.

~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung mit Quartierplan

<sup>2</sup>Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen, der Flächenausgleich und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.

<sup>4</sup>Der Quartierplan, nicht aber ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung, Grenzbereinigung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (~~Art. 30 BauG~~).

<sup>5</sup>Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung, Grenzbereinigung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.

<sup>6</sup>Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.

<sup>7</sup>Der Quartierplan ist zusammen mit der vom Bezirksrat genehmigten ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen und Grenzbereinigung der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>8</sup>Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) oder die Grenzbereinigung (Flächenausgleich) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.

Art. 45 14

<sup>1</sup>In die Landumlegung oder Grenzbereinigung eines Quartiers werden in der Regel sämtliche im Wesentlichen noch nicht überbauten Grundstücke einbezogen und neu eingeteilt. Die beschränkten dinglichen Rechte und die Grundpfänder sind zu bereinigen.

Grundsätze

<sup>2</sup>Das für Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Kinderspielplätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land ist von der Gesamtfläche abzuzie-

hen. In der Regel soll der Abzug 20 Prozent nicht übersteigen, soweit der Bezirk nicht eigenes Land einwerfen kann.

<sup>3</sup>Jeder Beteiligte, der ein Grundstück einwirft, das sich nach seiner Grösse und Lage zur Überbauung eignet, hat Anspruch auf Zuteilung eines neuen Grundstückes. Dieses soll nach dem in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Abzug im Verhältnis zu den anderen Liegenschaften gleichwertig sein. Bisher mit dem Grundstück verbundene Vorzüge und Nachteile sind möglichst zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>Jeder Beteiligte hat das neu zugeteilte Grundstück mit den bereinigten beschränkten dinglichen Rechten zu übernehmen.

<sup>5</sup>Die grundpfandversicherten Gläubiger haben die den Pfandschuldnern neu zugeteilten Grundstücke anstelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen.

#### Art. 14-15

Darstellung und Inhalt

<sup>1</sup>Den Landumlegungen oder Grenzbereinigungen ist ein Plan im Massstab von 1:500 oder 1:1'000 zugrunde zu legen, der über den ~~derzeitigen~~ Stand der Eigentumsverhältnisse Kenntnis gibt. Hiefür ist, wo eine Grundbuchvermessung besteht, eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes zu verwenden.

<sup>2</sup>Ein von der Urkundsperson beglaubigtes Verzeichnis hat über die Grundeigentümer und die beschränkten dinglichen Rechte Auskunft zu geben.

<sup>3</sup>Der Entwurf für einen gleichzeitig durchgeführten Quartierplan hat auf den Vorschlag für die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup>Der Vorschlag für die Landumlegung oder Grenzbereinigung hat Auskunft zu geben über:

- a) den Flächeninhalt der bestehenden und neu zuzuteilenden Parzellen unter genauer Angabe des Abzuges für Strassen, Wege, Plätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) allfällige Entschädigungen der Grundeigentümer;
- c) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und die Verlegung der Grundpfänder;
- d) die Höhe der Verfahrenskosten und ihre Verteilung auf die Beteiligten und interessierten Grundeigentümer.

#### Art. 17 16

Entschädigungen

<sup>1</sup>Die Eigentümer, deren Grundstücke sich nicht zur Überbauung eignen, werden mit Geld abgefunden. Der Entschädigung ist der realisierbare Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausnahmsweise können solchen Eigentümern Anteilsrechte an einem Grundstück – allenfalls verbunden mit dem Anrecht auf ein Stockwerkeigentum – zugeteilt werden.

<sup>2</sup>Das für Erschliessungsanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze benötigte Land ist nicht zu entschädigen.

<sup>3</sup>Unerhebliche Vor- und Nachteile, die sich für einen Grundeigentümer durch Neuzuteilung ergeben, werden nicht ausgeglichen. Wesentliche Vor- und Nachteile wie die Aufhebung einer Baubeschränkung oder die Einräumung einer wirtschaftlich besonders begehrten Lage sind unter den Beteiligten zu entschädigen.

<sup>4</sup>Wenn über den Anspruch und die Höhe der Entschädigungen keine Vereinbarung zustande kommt, wird hierüber gemäss kantonalem Enteignungsgesetz (EntG) entschieden.

#### Art. 48 17

<sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Quartierplankosten und aus den Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten.

Verfahrenskosten

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Quartierplankosten sind die Art. 6 5 ff. dieser Verordnung anwendbar.

<sup>3</sup>Die Kosten der Landumlegung und Grenzbereinigung tragen die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, allfällige Nachteile übersteigenden Vorteile. Eigentümer bereits überbauter Grundstücke, die nicht in die Landumlegung oder Grenzbereinigung einbezogen werden, können zur Kostentragung beigezogen werden, wenn ihre Grundstücke durch die Umlegung oder Bereinigung wesentliche Vorteile erhalten.

<sup>4</sup>Für die Fälligkeit der Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten gilt Art. 8 7 dieser Verordnung sinngemäss.

#### Art. 49 18

Bei einer ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung gemäss Art. ~~40 BauG~~, die mit keinem Quartierplan verbunden ~~ist~~ sind, gelten die Art. 14 13 ff. dieser Verordnung, soweit sie sich mit der ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung befassen, sinngemäss.

Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung ohne Quartierplan

### **3. Grenzbereinigung**

#### Art. 20

~~<sup>1</sup>Die Grenzbereinigung erfolgt durch Flächenausgleich.~~

~~<sup>2-1</sup>Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.~~

~~<sup>3-2</sup>Kommt über den Ausgleich oder die Verfahrenskosten keine gütliche Einigung zustande, so entscheidet der Bezirksrat.~~

### III. Baurecht Baurechtliche Bestimmungen

#### 1. Kantonale Bauvorschriften

##### A. Abbruch und Wiederaufbau

###### Art. ~~20~~ 19

<sup>1</sup>Der Abbruch einer Baute, die gestützt auf Art. ~~4~~ 7 BauG wieder aufgebaut werden soll, darf nicht erfolgen, bevor der Entscheid über den Wiederaufbau vorliegt.

<sup>2</sup>Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort ~~und~~ äusserer Erscheinung, ~~ausserhalb der Bauzonen auch in ihrer~~ und Nutzungsart, entsprechen. Art. ~~4~~ 7 Abs.-~~2~~ 1 BauG bleibt vorbehalten.

##### B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

###### Art. ~~21~~ 20

Dacheinschnitte  
und -aufbauten

Dacheinschnitte und -aufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die architektonische Gestaltung und die Materialwahl gut in das Gesamtbild des Baues einordnen.

###### Art. ~~22~~ 21

Antennen

Fernsehausantennen und Parabolspiegel sind an geschützten Objekten und in Ortsbildschutzzonen bewilligungspflichtig.

###### Art. ~~23~~

Ablagerungs-  
stellen

<sup>1</sup>~~Die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur innerhalb der vom Bau- und Umwoltdepartement (nachfolgend Departement genannt) bewilligten Sammelstellen zulässig.~~

<sup>2</sup>~~Die Betreiber von Sammelstellen sind zur Annahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verpflichtet.~~

<sup>3</sup>~~Das Departement bestimmt in seiner Bewilligung die Gestaltung und die Betriebsanfordernisse dieser Sammelstellen und genehmigt die entsprechenden Tarife.~~

###### Art. ~~24~~ 22

Anschriften und  
Reklamen ~~und~~  
Anschlagstellen  
a) ~~Begriffe~~

<sup>1</sup>Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebs mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet.

<sup>2</sup>Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup>Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup>Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

#### Art. ~~25~~23

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind, und erlässt Vorschriften über die je Gebäude höchstzulässige Anzahl und Grösse derselben.

b) Vorschriften  
Zulässigkeit von  
Anschriften und  
Reklamen

<sup>2</sup>Das Anbringen von Anschlagstellen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Fremdreklamen sind nur an Anschlagstellen zulässig.

<sup>4</sup>Der Bezirksrat setzt Bewilligungs- und Benützungsgebühren fest und erlässt für die öffentlichen Anschlagstellen besondere Benützungsvorschriften, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen.

<sup>5</sup>Die Strassengesetzgebung sowie strengere Bestimmungen der Bezirke für ~~die Ortsbildschutzzonen~~ zum Schutze des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes bleiben vorbehalten.

#### ~~C. Feuer- und Blitzschutz~~

~~Art. 26 und Art. 26a~~

#### ~~D. Schutz der Umgebung~~

~~Art. 27~~

~~Es ist verboten, Wasser auf öffentliche Strassen und Plätze zu leiten.~~

#### ~~E. C. Schutz der Gesundheit~~

~~Art. ~~28~~24~~

<sup>1</sup>Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

<sup>2</sup>~~Wohnungen, Separatzimmer, gewerbliche und andere Arbeitsräume, die voneinander unabhängig vermietet oder verkauft werden können, sind hinsichtlich Konstruktion sowie Schall- und Wärmedämmung so zu erstellen und zu erhalten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung durch den bei ihrer Benützung üblicherweise auftretenden Lärm vermieden wird.~~

<sup>3</sup>~~Unterirdische Bauten bzw. Bauteile~~ Gebäudeteile sind gegen eindringende Feuchtigkeit ausreichend abzusperrern.



<sup>4</sup><sup>3</sup>Die Ständeskommission kann weitere Vorschriften über den Schutz der Gesundheit erlassen.

#### F. D. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte

##### Art. ~~29~~ 25

Behindertengerechtes Bauen

<sup>1</sup>~~Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr~~ Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 69 BauG wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

<sup>2</sup>Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für ~~Motorfahrzeuge~~ Personenwagen von Behinderten zu erstellen.

<sup>3</sup>Die Ständeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

##### Art. ~~29a~~ 26

Anpassbarer Wohnungsbau

<sup>1</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>2</sup>Abstellplätze für ~~Motorfahrzeuge~~ Personenwagen müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>3</sup>Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

<sup>4</sup>Die Ständeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

##### Art. ~~29b~~ 27

Aussenanlagen

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

G. E. PlätzeArt. 30 28

<sup>1</sup>~~Für Wohnbauten ist je Wohnung, für Dienstleistungs- und Gewerbebauten je zwei Arbeitsplätze ein Autoabstellplatz oder eine Garage auf Privatgrund zu erstellen. Garageausfahrten nach Art. 34 Abs. 3 dieser Verordnung gelten nicht als Abstellplätze.~~

Abstellplätze für  
Motorfahrzeuge  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>2</sup>~~Für Bauten mit besonderem Publikumsandrang wie Hotels, Restaurants, Verkaufsstellen, besondere Gewerbebauten und dergleichen sowie für Grossbauten jeglicher Art ist die Die Anzahl der Parkplätze Abstellplätze für Personenwagen ist den Bedürfnissen entsprechend und gemäss den besonderen Vorschriften der Standeskommission durch den Bezirksrat die Baubewilligungsbehörde festzulegen.~~

<sup>2</sup>Abstellplätze für Zweiräder sind in angemessener Anzahl bereitzustellen.

<sup>3</sup>~~Bei Einstellgaragen Garagen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.~~

<sup>4</sup>~~Der Bezirksrat Die Baubewilligungsbehörde bestimmt die gemäss Art. 58 Abs. 2 BauG zu leistenden Ersatzabgaben und legt diese die nach Art. 70 Abs. 3 BauG zu leistenden Ersatzabgaben in einen den Parkplatzfonds des jeweiligen Bezirks. Dieser dient dem Bau und Unterhalt von Parkplatzanlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen öffentlich benutzbaren Abstellplätzen.~~

Art. 34 29

Für Abfuhrgut sind geeignete Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Aufstellung das Aufstellen von Containern angeordnet werden.

Abstellplätze für  
Abfuhrgut

H. E. GestaltungsvorschriftenArt. 32 30

<sup>1</sup>~~Veränderungen zur Anpassung des Terrains Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Anpassungen des Terrains an Bauten sind nur im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.~~

Terrainver-  
änderungen

<sup>2</sup>Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

<sup>3</sup>Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

<sup>4</sup>Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten

und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>5</sup>Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

<sup>6</sup>Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

#### Art. ~~33~~ 31

Einfriedungen  
zwischen priva-  
ten Grundstü-  
cken

<sup>1</sup>~~Freistehende feste Einfriedungen~~ Grenzeinfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m ~~nicht übersteigen~~ aufweisen.

<sup>2</sup>Sicht-, Witterungsschutze und ähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 2 m aufweisen und müssen von der Grenze einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Solche Anlagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie gut gestaltet sind und sich gut ins Orts- und Strassenbild einfügen.

<sup>23</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

<sup>34</sup>Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

<sup>45</sup>Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

#### Art. 34 32

Garage-  
ausfahrten Ga-  
ragenausfahrten

<sup>1</sup>~~Garageausfahrten~~ Garagenausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1,5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

<sup>2</sup>~~Die freie Sicht muss 2,5 m hinter der Fahrbahngrenze unter einem Winkel von 45 Grad gewährleistet sein.~~ Garagenausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein.

<sup>3</sup>~~Garageausfahrten~~ Garagenausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

#### I. Höhere Bauten

##### Art. 35

~~Für Bauten mit mehr als vier Geschossen sind besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften in einem Quartierplan notwendig.~~

#### K. G. Grossbauten und Verkaufsstellen

##### Art. ~~36~~ 33

<sup>1</sup>Grossbauten dürfen nur in den Bauzonen, unter Ausschluss der ~~Wohn- und Freihaltezonen~~ Wohn-, Sport-, Camping-, Freihalte- und Weilerzonen, erstellt werden. Zur Verhinderung von Immissionen kann ~~der Bezirksrat~~ die Baubewilligungsbehörde besondere Anordnungen verfügen, insbesondere bezüglich ~~Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs~~ der Beschränkung der Zahl der Abstellplätze für Personewagen.

<sup>2</sup>Sofern die Bezirke im Baureglement nichts anderes festlegen, gelten als Grossbauten unter anderem Verkaufsstellen mit gesamthaft mehr als 250 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche.

<sup>3</sup>Vorbehältlich einer anderen Regelung durch den Bezirk können Verkaufsstellen mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> nur aufgrund eines Quartierplanes bewilligt werden.

<sup>4</sup>Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene ~~Bruttogeschossflächen~~ Nettogeschossflächen berücksichtigt, die dem Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Bei Ausstellungsräumen für Möbel, Motorfahrzeuge und dergleichen gilt nur die Hälfte der effektiven Verkaufsfläche als Nettoverkaufsfläche im Sinne dieser Vorschriften.

<sup>5</sup>Als Verkaufsstellen gelten ein oder mehrere Unternehmen, deren Nettoverkaufsflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die unter sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden.

<sup>6</sup>Ein Grundstück, auf welchem eine Grossbaute erstellt werden soll, gilt nur dann als erschlossen, wenn die Kapazität der benachbarten öffentlichen Strassen für den zu erwartenden zu- und abfliessenden Verkehr ausreicht. Die Einmündung einer Erschliessungsstrasse hat den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

## 2. Vorschriften zur Einzelbauweise

### A. Terrain

#### Art. ~~35~~ 34

#### Massgebendes Terrain

<sup>1</sup>Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

<sup>2</sup>Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

### B. Gebäude

#### Art. 35

#### Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

#### Art. 49 ~~36~~

#### An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten

<sup>1</sup>Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.

<sup>1</sup>Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

<sup>2</sup>Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

<sup>3</sup>Als zulässige Masse für An- und Kleinbauten gelten 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge sowie eine Gesamthöhe von 4,5 m und eine traufseitige Fassadenhöhe von 3 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Fassadenhöhe bei Flachdächern. An- und Kleinbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen.

<sup>4</sup>An- und Nebenbauten Kleinbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für ~~Nebenbauten~~ Kleinbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.

<sup>5</sup>Als Kleinstbauten gelten ~~Bauten~~ Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen. und die Masse von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten. Als zulässige Masse gelten 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m Gesamthöhe und bei Flachdächern 2,5 m Fassadenhöhe.

<sup>6</sup>Für provisorische ~~Bauten~~ Gebäude, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt ~~der Bezirksrat~~ die Baubewilligungsbehörde die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

#### Art. 37

<sup>1</sup>Unterirdische Bauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden.

Unterirdische  
Bauten

<sup>2</sup>Als unterirdische Bauten gelten solche, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

#### Art. 50 38

<sup>1</sup>Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 1 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

Tiefbauten  
Unterniveaubau-  
ten

<sup>2</sup>Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden. Unterniveaubauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf **1 m** an die Grenze gerückt werden.

#### Art. 54 39

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.

Bienenhäuser

### C. Gebäudeteile

#### Art. 40

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

Fassadenflucht

Art. 41

Fassadenlinie Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

Art. 42

Projizierte Fassadenlinie Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Art. 44 43

Besondere Messvorschriften Vorspringende Gebäudeteile Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 2 m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes einnehmen.

Art. 44

Rückspringende Gebäudeteile <sup>1</sup>Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

<sup>2</sup>Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade höchstens um 2 m zurückversetzt und nehmen höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes ein.

D. Gebäudelänge und GebäudebreiteArt. 58 45

Begriff Gebäudelänge Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist. Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Art. 46

Gebäudebreite Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Art. 59 47

Bemessung

Bei der Bemessung der Gebäudelänge und -breite sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.

Art. ~~60~~ 48

<sup>1</sup>In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt. Höchstmass

<sup>2</sup>Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge und -breite sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

F. E. Mehrlängenzuschlag

Art. ~~64~~ 49

Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge und -breite. Begriff

Art. ~~62~~ 50

~~Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute~~ Ist die Gebäudelänge oder -breite einer Baute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern. Berechnungsvorschriften

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge und -breite sind bei gestaffelten ~~Bauten~~ Gebäuden die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden ~~Bauteile~~ Gebäudeteile nicht zu berücksichtigen.

Art. ~~63~~ 51

Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für ~~Bauten~~ Gebäude in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag. Anwendungsbereich

F. Massgebliche Höhen

Art. ~~56~~ 52

~~Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.~~ Begriff Gesamthöhe

Art. ~~53~~ 53

~~Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen. Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fas-~~ Begriff Fassadenhöhe



sadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachdachbauten wird die Fassadenhöhe bis zur Oberkante der Brüstung gemessen, es sei denn, die Brüstung ist um mindestens einen Meter gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt. Als Brüstung gelten auch durchbrochene Abschlüsse, wie Geländerkonstruktionen.

#### Art. 55 ~~54~~

Höhenvorschriften

<sup>1</sup>Es gelten folgende maximale ~~Gebäudehöhen~~ Gesamthöhen:

- |   |      |
|---|------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:  | 7 m  |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:  | 10 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone: | 13 m |

<sup>2</sup>~~Es~~ Traufseitig gelten folgende maximale ~~Firsthöhen~~ Fassadenhöhen:

- |   |        |
|---|--------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:  | 10,5 m |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:  | 13,5 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone: | 16,5 m |

<sup>3</sup>Im Quartierplan kann der Bezirk die Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss Abs. 1 erhöhen oder verringern, sofern eine gute Eingliederung der Gebäude ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild gewährleistet ist.

<sup>4</sup>In der fünf- und mehrgeschossigen Bauweise legt der Bezirk die Gesamt- und Fassadenhöhe im Quartierplan fest.

#### Art. 55

Höhenzuschlag

Für Bauten im geeigneten Gelände wird für die Gesamt- und traufseitigen Fassadenhöhen ein Zuschlag eingeräumt. Der Zuschlag entspricht dem Durchschnitt der Höhen des massgebenden Terrains über Meer an den tal- und bergseitigen Gebäudeecken (Fassadenlinie), abzüglich der Höhe über Meer der tiefst gelegenen Gebäudeecke.

#### Art. 56

Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

#### Art. 57

Lichte Höhe

<sup>1</sup>Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

<sup>2</sup>Mit einem Quartierplan kann die lichte Höhe im Einzelnen festgelegt werden.

## G. Geschosse

### Art. 39 58

Als Vollgeschoss zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:~~
- ~~— durchbrochene Dachfläche von mehr als einen Drittel der Trauflänge;~~
  - ~~— Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;~~
  - ~~— Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.~~
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- c) ~~Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

Begriff

Voll-, Dach-, Attika- und Untergeschosse

<sup>1</sup>Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

<sup>2</sup>Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

<sup>3</sup>Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 0,8 m nicht überschreiten und deren Dachflächen maximal einen Drittel der Gebäudelänge bzw. -breite durch Dachaufbauten durchbrochen werden.

<sup>4</sup>Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2,5 m zurückversetzt sein. Die Geschossfläche des Attikageschosses darf nicht mehr als die Hälfte der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

<sup>5</sup>Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Geschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1 m über die Fassadenlinie hinausragt.

### Art. 44 59

<sup>1</sup>Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:  
zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:  
drei Vollgeschosse;

Einzelne Vorschriften

- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:  
vier Vollgeschosse.

<sup>2</sup>Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

<sup>3</sup>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

#### H. Abstände und Abstandsbereiche

##### Art. 42 60

Begriff  
Grenzabstand

~~Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze.~~

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

##### Art. 43 61

Grosser und  
kleiner Grenzab-  
stand

<sup>1</sup>Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

<sup>2</sup>Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

<sup>3</sup>Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gesamt- und Gebäudehöhen Fassadenhöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet ~~der Bezirksrat~~ die Baubewilligungsbehörde sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

##### Art. 45 62

Ungleiche  
Grenzabstände  
und ~~Grenzbau-~~  
Grenzge-  
bäude

<sup>1</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung ~~des Bezirkesrates~~ der Baubewilligungsbehörde können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

<sup>2</sup>Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung ~~des Bezirkesrates~~ der Baubewilligungsbehörde ~~Bauten~~ Gebäude an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden ~~Bauten~~ Gebäuden an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

<sup>3</sup>Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung ~~des Bezirkrates~~ der Baubewilligungsbehörde bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

#### Art. 46 ~~63~~

<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand	Einzelne Vor- schriften
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m	
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a <del>oder e</del> nicht <del>zutreffen</del> <u>zutrifft</u> :	4 m	8 m	
<del>c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander:</del>	<del>5 m</del>	<del>10 m</del>	
<del>d)c) in der Gewerbe- und Industriezone:</del>	<del>halbe Gebäudehöhe ein Drittel der traufseitigen Fas- sadenhöhe, mindestens aber 3 m.</del>		

<sup>2</sup>Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. ~~Bauten~~ Gebäude in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen ~~die halbe Gebäudehöhe~~ ein Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

#### Art. 47 ~~64~~

~~Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.~~

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

**Begriff**  
Gebäudeabstand

Art. 48 ~~65~~

Ausnahmen

~~<sup>1</sup>Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau altrechtliches Gebäude, welches nach den neuen Bestimmungen zu nahe an der Grenze liegt, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern ~~der neue Bau~~ das neue Gebäude den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist ~~der Bezirksrat~~ die Baubewilligungsbehörde befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.~~

~~<sup>2</sup>Mit Zonen- und Quartierplan einem Nutzungs- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.~~

## Art. 66

Baubereich

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungs- oder Quartierplanverfahren festgelegt wird.

## I. Nutzungsziffern

## Art. 67

Anrechenbare  
Grundstücksfläche

<sup>1</sup>Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

<sup>2</sup>Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

Art. 37 ~~68~~Begriff  
Geschossflächenziffer

~~<sup>1</sup>Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl aus der Summe aller nutzbaren Geschossflächen zur reinen Grundstücksfläche.~~

~~<sup>2</sup>Bei der Ermittlung der nutzbaren Geschossfläche gilt das Aussenmass (Bruttogeschossfläche). Abstellflächen bis zu 3 m<sup>2</sup> in Wohnungen, nicht gewerblich genutzte Estrichräume und Kellerabteile sowie offene Balkone und Nischen werden nicht angerechnet; ebenso nichtgewerbliche Garagen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzfläche stehen. Wintergärten und schliessbare Balkone sind nicht mitzurechnen.~~

~~<sup>3</sup>Als reine Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste, noch nicht ausgenutzte, in einer Bauzone liegende Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich der für öffentliche Strassen und Trottoirs benötigten sowie der mit öffentlichen Gewässern belegten Fläche.~~

~~<sup>4</sup>Bei der Parzellierung dürfen die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer nicht umgangen werden. Wird durch Abparzellierung die Ausnutzungsziffer höher als zulässig, hat der Grundbuchverwalter für die verbleibende Parzelle die entstandene~~

~~Mehrnutzung als bereits ausgenützte Grundstücksfläche dem Bezirksrat anzuzeigen.~~

<sup>1</sup>Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>2</sup>Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF
- Funktionsflächen FF

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1 m liegt.

#### Art. 69

<sup>1</sup>Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Baumassenziffer

<sup>2</sup>Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

<sup>3</sup>Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.

#### Art. 70

<sup>1</sup>Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Überbauungsziffer

<sup>2</sup>Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

#### Art. 71

<sup>1</sup>Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Grünflächenziffer

<sup>2</sup>Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

#### Art. 72

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur mit 35 cm zu berücksichtigen. Energiegerechte Bauweise

Art. ~~38~~ 73Einzelne Vor-  
schriften

<sup>1</sup>Sofern die Bezirke in ihren ~~Baureglementen~~ Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die ~~Ausnutzungsziffer~~ Geschossflächenziffer:

- in der ~~Zone W2 zweigeschossigen Wohnzone:~~ 0,5 0,7
- in der ~~Zone W3 dreigeschossigen Wohnzone:~~ 0,65 0,9
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 0,8 1,2, wobei der Wohnanteil höchstens 0,5 0,7 betragen darf.
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1,0 1,4, wobei der Wohnanteil höchstens 0,65 0,9 betragen darf.

<sup>2</sup>~~Die Bezirke sind befugt, für andere Zonen Ausnutzungsziffern festzulegen und unter sichernden Bestimmungen auf die Ausnutzungsziffer in der Zone W2 zu verzichten. Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen minimale Geschossflächenziffer vorsehen und sie sind befugt für andere Zonen Geschossflächenziffern festzulegen. Im Rahmen von Quartierplänen kann das~~ Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z. B. mit Überbauungs- oder Baumassenziffern Baumassen-, Überbauungs- oder Grünflächenziffer) festgelegt werden.

## B. Geschosszahl und -höhe

## Art. 39

## Begriff

Als ~~Vollgeschoss~~ zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:~~
  - durchbrochene Dachfläche von mehr als einem Drittel der Trauflänge;
  - Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;
  - Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- c) ~~Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

## Art. 40

Messweise bei  
gestaffelten Bau-  
ten

~~Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Gebäudehöhe und die Geschosszahl für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen.~~

## Art. 41

<sup>1</sup>Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:  
— zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:  
— drei Vollgeschosse;
- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:  
— vier Vollgeschosse.

Einzelne Vorschriften

<sup>2</sup>Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

<sup>3</sup>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

## C. Grenz- und Gebäudeabstand

## a. Grenzabstand

## Art. 42

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadefläche und der Grundstücksgrenze.

Begriff

## Art. 43

<sup>1</sup>Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

<sup>2</sup>Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

<sup>3</sup>Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gebäudehöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der Bezirksrat sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

Grosser und kleiner Grenzabstand

## Art. 44

Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie — ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten — bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

Besondere Messvorschriften



Ungleiche  
Grenzabstände  
und Grenzbau-  
ten

Art. 45

<sup>1</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

<sup>2</sup>Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirksrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

<sup>3</sup>Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Art. 46

Einzelne Vor-  
schriften

<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner	Grosser
	Grenzabstand	Grenzabstand
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen:	4 m	8 m
c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander:	5 m	10 m
d) in der Gewerbe- und Industriezone:	halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m.	

<sup>2</sup>Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. Bauten in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

~~b. Gebäudeabstand~~

~~Art. 47~~

~~Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.~~

Begriff

~~Art. 48~~

~~Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrößerung des Grenzabstandes aufzuerlegen.~~

Ausnahmen

~~c. Besondere Abstandsvorschriften~~

~~Art. 49~~

~~<sup>1</sup>Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.~~

An-, Neben-,  
provisorische  
und Kleinstbauten

~~<sup>2</sup>An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.~~

~~<sup>3</sup>Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.~~

~~<sup>4</sup>Für provisorische Bauten, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.~~

~~Art. 50~~

~~Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden.~~

Tiefbauten

~~Art. 51~~

~~Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.~~

Bienenhäuser

~~d. Geschlossene Bauweise~~~~Art. 52~~~~Mit Zonen- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.~~~~D. Gebäude- und Firsthöhe~~~~a. Gebäudehöhe~~~~Art. 53~~

~~Begriff~~ Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen.

~~Art. 54~~

~~Niveaupunkt~~ <sup>1</sup>Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schnittpunkt der Diagonalen des kleinsten den Gebäudegrundriss umfassenden Rechtecks.

<sup>2</sup>Sind öffentliche Bauten und Strassen mit erheblichen Terrainveränderungen verbunden, kann die Baubewilligungsbehörde für berührte Nachbargrundstücke die Messung der Gebäudehöhe ab Niveaulinien des gemäss Strassen- oder Baugesetzgebung öffentlich aufgelegten und genehmigten Projektes gestatten, sofern nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

~~Art. 55~~

~~Höhenvorschriften~~ Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	7 m
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	10 m
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	13 m

~~b. Firsthöhe~~~~Art. 56~~

~~Begriff~~ Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt.

~~Art. 57~~

~~Höhenvorschriften~~ Es gelten folgende maximale Firsthöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	10,5 m
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	13,5 m
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	16,5 m

### E. Gebäudelänge

#### Art. 58

Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist. Begriff

#### Art. 59

Bei der Bemessung der Gebäudelänge sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen. Bemessung

#### Art. 60

<sup>1</sup>In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt. Höchstmass

<sup>2</sup>Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

### F. Mehrlängenzuschlag

#### Art. 61

Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge. Begriff

#### Art. 62

<sup>1</sup>Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern. Berechnungsvorschriften

<sup>2</sup>Bei Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge sind bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

#### Art. 63

Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für Bauten in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag. Anwendungsbereich

### 3. Bauten ausserhalb der Bauzone

#### Art. 64

Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG). Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

~~Art. 65~~

Ausnahmen  
ausserhalb  
Bauzonen

~~Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Raumplanungsgesetz.~~

Art. 65a 74

Bestimmungen  
für Streusied-  
lungsgebiete  
a) Standortge-  
bundenheit

<sup>1</sup>In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von ~~Bauten~~ Gebäuden, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden.

<sup>2</sup>Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. ~~65b und 65e~~ 74 und 75 dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet.

~~Art. 65b~~ 75

b) Bauernhäuser  
mit angebautem  
Ökonomietrakt

<sup>1</sup>Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (~~Bruttogeschossfläche~~ Geschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m<sup>2</sup> erweitert werden.

<sup>2</sup>Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

~~Art. 65c~~ 76

c) Frei stehende  
Wohngebäude

<sup>1</sup>Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (~~Bruttogeschossfläche~~ Geschossfläche) um bis zu 30 Prozent erweitert werden, höchstens aber um 100 m<sup>2</sup>. Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

<sup>2</sup>~~Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m<sup>2</sup>, kann sie über das Mass von 30 Prozent bzw. 100 m<sup>2</sup> bis auf 200 m<sup>2</sup> erweitert werden.~~

~~Art. 65d~~ 77

d) Weitere Best-  
immungen

<sup>1</sup>Für Bewilligungen nach den Art. ~~65b und 65c~~ 74 und 75 dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

<sup>2</sup>Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsge-

biet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

<sup>3</sup>Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und ~~Nebenbauten~~ Kleinbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

#### Art. ~~66~~ 78

<sup>1</sup>Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c RPG des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsordnung. Abs. 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

Abbruch und Wiederaufbau

<sup>2</sup>~~In Streusiedlungsgebieten nach Art. 65a dieser Verordnung kann der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Abbruch und Wiederaufbau von Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten kann bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:~~

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Stellung, die Ausrichtung, die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

<sup>3</sup>In Sömmerungsgebietszonen ist der Abbruch und Wiederaufbau von Alpbgebäuden, welche nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht zulässig.

#### Art. 79

Bauten und Anlagen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung müssen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen. Nicht zulässig sind insbesondere Fahrisbauten wie Zelte, Partyzelte, Container, Baubaracken.

Einschränkungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

#### Art. 67

~~Neben den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 6 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:~~

Wichtige Anliegen der Raumplanung

- a) ~~die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;~~

- ~~b) die Erhaltung von Arbeitsplätzen;~~
- ~~c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;~~
- ~~d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;~~
- ~~e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.~~

#### 4. Ausnahmen

##### Art. ~~68~~ 80

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. ~~64 Abs. 1 lit. b~~ 77 Abs. 1 BauG liegen vor, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für die Bauherrschaft zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten und Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird;
- b) eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann.

#### IV. Baubewilligungsverfahren

##### Art. ~~69~~ 81

#### Baugesuch

<sup>1</sup>Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt massgebendem Terrain) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche ~~gemäss Art. 71 BauG~~ unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

<sup>3</sup>Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

<sup>4</sup>Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

<sup>5</sup>Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Departement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

Art. ~~69a~~ 82

<sup>1</sup>Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. ~~54~~ 65 Abs. 4 7 BauG bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

- a) bei Kulturobjekten;
- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Departement und die Baubewilligungsbehörden können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Vorprüfung von ~~Zonen, Teilzonen, Quartier- und Sondernutzungsplänen~~ Nutzungs- und Quartierplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Stellungnahmen  
der Fachkommission

Art. ~~70~~ 83

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zu visieren.

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der Visierung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten ~~und die Baubewilligungsbehörde dies verlangt~~.

<sup>4</sup>Auf Verlangen der ~~Baukommission~~ Baubewilligungsbehörde haben die Visiere das Gebäude mit allen Hauptquerschnitten und dem Dachfirst in voller Höhe, mit markierter Dachneigung und mit den 2 m überschreitenden Ausladungen kenntlich zu machen.

<sup>5</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Visiere innert Monatsfrist zu entfernen. ~~Der Bezirksrat~~ Die Baubewilligungsbehörde kann eine vorzeitige Entfernung verfügen.

Visierung

Art. ~~70a~~ 84

<sup>1</sup>Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Departement (verfahrensleitende Behörde) weiter.

<sup>2</sup>Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

<sup>3</sup>Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

Koordinationsverfahren



<sup>4</sup>Das Departement leitet die Entscheide an die Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

#### Art. 70b 85

#### Fristen im Baubewilligungsverfahren

##### a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sichergestellt werden kann:

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

<sup>2</sup>Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

<sup>3</sup>Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 dieses Artikels angemessen unterschreiten.

<sup>4</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

<sup>5</sup>Die Fristen im Sinne dieses Artikels stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

#### Art. 70e 86

##### b) Fristen im Genehmigungsverfahren für Zonen-, Nutzungs- und Quartierpläne

<sup>1</sup>Im Verfahren zur Genehmigung von ~~Zonen-, Teilzonen-~~ Nutzungs- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: zwölf Wochen;
- b) Genehmigung: vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

<sup>2</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. ~~70a~~ 83 Abs. 3 sowie Art. ~~70b~~ 84 Abs. 5 lit. a - d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Art. ~~70d~~ 87

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Wirkung der Fristen

Art. ~~74~~ 88

<sup>1</sup>Kontrollpflichtige Baustadien sind:

- a) Erstellung des Schnurgerüstes;
- b) Vollendung des Rohbaues;
- c) Vollendung der Feuerungsanlagen;
- d) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- e) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

Baukontrollen

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien von der Bauherrschaft bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

<sup>2</sup>Die Behörde hat die Bauten und Anlagen in der Regel innert drei Tagen nach dem Zugang der Anzeige auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup>Mängel sind unverzüglich zu beheben. Behebt die Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig, verfügt ~~der Präsident der Baukommission~~ die Baubewilligungsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten, sofern durch deren Fortsetzung die Beseitigung der Mängel erschwert würde. ~~Über~~ und ordnet die notwendigen Massnahmen ~~entscheidet der Bezirksrat nach Art. 72 und 73 BauG an.~~

## V. Schlussbestimmung

Art. ~~72 – Art. 74~~ 89

<sup>1</sup>Die bestehenden Nutzungs- und Quartierplanungen bleiben bis zur Anpassung an diese Verordnung in Kraft. Die Anpassung hat spätestens innert 15 Jahren zu erfolgen. Die Standeskommission kann diese Frist angemessen verlängern.

Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Werden Nutzungs- und Quartierpläne geändert, sind diese zwingend an diese Verordnung anzupassen.

<sup>3</sup>Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

<sup>4</sup>Baugesuche für Bauvorhaben in Gebieten, für welche ein Quartierplan erlassen wurde, werden bis zur Anpassung der Quartierplanung nach den bisherigen Einzelbauvorschriften erledigt.

<sup>5</sup>Unter bisherigem Recht bewilligte Bauten bleiben in ihrem Bestand gewährleistet.

Art. 75 90

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Baugesetz vom 29. April 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 91

Aufhebung und  
Änderung bishe-  
rigen Rechts

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Baugesetz 17. März 1986 (BauV).

<sup>2</sup>In Art. 19 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) wird der Ausdruck "... Bauverordnung vom 17. März 1986 (BauV) ..." durch "... Verordnung zum Baugesetz vom 18. Juni 2012 (BauV) ..." ersetzt.

<sup>3</sup>In der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck im Ingress "... in Ausführung von Art. 24 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG)" durch "... in Ausführung von Art. 32 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG)" ersetzt. In Art. 13 der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 1 BauG ..." ersatzlos gestrichen und in Art. 3 Abs. 2 der Campingverordnung vom 12. Juni 1973 wird der Ausdruck "... gemäss Art. 51 Abs. 4 BauG ..." durch "... Art. 65 Abs. 7 BauG ..." ersetzt.

<sup>4</sup>In der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG) wird der Ausdruck in Art. 8 Abs. 2 "... des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ..." durch "... des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt. Die Klammerbemerkung in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG) wird ersatzlos gestrichen.

<sup>5</sup>Der Ausdruck in Art. 18 lit. b der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) "... im Sinne von Art. 4 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ..." wird durch "... im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird der Ausdruck im Ingress "... und Art. 26 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG)" durch "... und Art. 37 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG)" ersetzt. In Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) werden die Klammerbemerkungen ersatzlos gestrichen. In Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird der Ausdruck "... gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BauG ..." ersatzlos gestrichen. In Art. 34 Abs. 1 wird der Ausdruck "... nach dem Verfahren gemäss Art. 29 ff. BauG ..." durch den Ausdruck "... im Nutzungsplanverfahren ..." ersetzt. Der Ausdruck in Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) "... nach Art. 65 ff. BauG." Wird durch den Ausdruck "... nach der Baugesetzgebung." ersetzt. In den Art. 44, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) werden die Ausdrücke "... im Sinne von Art. 64 BauG ...", "... im Sinne von Art. 79 BauG ..." und "... richten sich nach Art. 43 BuG." durch die Ausdrücke "... im Sinne von Art. 77 BauG ...", "... im Sinne von Art. 91 BauG ..." und "... richten sich nach Art. 57 BauG." ersetzt. Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) wird ersatzlos aufgehoben.

<sup>7</sup>Der Grossratsbeschluss über die Anerkennung von privatrechtlichen Institutionen vom 24. Februar 1997 wird aufgehoben.

<sup>8</sup>Der Ausdruck "Ausnahmebewilligung nach Art. 64 Baugesetz" in Ziff. 2000 9. Spiegelstrich der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 25. Juni 2007 wird durch den Ausdruck "Ausnahmebewilligung nach Art. 77 des Baugesetzes" ersetzt.

<sup>9</sup>Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Bauverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde 2012 hat ein total revidiertes Baugesetz angenommen. Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Das neue Gesetz bringt verschiedene Änderungen. In der Hauptsache sind dies eine moderate Öffnung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung und die Übernahme der Begrifflichkeit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Diese Änderungen erfordern auch auf der Verordnungsebene Anpassungen. Bedarf für Anpassungen in der Bauverordnung ergibt sich aber auch aus Änderungen im Bundesrecht und aus Entwicklungen in der Praxis. So haben sich in jüngerer Zeit insbesondere im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone Bewegungen eingestellt, die es nun in der Verordnung nachzuzeichnen gilt.

**2. Wesentliche Neuerungen**

**2.1. Baubegriffe**

Mit der Überführung der Begrifflichkeit aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ergeben sich Anpassungen für folgende 30 Bereiche:

massgebendes Terrain	Kniestockhöhe
Gebäude	lichte Höhe
Kleinbauten	Vollgeschosse
Anbauten	Untergeschosse
Unterirdische Bauten	Dachgeschosse
Unterniveaubauten	Attikageschosse
Fassadenflucht	Grenzabstand
Fassadenlinie	Gebäudeabstand
Projizierte Fassadenlinie	Baulinien
vorspringende Gebäudeteile	Baubereich
Rückspringende Gebäudeteile	anrechenbare Grundstücksfläche
Gebäudelänge	Geschossflächenziffer
Gebäudebreite	Baumassenziffer
Gesamthöhe	Überbauungsziffer
Fassadenhöhe	Grünflächenziffer

Teilweise gilt es, die neuen Begriffe zu definieren, teilweise geht es darum, neue Messweisen festzulegen. Mit Ausnahme der Baulinien, die bereits im neuen Gesetzesentwurf ausgeführt werden, sollen die weiteren neuen Baubegriffe und Messweisen nun in der Verordnung zum Baugesetz berücksichtigt werden.

## **2.2. Bauen ausserhalb der Bauzone**

Auf Bundesebene wird aktuell das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG), unter anderem in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone, revidiert. Insbesondere wurde die Standesinitiative des Kantons St. Gallen umgesetzt. Die beiden Räte haben der Änderung von Art. 24c RPG entsprechend der Standesinitiative des Kantons St. Gallen am 23. Dezember 2011 zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis zum 13. April 2012. In Zukunft werden für alle rechtmässig erstellten Wohnbauten der Abbruch und Wiederaufbau zulässig sein. Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Die kantonale Bauverordnung regelt das Bauen ausserhalb der Bauzone bis anhin in den Art. 64 bis Art. 67 BauV und neu in den Art. 73 bis 78 BauV. Die absehbaren Änderungen auf Bundesebene werden im Verordnungsentwurf berücksichtigt.

Weiter von Bedeutung ist das Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2011 (BGE 137 II 338), wonach der bisherige Art. 66 Abs. 2 BauV, welcher den Abbruch und Wiederaufbau von Wohnbauten in Streubausiedlungen erlaubt, mit den bundesrechtlichen Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzone, namentlich mit Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), nicht vereinbar ist. Das Bundesgericht hält dazu fest: "Bezweckt war mit Art. 39 RPV in erster Linie eine bessere Nutzung bestehender Bausubstanz, insbesondere die Möglichkeit, die Wohnnutzung in bestehende Ökonomiegebäude auszuweiten (KARLEN, a.a.O., S. 305; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., N. 28 zu Art. 24 RPG). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass darüber hinaus für freiwillige Abbrüche und Wiederaufbauten ein grosszügigeres Bewilligungsregime als gemäss den sonst üblichen Grundsätzen bei Bauten ausserhalb Bauzone eingeführt werden sollte. Den Kantonen steht es wohl frei, in ihrem Ausführungsrecht strengere Voraussetzungen an die Erteilung der Bewilligung für standortgebundene Vorhaben zu erlassen, eine Kompetenz für Lockerungen der bundesrechtlichen Lösung wurde ihnen jedoch nicht eingeräumt (Botschaft vom 2. Dezember 2005 über die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, BBI 2005 7117; siehe auch CHRISTOPH JÄGER, Kommentar RPG, a.a.O., N. 6 zu Art. 27a RPG)."

Nachdem der Kanton gemäss Bundesgerichtsentscheid nicht befugt ist, gestützt auf Art. 39 RPV grössere Erweiterungsmöglichkeiten vorzusehen, als dies die Art. 24 ff. RPG vorsehen, und nachdem auch das revidierte Raumplanungsgesetz den Kantonen keine entsprechende Kompetenz einräumt, bleibt der bisherige Art. 65c Abs. 2 bundesrechtswidrig und ist daher zu streichen.

### **2.3. Landwirtschaft mit besonderer Nutzung**

Gemäss Baugesetz legt der Grosse Rat für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung die zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand fest. Im Rahmen der neuen Bauverordnung wird dieser Auftrag erledigt. Solche Betriebe sollen nur für Hühner und Schweine möglich sein. Die Grenzzahlen richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

## **3. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Bestimmungen**

Im Rahmen dieser Botschaft werden nur die wesentlichen Änderungen kommentiert. Nicht näher erläutert werden jene Vorschriften, die lediglich in formeller Hinsicht gestraft werden oder die inhaltlich nur in untergeordneter Weise vom geltenden Recht abweichen. Das Gleiche gilt für Regelungen und Rechtsinstitute, die aus dem geltenden Gesetz unverändert übernommen werden.

### **3.1. Planungsrecht**

Art. 1

Analog dem Baugesetzentwurf wird der Begriff "Zonenplan" durch "Nutzungsplanung der Bezirke" oder durch "Nutzungsplan" ersetzt.

Art. 2

Da sich gezeigt hat, dass die Verbindung von Quartierplanungen mit Landumlegungen oder Grenzbereinigungen nicht der Regelfall darstellt, erfährt Art. 2 Abs. 3 eine entsprechende Änderung.

Art. 8

Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden die zugelassenen Produktionsrichtungen sowie der maximal zulässige Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung festgemacht. Hinsichtlich der Produktionszweige wird der bisherige Weg fortgeführt, nach welchem eine intensivierete Landwirtschaft mit Hühnern und Schweinen möglich ist. Für diese

Produktionszweige besteht denn auch unter den Innerrhoder Bauernschaft eine grosse Erfahrung, auf der aufgebaut werden kann.

Die maximalen Tierzahlen sind auf die Bedingungen der Produktabnehmer und die Grösse von Familienbetrieben ausgerichtet. Im für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung erforderlichen kantonalen Nutzungsplan wird der maximal zulässige Tierbestand je Betrieb fallweise im zugehörigen Reglement festgehalten.

### **3.2. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung**

Die beiden Unterkapitel "Landumlegung und Grenzbereinigung" werden im neuen Baugesetz in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Analog dazu werden das Landumlegungs- und Grenzbereinigungsverfahren in den Art. 2, 3 und 12 ff. des Verordnungsentwurfs gesamthaft geregelt.

#### Art. 11

Da die Stundungsregelung im neuen Baugesetz entfällt, erübrigen sich Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Art. 11 Abs. 5 wird daher gestrichen.

#### Art. 12

Die Verweise auf die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung in Art. 12 sind unnötig und fallen daher weg. Art. 12 Abs. 3 wird in den Art. 11 Abs. 4 überführt.

### **3.3. Baurechtliche Bestimmungen**

#### **3.3.1. Kantonale Bauvorschriften**

Die Notwendigkeit und der Betrieb von Abfallanlagen und Sammelstellen sind in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt, weshalb sich eine Wiederholung im Sinne des bisherigen Art. 23 erübrigt.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 35, nach welcher für Bauten mit mehr als vier Geschossen besondere Vorschriften in einem Quartierplan nötig sind, findet sich neu in Art. 69 des Baugesetzes, weshalb auf eine Wiederholung in der Bauverordnung verzichtet werden kann.

#### Art. 23

Bis anhin konnten die Bezirke nur in Ortsbildschutzzonen strengere Bestimmungen für Anschriften, Reklamen und Anschlagstellen erlassen. Da aber dem Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes gerade an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen



besondere Bedeutung zukommt, sieht der neue Art. 23 Abs. 5 vor, dass die Bezirke generell erhöhte Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen erlassen können.

#### Art. 24

Die Lärmschutzverordnung des Bundes verpflichtet Bauherren neuer Gebäude, bereits die Aussenbauteile und Trennbauteile lärmempfindlicher Räume den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechend gegen Schall zu dämmen. Regelungen bezüglich Wärmedämmung finden sich hingegen in der Energiegesetzgebung. Die bisherige Detailregelung in Art. 24 ist damit obsolet.

#### Art. 25

Auf eine nicht abschliessende, beispielhafte Aufzählung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen in Abs. 1 wird im Sinne der Straffung der Verordnung verzichtet.

#### Art. 25 bis 28

Der Begriff "Motorfahrzeuge" wird in Übereinstimmung mit der im Baugesetz verwendeten Begrifflichkeit durch "Personenwagen" ersetzt.

Bereits heute legt die Feuerschaugemeinde Appenzell bei Bauvorhaben auf ihrem Gebiet die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Personenwagen fest. Kann der Eigentümer die Abstellflächen für Personenwagen in entsprechender Anzahl nicht beschaffen, legt die Feuerschaugemeinde Appenzell die zu leistenden Ersatzabgaben fest und legt sie in den Parkplatzfonds des Bezirks. Auch nach Übertragung der baupolizeilichen Befugnisse auf die gemeinsame Baukommission soll an dieser Vollzugspraxis festgehalten werden.

Die Bestimmung, einen Abstellplatz je Wohnung oder pro zwei Arbeitsplätze erstellen zu müssen, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen ist daher neu nach Art. 28 Abs. 1 für jegliche Art von Gebäude den Bedürfnissen entsprechend und gemäss den besonderen Vorschriften der Standeskommission durch den Bezirk festzulegen.

Der neue Abs. 2 in Art. 28 trägt dem grösser werdenden Bedürfnis nach Abstellplätzen für Zweiräder Rechnung.

#### Art. 30

Terrainveränderungen unterstehen der Bewilligungspflicht. Um dies klarzustellen, erfährt Art. 30 Abs. 1 eine entsprechende Ergänzung.

**Art. 31**

Die bisherige Regelung zu den Einfriedungen war teilweise lückenhaft. So war insbesondere unklar, was gelten soll, wenn Mauern und andere Schutzvorrichtungen nicht an der Grenze aufgestellt werden sollten. Mit der Neuregelung wird diese Problematik berücksichtigt. Für Anlagen an oder auf der Grenze wird die bisherige Regelung fortgeführt. Sie dürfen ohne Einverständnis des Nachbarn nicht höher als 1.5 m gebaut werden. Sicht- und Witterungsschütze sowie ähnliche Einrichtungen dürfen mit einer maximalen Höhe von 2 m gebaut werden. Sie müssen aber mindestens 2 m von der Grenze entfernt liegen. Damit wird der Abgrenzung zu den Grenzeinfriedungen Rechnung getragen. Nicht unter diese Anlagen fallen Schallschutzmauern, die aufgrund der Lärmverordnung errichtet werden müssen. Sie müssen auch in der Höhe so bemessen werden, dass die Grenzwerte eingehalten sind.

**Art. 32**

Die bisherige Regelung, dass die freie Sicht 2,5 m hinter der Fahrbahngrenze unter einem Winkel von 45 Grad gewährleistet sein muss, bietet keine Gewähr, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Art. 32 Abs. 2 wird daher gestrichen. Stattdessen wird auf die Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen verwiesen.

**Art. 33**

Bei Grossbauten und Verkaufsstellen kann der Bezirk die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen zur Verhinderung von Immissionen beschränken. Anordnungen zur Regelung des Verkehrs sowie Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen werden hingegen gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung durch den Landesfährnich erlassen. Art. 33 Abs. 1 ist daher zu präzisieren.

**3.3.2. Vorschriften der Einzelbauweise****Art. 34**

Anstelle des bisherigen Begriffs des gewachsenen Terrains tritt neu jener des massgebenden Terrains, der in Art. 34 definiert wird. Die Feststellung des massgebenden Terrains kann gelegentlich schwierig sein. In unklaren Situationen braucht es unter Umständen einen Feststellungsentscheid. Die zuständige Behörde hat diesfalls in der Regel den auf das umgebende natürliche Terrain abgestimmten Geländeverlauf zu ermitteln und festzulegen. Eine vom natürlichen, gewachsenen Geländeverlauf abweichende Festlegung des massgebenden Terrains kann insbesondere wegen Hochwassergefahr, einer Gefährdung des Grundwassers oder aus Gründen der Siedlungsentwässerung zweckmässig sein.

## Art. 35

Im Bundesrecht ist statt von "Gebäuden" sowie "anderen Bauten und Anlagen" durchgehend von "Bauten und Anlagen" die Rede. Dieses Begriffspaar ist umfassend. Darunter fallen also beispielsweise auch Kleinstbauten, Infrastrukturanlagen, Terrainveränderungen, Deponien, Abbaustellen, Stützmauern oder Einfriedungen. Der Begriff "Gebäude" wird im neuen Art. 35 näher umschrieben.

## Art. 36

Anbauten sind Bauten oder Bauteile, die mit einem Gebäude zusammengebaut sind und die zulässigen Masse für vorspringende Gebäudeteile überschreiten. Bei Kleinbauten handelt es sich demgegenüber um freistehende Gebäude. Kleinbauten sind zum Beispiel Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser, Pavillons. An- und Kleinbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten.

## Art. 37 und 38

Mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen liegen unterirdische Bauten vollständig unter dem massgebenden oder dem tiefer gelegten Terrain. Unter Geländer und Brüstungen nach Art. 37 sind Konstruktionen zu verstehen, welche dem Schutz der Zugänge dienen.

Unterniveaubauten dürfen nach Art. 38 bis einen Meter über das massgebende oder tiefer gelegte Terrain hinausragen. Mit den unterschiedlichen Definitionen für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten wird ermöglicht, unterschiedliche Grenzabstandsvorschriften zu erlassen.

## Art. 40

Der Begriff "Fassadenflucht" dient zur Bestimmung der Fassadenlinie sowie zur Definition von Attikageschossen. Bei unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen stellt die Fassadenflucht beispielsweise die imaginäre Weiterführung der Fassade dar.

## Art. 41

Die Fassadenlinie fungiert als Hilfsgrösse zur Bestimmung der Höhenmasse von Gebäuden und der Untergeschosse sowie zur Definition der Überbauungsziffer. Die Fassadenlinie besteht aus Fassadenabschnitten, insbesondere aus Geraden, Kreisbogen usw.

## Art. 42

Die projizierte Fassadenlinie dient als Hilfsgrösse zur Bestimmung der Abstände (Grenz- und Gebäudeabstände) sowie der Gebäudelänge und Gebäudebreite.

## Art. 43

Vorspringende Gebäudeteile sind zum Beispiel Erker, Vordächer, Aussentreppen oder Balkone. Ragen sie über das zulässige Mass hinaus oder überschreiten das auf den zugehörigen Fassadenabschnitt bezogene Mass, gelten sie entweder als Teile des Gebäudes (beispielsweise vorspringendes geschlossenes Treppenhaus, Wintergarten, grösserer Erker, Balkon) oder als Anbaute (z. B. Geräteschopf).

## Art. 44

Als rückspringende Gebäudeteile gelten beispielsweise innenliegende Balkone, Arkaden oder zurückversetzte Eingänge.

## Art. 45 und 46

Die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welche die projizierte Fassadenlinie umfasst, wird als Gebäudelänge bezeichnet, die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks als Gebäudebreite. Gebäudelänge und Gebäudebreite dienen der Dimensionierung und werden für jedes Gebäude separat bestimmt, insbesondere auch für Anbauten.

## Art. 52 ff.

Neu werden die Höhen nicht mehr am Niveaupunkt, sondern ab dem massgebenden Terrain gemessen. Mit der Einführung eines Höhenzuschlages in Art. 55 kann die Messung ab dem massgebenden Terrain an die Messung am Niveaupunkt angenähert werden. Der obere Messpunkt entspricht bis anhin der Dachoberfläche. Neu wird bis zur Oberkante der Dachkonstruktion gemessen. Wird nun die Wärmedämmung auf dem Tragwerk angebracht, führt dies im Vergleich zur bisherigen Regelung zur Verschiebung des oberen Messpunkts nach unten, was zu höheren Bauten führt. Bei der Anbringung der Wärmedämmung unter dem Tragwerk, befinden sich die oberen Messpunkte der bisherigen und der neuen Messweise dahingegen auf vergleichbaren Höhen. Die Überprüfung der Messweisen bestätigt, dass die Höhen nach bisheriger Messweise und nach neuer Messweise ähnlich hohe Bauten bis höhere Bauten zulassen.

## Art. 52

Die Gesamthöhe einer Baute ist definiert als grösster Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei Giebeldächern entspricht der höchste Punkt der Dachkonstruktion der Firsthöhe, bei Flachdächern der Dachfläche über dem tiefst gelegenen Teil des massgebenden Terrains. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Wo auf die Regelung der Gesamthöhe verzichtet wird, sind in der Regel Bestimmungen über die Dachgestaltung erforderlich. Bei Gebäuden, die in der Höhe gestaffelt sind, wird die Gesamthöhe für jeden Gebäudeteil separat ermittelt.

## Art. 53

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

## Art. 55

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Höhen nicht mehr ab dem Niveaupunkt gemessen werden, sondern ab dem massgebenden Terrain, wird in einem neuen Artikel 55 ein Höhenzuschlag eingeführt. Die Höhen dürfen in geneigtem Gelände um diesen Zuschlag überschritten werden.

Der Zuschlag ergibt sich aus dem Mittel der Meereshöhen des massgebenden Terrains in den tal- und bergseitigen Gebäudeecken (Fassadenlinie), abzüglich der Meereshöhen des tiefsten Punktes. Mit dieser Regelung kann an den bewährten Höhenmassen gemäss Art. 54 festgehalten werden. In Hanglagen wird mit dem Höhenzuschlag korrigierend eingegriffen, so dass auch in Zukunft in Hanglagen ungefähr gleich hohe Bauten wie bis anhin erstellt werden können.

## Art. 56

Die Kniestockhöhe dient als Hilfsgrösse zur Definition des Dachgeschosses. Sie wird neu gefasst.

## Art. 57

Die lichte Höhe dient der Gewährleistung wohnhygienischer und arbeitsphysiologischer Mindestanforderungen. Einzelne sichtbare Balken, die in den lichten Raum ragen, führen nicht zu einer Minderhöhe des lichten Raums.

## Art. 58

Die Begriffe und Festlegungen zu den Geschossen stehen im Zusammenhang mit der Differenzierung verschiedener Bauzonen und von Regelungen in Sondernutzungsplänen.

Die Messweise und die Masszahlen für Dachgeschosse und Untergeschosse wurden im Sinne der Harmonisierung der Baubegriffe angepasst. Die neuen Masszahlen wurden so gewählt, dass die zonencharakteristische Bauweise nicht wesentlich verändert wird. Dennoch ist es nicht auszuschliessen, dass die neuen Messweisen andersartige Bauten ermöglichen. Die Überprüfung der neuen Messweise zeigt beispielsweise, dass die Erhöhung der Kniestockhöhe um 30 cm in etwa der Stärke einer durchschnittlichen Dachkonstruktion entspricht. Die Dachstärken können aber je nach statischem Konzept stark variieren. Für Geschosse in Hanglagen kann die neue Messung, die vom massgebenden anstelle des gestalteten Terrains ausgeht, dazu führen, dass ein Gebäude in der zweigeschossigen Bauweise wegen Abgrabungen als dreigeschossig wahrgenommen wird. Dennoch soll auf eine zahlenmässige Begrenzung der Abgrabungen verzichtet werden. Es soll den Baubewilligungsbehörden überlassen sein, wo nötig, korrigierend einzugreifen. Trotz der Änderungen der Messweisen und Masszahlen weisen die geprüften Bauvorhaben nach bisheriger und neuer Messweise mit wenigen Ausnahmen die gleiche Zahl an Vollgeschossen auf.

## Art. 60 ff.

Abstandsvorschriften dienen der sinnvollen Anordnung von Bauten und Anlagen, unter Berücksichtigung einer guten Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Schutzes der natürlichen Elemente und Gegebenheiten (Ufer, Waldränder). Der grosse Grenzabstand wird senkrecht zur Fassade gemessen. Gegenüber Gebäudeecken gilt der kleine Grenzabstand. Der Grenzabstand von Anbauten wird separat gemessen.

Um Wohnbauten in Wohn- und Gewerbebezonen nicht gegenüber Wohnbauten in Wohnzonen zu privilegieren, werden reine Wohnbauten in Wohn- und Gewerbebezonen den gleichen Abstandsvorschriften wie Wohnbauten in Wohnzonen unterstellt. Mit der Streichung von Art. 63 Abs. 1 lit. c wird der Wohnungsbau in Wohn- und Gewerbebezonen bewusst nicht weiter gefördert.

Die Reduktion der Abstände in der Gewerbe- und Industriezone sichert eine haushälterische Bodennutzung. Zur Gewährleistung eines guten Arbeitsklimas und aus feuerpolizeilichen Gründen genügt das Festhalten an einem Mindestabstand. Der Abstand von Gebäuden in der Gewerbe- und Industriezone wird in Art. 63 auf einen Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m, verkürzt. Gegenüber anderen Zonen haben Gebäude in der Industrie-

und Gewerbezone einen Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

Der bebaubare Bereich nach Art. 66 umfasst jenen Teil der Grundstücksfläche, auf welchem Gebäude erstellt werden dürfen. Er ergibt sich aus Abstandsvorschriften und Baulinien.

#### Art. 68

Die Geschossflächenziffer ersetzt die bisher geltende Ausnutzungsziffer. Die Geschossfläche (GF) ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse unter Einschluss der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen in Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.

##### *Geschossfläche*

Die Geschossfläche gliedert sich in die Nettogeschossfläche (NGF) und die Konstruktionsfläche (KF). Die Nettogeschossfläche ist der Teil der Geschossfläche zwischen den umschliessenden oder den innenliegenden Konstruktionsbauteilen.

##### *Nettogeschossfläche*

Die Nettogeschossfläche gliedert sich in die Nutzfläche (NF), die Verkehrsfläche (VF) und die Funktionsfläche (FF).

- Die Nutzfläche ist der Teil der Nettogeschossfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinne dient.

Die Nutzfläche gliedert sich in Hauptnutzfläche (HNF) und Nebennutzfläche (NNF). Die Hauptnutzfläche ist der Teil der Nutzfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient. Die Nebennutzfläche ist der Teil der Nutzfläche, welcher die Hauptnutzfläche zur Nutzfläche ergänzt. Sie ist je nach Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes zu definieren. Zu den Nebennutzflächen gehören z. B. im Wohnungsbau Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume, Fahrzeugeinstellräume, Schutzräume und Kehrtrräume.

- Die Verkehrsfläche ist jener Teil der Nettogeschossfläche NGF, welcher ausschliesslich der Erschliessung dient, also im Wohnungsbau z.B. die Flächen von ausserhalb der Wohnung liegenden Korridoren, Eingangshallen, Treppen, Rampen und Aufzugsschächten.
- Die Funktionsfläche ist jener Teil der Nettogeschossfläche, der für haustechnische Anlagen zur Verfügung steht. Hierher gehören Räume für Haustechnikanlagen, Motorenräume

von Aufzugs- und Förderanlagen, Ver- und Entsorgungsschächte, Installationsgeschosse sowie Ver- und Entsorgungskanäle und Tankräume.

### *Konstruktionsfläche*

Die Konstruktionsfläche ist die Grundrissfläche der innerhalb der Geschossfläche liegenden umschliessenden und innenliegenden Konstruktionsbauteile wie Aussen- und Innenwände, Stützen und Brüstungen. Einzuschliessen sind die lichten Querschnitte von Schächten und Kaminen sowie Tür- und Fensternischen, sofern sie nicht der Nettogeschossfläche zugeordnet sind. Bauteile wie versetzbare Trennwände und Schrankwände sind keine umschliessenden oder innenliegenden Konstruktionsbauteile im Sinne dieser Norm. Die Konstruktionsfläche umfasst die Typen Konstruktionsflächen tragend (KFT) und Konstruktionsflächen nichttragend (KFN).

### *Grundstücksfläche*

Grundstücksfläche (GSF) kann eine einzelne Parzelle, mehrere Parzellen und Teile einer oder mehrerer Parzellen umfassen. Die Fläche eines Grundstücks gliedert sich in Gebäudegrundfläche (GGF) und Umgebungsfläche (UF).

Die Umgebungsfläche ist jener Teil des Grundstücks, der nicht von Gebäudeteilen durchdrungen wird. Massgebend sind die Verhältnisse nach der Bauausführung. Flächen über ganz oder teilweise im Erdreich liegenden Bauten oder Teilen von Bauten gelten als Umgebungsflächen, sofern sie bepflanzt, begangen oder befahren werden können und mit dem anschliessenden Terrain in Verbindung stehen.

Die Umgebungsfläche gliedert sich in die bearbeitete Umgebungsfläche (BUF) und die unbearbeitete Umgebungsfläche (UUF).

### Art. 69

Die Baumassenziffer wird als Mass für die Volumendichte verwendet und ist ein Element zur Festlegung der zonencharakteristischen Bauweise. Sie wird primär für Gewerbe- und Industriezonen verwendet, kann aber auch für Wohn- und Gewerbebezonen und Wohnzonen eingesetzt werden.

### Art. 70

Die Überbauungsziffer ist eine Flächenanteilsziffer, welche den durch die Gebäude beanspruchten Teil eines Grundstücks beschreibt. In die Festlegung spielen visuelle und damit gestalterische Elemente hinein. Zur anrechenbaren Gebäudefläche zählen die Flächen von Gebäuden, Kleinbauten, Anbauten sowie die Flächen von Unterniveaubauten, die das mass-



gebende Terrain überragen. Von Vordächern, die über das zulässige Mass hinausragen, wird die gesamte Fläche zur anrechenbaren Gebäudefläche gezählt.

### Art. 73

Die Geschossflächenziffer als Mass für die Dichte der baulichen Nutzung und als Element zur Festlegung der zonencharakteristischen Bauweise, ersetzt die Ausnutzungsziffer. Zur Wahrung gleichartiger Nutzungsmöglichkeiten muss die Geschossflächenziffer im Vergleich zur Ausnutzungsziffer erhöht werden.

Die Bezugsgrösse für die Ausnutzungsziffer, die reine Grundstücksfläche, unterscheidet sich nur wenig von der Bezugsgrösse der Geschossflächenziffer, der anrechenbaren Grundstücksfläche. Grössere Unterschiede ergeben sich erst in der Anrechnung der Nebennutzflächen. Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume, Fahrzeugeinstellräume, Schutzräume und Kehrrichträume werden neu bei der Geschossflächenziffer berücksichtigt. Auch Wintergärten und schliessbare Balkone werden, da es sich um allseitig umschlossene und überdeckte Flächen handelt, zur anrechenbaren Geschossfläche gezählt. Im Vergleich zur Ausnutzungsziffer sind damit deutlich mehr Flächen anrechenbar. Im zweigeschossigen Wohnungsbau machen diese Nebennutzflächen regelmässig mehr als ein Drittel der Hauptnutzflächen aus. Häufig findet man hier eine Wohnnutzung über 2 ½ Stockwerke und eine ebenerdige Nebennutzung auf der Grundrissfläche. Es rechtfertigt sich daher eine Erhöhung der Nutzungsziffer in der zweigeschossigen Wohnzone von 0.5 auf 0.7. Eine dreigeschossige Wohnbaute verfügt demgegenüber in der Regel über 3 ½ Stockwerke mit Hauptnutzflächen und einer Nebennutzung, die ebenfalls häufig auf den Grundriss beschränkt ist. Die Nutzungsziffer wäre damit auf mindestens 0.84 anzuheben. Die Auswertung der heutigen Bauzonen zeigt indessen, dass die Anzahl an Personen pro m<sup>2</sup> Fläche in der dreigeschossigen Zone markant höher ist als in der zweigeschossigen Zone. Diesem Umstand soll im Sinne der haushälterischen Bodennutzung mit einer leicht erhöhten Nutzungsziffer in der dreigeschossigen Zone Rechnung getragen werden. Die Nutzungsziffer der dreigeschossigen Wohnzone wird daher für den Wohnanteil von 0.65 auf 0.9 überproportional erhöht. Um die Erstellung von Gewerbeflächen in der Wohn- und Gewerbezone zu fördern, fällt die Erhöhung der Nutzungsziffer in der zwei- und dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone für den Gewerbeteil prozentual grösser aus. Die Prüfung der neuen Messweise bestätigt die Richtigkeit der Annahme, dass die Nebennutzflächen regelmässig mehr als ein Drittel der Hauptnutzflächen ausmachen. Im Mittel fallen die Geschossflächenziffern der geprüften Baugesuche um 0.19 höher aus als die Ausnutzungsziffer. Nur einige wenige Baugesuche weisen einen überproportionalen Anteil an Nebennutzflächenanteil auf, was zu einer im Vergleich zur Ausnutzungsziffer wesentlich höheren Geschossflächenziffer führt.

Zur Förderung des verdichteten Bauens können die Bezirke in ihren Reglementen und Quartierplänen neu eine minimale Geschossflächenziffer vorsehen.

### **3.3.3. Bauten ausserhalb der Bauzone**

Gemäss der bisherigen Regelung in Art 65c Abs. 2 war bei kleineren Wohnbauten eine Erweiterung von über 30% der bestehenden Geschossflächen möglich. Pro Jahr wurde im Durchschnitt nur ein solches Baugesuch bewilligt. Aufgrund der neuesten Bundesgerichtsrechtsprechung muss diese Sonderregelung als bundesrechtswidrig beurteilt werden. Die Bestimmung wird daher aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben werden kann der bisherige Art. 67. Die wichtigen Anliegen der Raumplanung sind bereits in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie in der kantonalen Richtplanung enthalten oder werden im Rahmen der laufenden Revision dort angesiedelt.

#### **Art. 78**

Die Stellung und Ausrichtung einer Baute hat in vielen Fällen eine ebenso grosse Auswirkung auf das Landschaftsbild wie die Übernahme der prägenden gestalterischen Elemente und der Proportionen. Entsprechend wurde nach ständiger Praxis das Verschieben und Drehen von Bauernhäusern mit angebautem Gaden nicht bewilligt. Die Ergänzungen in Art. 78 Abs. 2 lit. b soll die aktuelle Praxis in der revidierten Verordnung verankern.

In Art. 78 werden die neuen Möglichkeiten, die mit dem revidierten Raumplanungsgesetz kommen, umgesetzt. Die Anwendung wird zeitlich mit der Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes zu koordinieren sein.

Der revidierte Art. 24c RPG unterscheidet bei Wohnbauten nicht zwischen ganzjährig bewohnten und nur temporär genutzten Objekten. Im Alpgebiet (Sömmerungsgebietszone) gibt es Alphütten, die noch als Unterkunft für den Sennen dienen, und solche ohne alpwirtschaftlichen Verwendungszweck. Im Sinne der Wahrung des Landschaftsbildes im Alpstein erscheint eine Einschränkung beim Abbruch und Wiederaufbau solcher Gebäude als angezeigt. Alpgebäude, die nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sollen lediglich saniert werden dürfen. Ein Abbruch und Wiederaufbau soll für solche Bauten nicht zulässig sein.

#### **Art. 79**

Nach Art. 40 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung können im Rahmen von nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Anbauten oder Fahrnisbauten bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> zugelassen werden, wenn in den bestehenden Bauten und Anlagen für die Einrichtung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.

Nach Art. 27a des Raumplanungsgesetzes sind die Kantone befugt auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu 24b RPG zu erlassen.

Als mögliche Reaktion auf den Kostendruck in der Landwirtschaft wird befürchtet, dass künftig anstelle von einfachen Holzgebäuden Zelte, Container, Barackenwagen und ähnliche Objekte aufgestellt werden. Diese Art der Landschaftsmöblierung widerspricht dem Zweckartikel des kantonalen Baugesetzes, wonach die Landschaft in ihrer appenzellischen Eigenart zu schützen ist. Fahrnisbauten und dergleichen (Container, Zelte, Baubaracken etc.) sollen demgemäss nicht zulässig sein.

Gewöhnliche Bauten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sollen erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen.

### **3.4. Baubewilligungsverfahren**

Art. 82

Im Sinne einer Klarstellung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Fachkommission nicht nur gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden über Baugesuche, sondern auch über die Nutzungsplanung und das Schutzregister beschwerdeberechtigt ist.

Art. 85

Bei den genannten Fristen handelt es sich nach wie vor um interne Behandlungsfristen. Der Fristenstillstand in Art. 85 Abs. 5 berührt daher den Lauf allfälliger gesetzlicher oder richterlicher Fristen nicht.

### **3.5. Schlussbestimmungen**

Art. 89

Um zu vermeiden, dass bei Baugesuchen für Bauvorhaben in Quartierplangebieten Messweisen nach bisherigen und nach neuem Recht vermischt zur Anwendung gelangen, sind diese Baugesuche bis zur Anpassung der Quartierplanung an die Verordnung gesamthaft nach den bisherigen Einzelbauvorschriften zu erledigen.

Art. 90

Das neue Baugesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Baugesetz und Bauverordnung können daher gleichzeitig auf Anfang des nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

## **Totalrevision Bauverordnung (BauV) / 700.010**

### **Bericht zur Vernehmlassung vom 14. Februar 2012 bis 31. März 2012**

#### **Vernehmlassungsteilnehmer**

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bauernverband Appenzell / Bäuerinnenverband Appenzell / politische Bauernvereinigung Oberegg
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)

	<b>Stellungnahme</b>
Allgemein	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Der Bezirksrat beurteilt den Verordnungs-Entwurf samt Übernahme der Begrifflichkeit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe gesamtheitlich als gut und hat nichts hinzu zufügen.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Die Verordnung zum Baugesetz BauV erfährt in der geplanten Revision markante Änderungen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen</li> <li>- Bauen ausserhalb der Bauzone</li> <li>- Anpassungen Vollzugspraxis</li> </ul> <p>Die Bauverordnung lehnt sich an das zu revidierende Baugesetz an, welches zur Abstimmung an die Landsgemeinde 2012 gelangen wird. Für den Vollzug der Baugesetzgebung ist die kantonale Bauverordnung ein zentrales Instrument. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf der oft schwierigen Fälle ist es deshalb zwingend, eine <b>praxistaugliche Verordnungsgrundlage</b> zu schaffen. Mit den Änderungen von Baubegriffen und Messweisen ist es zwingend, <b>Praxisfälle zu prüfen</b> und <b>Erfahrungen zu sammeln</b>, bevor die Verordnung in Kraft treten wird. Es wird deshalb beantragt, <b>die Revision noch zu verschieben</b> und die Zeit für die Überprüfung der Reglementarien zu nutzen. Alternativ sollte geprüft werden, ob die bestehenden Quartierpläne nach bisherigem Recht vollzogen werden könnten, neue Quartierplanreglemente und Bauten gemäss der Regelbauweise jedoch nach neuen Baubegriffen vollzogen würden. Dies hätte zur Folge, dass zwei parallel laufende Messweisen angewendet würden.</p> <p><i>Einheitliche Baubegriffe</i> Die Umsetzung der Harmonisierung der Baubegriffe ist vermutlich recht schwierig. Es wird deshalb ausdrücklich gewünscht, die neuen Begriffe und Messweisen in einer Testphase von rund einem Jahr anzuwenden, damit die festzulegenden Werte und Masse dann auch praxistauglich sein werden.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende ist den kantonalen Behörden dankbar, wenn die erwähnten Punkte im Rahmen der Revisionsarbeiten berücksichtigt werden und wird sich für eine klare und praxistaugliche Regelung im Bauwesen einsetzen.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Die überarbeitete, an die Harmonisierung der Baubegriffe des Interkantonalen Konkordats angepasste Verordnung ist aus unserer Sicht verwirrend und kompliziert. Die neuen Messweisen und Begriffe sind völlig anders als die bisher angewendeten, und sehr schwer verständlich. Vom Inhalt her ändert sich ja eigentlich wenig. Das Ziel, sich der Harmonisierung anzuschliessen, scheint zum heutigen Zeitpunkt auf jeden Fall verfrüht, zumal erst drei Kantone die Harmonisierung anwenden und die Resultate dazu noch fehlen. Es stellt sich überhaupt die Frage, ob diese Umstellung gemacht werden soll. Die heute verwendeten Begriffe und Messweisen sind klar und verständlich. Es ist für uns nicht ersichtlich, dass die äusserst komplizierten Neuformulierungen eine wesentliche Verbesserung bringen sollen. Zudem müssten bei der Einführung der harmonisierten Bauverordnung alle bestehenden Quartierpläne an die neuen Begriffe und Messweisen angepasst werden. Die Verfasser der überarbeiteten Bauverordnung vertreten zwar die Meinung, dass eine sofortige Anpassung der Quartierpläne nicht nötig sei und diese erst nach und nach im Zuge von Änderungen in den Nutzungsplanungen erfolgen müssen. Die tägliche Arbeit in der Praxis mit alten und neuen Begriffen dürfte jedoch äusserst schwierig sein. Die Bauverordnung soll auch in Zukunft in erster Linie noch den Praktikern in den Baubewilligungsbehörden dienen und nicht den Baujuristen. Der Bezirksrat beantragt deshalb eine grundlegende Überarbeitung der vorliegenden Verordnung mit Verzicht auf die Übernahme der neuen Begriffe und Messweisen. Andernfalls wäre eine Inkraftsetzung zu verschieben, damit die Anwendung und Konsequenzen genügend ausgetestet werden können.</p> <p><b>Schlussbemerkungen</b> Wie eingangs erwähnt, vertritt der Rat einstimmig die Meinung, dass zurzeit auf die komplizierte Harmonisierung der Baubegriffe verzichtet werden soll. Er schlägt deshalb vor, dass die Revision der Bauverordnung zum heutigen Zeitpunkt moderat und nur mit den notwendigen Anpassungen an das Baugesetz erfolgen sollte. In diesem Sinne ersuchen wir um eine entsprechende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Die neue Bauverordnung erfährt durch die der Landsgemeinde vorgelegte Baugesetzgebung markante Änderungen. Es gilt festzuhalten, dass mit den Änderungen der Messweisen und Baubegriffen die Praxis fehlt. Es wäre demnach sinnvoll, vor Inkrafttreten der Verordnung die Anwendung bei Praxisfällen zu prüfen.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Zu prüfen ist auch, ob die bestehenden Quartierpläne nach bisherigem Recht vollzogen werden müssen oder wie die Handhabung mit den neuen Messweisen und Baubegriffen von statten geht.</p> <p><b>Bezirk Oberegg</b>  Einen zentralen Bestandteil der neuen Verordnung stellt die Übernahme der Begrifflichkeit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe dar. Diese Harmonisierung wird seitens des Bezirksrates Oberegg grundsätzlich begrüsst, haben doch die bisherigen Definitionen vermehrt zu Erklärungsbedarf insbesondere gegenüber ausserkantonalen Bauplanern bzw. Architekten geführt, denen die bisherigen Begriffe zumindest teilweise nicht bekannt waren oder die zu Fehlinterpretationen geführt haben. In der Chance der Harmonisierung liegen jedoch auch Gefahren, die zu unerwünschten Ergebnissen führen bzw. führen könnten oder die möglicherweise nicht umsetzbar oder gar widersprüchlich sind oder sein könnten. Die Diskussion innerhalb der Baupräsidentenkonferenz hat dies im Zusammenhang mit verschiedenen andiskutierten Artikeln sehr deutlich zum Ausdruck gebracht (Art. 32, 54, 56, 76<sup>2</sup>, 77<sup>2</sup> etc.); es sei dazu auf das noch auszuarbeitende schriftliche Protokoll verwiesen. Zudem stellt sich die Frage, ob die in Art. 75<sup>1</sup> stipulierte Formulierung, die eine Einschränkung bzw. Verschärfung gegenüber der heutigen Situation darstellt, gewollt und beabsichtigt ist. Richtig und wichtig erscheint dem Bezirksrat Oberegg, dass für die Anpassung von bestehenden Nutzungs- und Quartierplanungen wie vorgeschlagen eine relativ grosszügige Frist gewahrt bleibt. Die Baupräsidentenkonferenz empfiehlt, die Auswirkung der neuen Bauverordnung anhand von konkreten Beispielen, bzw. kürzlich bewilligten Baugesuchen, auf deren Zweck- und Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Der Bezirksrat Oberegg unterstützt das Anliegen, können doch damit verschiedene Unsicherheiten und theoretische Werte auf ihre Praxistauglichkeit hin verifiziert werden.</p> <p><b>SVP Appenzell Innerrhoden</b>  Da Ruedi Eberle bereits die Möglichkeit hatte in verschiedenen Gremien bei Stellungnahmen der BauV mitzuwirken, verzichtet die SVP AI darauf und bedankt sich für die Einladung.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b>  Einleitend möchte die Feuerschaukommission darauf hinweisen, dass mit dem Verzicht der bisher sehr bewährten Definitionen für Begriffe wie Niveaupunkt, Gebäudehöhe, Firsthöhe, Ausnützungsziffer usw. erhebliche Probleme beim Vollzug zu erwarten sind. Aufgrund der neu vorgeschlagenen Begriffe und Messweisen werden etliche Bauten, welche nach den bisherigen Bauvorschriften bewilligt wurden, die neuen Vorschriften verletzen. Insbesondere die Verbindung der Begriffe Fassadenhöhe und Gesamthöhe ist unklar. Ein Vergleich der bisherigen und neuen Vorschriften zeigt, dass die Einführung der Begrifflichkeiten aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen wird. Baubehörden, Planer, Bauherrschaften und Grundeigentümer sind darauf angewiesen, dass Begriffe und Messweisen definiert werden, welche für alle Beteiligte nachvollziehbar und beständig sind. Es erscheint der Feuerschaukommission sinnvoll, dass auch in der revidierten Bauverordnung noch auf die bisherigen Begriffe wie Niveaupunkt, Gebäudehöhe, Firsthöhe verwiesen wird und dazu die heute gültigen Höchstmasse definiert werden. Die Festlegung von neuen Höhenmassen und Geschossflächenziffern soll vorerst nur im Rahmen von Quartierplanungen umgesetzt werden. Mit einem solchen Vorgehen könnten mit dem neuen System Erfahrungen gemacht werden, welche allenfalls in einigen Jahren mit einer Revision der Bauverordnung als Regelbauvorschriften umgesetzt werden könnten.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b>  Der Begleitbericht und der Entwurf zur Bauverordnung (BauV) sind gut abgestimmt. Die wesentlichen Punkte im Bericht werden aufgezeigt und der Anhang zur BauV zeigt mit klaren Zeichnungen die Details. Die AVA würde es begrüssen, wenn im Anhang auch die Begriffe aufgeführt und die entsprechenden Erklärungen dazu erläutert würden. Die AVA ist der Meinung, dass für die Auflage von Quartierplänen die Bürgerinnen und Bürger vermehrt sensibilisiert werden sollten.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b>  Die Landwirtschaftsbetriebe prägen in ihrer Grösse und Struktur wesentlich das Landschaftsbild des Kantons. Sie sind zum Überleben jetzt schon und in Zukunft noch mehr darauf angewiesen, Arbeitsabläufe zu optimieren, wirtschaftliche Überlegungen umzusetzen und Zusatzeinkommen aus Paralandwirtschaft zu generieren. Daher ist es für uns inakzeptabel, dass landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nach denselben Kriterien beurteilt werden wie andere Bauten ausserhalb der Bauzone. Vor allem enge Schranken für landwirtschaftsnahe Betriebszweige können zu grossen Problemen für die betroffenen Bauernfamilien führen. Es ist für die Landwirtschaft sehr wichtig, alle Möglichkeiten ausschöpfen zu können, die das neue Raumplanungsgesetz bietet.</p> <p><b>Gruppe für Innerrhoden</b>  Danke für die Möglichkeit uns zur Verordnung des neuen Baugesetzes äussern zu können. Wir haben die Unterlagen studiert und uns entschieden, keine Stellungnahme abzugeben. Wir fühlen uns zu wenig fachlich kompetent, um in der kurzen Vernehmlassungszeit konstruktiv mitzuarbeiten.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b>  <i>Generelles</i></p>

	Stellungnahme
	<p>In der neuen BauV werden diverse neue Berechnungsmethoden verwendet, z. B. Abkehr vom Niveaupunkt, Berechnung der Geschossflächen etc. Bevor diese BauV dem Grossen Rat zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt wird, soll anhand von mindestens 20 bewilligten Bauprojekten (bei unterschiedlichen Topografien) geprüft werden, ob diese Bauprojekte mit der neuen BauV bewilligungsfähig wären. Wenn nicht bewilligungsfähig, sind gewünschte oder unerwünschte Gründe vorhanden. Bei unerwünschten Gründen müssten in der BauV andere Gesamthöhen etc. aufgeführt werden. Es ist wichtig, dass die neue BauV vor Inkraftsetzung auf dessen Praxistauglichkeit überprüft wird.</p> <p><i>Redaktionelles</i> Zum Teil ist beim Verweis auf einen neuen Artikel noch der alte Art. oder Abs. enthalten. Dieser muss gestrichen werden. Beispiele: Art. 5 Abs. 1: Verweis auf Art. 62 Abs. 2 (Abs. 4 muss gestrichen werden) Art. 19 Abs. 1: Verweis auf Art. 7 (Art. 4 muss gestrichen werden) Art. 19 Abs. 2: Verweis auf Art. 7 (Art. 4 muss gestrichen werden) Art. 81 Abs. 1: Verweis auf Art. 65 Abs. 7 (Abs. 4 muss gestrichen werden) Allenfalls weitere</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Die Arbeitsgruppe zum neuen Baugesetz des Kantonalen Gewerbeverbandes hat sich mit dem Entwurf der Verordnung eingehend befasst. Grundsätzlich begrüssen wir die angestrebte Straffung und Vereinfachung der neuen Verordnung. Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere einzelnen Bemerkungen zugehen zu lassen.</p>
Art. 5	<p><b>Bezirk Gonten</b> Bezirkszonenordnung durch Nutzungszone ändern.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 1 ... dem kantonalen Recht oder der Bezirkszonenordnung ... Der Begriff „Bezirkszonenordnung“ muss nach unserer Ansicht durch „Nutzungszone“ abgeändert werden.</p>
Art. 6	<p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Abs. 3 Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat. Frage: Kann der Bezirksrat endgültig entscheiden? Welche weiteren Rechtsmittel gibt es? Begründung: Weitere Rechtsmittel sollen aufgeführt werden → Rechtsweg klar.</p>
Art. 8	<p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden folgende maximale Tierbestände festgelegt: a) Schweinezucht 250 Tiere b) Schweinemast... Frage: Wie entstanden diese Zahlen? Auf welchen Grundlagen basieren diese Maximalwerte? Begründung: Seitens AVA wird vermutet, dass diese Werte auf den bis heute erteilten Sondernutzungsverträgen basieren. Wir sind der Meinung, dass dies plausibel erklärt werden muss (z.B. Fussnoten).</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 2 Festzuhalten wäre, dass die maximalen Tierbestände in der Verordnung angepasst werden, falls die landesweit gültigen Obergrenzen geändert werden.</p>



	Stellungnahme
	<p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Abs. 2 Wir sind der Meinung, dass nicht zwingend auf dem maximalen Tierbestand gemäss Vorgabe des Bundes festgehalten werden muss. Die Kleinräumigkeit Innerrhodens rechtfertigt eine Reduktion der Bundesvorgaben. Der Grosse Rat soll im Rahmen des Sondernutzungsplan die Tierbestände bestimmen.</p>
Art. 9	<p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Der Begriff- Zuleitungen für Telefon, Kabelfernsehen etc.) soll durch '- Zuleitungen zur Datenübertragung für Telefon, TV, Internet etc.' ersetzt werden.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich: - Strassen und Wege... - ... - Zuleitungen für Telefon, Kabelfernsehen etc.</p> <p>Anpassung: Der Begriff Kabelfernsehen soll durch „Zuleitungen für Kommunikationsanbindungen“ ersetzt werden. Im Weiteren soll klar formuliert werden, dass für alle Erschliessungsanlagen die Koordination und Zusammenarbeit der Betreiber im Vordergrund stehen soll.</p> <p>Begründung: Heute spricht man von Telefonie, Internet und TV. In naher Zukunft schmilzt dies zusammen (Glasfasernetz, FTTH). Bei der Zusammenarbeit und Koordination soll mit allen Beteiligten die beste Lösung gefunden werden, z.B. Verkabelung aller Leitungen und nicht nur Strom, und die Telefonzuleitung bleibt als Freileitung bestehen (Landschaftsbild).</p>
Art. 22	<p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 5 einfügen Die Beleuchtungen von Gebäuden, Gärten und Umgebungen sind rücksichtsvoll anzubringen, um unnötige Lichtverschmutzungen zu vermeiden.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 5 Beleuchtungen von Gärten, Umgebung und Gebäuden hat mit der nötigen Rücksichtnahme zu erfolgen. Unnötige Lichtverschmutzung ist zu vermeiden.</p>
Art. 23	<p><b>Bezirk Schwende</b> Zum Schutz des Landschaftsbildes werden strengere Bestimmungen für Reklamen und Anschriften auch ausserhalb von Ortsbildschutzzonen möglich sein. Dies wird unterstützt.</p>
Art. 24	<p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 2 Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Grund: Es ist im Interesse jedes Bauherrn die unterirdischen Gebäudeteile gegen eindringliche Feuchtigkeit ausreichend abzusperren.</p>
Art. 25	<p><b>Bezirk Gonten</b> Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 69 BauG sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 1 Da auch in Artikel 69 BauG behindertengerechte Gestaltung verlangt wird "soweit zumutbar", sollte das "soweit zumutbar" auch in der Verordnung erhalten bleiben.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 1 ... sind, soweit zumutbar, so zu gestalten.....</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Der Wortlaut „soweit zumutbar“ ist gemäss bisheriger Formulierung zu belassen. Grund: Insbesondere bei Umbauten wäre die vorgeschlagene Formulierung zum Teil nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar. Daher ist die bisherige Formulierung "soweit zumutbar" in der BauV zu belassen.</p>
Art. 28	<p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 5 - <b>streichen</b> Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Plätzen ist im Parkplatzbewirtschaftungs-Konzept zu regeln. Ein Wohnmobil, das auf dem Brauereiplatz abgestellt wird und dessen Besitzer für eine Besichtigung des Dorfes in Appenzell weilt, müsste zuerst beim Bezirk eine Bewilligung einholen, auch wenn er nur für einen halben Tag auf dem Parkplatz steht. Bei einer Kontrolle durch die Polizei kann nicht festgestellt werden, wie lange ein solches Fahrzeug abgestellt wurde. Es gibt keinen ersichtlichen Unterschied zwischen Abstellen und Parkieren. Der Begriff "Personenwagen" ist durch den Begriff "Motorfahrzeuge" zu ersetzen. Der Begriff „Personenwagen" ist zu wenig umfassend. Es kann sich auch um Traktoren, Trikes, Quads und ähnliche Fahrzeuge handeln, welche auch auf einem Parkplatz abgestellt werden können.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Abs. 1 Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen ist den Bedürfnissen entsprechend und gemäss der VSS-Norm SN 640 281 'Parkieren' durch die Baubewilligungsbehörde festzulegen. Gemäss dem Ständekommissionsbeschluss vom 15. Dezember 2009, betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge wird der Parkplatzbedarf von Bauten anhand der VSS-Norm SN 640 281 beurteilt. Wir empfehlen deshalb, nicht auf "besondere Vorschriften" sondern direkt auf die VSS-Norm SN 640 281 Parkieren zu verweisen. Allenfalls könnte in einem Anhang zur Bauverordnung auf die jeweils aktuelle anzuwendende Norm verwiesen werden.</p> <p>Abs. 4 Die Baubewilligungsbehörde legt die nach Art. 70 Abs. 3 BauG zu leistenden Ersatzabgaben in den Parkplatzfonds des <u>jeweiligen</u> Bezirks.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Abs. 2 ... Vorschriften der Ständekommission durch den Bewilligungsbehörde... Anpassung: ... Vorschriften der Ständekommission durch die Bewilligungsbehörde...</p> <p>Abs. 4 Die Baubewilligungsbehörde... Anpassung: ... Absatz schlecht lesbar (Inhalt)</p> <p>Abs. 5 Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen... Anpassung: Aufführung von weiteren Anhänger oder Gerätschaften und einer Bewilligungsfrist z.B. ab dem 3. Tag? Begründung: Es wird festgestellt, dass noch andere Anhänger (Kompressoren, Tiefgänger, usw.) auf öffentlichen Plätzen über mehrere Tage abgestellt werden. Entsprechend soll auch für solche Geräte bei der Benutzung von mehreren Tage oder Wochen die Bewilligung des Bezirkes erforderlich sein.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Die Feuerschau wendet die VSS-Norm an. Wir empfehlen deshalb, nicht auf besondere Vorschriften' sondern auf die VSS-Norm SN 640 281 Parkieren zu verweisen: <i>Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen ist den Bedürfnissen entsprechend</i></p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<i>und gemäss VSS-Norm durch die Baubewilligungsbehörde festzulegen.</i>
Art. 31	<p><b>Bezirk Schwende</b> Die neue Handhabung für Sicht- und Witterungsschütze sind sehr restriktiv. Die notwendige Abstandsvorschrift von 2 m ab der Grundstücksgrenze ist sehr streng. Es sollte womöglich eine Regelung eingeführt werden, die bei Einverständnis der Nachbarn auch mit geringeren Abstandsvorschriften anwendbar wäre.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 2 - <b>streichen</b> Nach heutigem Recht darf eine Hecke mit einer Höhe von 2 m an die Grenze gestellt werden. Wie ist zu begründen, dass ein Sichtschutz von 2 m Höhe einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten hat? Ein Sichtschutz bis max. 2 m Höhe soll ebenfalls an die Grenzen gestellt werden können.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 ... müssen von der Grenze einen Abstand von 1 m einhalten. Ein Abstand von 2 m ist nicht im Sinne von sorgsamem Umgang mit Bauland.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Abs. 2 Sicht- und Witterungsschütze sollen nur erstellt werden dürfen, wenn diese gut gestaltet und sich gut ins Orts- und Strassenbild integrieren lassen. Die vorgeschlagene Abstandsvorschrift von 2 Meter bietet keine Gewähr für eine gute Gestaltung. Der Absatz soll folgendermassen formuliert werden: Sicht-, Witterungsschütze und ähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 2 m aufweisen und müssen von der Grenze einen Abstand von mindestens 0,5 m aufweisen. Im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn dürfen Sicht- und Witterungsschütze auch an die Grenze gestellt werden. Solche Anlagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn diese die Anforderungen einer guten Gestaltung erfüllen und sich gut ins Orts- und Strassenbild einfügen.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Abs. 2 Sicht-, Witterungsschütze und ähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 2 m aufweisen und müssen von der Grenze einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Anpassung: Der Abstand von 2 m ist zu viel. Der Wert soll gekürzt werden z.B. auch auf 0.5 m. Im Weiteren sollen die Begriffe Sicht- und Witterungsschutz besser umschrieben werden Begründung: Um teuer gekauften Boden auch optimal und voll nutzen zu können, sollte der Abstand wie bei Hecken auch auf 0.5 m gekürzt werden. Für den Begriff Sicht- und Witterungsschutz soll die Bauweise klarer umschrieben werden.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 2 Aus optischen Gründen und um den vorhandenen Platz besser nützen zu können, wäre ein Mindestgrenzabstand für Sicht- und Witterungsschütze von 1 m sinnvoll.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Der Grenzabstand für die Einfriedung zwischen privaten Grundstücken von mindestens 2 m ist zu viel und steht im Widerspruch zum sorgsamem Umgang mit dem Bauland. Wir beantragen den minimalen Grenzabstand auf mindestens 1 m zu reduzieren. Denkbar wäre auch eine Staffelung im Bezug zur Höhe der Einfriedung wie in der bisherigen Fassung der BauV. Es fehlt zudem der Verweis auf die Regelung mit den Lärmschutz-Wänden (Lärmschutz-Verordnung).</p>
Art. 32	<p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Abs. 2 Bezüglich der Gewährung der Verkehrssicherheit soll in der Bauverordnung allenfalls in Ergänzung zu Normen und Empfehlungen von Fachverbänden weiterhin ein minimales Mass bezüglich der Übersichtlichkeit definiert werden. Aufgrund der gegenüber früher strengeren Normen empfiehlt die Feuerschaukommission folgende Formulierung: Garagenausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss mindestens 3 m hinter der Fahrbahngrenze unter dem massgebenden Sichtwinkel ge-</p>

	Stellungnahme
	währleistet sein. Der massgebende Sichtwinkel ergibt sich aufgrund der zulässigen Verkehrsgeschwindigkeiten entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen. Die anzuwendende Norm soll in einem Anhang zur Bauverordnung aufgeführt werden.
Art. 33	<b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 4 Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene Nettogeschossflächen berücksichtigt, ... Grund: damit ist klar, dass die Wände nicht dazu gezählt werden.
Art. 34	<b>Bezirk Rüte</b> Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf, <b>welcher seit 15 Jahren Bestand haben muss</b> (Ergänzung). Eine solche Präzisierung wäre in der Praxis sehr hilfreich. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist schwierig anzuwenden und lädt geradezu ein zu einer „Anpassung“ des gewachsenen Terrains.
Art. 35	<b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Der verwendete Begriff '...weitere Abschlüsse...' soll durch den Begriff '...weitere Wandabschlüsse...' präzisiert werden.
Art. 36	<b>Bezirk Schwende</b> Die Höhenvorschriften für An-, Klein-, und Kleinstbauten könnte mit der neuen Messweise der Gesamthöhen (2,50 m) je nach Situation zu Problemen führen. <b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> An Stelle der Begriffe Gesamthöhe und Fassadenhöhe sollen als Definition der Regelbauweise die Masse für Gebäude- und Firsthöhe, bezogen auf den Niveaupunkt definiert werden. <b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 ... bzw. höchstens 3 m Fassadenhöhe.... Aufgrund der neuen Berechnungsmethode (nicht mehr ab Niveaupunkt) kann bei Garagen in Hanglage mit obiger Zufahrt 3 m zu wenig sein. Dies soll überdacht werden. <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 Die Beschränkung der Fassadenhöhe bei Flachdächern von 3 m darf nur auf der Seite des Hauptzuganges gelten. Wenn beispielsweise an einer Hanglage die Zufahrt zu einer Garage auf der oberen Seite liegt, reicht die Fassadenhöhe auf der Talseite niemals aus, um die Garageneinfahrt bergseits zu gewährleisten.
Art. 37	<b>Bezirk Rüte</b> Abs. 2 ... sowie der Geländer und Brüstungen, <b>vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen und vollständig gedeckt sind</b> (einfachere Formulierung).
Art. 38	<b>Bezirk Schwende</b> Die Abstandsregelung für Unterniveaubauten würde strenger (bisher 1 m / neu 2 m). Je nach Situation könnte dies zu Problemen führen. Der Bedarf nach Ausnahmegenehmigungen wäre grösser. <b>Bezirk Gonten</b> Unterniveaubauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden. Ein Grenzabstand von 2 m könnte zu mehr Problemfällen und Ausnahmegenehmigungen führen. <b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Die Grenzvorschrift von Unterniveaubauten soll zur Umgehung von komplizierten Planungen auf 1 Meter reduziert werden, analog Art. 37. Somit entfällt die Diskussion über den Unterschied von unterirdischen Bauten zu Unterniveaubauten weitgehend. Ein Abstand von 1 Meter entspricht auch der bisherigen Regelung. <b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Auch bei Unterniveaubauten soll der Grenzabstand 1 m betragen (anstatt 2 m). Grund: Es führt zu einer unnötigen Verkomplizierung für den Bauherrn, Architekten und die Baubewilligungsbehörde.

	Stellungnahme
	<p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Die Grenzvorschrift von Unterniveaubauten soll zur Umgehung von komplizierten Planungen auf 1 Meter reduziert werden, analog Art. 37. Somit entfällt die Diskussion über den Unterschied von unterirdischen Bauten zu Unterniveaubauten weitgehend.</p>
Art. 40	<p><b>Bezirk Rüte</b> Für diesen Artikel sollen einfachere, verständliche Formulierungen und Begriffe gefunden, bzw. die heutigen einfachen und verständlichen Begriffe und Messweisen beibehalten werden (siehe einleitende, grundsätzliche Bemerkungen).</p>
Art. 41	<p><b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkung zu Art. 40.</p>
Art. 42	<p><b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkung zu Art. 40.</p>
Art. 44	<p><b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkung zu Art. 40.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Wir beantragen, den Artikel 44 ersatzlos zu streichen. Wir sehen keine Notwendigkeit, rückspringende Gebäudeteile in der BauV zu definieren.</p>
Art. 52	<p><b>Bezirk Schwende</b> Die neue Regelung mit Gesamt- und Fassadenhöhen ist vermutlich nicht praxistauglich. Nimmt man verschiedene Fallbeispiele an, so kommt man zum Schluss, dass eine Baute mit diesen Anforderungen je nach Terrain und Situation unrealisierbar wäre. Allenfalls müsste man sich nur auf eine Messweise (z.B. nur Gesamthöhe) beschränken. Die definierten Masse sind widersprüchlich oder allenfalls falsch angesetzt und sollten noch einmal überprüft werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Die neue Formulierung führt zu einem Paradigmenwechsel von Höhenbegriffe und Höhenmasse. Niveaupunkt, Gebäudehöhen und Firsthöhen werden durch Gesamthöhe und Fassadenhöhe ersetzt und gemessen. Es wäre sehr schlecht, wenn nach Anwendung der neuen BauV wesentliche Differenzen zur jetzigen Praxis in Erscheinung treten würden.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Art. 52 ff. Die Feuerschaukommission ist mit dem Paradigmenwechsel vom bisherigen Niveaupunkt als Referenz zur neuen Gesamthöhe bzw. Fassadenhöhe nicht einverstanden und empfiehlt, dass in der Bauverordnung die Regelbauweise wie bisher mit den Begriffen Niveaupunkt, Gebäudehöhe, Firsthöhe und Ausnützungsziffer geregelt wird. Sollten die neuen Begriffe tatsächlich mit entsprechenden Massen für die Regelbauweise in der Bauverordnung festgelegt werden, so müssen mehrere konkrete Beispiele von Bauten der Vergangenheit durchgerechnet werden. Es wäre fatal, wenn nach in Kraft setzen der neuen BauV markante Differenzen zur jetzigen Praxis festgestellt werden müssten.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Hier gibt es einen Wechsel vom bisherigen Niveaupunkt zur "Gesamthöhe ist der grösste Unterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain". Ist dieser Wechsel sinnvoll? Hier müssen einige Beispiele der Vergangenheit zu Grunde gelegt werden. Diese Praxisänderung zusammen mit der Änderung der Gesamthöhen gemäss Art. 54 darf nicht zu einer Reduktion der Gebäudehöhen führen. Andernfalls müssten die Gesamthöhen von Art. 54 ausgedehnt werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Art. 52 ff. Generell stellen wir den Paradigmenwechsel vom bisherigen Niveaupunkt als Referenz zur neuen Gesamthöhe bzw. Fassadenhöhe in Frage. Will man tatsächlich diese Änderung machen, so müssen mehrere konkrete Beispiele von Bauten der Vergangenheit durchgerechnet werden. Es wäre fatal, wenn nach in Kraft setzen der neuen BauV markante Differenzen zur jetzigen Praxis festgestellt werden müssten. Die Höhenbezeichnungen auf den Skizzen stehen unseres Erachtens im Widerspruch zum Text unter Art. 54 Abs. 1 + 2. In den Artikeln 52 bis 54 bestehen Unklarheiten und Widersprüche der Höhen. Diese Formulierung muss zur klaren Auslegung bereinigt werden.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
Art. 53	<p><b>Bezirk Schwende</b> Siehe Bemerkung zu Art. 52.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Siehe Bemerkung zu Art. 52.</p>
Art. 54	<p><b>Bezirk Schwende</b> Siehe Bemerkung zu Art. 52.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Die neue Messweise der Höhen muss vorerst anhand von aktuellen Bauten überarbeitet und geprüft werden. Die "alte" Messweise mit Niveaupunkt erscheint die einfachere Lösung. Zwischen den Begriffen Fassadenhöhe und Gesamthöhe wird kein Unterschied erkannt, deshalb sollte auch nur ein Begriff, am besten der Alte, verwendet werden. Die Gesamthöhe, bzw. Gebäudehöhe bis zur Oberkante der Dachkonstruktion zu messen, ist nicht realistisch, da dieses Mass nach Eindeckung des Daches nicht kontrolliert werden kann.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Siehe Bemerkung zu Art. 52.</p> <p>Abs. 3 Mit einem Quartierplan kann die Gesamt- und Fassadenhöhe reduziert oder erhöht werden. Aufgrund des Geländes ist es sinnvoll, dass mit einem Quartierplan die fixen Gebäudehöhen reduziert oder erhöht werden können. Damit kann ein schonender Umgang mit dem verfügbaren Bauland und oft auch eine bessere Einpassung in die Landschaft erreicht werden. Besonders in den Wohn- und Gewerbebezonen sind infolge der Bodenknappheit höhere Bauten ein Erfordernis, um mehr Gewerbe mit vertretbaren Bodenpreisen ansiedeln zu können.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 Der 1. Satz ist wie folgt abzuändern: „Mit einem Quartierplan kann die Gesamt- und Fassadenhöhe reduziert oder erhöht werden.“ Aufgrund des Geländes kann es sinnvoll sein, dass mit einem Quartierplan die fixen Gesamthöhen und Fassadenhöhen gemäss Art. 54 Abs. 1 + 2 reduziert oder erhöht werden. Dabei geht es insbesondere um eine sinnvolle Einpassung der Gebäude in die Landschaft und einem haushälterischen Umgang mit dem Bauland. Wichtig ist, dass insbesondere in der Wohn- und Gewerbezone das knapp vorhandene Bauland optimal genutzt wird, um möglichst hohe Produktions- und Arbeitsflächen zu erhalten.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 Berichtigung des Satzes: Mit einem Quartierplan kann die Gesamt- und Fassadenhöhe <u>erhöht</u> werden.</p>
Art. 55	<p><b>Bezirk Rüte</b> Die neue Messweise ist nicht nachvollziehbar; die alte Messweise ist beizubehalten. (s/Erklärung Art. 54)</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Abänderung des Artikels: Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante fertig Boden und der Oberkante Fusspfette.</p>
Art. 57	<p><b>Bezirk Schwende</b> Die Regelung der Geschossigkeit bei Attikawohnungen ist im Vergleich mit der Skizze im Anhang widersprüchlich. Zudem ist es fraglich, ob eine allseitige Zurückversetzung um 2.50 m solcher Geschosse wirklich die besseren Lösungen ergäbe.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Die Skizzen auf Seite 10 und 13 im Anhang zur Bauverordnung stimmen nicht.</p> <p>Abs. 5</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die <b>Oberkante des fertigen Bodens des darüber- liegenden Geschosses...</b> ersetzen durch: Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die <b>Decke ...</b> (scheint uns einfacher und verständlicher) Weiter beantragen wir, die heutigen 2 m beizubehalten, welche ein UG das Terrain überragen darf. Eine Reduktion auf 1 m stellt eine zu grosse Praxisänderung und damit Benachteiligung bei künftigen Bauten dar.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Die Regelung der Geschossigkeit bei Attikawohnungen ist im Vergleich der Skizze widersprüchlich. Es ist kaum anzunehmen, dass eine allseitige Zurückversetzung um 2.50 m solcher Geschosse die angestrebte bessere Lösung wäre.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Abs. 3 Die Artikel der Zeichnungsbeispiele sind falsch beschriftet. Seite 9, Kniestockhöhe Art. 55 Seite 9, lichte Höhe Art. 56 Seite 10, Geschosse Art. 57</p> <p>Abs. 4 Die Skizze zum Thema Attikageschosse auf Seite 13 entspricht nicht dem Verordnungstext, wonach ein Attikageschoss allseitig um 2,5 m zurückversetzt sein muss. Es ist nach Ansicht der Feuerschaukommission durchaus prüfenswert, wenn der gemäss IVHB definierte Begriff für Attikageschosse in die neue Bauverordnung übernommen würde. Diese Definition lautet: "Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss <u>bei mindestens einer ganzen Fassade</u> gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein." Zusätzlich soll definiert werden, dass die Bruttofläche eines Attikageschosses nicht mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 4 Wenn der Satz "Das Attikageschoss muss allseitig gegenüber der Fassadenflucht des darunterliegenden Geschosses um 2.5 m zurückversetzt sein;" gestrichen wird, ergeben sich unter Umständen bessere Gestaltungsmöglichkeiten des Gesamtgebäudes (siehe auch Anhang S. 10 und S. 13). Die Begrenzung der Geschossfläche erscheint uns ausreichend.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 Die vorgeschlagene Kniestockhöhe von 0,8 m ist auf 1 m zu erhöhen.</p> <p>Abs. 4 Vorschlag zu neuer Formulierung: "Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss und die Treppenhäuser sind innerhalb des maximal bebaubaren Volumens zu realisieren. Ausgenommen davon sind technische Aufbauten wie Lifte." Grund: Beeinträchtigung des Nachbarn betreffend Besonnung, Schattenwurf und Aussicht bleibt dieselbe, wie wenn es mit Attikageschoss gemäss BauV-Entwurf realisiert wird. Hin-gegen wird ein Bauherr gemäss BauV-Entwurf bei einem kleineren Volumen benachteiligt. (zur Erklärung vgl. beiliegende Skizze).</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Abs. 3 Die Zeichnungsbeispiele sind aus unserer Sicht falsch oder zumindest missverständlich.</p> <p>Abs. 4 Für die ideale Planung von Neubauten sollten neu auch Lösungen möglich sein, dass auf zwei Seiten die Wände bündig mit der Hausfassade sind. Eine mögliche Formulierung wäre: Wände müssen auf zwei Seiten mindestens um 2,5m zurückversetzt sein.</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	Zudem besteht nach unserer Auffassung ein Widerspruch vom Verordnungstext zur Skizze auf Seite 13.
Art. 60	<b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Auch hier bestehen Unklarheiten, was mit Fassadenhöhe nun wirklich gemeint ist.
Art. 61	<b>Bauernverband Appenzell</b> Um zu verdeutlichen, dass vor der Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch eine provisorische Zusage erfolgt, wäre wünschenswert einzufügen: Die Baubewilligung darf erst endgültig erteilt werden ...
Art. 62	<b>Bezirk Gonten</b> Abs. 1 lit. b Der grosse Grenzabstand ist von 8 m auf 6 m zu reduzieren.  lit. c Der grosse Grenzabstand ist von 10 auf 8 m zu reduzieren.  lit. d Ein Drittel der Fassadenhöhen, mindestens jedoch 3 m Die Regelung, dass die halbe Fassadenhöhe (mindestens 3 m Grenzabstand) festgelegt wird, verbraucht zu viel wertvolles Bauland. Gerade in der Gewerbe- und Industriezone ist verdichtetes Bauen in Zukunft unabdingbar.  <b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 1, Punkt c) Ist eine Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten nicht eine Wohnzone?  <b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 1 lit. b Der grosse Grenzabstand ist von 8 m auf 6 m zu reduzieren.  Abs. 1 lit. c Der grosse Grenzabstand ist von 10 m auf 8 m zu reduzieren.  Abs. 1 lit. d Insbesondere innerhalb der Gewerbe- und Industriezone muss haushälterisch mit dem Bau-land umgegangen werden. Die Regelung, dass die halbe Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m Grenzabstand eingehalten werden muss, verbraucht unseres Erachtens unnötig viel Bauland. Wir schlagen vor, dass die jetzige Formulierung in „ein Drittel der Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m“ abgeändert wird.  <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Siehe Bemerkung zu Art. 60.
Art. 64	<b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde zu entscheiden, wann unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse entstehen.  <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Wir schlagen folgende Textänderung vor: ... sofern das neue Gebäude den Grenzabstand einhält. Andernfalls ist die Baubewilligungsbehörde befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen, sofern unhygienische und unerwünschte Verhältnisse entstehen. Ziel dieser Änderung ist, dass die <u>Baubewilligungsbehörde</u> bestimmt, wann unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse entstehen. Andernfalls kann dies jeder Nachbar geltend



	<b>Stellungnahme</b>
	machen und ein Rechtsstreit ist vorprogrammiert.
Art. 66	<b>Bezirk Rüte</b> Gewässerflächen sollen wie bisher nicht angerechnet werden.
Art. 67	<b>Bezirk Rüte</b> Die Einführung alternativer Nutzungsziffern im Rahmen von Baureglementen oder Quartierplänen ist sinnvoll. In erster Linie wird jedoch die sog. Geschossflächenziffer (GSF) zur Anwendung kommen. Hier fällt auf, dass neu praktisch alle Flächen gerechnet werden müssen. Wir schlagen deshalb zur Vereinfachung vor, ganz auf die komplizierte Unterscheidung der verschiedenen Nutzflächen zu verzichten und wirklich die gesamten Geschossflächen zu zählen. Entsprechend soll die GSF höher angesetzt werden, dass keine Nutzungsbeschränkungen gegenüber heute entstehen. Um die knappen Baulandressourcen haushälterischer zu nutzen, sollte die Ausnützung tendenziell eher erhöht werden. Diese Frage und die entsprechenden GSF sind sorgfältig anhand von Fallbeispielen zu prüfen. <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Hier sollte auf SIA 416 verwiesen werden.  Abs. 3 Ergänzung von; Summe aller Geschossflächen, exkl. Aussenwände Zwecks einer besseren Ausnützung des Baulandes scheint uns diese Verbesserung der Ausnützung angebracht.
Art. 68 - 70	<b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkung zu Art. 67. <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Es stellt sich für uns die Frage, wo die Begriffe Baumassenziffer, Überbauungsziffer und Grünflächenziffer zur Anwendung kommen sollen. Falls diese Begriffe tatsächlich in die BauV aufgenommen werden, braucht es auch hier konkrete Rechenbeispiele mit Bezug zu umgesetzten Projekten, um die Auswirkungen im Voraus überprüfen zu können.
Art. 71	<b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkungen zu Art. 67. <b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Wir beantragen, diesen Artikel aufgrund unseres Änderungsvorschlages in Art. 67.3 ersatzlos zu streichen.
Art. 72	<b>Bezirk Rüte</b> Siehe Bemerkungen zu Art. 67. <b>Bezirk Gonten</b> Abs. 1 In der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone 1,4 (anstatt 1.2) ... In der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone 1,6 (anstatt 1,4) .....  Grund: Optimale Ausnutzung des Baulandes muss angestrebt werden. Hauptsächlich im gewerblichen Bereich. Wünschenswert wären auch Fallbeispiele bei bisher bewilligten Bauten, bei welchen die neuen Berechnungsmethoden angewendet werden. An unterschiedlichen Praxisbeispielen sollen in Verbindung mit den neuen Berechnungsmethoden Vergleiche mit den bisherigen Ausnutzungsziffern geprüft werden, um festzustellen, welche Nutzungsflächen in m <sup>2</sup> dadurch entstehen. <b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> An der Definition und den Werten der Ausnutzungsziffer sollte festgehalten werden. Für die Geschossflächenziffern sollen in der Verordnung keine Werte definiert werden. Deren Umsetzung soll vorerst nur im Rahmen von Quartierplanungen erfolgen. Für die Berechnung von Geschossflächen und dergleichen sollte in einem Anhang zur Bauverordnung auf die anzuwendende Norm z.B. SIA 416 verwiesen werden.

	Stellungnahme
	<p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Abs.1 Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Geschossflächenziffer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der zweigeschossigen Wohnzone 0.7</li> <li>- in der dreigeschossigen Wohnzone 0.8</li> <li>- ...</li> </ul> <p>Anpassung: Die AVA hinterfragt die Vorgaben für die Geschossflächenziffer. Die AVA ist der Meinung, dass diese Ziffern gestrichen werden sollen. Begründung: Es verhindert die Förderung von verdichtetem Bauen. Der Schwerpunkt soll bei den Aussenmassen / Grenzabständen liegen. Für Spekulationen oder die Regelung zur Eindämmung / Begrenzung des Umfanges für Infrastrukturbauten sollen andere Lösungen im Vordergrund stehen.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 1 Wir befürworten, in der Wohn- und Gewerbezone die Geschossflächenziffern noch höher zu setzen, 1,4 in der zweigeschossigen Wohnzone und 1.6 in der dreigeschossigen Wohnzone (nicht für den Wohnanteil). Die überbauten Flächen können so kleiner gehalten werden, es wird mehr Landwirtschaftsland erhalten.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Abs. 1 - In der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone 1,4 (anstatt 1,2).... - in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone 1,6 (anstatt 1,4).... Grund: Insbesondere in der Wohn- und Gewerbezone müssen wir das vorhandene Bauland optimal nutzen, um möglichst hohe Produktions- und Arbeitsflächen zu erhalten. Wünschenswert wären Fallbeispiele bei bisher bewilligten Bauten, bei welchen bereits die neuen Berechnungsmethoden angewendet werden. Damit kann an unterschiedlichen Praxisbeispielen festgestellt werden, ob die höhere Geschossflächenziffer (im Vergleich zur bisherigen Ausnützungsziffer), aber in Verbindung mit den neuen Berechnungsmethoden, allenfalls zu kleineren oder bewusst gewollt höheren Nutzungsflächen in m<sup>2</sup> führt.</p> <p>Abs. 3 Im Quartierplan soll festgehalten werden können, dass eine minimale Ausnutzung pro Par-zelle erfolgt.</p>
Art. 74	<p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Ist die Einschränkung auf 150 m<sup>2</sup> sinnvoll oder soll die bisherige Regelung von 150 m<sup>2</sup> ausgebaut werden? Nach der neuen Berechnungsmethode ist die Geschossfläche höher.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Mit den Begriffen Wohnfläche und Geschossfläche besteht ein Widerspruch. Die Geschossfläche sollte definiert werden. Allenfalls genügt ein Verweis auf die SIA 416 als Grundlage für die Berechnung der einzelnen Flächentypen.</p>
Art. 75	<p><b>Bezirk Schwende</b> Die Ausnahmeregelung für Wohnraumerweiterungen bei kleinen Häusern (weniger als 150m<sup>2</sup>) ist bundesrechtswidrig. Aufgrund der wenigen Fälle kann dem Vorschlag zugestimmt werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Abs. 2 Alte Fassung in BauV belassen. Die 30 %-Limite benachteiligt Eigentümer kleiner Wohnhäuser. Grössere Anbauten, die nach alter Fassung möglich sind, können eine zeitgemässe Wohnung und ein besseres Erscheinungsbild des Gebäudes erwirken.</p> <p><b>Bezirk Obereg</b> Abs. 1</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>Es stellt sich die Frage, ob die in Art. 75, Abs. 1 stipulierte Formulierung, die eine Einschränkung bzw. Verschärfung gegenüber der heutigen Situation darstellt, gewollt und beabsichtigt ist.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 2 darf nicht gestrichen werden. Die 30 %-Lime benachteiligt Besitzer kleiner und kleinster Wohnhäuser. Ein grösserer Anbau, wie in der bisherigen Verordnung möglich, kann eine zeitgemässe Wohnung und ein besseres Erscheinungsbild des Gebäudes bewirken.</p> <p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b> Unseres Erachtens soll die 30 %-Regelung auf 50 % und die 100 m<sup>2</sup> auf 120 m<sup>2</sup> erhöht werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Mit den Begriffen Wohnfläche und Geschossfläche besteht ein Widerspruch. Die Geschossfläche sollte definiert werden. Allenfalls genügt ein Verweis auf die SIA 416 als Grundlage für die Berechnung der einzelnen Flächentypen.</p>
Art. 76	<p><b>Bezirk Rüte</b> Art. 76 d) Abs. 2 .... <b>sowie Stellung und Ausrichtung der bestehenden Bauten...</b> streichen. Eine gewisse Flexibilität sollte gewährleistet bleiben.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 2 Wir beantragen "Stellung und Ausrichtung der bestehenden Baute" zu streichen und die bisherige Praxis beizubehalten. Verschiedene besondere Situationen wie z.B. Strassenabstand, feuerpolizeiliche Erwägungen, Erweiterungsmöglichkeiten eines Stalles können durch eine andere Stellung, Ausrichtung oder Anordnung der Gebäudeteile berücksichtigt werden.</p>
Art. 77	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Betreffend Art. 77 besteht Unklarheit über die Frage, ob im Begriff 'Stellung' auch die 'funktionale Beibehaltung' enthalten ist.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Gemäss der gutgeheissenen Standesinitiative des Kantons St.Gallen würde der Abbruch und Wiederaufbau von Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone vereinheitlicht, bzw. vereinfacht. Mit der Einführung der Regelung, dass zonenkonforme Wohnhäuser (Wohneinheiten für landwirtschaftliche Produktion) jedoch am bisherigen Standort wieder erstellt werden müssten, wird jedoch eine sehr strenge Handhabung gewählt, welche das bereits schon strenge Bundesregime im Bereich Bauten ausserhalb der Bauzone noch verschärft. Diese Verschärfung in <b>Art. 77/2</b> wird deshalb abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei zonenkonformen Wohnhäusern in der Landwirtschaftszone ist eine gewisse Flexibilität nötig (Erweiterungsmöglichkeiten Ställe, etc.). Mit einer fixen Handhabung besteht die Gefahr, dass Erweiterungen von Ställen, etc. am bestehenden Gebäude nicht mehr möglich wären, was dazu führen könnte, dass neue Gebäude erstellt würden. Für das Landschaftsbild wäre dies sicher auch nicht immer förderlich.</li> <li>- Die Handhabung im Bereich zonenkonformes Wohnen sollte mit dem bäuerlichen Bodenrecht kongruent sein.</li> <li>- Auf Landwirtschaftsbetrieben besteht mit allen Gebäuden, Einrichtungen und der Lagerungen von Vorräten ein erhöhtes Brandrisiko. Es gibt Fälle, bei denen die Trennung von Wohn- und Ökonomiegebäuden zu einer wesentlichen Risikominderung im Bereich Feuerschutz führen würde.</li> <li>- Aufgrund einer optimalen Gestaltung und Einpassung in die Landschaft im sensiblen Streusiedlungsgebiet wird jedoch eine allgemein strenge Handhabung bezüglich Ästhetik und Stellung der Bauten bei Wohnhausprojekten ausserhalb der Bauzone gewünscht.</li> </ul> <p>Die in <b>Art. 77/3</b> verschärfte Grundlage für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Alpgebäude im Sömmerungsgebiet wird nicht unterstützt. Ein generelles Verbot für den Abbruch und Wiederaufbau könnte im Einzelfall dazu führen, dass dem Gebäude der Nutzen entzogen würde, was die Gefahr des Zerfalls der Baute birgt. Der Bezirksrat Schwende ist jedoch auch hier der Meinung, dass bei solchen Bauprojekten eine sehr restriktive und strenge Handhabung bezüglich Ästhetik vollzogen werden sollte.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Abs. 2, b</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>..., welcher die Stellung und Ausrichtung usw. übernimmt, Stellung und Ausrichtung streichen. Bei Abbruch und Wiederaufbau soll unter Umständen auch die Stellung des Gebäudes verändert werden können. Dies kann z.B. notwendig sein für eine Optimierung der Besonnung oder Anpassung an die Erschliessung usw. Nicht jedes bestehende Gebäude ist auch für die heutigen Gegebenheiten optimal platziert.</p> <p>Abs. 3 Wenn Alpgebäude, die nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht abgebrochen und wieder aufgebaut werden können, sind sie dem Zerfall ausgeliefert. In Art. 77 gilt neu, dass für Landwirte wie Nichtlandwirte die gleichen Anforderungen beim Abbruch und Wiederaufbau von Wohnbauten gelten. Im Sinne einer Gleichstellung sollte das gleiche Prinzip auch in den Sömmerungsgebieten angewendet werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b> Gemäss der gutgeheissenen Standesinitiative im Kanton St.Gallen würde der Abbruch und Wiederaufbau von Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone vereinheitlicht. Mit der Einführung der Regelung, dass zonenkonforme Wohnhäuser (Landwirtschaftliche Wohnnutzung) jedoch am bisherigen Standort erstellt werden müssten, wird eine sehr strenge Handhabung gewählt, welche die bisherige bereits recht restriktive Bestimmung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone noch verschärft.</p> <p>Abs. 2 ist deshalb abzulehnen. Bei zonenkonformen Wohnbauten in der Landwirtschaftszone ist Flexibilität wichtig. Mit einer fixen Regelung wären in bestimmten Fällen Erweiterungen am bestehenden Gebäude nicht mehr möglich. In Abs. 2 lit. b ist deshalb „Stellung und Ausrichtung der bestehenden Baute“ zu streichen und die bisherige Praxis beizubehalten. Dadurch können in besonderen Situationen feuerpolizeiliche Aspekte, Strassenabstände, Einpassungen in die Landschaft und Erweiterungsmöglichkeiten von Ställen besser berücksichtigt werden.</p> <p>Die Handhabung im Bereich zonenkonformes Wohnen sollte mit dem bäuerlichen Bodenrecht in Einklang stehen.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Abs. 3 In Sömmerungsgebietszonen ist der Abbruch und Wiederaufbau von Alpgebäuden, welche nicht mehr landwirtschaftlicher Zwecken dienen, nicht zulässig Frage: Was passiert bei Naturereignissen wie z.B. Lawinen, Brand, usw.? Begründung: Der Wiederaufbau nach Naturereignissen soll geklärt und somit in der BauV aufgeführt sein.</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Abs. 2 Siehe Bemerkung zu Art. 76 Abs. 2.</p> <p>Abs. 2, Punkt a) Weil oft nicht zu entscheiden ist, was subjektive und was objektive Gründe sind, möchten wir das Wort "objektiv" streichen oder ersetzen.</p>
Art. 78	<p><b>Bezirk Schwende</b> Die restriktive Handhabung bei Fahrnisbauten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe wird unterstützt. Im Einzelfall wäre für Gesuche von solchen Nebenbetrieben zu prüfen, ob eine zeitliche Befristung der Baubewilligung in Erwägung gezogen werden könnte.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde Appenzell</b> Die Fläche von Bauten, welche als nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe genutzt werden, soll nicht vergrössert werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist folgendermassen zu ergänzen: "... und Einpassung in die Landschaft genügen und sind nur im vorhandenen Bauvolumen zulässig."</p> <p><b>Bauernverband Appenzell</b> Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sollten so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Bauernfamilien sind zunehmend darauf angewiesen, innovativ zu sein und neue Nischen zu finden. Nach unserem Dafürhalten ist die Forderung, dass Bauten und Anlagen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen müssen,</p>

	<b>Stellungnahme</b>
	<p>ausreichend. Der zweite Satz ist zu streichen, zumal es Fahrnisbauten gibt, die diese Anforderungen erfüllen.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b>  Art. 78  Damit die Baufläche von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht vergrössert werden kann, empfehlen wir die Ergänzung des Textes: ... und Einpassung in die Landschaft genügen <u>und sind nur im vorhandenen Bauvolumen zulässig.</u></p>
	<p><b>Bauernverband Appenzell</b>  Abschliessend möchten wir festhalten, dass Wohneigentum für die abtretende Generation auch ein Teil der Altersvorsorge ist somit schlagen wir vor, dass eine zonenkonforme Erweiterung der Wohnfläche in der Landwirtschaft auch in einem angegliederten (zugekauften) Betrieb errichtet werden kann. Maximal zwei Wohneinheiten gelten dabei als zonenkonform.</p>
Anhang	<p><b>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.</b>  Seite 1, Seite 6 unten (Mehrlängenzuschlag), Seite 15 Nutzungsziffern  Die von alten Verordnungen vorgenommen Kopien sollten in der Zeichnung und Beschriftung neu vorgenommen werden (via CAD und Word).  Grund: Beim Studium dieser Unterlagen soll die BauV für alle Leserinnen und Leser auch in der Darstellung (und den Zeichnungen) einen professionellen Eindruck hinterlassen.</p>

## Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Die **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt** (BauKo) beantragt folgende **Änderungen**:

### Art. 5

In Abs. 2 ist der Begriff "Anteile" durch "Kostenanteile" zu ersetzen.

#### Begründung

Die Präzisierung verbessert die Lesbarkeit.

### Art. 24

Auf Art. 24 ist zu verzichten.

#### Begründung

Im Vollzug kommt Art. 24 keine eigenständige Bedeutung zu:

Die Sicherstellung einer genügenden Belüftung und Belichtung von Wohn- und Arbeitsräumen, wie dies Art. 24 Abs. 1 verlangt, wird durch die übliche Bauweise nach den SIA-Normen ohnehin gewährleistet. Für Arbeitsräume gelten zudem die Vorschriften des Arbeitsgesetzes.

Der Schutz unterirdischer Bauteile gegen das Eindringen von Feuchtigkeit liegt im Eigeninteresse der Bauherrschaft und wird von der Baupolizei nicht überprüft.

Die Standeskommission hat bisher von der Ermächtigung nach Art. 24 Abs. 3 zum Erlass von Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit keinen Gebrauch gemacht. Sollten solche Vorschriften dereinst erforderlich werden, können sie direkt in die Bauverordnung aufgenommen werden.

Im Sinne einer schlanken Verordnungsgebung soll auf Art. 24 verzichtet werden.

### Art. 54

Abs. 1 und 2 sollen wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Es gelten folgende maximale Gesamthöhen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise  | 10.5 m |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise  | 13.5 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone | 16.5 m |

<sup>2</sup>Traufseitig gelten folgende maximale Fassadenhöhen:

- |  |      |
|--|------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise  | 7 m  |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise  | 10 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie<br>in der Gewerbe- und Industriezone | 13 m |

### Begründung

Die Zuordnung der Höhenmasse wurde in den Abs. 1 und 2 versehentlich vertauscht.

### Art. 63

Abs. 1 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander	4 m	4 m
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone	4 m	8 m
c) in der Wohn- und Gewerbezone, sofern lit. a nicht zutrifft	4 m	6 m
d) in der Gewerbe- und Industriezone	ein Drittel der traufseitigen Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m	

### Begründung

Der grosse Grenzabstand in der Wohn- und Gewerbezone soll von 8 m auf 6 m gesenkt werden. Betroffen sind die Fälle, in denen mindestens eines der Gebäude wenigstens eine teilweise Wohnnutzung aufweist. Mit der Reduktion des Grenzabstands lässt sich das Gebot des häuslicheren Umgangs mit dem Boden besser verwirklichen.

### Art. 68

Abs. 3 soll wie folgt lauten:

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.

### Begründung

Gemäss Abklärungen von Seiten der Kommission berücksichtigen die meisten Kantone bei der Berechnung der Ausnützung nur die Flächen mit einer lichten Höhe ab 1.5 m.

Dies entspricht nach der Auffassung der Kommission der Höhe, ab welcher ein Raum gut nutzbar ist. Entsprechend soll das Mass von 1 m auf 1.5 m angehoben werden.

### **Art. 79**

Die Bestimmung soll wie folgt lauten:

Einschränkungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung sind in bestehenden Bauten und Anlagen zu errichten. Nicht zulässig sind Erweiterungen wie Anbauten und Fahrnisbauten. Geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie für den Nebenerwerbsbetrieb zwingend erforderlich sind.

### **Begründung**

Nach Art. 40 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung setzt die Bewilligung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs unter anderem voraus, dass dieser innerhalb des Hofbereichs des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt und den Hofcharakter im Wesentlichen unverändert bleibt. Die BauKo hält eine Einschränkung für angezeigt.

Auf landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Häufung von Bauten feststellbar. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit zu vermeiden, soll auf nicht absolut notwendige Volumen verzichtet werden. Hingegen sollen für Nebenbetriebe zwingend erforderliche Anlagen zulässig sein, zum Beispiel eine aus Gründen des Gewässerschutzes erforderliche, separate Jauchegrube.

### **Botschaft**

In einer ersten Fassung der neuen Bauverordnung war ein Beschwerderecht der Fachkommission Heimatschutz gegen Entscheide der Bezirke in Sachen Nutzungs- und Quartierplanung vorgesehen. Dieses Beschwerderecht wurde von der Standeskommission als nicht zweckmässig beurteilt. Die Verordnung wurde hierauf entsprechend angepasst, die Nachführung der Botschaft ging demgegenüber in diesem Punkt vergessen.



## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) vom 30. November 1999,

beschliesst:

### I.

Art. 2 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung obliegt dem Bezirksrat, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind.

### II.

Art. 27 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Vollzug der Ersatzabgabe obliegt der kantonalen Steuerverwaltung. Sie kann die Ersatzabgabe zusammen mit der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern verfügen.

Ersatzabgaben,  
Bemessung und  
Verfahren

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe ist für das ganze Kalenderjahr geschuldet, wenn die feuerwehrpflichtige Person am 31. Dezember den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Massgebend ist das steuerpflichtige Einkommen der laufenden Steuerperiode.

<sup>3</sup>Feuerwehrpflichtige, deren Einkünfte an der Quelle besteuert werden, haben die Ersatzabgabe nach den von der Standeskommission festgesetzten Tarifen zu entrichten. Sie wird durch die Verwaltungspolizei bezogen.

<sup>4</sup>Über Einsprachen gegen die Verfügung der Ersatzabgabe entscheidet der Bezirksrat endgültig. Im Übrigen werden die Verfahrens- und Bezugsvorschriften des Steuergesetzes sachgemäss angewendet.

### III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung; FSV)**

---

**1. Ausgangslage**

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; FSG) obliegt der Vollzug des Feuerschutzgesetzes den Bezirken (Art. 3 Abs. 1). Sie organisieren den Feuerwehrdienst (Art. 9 Abs. 1). Die Feuerwehrpflicht selber ist entweder durch Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe zu erfüllen (Art. 11 Abs. 3). Diese den Bezirken zu entrichtende Ersatzabgabe (Art. 13 Abs. 1) ist grundsätzlich auch von den Bezirken zu beziehen (Art. 27 Abs. 1 FSV). Weil die Ersatzabgabe aber an die einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage anknüpft (Art. 13 Abs. 2 FSG), ergeben sich schwierige Schnittstellenprobleme zwischen der Steuerverwaltung und den Bezirken. Die Ersatzabgabeverfügungen wurden deshalb bereits bisher von der Landesbuchhaltung bearbeitet und im Namen der Bezirke eröffnet und bezogen. Die Bezirke waren in die Erhebung der Ersatzabgabe nur am Rande involviert.

Die Zahlung der Beiträge an die Bezirke wird in der bisherigen Praxis in zwei Schritten vorgenommen. Die Bezirke erhalten von der Landesbuchhaltung zunächst eine Abschlagszahlung und anschliessend eine Saldozahlung. 2011 sind auf diese Weise folgende Beträge an die Feuerwehrverwaltungen ausbezahlt worden:

<b>Feuerwehrverwaltung</b>	<b>1. Zahlung</b>	<b>2. Zahlung</b>	<b>Total</b>
Bezirk Appenzell	35'000.00	6'407.70	41'407.70
Bezirk Schwende	32'000.00	188.60	32'188.60
Bezirk Rüte	75'000.00	9'688.85	84'688.85
Bezirk Schlatt-Haslen	28'000.00	3'815.00	31'815.00
Bezirk Gonten	40'000.00	3'673.80	43'673.80
Bezirk Oberegg(-Reute)	50'000.00	7'228.70	57'228.70
Feuerschaugemeinde	230'000.00	32'159.70	262'159.70
<b>Total</b>			<b>553'162.35</b>

## 2. Änderung im Verfahren

Das geschilderte Verfahren zur Erhebung der Ersatzabgabe und die Transferzahlungen an die Bezirke sind insgesamt kompliziert und ineffizient. Die massgeblichen Steuerdaten müssen manuell bereitgestellt und verarbeitet werden. Es ergibt wenig Sinn, die Feuerwehersatzabgabe losgelöst vom Steuerverfahren zu verfügen und separat zu beziehen. Der Datenfluss wird unnötigerweise durch einen Zwischenschritt unterbrochen. Eine Vereinfachung tut Not.

Neu sollen die Bemessung und Rechnungstellung der Feuerwehersatzabgabe in das Steueranlagungsverfahren integriert werden, wie dies in anderen Kantonen auch der Fall ist. Die Ersatzabgabe soll zusammen mit den Einkommens- und Vermögenssteuern in Rechnung gestellt und bezogen werden. Die Zuständigkeit für die Veranlagung und den Bezug soll der Steuerverwaltung übertragen werden. Die Abgabehoheit bleibt jedoch bei den Bezirken. Sie erhalten die Abgabenerträge zuhanden ihrer Feuerwehrverwaltungen jedoch neu in fünf Zahlungsläufen pro Jahr statt wie bisher nur in zwei.

Für die Erweiterung der steueramtlichen Informatikapplikation werden einmalig rund Fr. 15'000.-- veranschlagt.

## 3. Rechtliches

Ersatzabgaben sind sogenannte Kausalabgaben. Sie werden geschuldet, wenn jemand von einer ihm dem Gemeinwesen gegenüber obliegenden nicht finanziellen Pflicht, einer Naturallast, befreit wird. Die Feuerwehersatzabgabe ist eine typische Erscheinungsform dieser Abgabekategorie: Primärverpflichtung ist der allgemeine Feuerwehrdienst; die Ersatzpflicht entsteht, wenn jemand von der Dienstpflicht dispensiert wird.

Nach dem allgemeinen Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung muss die Ersatzabgabe mit allen wesentlichen Elementen des Abgaberechtsverhältnisses in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Dazu zählen auf der subjektiven Seite die Abgabehoheit und die Abgabepflicht, auf der objektiven Seite die Bemessungsgrundlage und der Abgabesatz als Belastungsmassstab. Alle Ausführungsdetails können jedoch auf Verordnungsebene geregelt werden.

Das Feuerschutzgesetz statuiert die Feuerwehrpflicht, die entweder durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch eine jährliche Ersatzabgabe erfüllt werden kann. Feuerwehrpflichtig sind Männer und Frauen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr (Abgabesubjekte; Art. 11 FSG). Die Ersatzabgabe anstelle der aktiven Dienstleistung ist dem Bezirk zu entrichten. Sie wird nach dem steuerpflichtigen Einkommen nach kantonalem Recht (Bemessungsgrundlage) berechnet. Das Abgabemass (Satz) wird von der Standeskommission in Promillen festgelegt, sie

beträgt aber wenigstens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 400.-- (Art. 13 Abs. 1 und 2 FSG). Damit ist das Abgaberechtsverhältnis hinreichend in einem formellen Gesetz geregelt. Alles Weitere, so auch die Zuständigkeit für den Vollzug, die Bezugsvorschriften oder der Rechtsweg, können in einer Verordnung ausgeführt werden. Art. 13 Abs. 3 FSG delegiert die Regelung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens denn auch ausdrücklich an den Grossen Rat.

#### **4. Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen**

Nach Art. 2 Abs. 1 FSV obliegt der Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung dem Bezirksrat. In dieser apodiktischen Form gilt der Bezirksrat schon nach geltendem Recht nicht als ausschliessliches Vollzugsorgan des Feuerschutzgesetzes. So nehmen unter anderem auch die kantonale Feuerwehrkommission, der kantonale Feuerwehrinspektor (Art. 1 FSV) oder das Departement (Art. 7 und 8 FSV) Vollzugsaufgaben wahr. Damit aber die kantonale Steuerverwaltung künftig zugunsten der Bezirke die Ersatzabgabe vollziehen kann, erscheint es angezeigt, die Vollzugsbefugnis des Bezirkrats gemäss Art. 2 Abs. 1 FSV insoweit einzuschränken, als nicht besondere Behörden für zuständig bezeichnet sind. Damit werden auch die Kompetenzen der kantonalen Feuerwehrkommission, des kantonalen Feuerwehrinspektors und des Departements nachträglich formaljuristisch korrekt gefasst.

Die Höhe der Ersatzabgabe hat der Grosse Rat in Ausübung der Rechtsetzungskompetenz gemäss Art. 13 Abs. 3 FSG auf zwei bis vier Promille des für den Kanton steuerpflichtigen Einkommens festgelegt (Art. 26 FSV). An der Abgabenbelastung soll grundsätzlich nichts verändert werden. Die Standeskommission schlägt lediglich die Integration der Feuerwehersatzabgabe in das Steuerveranlagungs- und Steuerbezugsverfahren vor.

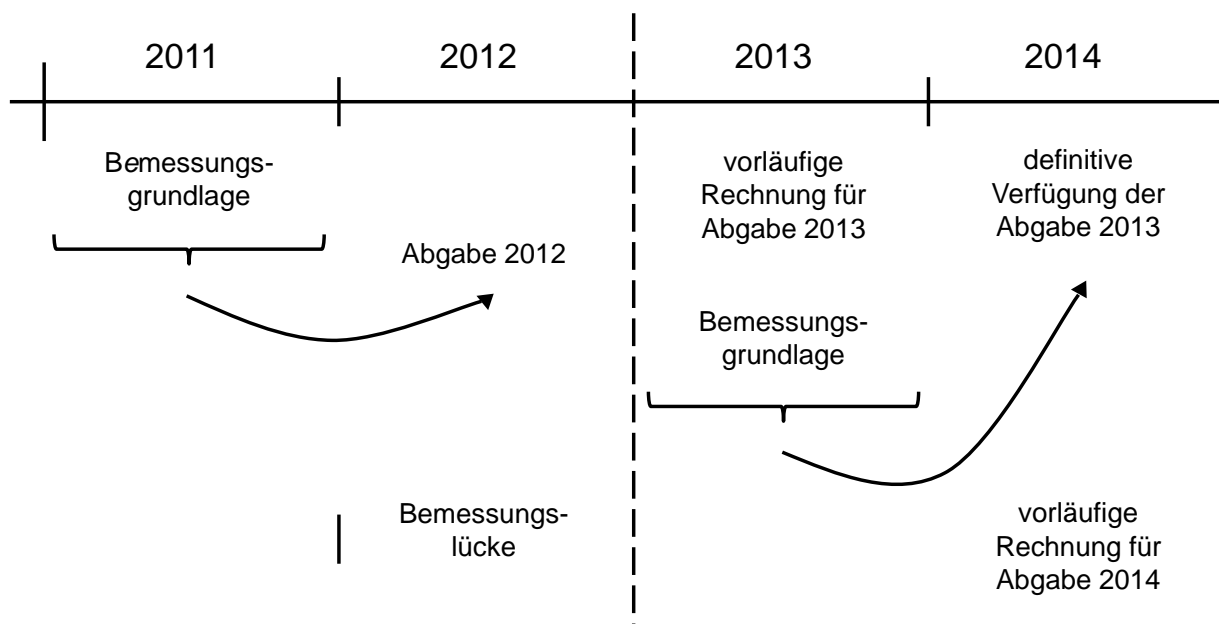
Der geltende Art. 27 FSV regelt die Rechnungstellung (Abs. 1), die Abgabepflicht bei Zu- und Wegzügen (Abs. 2), die Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen (Abs. 3) und die Zahlungsfrist (Abs. 4). Zunächst soll die Zuständigkeit für den Vollzug neu bestimmt werden. Der Vollzug der Ersatzabgabe obliegt der kantonalen Steuerverwaltung. Sie kann die Abgabe zusammen mit der Steuerveranlagung eröffnen (Abs. 1 neu). Die Kann-Vorschrift lässt die Möglichkeit offen, die Ersatzabgabe wie im Normalfall die Einkommenssteuern provisorisch (Art. 159 Steuergesetz, StG) oder in besonderen Fällen separat zu erheben.

Der Abgabeanspruch soll neu ausnahmslos am 31. Dezember des Abgabejahres entstehen, wenn der Feuerwehpflichtige steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat (Abs. 2 neu). Diese Stichtagregel entspricht den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts, wonach sich die Steuerpflicht nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen am Ende des Kalenderjahrs richtet. Zuzüger aus einem anderen Kanton, die am Ende eines Kalenderjahrs im Kanton Wohnsitz haben und hier für das ganze Jahr besteuert werden, sind aufgrund ihres

Wohnsitzes am Ende des Zuzugsjahrs ersatzabgabepflichtig. Die bisherige Regelung, wonach die Abgabe pro rata zurückerstattet wird, wenn der Pflichtige vor Ablauf der Zahlungsfrist wegzieht (Abs. 2), kann rechtlich nicht überzeugen. Nach dem Stichtagprinzip wird immer eine ganze Ersatzabgabe fällig und Zuzüger werden einheitlich behandelt. Ausnahmen bilden Zuzüger aus dem Ausland, für die zwar auch das Stichtagprinzip gilt, aber nur die Zeit seit dem Zuzug zum Tragen kommt.

Für die Berechnung der Ersatzabgabe ist das für den Kanton steuerpflichtige Einkommen massgebend (Art. 13 Abs. 2 FSG). Nach geltendem Verwaltungsrecht wird zu diesem Zweck auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Vorbehalten bleiben Änderungen der Veranlagungsgrundlagen und Fälle ohne definitive Steuerveranlagung (Art. 27 Abs. 3 FSV). Soll neu die Ersatzabgabe zusammen mit der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern verfügt werden (Art. 27 Abs. 1 neu), erscheint es aus Transparenzgründen sachgemäss, auf übereinstimmende Bemessungsgrundlagen abzustellen.

Bisher wurde die Ersatzabgabe nach der Vergangenheitsmethode bemessen. Grundsätzlich ist also das steuerbare Einkommen 2011 für die Ersatzabgabe 2012 massgebend. Die Einkommenssteuern werden aber nach der Gegenwartsmethode bemessen: Das Einkommen 2011 ist für die Einkommenssteuern 2011 massgebend und das Einkommen 2012 für die Einkommenssteuern 2012 (Art. 47 StG). Werden aber die temporalen Bemessungsgrundlagen vereinheitlicht, müssen auch die Ersatzabgaben im Abgabebjahr selbst vorläufig erhoben werden. Andernfalls, das heisst bei einem Wechsel zum Postnumerando Bezug, würde im ersten Jahr eine Bezugslücke entstehen, was für die Feuerwehrverwaltungen nicht tragbar wäre. Der Wechsel im Bemessungsrhythmus präsentiert sich grafisch dargestellt wie folgt:



Das steuerbare Einkommen 2012 bildet keine Bemessungsgrundlage. Es kann aber allenfalls als Massstab für die vorläufige Rechnung der Ersatzabgabe 2013 herangezogen werden.

Das massgebende Einkommen wird jedoch nicht in allen Fällen ordentlich, das heisst mit der Einkommenssteuer erfasst. Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug an der Quelle (Art. 80 ff. StG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Feuerwehersatzabgabe heute bei der Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung durch die Verwaltungspolizei bezogen. An diesem Verfahren soll unverändert festgehalten werden.

Aus praktischen Gründen erscheint es sinnvoll, den Vollzug der Ersatzabgabe nach den gleichen Regeln durchzuführen wie die Steuerveranlagung. Die Verfahrens- und Bezugsvorschriften des Steuergesetzes (Art. 120 ff. StG und Art. 158 ff. StG) sollen daher sachgemäss Anwendung finden (Abs. 4 3. Satz neu). Eine Ausnahme drängt sich mit Bezug auf das Rechtsmittelverfahren auf. Einsprachen gegen die Feuerwehersatzabgabe sind äusserst selten und angesichts der vorgegebenen Bemessungsgrundlage, eine definitive Steuerveranlagung, vielfach haltlos. Es erscheint daher der Sache angemessen, dass der Bezirksrat als Einspracheinstanz endgültig über die Ersatzabgabe entscheidet (Abs. 4 1. und 2. Satz neu).

Die kantonale Steuerverwaltung ist informatikmässig und organisatorisch in der Lage, die Feuerwehersatzabgabe bereits 2013 zu vollziehen. Die Verordnungsänderung soll daher auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

## 5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV) einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

**Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)**  
**Synoptische Darstellung der Änderungen**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidiertes Recht</b>
<b>Art. 2<sup>4</sup></b> Bezirksrat	<b>Art. 2<sup>4</sup></b> Bezirksrat
<p><sup>1</sup>Der Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung obliegt dem Bezirksrat.</p> <p><sup>2</sup>Er kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine von ihm gewählte Feuerschutzkommission mit mindestens drei Mitgliedern übertragen.</p> <p><sup>3</sup>Er ernennt einen Feuerschauer und dessen Stellvertreter.</p>	<p><sup>1</sup>Der Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung obliegt dem Bezirksrat, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind.</p> <p><sup>2</sup>Er kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine von ihm gewählte Feuerschutzkommission mit mindestens drei Mitgliedern übertragen.</p> <p><sup>3</sup>Er ernennt einen Feuerschauer und dessen Stellvertreter.</p>
<b>Art. 27</b> Ersatzabgaben, Veranlagung und Bezug	<b>Art. 27</b> Ersatzabgaben, Bemessung und Verfahren
<p><sup>1</sup>Die Ersatzabgaben werden von den Bezirken jährlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup>Für den Wohnsitz gilt der 1. Januar als Stichtag. Später in den Kanton Zugezogene werden erst im kommenden Jahr erfasst. Wer nach Ablauf der Zahlungsfrist aus dem Kanton wegzieht kann keine Rückerstattung geltend machen.</p> <p><sup>3</sup>Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Ändern sich die Veranlagungsgrundlagen nach der Rechnungstellung, kann der Pflichtige beim Bezirksrat schriftlich eine Anpassung beantragen. Fehlt eine definitive Steuerveranlagung zufolge Begründung der Steuerpflicht im Kanton, wird auf die provisorische Steuerveranlagung abgestellt.</p> <p><sup>4</sup>Die in Rechnung gestellten Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>	<p><sup>1</sup>Der Vollzug der Ersatzabgabe obliegt der kantonalen Steuerverwaltung. Sie kann die Ersatzabgabe zusammen mit der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern verfügen.</p> <p><sup>2</sup>Die Ersatzabgabe ist für das ganze Kalenderjahr geschuldet, wenn die feuerwehropflichtige Person am 31. Dezember den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Massgebend ist das steuerpflichtige Einkommen der laufenden Steuerperiode.</p> <p><sup>3</sup>Feuerwehropflichtige, deren Einkünfte an der Quelle besteuert werden, haben die Ersatzabgabe nach den von der Standeskommission festgesetzten Tarifen zu entrichten. Sie wird durch die Verwaltungspolizei bezogen.</p> <p><sup>4</sup>Über Einsprachen gegen die Verfügung der Ersatzabgabe entscheidet der Bezirksrat endgültig. Im Übrigen werden die Verfahrens- und Bezugsvorschriften des Steuergesetzes sachgemäss angewendet.</p>

## **Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

### **I.**

Die von der Korporationsgemeinde der Korporation Enggenhütten am 26. April 2008  
angenommenen Statuten werden genehmigt. Es gilt der Korporationskreis gemäss  
Anhang zu diesem Grossratsbeschluss.

### **II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:      Der Ratschreiber:



**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten**

---

**1. Ausgangslage**

Die geltenden Statuten der Korporation Enggenhütten wurden von der Korporationsgemeinde am 26. April 1980 angenommen und vom Grossen Rat an der Session vom 23. November 1981 genehmigt. Die ordentliche Korporationsgemeinde vom 26. April 2008 hat die von der Kommission unterbreitete revidierte Fassung der Statuten einstimmig angenommen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) vom 30. April 1911 können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtzwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen Revisionen von Statuten dieser Körperschaften der Genehmigung durch den Grossen Rat.

**2. Wichtigste Veränderungen gegenüber den geltenden Statuten**

- Der Grosse Rat hat am 18. November 2002 die Auflösung des Schulkreises Enggenhütten und die Eingemeindung der früheren Schulgemeinde Enggenhütten in die Schulgemeinde Appenzell genehmigt. In den geltenden Statuten ist der Korporationskreis mit dem Gebiet der Schulgemeinde Enggenhütten definiert. Die neuen Statuten umschreiben den Korporationskreis mit dem Gebiet des Weilers Enggenhütten, ohne die Liegenschaft Ebnet, Parzelle Nr. 615, Bezirk Schlatt-Haslen (Art. 3). Die ausdrücklich vom Korporationskreis ausgeschlossene Liegenschaft Ebnet liegt zwar geografisch im Weiler Enggenhütten, Bezirk Schlatt-Haslen, ist jedoch der Schulgemeinde Gonten zugeordnet. Wie bereits in den geltenden Statuten sind zur Abgrenzung des Korporationskreises die 39 einbezogenen Liegenschaften im Anhang der Statuten mit den Liegenschaftsnamen und ihren Eigentümern im Zeitpunkt des Erlasses der Statuten aufgelistet.
- Die Anteilhaberschaft soll künftig unterbrochen werden, wenn ein Wohnhaus fünf Jahre nicht bewohnt wird. Der Unterbruch fällt weg, sobald das Haus wieder bewohnt wird (Art. 5 Ziff. 4).

- Die ordentliche Korporationsgemeinde wird um einen Tag auf den Landsgemeinde-Freitag vorverlegt (Art. 11 Ziff. 2).
- Die Korporationsgemeinde soll neben den Nutzungen gemäss Art. 6 bis 9 der Statuten künftig auch die Entschädigung für den Besuch der Korporationsgemeinde festlegen können (Art. 12 Ziff. 5). Diese Belohnung für die Teilnahme tritt an die Stelle der Busse, die bisher bei unentschuldigter Abwesenheit ausgesprochen wurde. An der grundsätzlichen Teilnahmepflicht der Anteilhaber wird festgehalten; diese gilt künftig sogar ohne Altersbegrenzung (Art. 14 Ziff. 3).

### **3. Beurteilung der neuen Statuten**

Die verschiedenen Änderungen gegenüber den geltenden Statuten hat die Kommission der Korporation Enggenhütten zum Anlass genommen, die Statuten neu zu fassen. Gegen dieses Vorgehen ist nach Auffassung der Standeskommission nichts einzuwenden.

Die Korporation hat ihren Wirkungskreis im Anhang der Statuten mittels der Liegenschaftennamen und der momentanen Eigentümer umschrieben. Um hier auf längere Zeit Sicherheit zu geben, sollte die Umschreibung zusätzlich an den grundbuchlichen Parzellennummern anknüpfen. Dem Grossratsbeschluss wird daher ein Anhang mit diesen Angaben angefügt. Zudem wurden hier die Liegenschaftennamen und Eigentümer aus dem Grundbuch übernommen, wodurch sich geringfügige Änderungen zum Statutenanhang ergeben. Bezogen auf das Korporationsgebiet bestehen aber keine Differenzen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzung sind die von der Korporationsgemeinde am 26. April 2008 angenommenen, neu gefassten Statuten nach Auffassung der Standeskommission zweck- und rechtmässig.

### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

---

# **Statuten**

## **Der Korporation Enggenhütten**

Vom 26. April 2008

# Statuten der Korporation Enggenhütten

## I. Name, Sitz und Zweck der Korporation

### Art. 1

Unter dem Namen „Korporation Enggenhütten“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 30 EG zum ZGB mit Sitz in Enggenhütten, Bezirk Schlatt-Haslen, Appenzell i. Rh.

### Art. 2

Zweck der Korporation ist die Erhaltung, Bewirtschaftung, Nutzung und Verwaltung des gesamten Korporationsgutes, wie Wald, Weide und übrige Grundstücke, sowie bewegliches Vermögen, im Interesse aller Anteilhaber.

## II. Korporationskreis

### Art. 3

Der Korporationskreis umfasst das Gebiet des Weilers Enggenhütten, Bezirk Schlatt-Haslen. Ausgenommen Liegenschaft Ebnet Parz. Nr. 615

### III. Anteilhaber

#### Art. 4

1. Anteilhaber der Korporation sind Bürger des inneren Landes von Appenzell I.Rh., welche eines im Korporationskreis gelegenes und eingekauftes Grundstück, gemäss Art. 655 Abs. 2 im ZGB, mit einem Wohnhaus besitzen.
2. Juristische Personen, Eigentümer von Ferienhäuser und Stockwerkeigentum im Korporationskreis, sind von der Anteilschaft ausgeschlossen.
3. Ist eine Personengemeinschaft, die nicht juristische Person ist, Eigentümerin einer Wohnliegenschaft im Korporationskreis, ist in der Personengemeinschaft nur jener Teil Anteilhaber, welcher die Bedingungen nach Art. 4 Abs. 1 der Statuten erfüllt.

#### Art. 5

1. Um die Voraussetzungen einer Anteilhaberschaft zu erfüllen, muss der Einkauf einer Wohnliegenschaft unter Bezahlung einer einmaligen Einkaufstaxe erfolgen. Die Höhe der Einkaufstaxe richtet sich nach dem Durchschnitt der Auszahlungen aus den letzten 10 Jahren multipliziert mit Zwölf.
2. Sämtliche Einkaufstaxen sind für waldwirtschaftliche Verbesserungen oder eigene Liegenschaften zu verwenden.

3. Die Anteilhaberschaft fällt dahin, wenn das Wohnhaus als Folge von Abbruch, Zerfall oder Elementarschaden nicht mehr bewohnt und innert 5 Jahren seit deren Eintritt nicht wieder aufgebaut wird
4. Wird ein Wohnhaus 5 Jahre nicht mehr bewohnt, tritt ein Unterbruch der Anteilhaberschaft in Kraft, bis das Wohnhaus wieder bewohnt wird.

#### **IV. Nutzungsrechte**

##### **Art. 6**

1. Die Korporationsgemeinde legt den Zeitpunkt sowie die Gesamthöhe der Nutzung fest. Die Zuweisung je eines Nutzens erfolgt in einem Geldbetrag an die Anteilhaber.
2. Die Korporationsgemeinde entscheidet und legt für die eigene Liegenschaft fest: Art und Umfang der Nutzung, Verpachtung von Boden sowie das Vermieten von Gebäulichkeiten.

##### **Art. 7**

1. Zur Nutzung steht nur jener Ertrag des Korporationsgutes frei, der über die Korporationsinternen Aufwendungen hinaus erwirtschaftet wird.
2. Die Korporationsgemeinde kann für Aufgaben der Korporation zweckgebundene Foundationen beschliessen.

### Art. 8

1. Das Nutzungsrecht, nur bei neueingekauften (nach 1975) Wohn-Liegenschaften, wird unterbrochen, falls das Wohnhaus nicht mehr oder nur zeitweise bewohnt wird.
2. Das Nutzungsrecht beginnt erst wieder, nachdem das Wohnhaus ganzjährig bewohnt wird.
3. Ist der Untergang eines Wohnhauses im Korporationskreis auf Elementarschaden zurückzuführen, kann die Kommission unter Mitteilung an die nächste Korporationsgemeinde den Unterbruch des Nutzungsrechtes aufheben, falls innert 5 Jahren seit deren Eintritt die Wohngebäulichkeit wieder aufgebaut wird.
4. Die Nutzniessung einer neueingekauften Wohnliegenschaft erfolgt nach erfolgter Bezahlung aber erst im darauffolgenden Nutzungsjahr.

### Art. 9

Alle unbestrittenen finanziellen Verpflichtungen von Anteilhabern gegenüber der Korporation sind bis zur restlosen Tilgung von den Nutzungen in Abzug zu bringen.

## V. Organe der Korporation

### Art. 10

Die Organe der Korporation sind:

A) Die Korporationsgemeinde

B) Die Kommission

C) Die Revisoren

### A) Die Korporationsgemeinde ( Holzgemeinde)

#### Art. 11

1. Die Korporationsgemeinde ist das oberste Organ der Korporation
2. Die ordentliche Korporationsgemeinde findet am Landsgemeinde-Freitag um 20.00 Uhr statt
3. Die ordentliche Gemeinde bedarf keiner speziellen Bekanntmachung.
4. Die Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsgemeinde erfolgt eine Woche vorher mittels des amtlichen Publikationsorgans, unter Angabe der Traktanden.



5. Ausserordentliche Korporationsgemeinden finden auf Beschluss der Kommission statt, oder wenn der vierte Teil der Anteilhaber durch eigenhändige Unterschrift ein entsprechendes Begehren stellt.
6. Ausserordentliche Korporationsgemeinden können nur Geschäfte behandeln, derentwegen sie einberufen worden sind.

### Art. 12

Der ordentlichen Korporationsgemeinde stehen folgende Geschäfte zu:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Entgegennahme und Genehmigung des letzten Protokolls.
3. Rechnungsablage, Revisorenbericht und Entlastung der Organe.
4. Wahlen: a) des Präsidenten  
b) von 4 weiteren Kommissionsmitgliedern  
c) von 2 Rechnungsrevisoren
5. Festlegen der Nutzungen gemäss Art. 6-9 der Statuten, die Höhe der Entschädigung für den Versammlungsbesuch, sowie der zwingenden Vorschriften von Bund und Kanton.
6. Beschlussfassung über alle weiteren, der Korporationsgemeinde gemäss Statuten zustehenden Geschäfte.

7. Beschlussfassung über Anträge und Kreditbegehren der Kommission.
8. Entgegennahme von Anträgen zu Handen der Kommission oder einer späteren Korporationsgemeinde.

### **Art. 13**

1. Stimmberechtigt an der Korporationsgemeinde sind alle Anteilhaber.
2. Stellvertretungen sind nur zulässig durch ein handlungsfähiges Familienmitglied, sowie durch den Vormund.
3. Bei Personengemeinschaften ist nur eine Person stimmberechtigt. Die Stellvertretung der Gemeinschaften muss aus derselben Personengemeinschaft sein. Die Stellvertretung wird von der Gemeinschaft selbst bestimmt.

### **Art. 14**

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
2. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Stimmberechtigten.
3. Alle Anteilhaber sind verpflichtet, an der Korporationsgemeinde teilzunehmen. Es wird zur Feststellung der Teilnahme ein Appell durchgeführt. Für den Versammlungsbesuch wird eine von der Korporationsgemeinde festgelegte Entschädigung ausbezahlt. Als

Entschuldigung gelten: Militärdienst, Zivilschutz, und Todesfälle in der Familie.

### Art. 15

1. Alle Stimmberechtigten haben sich bis zum 65. Altersjahr einer Wahl als Kommissionsmitglied oder Revisor zu unterziehen.
2. Nach fünfjähriger andauernder Amtsausübung kann ein Kommissionsmitglied oder Revisor, gestützt auf diesen Artikel, den Rücktritt vom Amte verlangen.
3. Nach Ablauf von 3 Jahren, seit der Entlassung, muss sich jeder Stimmberechtigte wieder einer Wahl nach Art. 15 Abs. 1 unterziehen.

## **B. Die Kommission**

### Art. 16

1. Die Kommission ist Vollzugsorgan der Korporation und vertritt diese nach aussen. Sie hat dabei die Interessen der Korporation nach besten Kräften zu wahren. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Die Aufgaben des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers können nicht auf die gleiche Person vereinigt werden.

### Art. 17

Die Kommission erfüllt vor allem folgende Aufgaben.

- 1**
  1. Die Vorbereitung und Einberufung der Korporationsgemeinde.
  2. Die Ausführung der Beschlüsse der Korporationsgemeinde.
  3. Die forstgerechte und nutzbringende Bewirtschaftung und Förderung des Korporationswaldes. Sie sorgt zu diesem Zwecke für die nötigen Anpflanzungen, Ausforstungen und für allfällige Entwässerungen, sowie für die Erstellung und Unterhalt von Wegen und Strassen.
  4. Die Aufsicht über ordentliche und sachgemässe Nutzung der eigenen Liegenschaften.  
Antragstellung über allfällige Renovationen oder Neuinvestitionen.  
Bericht über Liegenschaftsverhältnisse.  
Stellt Antrag für einen passenden Pächter, aber regelt das Pachtverhältnis selbständig.
  5. Die Regelung aller mit der Nutzung zusammenhängenden Aufgaben in technischen und finanziellen Belangen.
  6. Sie sorgt für die zivil- und strafrechtlichen Verfolgungen von Waldfreveln und anderen Schädigungen am Korporationsvermögen.
  7. Festsetzung der Löhne und weiteren Anstellungsbedingungen für Arbeiter der Korporation.
- 2.** Die Kommission erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

3. Die Kommission ist berechtigt, einzelne ihrer Funktionen an Unterkommissionen zu übertragen.
4. Der Kommission ist die Prozessvollmacht erteilt.
5. Die Kommission wird angemessen für geleistete Arbeit entschädigt.

### Art 18

Der Präsident leitet die Korporationsgemeinde und führt den Vorsitz der Kommissionssitzungen und Verhandlungen mit Dritten. Er überwacht den gesamten Haushalt der Korporation. Er führt die direkte Aufsicht über die Waldarbeiten und Liegenschaften und überprüft die Tätigkeiten und den Bericht der Waldarbeiter und des Pächters.

### Art. 19

Der Aktuar führt die Protokolle der Korporationsgemeinde und Kommissionssitzungen sowie die Korrespondenzen und führt das Verzeichnis der Anteilhaber. Er ist Vizepräsident der Kommission und vertritt gegebenenfalls den Präsidenten.

### Art. 20

1. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der festgesetzten Zahlungsfristen. Er hat jährlich eine schriftliche Gesamtabrechnung mit Bilanz zu erstellen.
2. Alle Werttitel sind bei der Appenzeller Kantonalbank zu deponieren und alle überschüssigen Gelder sind im gleichen Bankinstitut zinsbringend anzulegen.

## **C Die Rechnungsrevisoren**

### Art. 21

Die Rechnungsrevisoren müssen sich ausserhalb der Kommission rekrutieren.

**Art. 22**

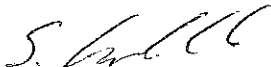
Die Rechnung ist alljährlich von den Rechnungsrevisoren zu prüfen. Diese haben darüber der Korporationsgemeinde Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen, sowie nötige Auskünfte zu verlangen.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 23**

Die Liegenschaft „Ritzern“ und alle Waldparzellen sowie Fr. 60'000.— sind als Eisengut zu betrachten.  
Alles Grundeigentum darf nicht veräussert werden.

**Art. 24**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. November 1981 und treten nach Annahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

**Für die Korporation Enggenhütten****Der Präsident**

Sepp Knechtle

**Der Aktuar**

Walter Rempfler

Vom Grossen Rat genehmigt am:

Der Grossratspräsident

Josef Schmid

Der Aktuar

Markus Dörig

## Verzeichnis der Liegenschaften im Korporationskreis:

Name der Liegenschaft:

Momentaner Eigentümer:

1. Tschölissepes	Dörig Norbert
2. Lindenheimat	Koller Manfred
3. Neuhaus b. Landpfiefers	Frischknecht's Erben
4. Lithen	Hautle Sepp
5. Michelfranzepes	Inauen Hans
6. Untere Görten	Fuster Adolf
7. Hintere Mazenau	Huber Ruedi
8. Katzenschwanz	Neff Hans
9. Au	Koster Sepp
10. Dopplern	Koster Martin
11. Grosshaus	Koster Emanuel
12. Neuhaus	Koster Martin
13. Untere Rüte	Koster Josef
14. Landpfiefers	Breitenmoser Kurt
15. Hases	Rechsteiner Emil
16. Tillebach	Schmidli-Sutter
17. Obere Görten	Koster Josef
18. Gemsli	Klarer Alois
19. Büel	Kölbener Jakob
20. Blatte	Klarer Alois
21. Mockenhöhe	Büchler Paul
22. Althaus	Broger Fridolin
23. Blattenhaus	
24. Linde	Neff Emil
25. Obere Rüte	Neff Sepp
26. Rütiweid-Hüsli	Neff Sepp
27. Untere Höhe	Knechtle Sepp
28. Vordere Mazenau	Arnold Martha
29. Trönzig	Rempfler Walter
30. Halden	Rechsteiner's Erben
31. Wetten	Hügli Bernadette
32. Rohrsers	Sutter Robert
33. Rütisitz	Stark Sepp
34. Genglis	Rechsteiner Emil
35. Schnetttern	Signer Ernst & Andreas
36. Höhe	Stark Markus
37. Hofstatt	Knechtle Sepp
38. Unterstein	Koller Daniel
39. Rüti-Sitz Stöckli	Stark Sepp

## Anhang zum Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten vom .....

### Korporationskreis

Hauptliegenschaft (mit Wohngebäude)		Grundeigentümer
Parz. Nr. (Bezirk Schlatt- Haslen)	Bezeichnung	
1. 574	Tschölissepes, Enggenhütten	Dörig-Schoch Norbert, Tschölissepes, Steinerstrasse 16, 9050 Appenzell Enggenhütten
2. 560	Lindenheimat, Enggenhütten	Koller-Hess Manfred, Lindenheimat, Lindenstrasse 5, 9050 Appenzell Enggenhütten
3. 528	Neuhus, Enggenhütten	Heusser-Beurer Daniel, Langackerstrasse 111, 8704 Herrliberg
4. 624	Liten, Enggenhütten	Hautle-Kohler Josef, Liten, Höhestrasse 3, 9050 Appenzell Enggenhütten
5. 566	Michelfranzsepes, Enggenhütten	Inauen-Rutz Hans Ulrich, Michelfranzsepes, Lindenstrasse 3, 9050 Appenzell Enggenhütten
6. 594	Untere Görten, Enggenhütten	Fuster-Brülisauer Adolf, Schmittenbach, Alte Enggenhüttenstrasse 2, 9050 Appenzell
7. 598	Hintere Mazenau, Enggenhütten	Huber-Steffen Rudolf, Hintere Mazenau, Enggenhüttenstrasse 95, 9050 Appenzell Enggenhütten
8. 526	Katzenschwanz, Enggenhütten	Neff Johann, Altersheim, Torfneststrasse 3, 9413 Oberegg
9. 555	Au, Enggenhütten	Koster Josef, Au, Enggenhüttenstrasse 106, 9050 Appenzell Enggenhütten
10. 595	Doppleren, Enggenhütten	Koster-Inauen Martin, Lehnmatzstrasse 19a, 9050 Appenzell
11. 557	Grosshus, Enggenhütten	Koster Emanuel, Grosshus, Lindenstrasse 8, 9050 Appenzell Enggenhütten
12. 559	Neuhus, Enggenhütten	Koster-Inauen Martin, Lehnmatzstrasse 19a, 9050 Appenzell
13. 618	Untere Rüti, Enggenhütten	Koster-Brun Josef, Untere Rüti, Enggenhüttenstrasse 113, 9050 Appenzell Enggenhütten
14. 799	Landpffers, Enggenhütten	Breitenmoser-Sutter Kurt und Irene, Landpffers, Enggenhüttenstrasse 102, 9050 Appenzell Enggenhütten, je 1/2 Miteigentum
15. 568	Hases, Enggenhütten	Rechsteiner-Sutter Emil, Ringgasse 44, 9452 Hinterforst



Hauptliegenschaft (mit Wohngebäude)		Grundeigentümer
Parz. Nr. (Bezirk Schlatt- Haslen)	Bezeichnung	
16. 569	Tillenbach, Enggenhütten	Schmidli-Skalbania Kurt, Hörnlistrasse 2a, 8360 Eschlikon
17. 627	Obere Görten, Enggenhütten	Koster Stefan, Obere Göbsi, Göbsistrasse 17, 9053 Teufen
18. 590	Gemsli, Enggenhütten	Klarer-Koller Alois, Rorschacher Strasse 258, 9016 St. Gallen
19. 553	Büel, Enggenhütten	Kölbener Jakob, Büel, Enggenhüttenstrasse 104, 9050 Appenzell Enggenhütten
20. 572	Blatten, Enggenhütten	Klarer-Koller Alois, Rorschacher Strasse 258, 9016 St. Gallen
21. 640	Mockenhöhi, Enggenhütten	Büchler Paul, Mockenhöhe, Höhestrasse 10, 9050 Appenzell Enggenhütten
22. 558	Althus, Enggenhütten	Broger-Schuler Fridolin, Im Wisli 20/402, 8805 Richterswil
23. 573	Blatten, Enggenhütten	Jung-Oberwiler Heinrich, Reckholdernstrasse 57, 8590 Romanshorn
24. 562	Linde, Enggenhütten	Neff Emil, Restaurant Linde, Lindenstrasse 2, 9050 Appenzell Enggenhütten
25. 620	Obere Rüti, Enggenhütten	Neff-Fust Josef, Obere Rüti, Höhestrasse 2, 9050 Appenzell Enggenhütten
26.	Rütiweid-Hüsli, gehört zu Parz. 620, Obere Rüti, Enggenhütten	
27. 622	Untere Höhi, Enggenhütten	Knechtle-Lehner Josef, Untere Höhi, Höhestrasse 11, 9050 Appenzell Enggenhütten
28. 786	Vordere Mazenau, Enggenhütten	Arnold-Untersee Martha, Vordere Mazenau, Enggenhüttenstrasse 97, 9050 Appenzell Enggenhütten
29. 554	Trönzig, Enggenhütten	Rempfler-Rempfler Walter, Oberbüel 10, 9054 Haslen
30. 575	Halden, Enggenhütten	Rechsteiner-Brülisauer Johann sel. Erben (Erbengemeinschaft), z.Hd. Rechsteiner-Brülisauer Maria, Halden, Steinerstrasse 8, 9050 Appenzell Enggenhütten
31. 570	Wetten, Enggenhütten	Hügli-Sutter Bernadette, Wetten, Lindenstrasse 7, 9050 Appenzell Enggenhütten
32. 571	Rohrers, Enggenhütten	Sutter-Signer Robert, Rohrers, Steinerstrasse 10, 9050 Appenzell Enggenhütten
33. 621	Rütisitz, Enggenhütten	Stark-Steiner Josef, Rütisitz, Höhestrasse 8, 9050 Appenzell Enggenhütten

Hauptliegenschaft (mit Wohngebäude)		Grundeigentümer
Parz. Nr. (Bezirk Schlatt- Haslen)	Bezeichnung	
34. 567	Genglisfranzes, Enggenhütten	Rechsteiner-Haltinner Emil, Brandgasse 8, 9452 Hinterforst
35. 585	Schneteren, Enggenhütten	Signer Ernst, Schneteren, Höhestrasse 5, 9050 Appenzell Enggenhütten, und Signer-Wenk Andreas, Schneteren, Höhestrasse 5, 9050 Appenzell Enggenhütten, je 1/2 Miteigentum
36. 641	Unter der Höhi, Enggenhütten	Stark-Camenzind Markus, Unter der Höhe, Höhestrasse 12, 9050 Appenzell Enggenhütten
37. 623	Hofstatt, Enggenhütten	Knechtle-Lehner Josef, Untere Höhi, Höhestrasse 11, 9050 Appenzell Enggenhütten
38. 525	Unterstein, Enggenhütten	Koller-Nigg Daniel, Unterstein, Enggenhüttenstrasse 90, 9050 Appenzell Enggenhütten
39.	Rüti-Sitz Stöckli, gehört zu Parz. 621, Rütisitz, Enggenhütten	

9050 Appenzell, 13. August 2012

## Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder**

---

#### **1. Ausgangslage**

Anlässlich der Landsgemeinde vom 29. April 2012 ergriff a. Säckelmeister Sepp Moser unter Traktandum 2, Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen, das Wort und stellte Antrag auf Änderung der Kantonsverfassung. Seine Initiative verlange Folgendes:

*Die Amtsdauer für Standeskommissionsmitglieder sei auf zwölf Jahre zu beschränken.*

*Begründung: Wenn ein alter Lastwagenchauffeur mehr als zwölf Stunden zusammenhängend hinter dem Steuer sitzt, ist er übermüdet. Oder auch wenn ein jüngerer Chauffeur das macht und dazu noch übermütig wird, dann passiert es: Sie fahren den Wagen an die Wand und reissen das ganze Fuder in den Dreck.*

*A. Säckelmeister Sepp Moser geht davon aus, dass der Grosse Rat seine Initiative ernst nimmt und sie nächstes Jahr der Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegt.*

Landammann Daniel Fässler bestätigte im Anschluss an das Votum die Entgegennahme der eingereichten Initiative.

#### **2. Rechtliches**

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Art. 7bis Abs. 2 der Kantonsverfassung kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf mit der Initiative nach Art. 7bis Abs. 3 der Kantonsverfassung nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so hat er gemäss Art. 7bis Abs. 4 der Kantonsverfassung einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

Gemäss Art. 7bis Abs. 6 der Kantonsverfassung sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder von grösseren Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen oder von umfangreichen Gegenvorschlägen.

### **3. Gültigkeit**

Das Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser ist als allgemeine Anregung eingereicht worden. Es bezieht sich auf eine einzige Sachfrage und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Begehren wurde vor dem 1. Oktober 2012 eingereicht, sodass es grundsätzlich für eine Behandlung an der Landsgemeinde 2013 vorzusehen ist.

A. Säckelmeister Sepp Moser hat sein Begehren der Landsgemeinde mündlich vorgetragen. Nach seinem Vortrag hat er dem Ratschreiber eine schriftliche, in Mundart gehaltene Fassung seines Votums überreicht. Dieses Schriftstück trug allerdings keine Unterschrift.

Die Übergabe des gehaltenen Landsgemeindevotums kann im ganzen Kontext durchaus als Einreichen des Initiativbegehrens zu Händen des Grossen Rates verstanden werden. Auch die Abfassung des Schrifttextes in Mundart steht dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht entgegen, solange der Text verständlich und ohne weiteres in Schriftsprache übersetzbar ist. Dies ist bei der Initiative von a. Säckelmeister Sepp Moser der Fall.

Zum Erfordernis der Schriftlichkeit gehört im Rechtsverkehr zwingend eine Unterschrift. Für das Vertragsrecht und im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bestehen hierfür klare und ausdrückliche Regelungen (Art. 13 Obligationenrecht, Art. 39 Verwaltungsverfahrensgesetz, Art. 17 Verwaltungsgerichtsgesetz). Es darf aber auch darüber hinaus als allgemein anerkannt betrachtet werden, dass zu einer schriftlichen Eingabe die Unterschrift gehört.

Inzwischen wurde der Ratskanzlei ein unterschriebenes Exemplar der Initiative nachgereicht. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann damit als erfüllt betrachtet werden.

Aufgrund dieser ersten Vorprüfung steht der Gültigerklärung der Initiative nichts entgegen.

#### **4. Vorgehen**

Der Grosse Rat wird über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden haben und darüber, in welcher Form das Geschäft der Landsgemeinde unterbreitet werden soll.

Ist der Grosse Rat mit der Initiative einverstanden, ist eine Vorlage zur Revision der Kantonsverfassung auszuarbeiten und der Landsgemeinde zu unterbreiten. Am ehesten wäre eine Ergänzung von Art. 20 der Verfassung mit einem neuen Abs. 3 vorzunehmen:

*<sup>3</sup>Nicht mehr in die Standeskommission wählbar ist, wer bereits 12 Amtsjahre Mitglied der Standeskommission war.*

Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, legt er das Begehren samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor.

Ein Herausschieben der Vorlagefrist für die Landsgemeinde erscheint angesichts des geringen Umfangs des Anliegens und aufgrund der heute bekannten Umstände nicht erforderlich.

Damit Personen, die an der nächsten Landsgemeinde 12 Amtsjahre in der Standeskommission gedient haben, nicht einfach aus dem Amt fallen, ohne sich anderweitig beruflich orientieren zu können, sollte die Amtszeitbeschränkung, sofern sie überhaupt zur Annahme empfohlen und angenommen würde, erst auf das Datum der Landsgemeinde 2014 in Kraft gesetzt werden.

Appenzell, 28. Juni 2012

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident                      Der Ratschreiber:

Josef Schmid                      Markus Dörig

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015**

---

**1. Ausgangslage**

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde zwischen dem Bund und den Kantonen für verschiedene Sachbereiche anstelle der früheren Subventionsverträge das Instrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Die Vereinbarungen legen im Wesentlichen die Ziele fest, die in der fraglichen Programmperiode anzustreben sind und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Bundesbeiträge in dem Masse fliessen als auch Beiträge im Kanton geleistet werden. Ob diese Leistungen durch den Kanton selber oder die Bezirke erbracht werden, spielt dabei im Allgemeinen keine Rolle.

Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist nach Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung an sich die Standeskommission zuständig. Übersteigen jedoch die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist die Vereinbarung dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde vorzulegen. Nach Art. 7ter der Kantonsverfassung ist für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 Mio. und für wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- die Landsgemeinde zuständig. Für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- und von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- ist der Grosse Rat zuständig, unter Vorbehalt des Referendums.

Mit dem Verweis in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung auf die allgemeinen Finanzregeln nach Art. 7ter der Kantonsverfassung wurde angestrebt, dass die für freie Finanzbeschlüsse in anderen Bereichen vorgesehenen Sicherungsmechanismen auch bei Programmvereinbarungen zur Anwendung gelangen. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

## **2. Bereits abgeschlossene Programmvereinbarungen**

Der Grosse Rat hat am 26. März und 18. Juni 2012 die unterzeichneten Programmvereinbarungen 2012 bis 2015 in neun Bereichen behandelt. Zwei Programmvereinbarungen, die aufgrund des Umfangs der finanziellen Verpflichtung des Kantons in die Zuständigkeit des Grossen Rates gefallen sind, hat er materiell genehmigt.

Die Ständekommission hat schon damals darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen für die Sachgebiete Gewässerrevitalisierung und Integration noch nicht abgeschlossen werden konnten und dem Grossen Rat später zur Kenntnisnahme oder Genehmigung vorgelegt würden.

Mittlerweile konnte auch für den Sachbereich Gewässerrevitalisierung eine Vereinbarung mit dem Bund getroffen werden. Die Verzögerung der Verhandlungen über diese Programmvereinbarung ist darauf zurückzuführen, dass die gesetzlichen Grundlagen erst im Juni 2011 in Kraft getreten sind.

## **3. Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung**

Die Schwerpunktziele der Programmvereinbarung für das laufende und die kommenden drei Jahre sind:

- Erhebung des ökomorphologischen Zustands der Fliessgewässer sowie strategische Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer als Grundlagen für die Revitalisierung
- Umsetzung konkreter Revitalisierungsprojekte

Die Kosten für Massnahmen infolge der vorliegenden Programmvereinbarung 2012 bis 2015 werden mit total Fr. 625'000.-- beziffert. Der Bundesbeitrag für die gesamte Programmperiode beläuft sich auf Fr. 332'550.--, was einem jährlichen Beitrag von Fr. 83'125.-- entspricht.

Nach Art. 38a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Sie planen die Revitalisierung und legen den Zeitplan dafür fest.

Die Aufnahme des Gewässerzustands ist eine Grundlage für die bundesrechtlich geforderte Revitalisierungsplanung. Die dafür erforderlichen Aufwendungen können als gebunden betrachtet werden. Die Programmvereinbarung weist diesen Anteil über den ganzen Zeitraum hinweg mit je Fr. 156'300.-- für den Bund und den Kanton aus.

Die restlichen Mittel, also wiederum je Fr. 156'300.-- für den Kanton und den Bund, sind für Projekte gedacht. In diesem Bereich verfügt der Kanton über einen erheblichen Gestaltungsspielraum, sodass die Ausgaben nicht als gebunden behandelt werden können. Indessen liegt der hierfür jährlich vorgesehene Betrag mit gut Fr. 39'000.-- unter der Schwelle für das Finanzreferendum. Für solche Aufwendungen ist praxisgemäss die Standeskommission zuständig.

Die Standeskommission hat am 15. Mai 2012 gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung die Programmvereinbarung, die rückwirkend seit dem 1. Januar 2012 angewendet wird, in eigener Kompetenz genehmigt und unterzeichnet.

Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung zur Kenntnisnahme.

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015 Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 19. Juni 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig



**Programmvereinbarung**  
**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton**  
**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich**  
**Gewässerrevitalisierung**  
**2012 - 2015**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierung von Gewässern gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

### Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern, unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen.
- Die Bedarfsmeldung der Kantone für die Planung und für die Umsetzung von Projekten sind wichtige Grundlage für die Programmvereinbarung

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- > Art. 41d, 54a, 54b, 58 – 61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen
- > Richtlinien / Vollzugshilfen: Modul „Revitalisierung Fließgewässer – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“ (Bundesamt für Umwelt, Bern, 2012).

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > kantonales Wasserbaugesetz (WBauG) GS 721.000 Art. 11 Abs. 2.

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### 3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet.

### 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > 1 Grundlagen Revitalisierung
- > 2 Revitalisierungsprojekte: grundsubventionierte Projekte
- > 3 Revitalisierungsprojekte: erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Gewässern
- > 4 Revitalisierungsprojekte: Projekte in a) gewissen, beitrags erhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet und/oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind (max. 10% der Anzahl Projekte eines Kantons)
- > 5 „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

### 6 Vereinbarungsgegenstand

#### 6.1 Leistungen des Kantons

<b>Programmziel</b>	<b>Leistung des Kantons / Leistungsindikator</b>	<b>Qualitätsindikator / Wirkung</b>
1 Grundlagen Revitalisierung	a) Erhebung des ökomorphologischen Zustands von Fließgewässern sowie b) strategische Revitalisierungsplanung für Fließgewässer auf Ebene Kantonsgebiet	a) Vorgehen nach Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F bzw. b) Anforderungen an die Datengrundlagen und deren Verarbeitung zum Planungsergebnis gemäss Modul „Revitalisierung Fließgewässer – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
2 Revitalisierungsprojekte: grundsubventionierte Projekte	Summe der ausgeführten Massnahmen. Der Umfang der Gesamtkosten für Massnahmen unter den Programmzielen 2-4 beträgt: 200'000 CHF	Projektanforderungen gemäss Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Programmziel	Leistung des Kantons / Leistungsindikator	Qualitätsindikator / Wirkung
3 Revitalisierungsprojekte: erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Gewässern	Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen gemäss Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich
4 Revitalisierungsprojekte: Projekte in a) gewissen, beitragerhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet und/oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind	Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen gemäss Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich
5 „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten	Summe der ausgeführten Massnahmen. Der Umfang der Gesamtkosten für Massnahmen unter Programmziel 5 beträgt: 425'000 CHF	Projektanforderungen gemäss Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt A7 im Anhang zu den Fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich zu beachten.

Für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zwingend zu beachten sind:

- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Neben Anforderungen an Revitalisierungen, regelt das Handbuch Schnittstellen zu den Programmen „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“ und „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie zu Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF und zu Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz/ Strukturverbesserungsverordnung.
- > Modul „Revitalisierung Fliessgewässer – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
- > Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F

## 6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes (CHF)
1 Grundlagen Revitalisierung	156'300
2 Revitalisierungsprojekte: grundsубventionierte Projekte	70'000
3 Revitalisierungsprojekte: erhöhter Gewässerraum und Ausdehnung von kleinen Gewässern	0
4 Revitalisierungsprojekte: Projekte in a) gewissen, beitrags erhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet und/oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind	0
5 „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten	106'250
<b>Total</b>	<b>332'550</b>

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2012):	<b>CHF 83'150</b>
2. Jahr (2013):	<b>CHF 83'150</b>
3. Jahr (2014):	<b>CHF 83'125</b>
4. Jahr (2015):	<b>CHF 83'125</b>

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Instanzen.

## 8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

### 8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### 8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10 Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.<sup>2</sup>

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig un erreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Revitalisierungen insbesondere wie folgt erfolgen:  
Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den Programmzielen 2, 3, 4 und 5 im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

## 11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, \_\_\_\_\_ 2012

Appenzell, \_\_\_\_\_ 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Direktor

Der reg. Landammann

Bruno M.C. Oberle

Carlo Schmid-Sutter

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)



**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

---

**1. Einleitung**

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständekommission mit Schreiben vom 6. Juli 2012 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 13. August 2012 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst.

**2. Kantonale Familienausgleichskasse**

Die Rechnung 2011 schliesst mit einem Verlust in der Höhe von Fr. 559'293.45 (Vorjahr Fr. 662'281.02) ab. Das reine Betriebsergebnis weist dabei noch Mehrausgaben von Fr. 398'794.75 (Vorjahr Fr. 516'340.85) aus. Die ausbezahlten Familienzulagen (Fr. 5'746'685.30) gingen gegenüber dem Vorjahr minim zurück, und zwar um Fr. 23'316.60 oder 0.40 %. Die Beitragseinnahmen (Fr. 5'336'430.35) stiegen im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 116'712.15 oder um 2.23 % an. Für den hohen Ausgabenüberschuss zeichnet erneut das Ergebnis bei den Kapitalanlagen verantwortlich. Da die Buchverluste in der Höhe von Fr. 53'100.-- höher waren als der Kapitalertrag, weist das Konto Kapitalanlagen erstmals überhaupt einen Verlust auf, nämlich von Fr. 3'898.25. Im Jahre 2010 war noch ein leichter Überschuss in der Höhe von Fr. 7'602.85 erzielt worden. Die Fondsanteile liegen nunmehr Fr. 141'407.05 unter ihrem seinerzeitigen Einkaufswert.

Die Reserven haben sich auf Fr. 3'579'045.80 zurückgebildet. Dies entspricht aber immer noch einer Reserve von 62 % der Jahresausgaben 2011 (Ende 2010 waren es noch 72 % der Jahresausgabe). Das Bundesrahmengesetz empfiehlt den Familienausgleichskassen Reserven zwischen 20 % und 100 % einer Jahresausgabe.

**3. Familienzulagen für Selbständigerwerbende**

Ab dem 1. Januar 2013 haben nun bundesweit auch alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft Anspruch auf Familienzulagen. Alle Selbständigerwerbenden

haben sich dabei nach denselben Regeln, wie sie für die Arbeitgeber gelten, einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Sie haben Beiträge in Prozenten ihres AHV-pflichtigen Einkommens zu entrichten, maximal auf Fr. 126'000.-- (höchstens versicherter Verdienst nach UVG). Der Beitragssatz kann von jenem für die Arbeitgeber abweichen. Der Beitragssatz für Angehörige der kantonalen Familienausgleichskasse wird weiterhin von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt. Die Landsgemeinde 2012 hat den notwendig gewordenen Anpassungen des kantonalen Familienzulagengesetzes (FZG) zugestimmt, sodass das neue Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten kann.

#### **4. Beitragssatz 2013**

Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, dass der aktuelle Beitragssatz von 1.7 % beizubehalten ist. Zum einen ist weiterhin eine ausreichende Reserve vorhanden, zum anderen muss erst einmal abgewartet werden, wie sich das Verhältnis der auszahlenden Familienzulagen zu den Beitragseinnahmen bei den Selbständigerwerbenden entwickeln wird. Je nachdem ist dann auch denkbar, für die Selbständigerwerbenden einen anderen Beitragssatz festzulegen als für die Arbeitgeber. Wenn möglich sollte der heutige Beitragssatz aber auch in Zukunft nicht angehoben werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit zu den Familienausgleichskassen der benachbarten Kantone und der im Kanton tätigen Verbände aufrechterhalten werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage hat die Standeskommission in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission beschlossen, den Beitragssatz für das Jahr 2013 nochmals unverändert bei 1.7 % zu belassen.

#### **5. Anträge**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 13. August 2012

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Geschäftsbericht 2011  
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2011 kann der  
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.  
bezogen werden.

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat vier Landrechtsgesuche von insgesamt vier Personen.